Ernst Kirsten

Das dorische Kreta

I

Ernst Kirsten

Das dorische Kreta

Teil I

Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert

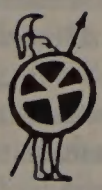

ARES PUBLISHERS, INC.
CHICAGO MCMLXXXVI

ARES PUBLISHERS INC.
7020 North Western Avenue
Chicago, Illinois 60645

Reprint of the edition 1942
International Standard Book Number:
0-89005-435-5

Vorwort.

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ging im Jahre 1932 aus von dem Versuch der Deutung des spartanischen Staatsaufbaus aus dem gemeinsamen Stammescharakter der Dorier. Bald machte sich die Verselbständigung der Behandlung Kretas notwendig. Es stellte sich das Problem, inwieweit die Gestaltung des dorischen Staates auf Kreta bedingt war durch das Fortleben von Erbgut der minoischen Epoche der Insel. Diese Frage hat die Anlage der Arbeit über „Das dorische Kreta" bestimmt. Sie erforderte, die Untersuchung der historisch besser bekannten, geschichtlichen Zeit zum Ausgangspunkt zu nehmen, in einem 2. Teil aber alle kulturgeschichtlich bedeutsamen Einzelheiten der Frühzeit des kretischen Doriertums heranzuziehen, insbesondere die Siedlungsgeschichte der Dorierstädte zu untersuchen. Damit näherte sich die Untersuchung der landeskundlichen Betrachtungsweise. Doch konnte für sie eine Darstellung der historischen Landeskunde Kretas nicht Selbstzweck, sondern nur Vorarbeit sein, deren Ergebnisse hier nur geschichtlich auszuwerten waren, deren Material aber an anderer Stelle vorgelegt werden mußte. Das ist bereits in einer Anzahl von Artikeln in Pauly-Wissowa-Krolls „Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft" geschehen (zusammengefaßt in den bisher 2 Sonderabdruckheften „Zur griechischen Landeskunde", Stuttgart I 1937, II 1940). In ihnen wurde in Umrissen auch bereits die kulturgeschichtliche Entwicklung der Insel seit dem Ende der minoischen Epoche angedeutet, wie sie im 2. Teil der vorliegenden Arbeit ausgeführt wird.

Der 1. Band des Buches über „Das dorische Kreta" ist im Jahre 1933 geschrieben, im Jahr 1936 unmittelbar nach der 1. Kreta-Reise des Verfassers in der vorliegenden Form zum Druck gegeben. Im März 1934 war er unter dem Titel „Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert" als Leipziger Dissertation angenommen, im Jahr 1936 ist er bereits in einzelnen Sonderabdrucken an engere Fachgenossen ausgegeben worden. Es war beabsichtigt, den 2. Band unmittelbar nach Ausarbeitung der Ergebnisse der Kreta-Reise zum Druck zu geben. Aus diesem Grunde wurde das Erscheinen des 1. Bandes im Buchhandel aufgeschoben. Finanzielle Schwierigkeiten verzögerten den Druck des 2. Teils und damit die Ausgabe des ganzen Buches immer wieder. Die Zwischenstellung landeskund-

licher Arbeit zwischen den Fachgebieten der alten Geschichte, der Archäologie und der Geographie machten es unmöglich, eine Druckbeihilfe zu erhalten. So blieb der 2. Band ungedruckt bis zum Anfang dieses Krieges, der Kreta schließlich in den Vordergrund des deutschen Interesses gerückt hat.

In den dazwischenliegenden Jahren ging die Beschäftigung mit Kreta neben meinen anderen Arbeiten weiter. In einem Aufsatz in der Zeitschrift „Die Antike" (14. Band, 1938, Seite 295—346) wurde die dorische Epoche Kretas in den Zusammenhang der Geschichte „der Insel Kreta in vier Jahrtausenden" gerückt. Der Text des 2. Teiles erfuhr mehrfach Umarbeitungen, auch zum 1. Teil konnten in Artikeln der Realencyclopädie bereits Nachträge und Berichtigungen geliefert werden, die in einem Anhang zum 2. Teil zusammengefaßt werden, der auch das Register des ganzen Buches bringt. Neue topographische Studien auf der Insel, die nun unter deutscher und italienischer Militärverwaltung steht, werden die Kenntnis der historischen Landeskunde Kretas vertiefen. Es scheint aber nicht angebracht, noch weiter das Erscheinen des 1. Teils bis zum Druck des 2. Teils aufzuschieben. So habe ich mich entschlossen, den 1. Teil unverändert, so wie er 1936 gedruckt war, herauszugeben.

Auf Kreta, 16. Mai 1942.

Ernst Kirsten.

I. Teil:

Die Insel Kreta im 5. und 4. Jahrhundert

Inhaltsverzeichnis

zum ersten Teil.

Seite

Einleitung: Überblick über die kretische Frühgeschichte 1

I. Kapitel: Geschichte Kretas vom Ende des 6. Jhdts. bis auf die Alexanderzeit 8

1. Abschnitt: Kreta im 5. Jhdt. Die Aufzeichnung des Rechts von Gortyn 8

1. Kreta in der griechischen Welt 10

2. Die wechselseitigen Beziehungen der kretischen Städte . 27

3. Die inneren Verhältnisse der kretischen Städte 32

2. Abschnitt: Kreta im 4. Jhdt. Das Wissen von Kreta in der griechischen Welt 49

1. Die inneren Verhältnisse der kretischen Städte 50

2. Die wechselseitigen Beziehungen der kretischen Städte . 53

3. Kreta und das griechische Festland 57

II. Kapitel: Die Politeia der Kreter 71

1. Abschnitt: Die Polis als Form 71

2. Abschnitt: „*Τὰ μέρη τῆς πόλεως*“ 80

1. Die Untertanen 80

a) Das Problem des Perioikentums 80

b) Exkurs: Die Bedeutung von *περίοικοι* 92

c) Die Klaroten 97

2. Die Bürger 120

A. Das Leben der Bürger 120

1. Die „Paideia“ 120

2. Die Syssitien 127

B. Die Ordnung der Bürger 147

1. Die Gliederung der Bürgerschaft 147

2. Die Volksversammlung 155

3. Der Rat 156

4. Die Kosmoi 160

3. Abschnitt: Das Problem der kretischen Aristokratie . . . 171

Schlußbetrachtung 179

Verzeichnis

der im 1. Teil häufig zitierten Werke und Aufsätze.

Hans v. Arnim, Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik. SB Wien 200. Band, 1. Abh. 1924.

Friedrich Bechtel, Die griechischen Dialekte II, Bln. 1923.

Karl Julius Beloch, Griechische Geschichte, 2. Aufl. Straßburg 1912ff.

Otto Benndorf, Stele im Museum von Kandia, Österr. Jahresh. 6 (1903), S. 1ff.

Helmut Berve, Rezension von: Ehrenberg, Neugründer des Staates, Gnomon 1 (1925), S. 305 ff.

— Sparta, Hist. Vjschr. 25 (1929), S. 1 ff.

— Griechische Geschichte I, Freiburg 1931.

Erich Bethe, Die dorische Knabenliebe. Rh. Mus. 62 (1907), S. 438 ff.

Friedrich Blass, Die kretischen Inschriften, Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften (SGDI) III, 2 Göttingen 1905.

Franz Buecheler, Ernst Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rh. Mus. 40, Ergänzungsheft (1885).

Conrad Bursian, Geographie von Griechenland, Leipz. 1862 ff.

Georg Busolt, Griechische Geschichte, I, 2. Aufl. Gotha 1893.

Georg Busolt, Heinrich Swoboda, Griechische Staatskunde, Hdb. d. Alt. Wiss. IV 1, 1 Münch. 1920/6.

Aristide Calderini, La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Milano 1908.

Rhys Carpenter, The Antiquity of the Greek Alphabet, Am. Journ. Arch. 37 (1933) 1f.

Joseph Chatzidakis, *Κνωσίων καὶ Τυλισίων συνθήκη*. Eph. Arch. 1914, S. 94 ff.

Alexander Conze, Die attischen Grabreliefs. Bln. 1893 ff.

Josephe Demargne, Fouilles à Lato, Bull corr hell 27 (1903), S. 206 ff.

Gaetano De Sanctis, Nuovi studi e scoperte in Gortyna, MonAnt 18 (1907) S. 297 ff.

— Epimetron, RivFil 58 (1930), S. 483 ff.

Hans Diepolder, Die attischen Grabreliefs des 5. und 4. Jhdts. Bln. 1931.

Viktor Ehrenberg, Spartiaten und Lakedaimonier, Hermes 59 (1924), S. 23 ff.

— Neugründer des Staates, München 1925.

— Der griechische und der hellenistische Staat, Einl. in d. AltWiss² III, 3, Leipzig 1932.

— Der Damos im archaischen Sparta, Hermes 68 (1933), S. 288 ff.

Hugo Foerster, Die Sieger in den olymp. Spielen, Gymn. Progr. Zwickau 1891/2.

(Gustave Glotz), Mélanges G. Glotz, Paris 1932.

Margherita Guarducci, Studi di epigrafia cretese, Historia V (1931), S. 218 ff.

— Contributi alla topografia di Creta, Historia VI (1932), S. 588 ff.

— Nuovi contributi etc. Historia VII (1933), S. 363 ff.

— Note di antichitá cretesi, Historia IX (1935), S. 436 ff.
— Rhytion, RivIstArch II (1930), S. 62 ff.
— Iscrizioni arcaiche inedite di Gortina RivIstArch III (1931), S. 7 ff.
Federico Halbherr, Lavori nell' Agora di Gortyna, Rend. Linc. V, 10 (1901), S. 297 ff.
— Inscriptiones Creticae I (s. S. 7, A. 8).
Johannes Hasebroek, Staat und Handel im alten Griechenland, Tübingen 1928.
— Griechische Wirtschafts- und Gesellschafts-Geschichte. Tübingen 1931.
Barclay Y. Head, Historia nummorum, ²Oxford 1911.
Carl Friedrich Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, 1. Bd., 1. Abt., 6. Aufl. von V. Thumser, Freiburg 1889. 3. Abt., 6. Aufl. von H. Swoboda, Tüb. 1913.
Karl Hoeck, Kreta. Göttingen 1823/9.
Willy Hüttl, Verfassungsgeschichte von Syrakus (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte VIII), Prag 1929.
Werner Jaeger, Aristoteles. Bln. 1923.
Ulrich Kahrstedt, Die spartanische Agrarwirtschaft, Hermes 54 (1919), S. 279 ff.
— Griechisches Staatsrecht I, Göttingen 1922.
— Grundherrschaft, Freistadt und Staat in Thessalien, NGG 1924, S. 128.
— Zur Geschichte von Elis und Olympia, NGG 1927, S. 157 ff.
— Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, Göttinger Forschungen IV, Stuttgart 1934.
Ernst Keßler, Plutarchs Leben des Lykurgos (Sieglins Quellen und Forschungen, Heft 23), Bln. 1910.
A. Kocevalov, Kosmos in der Bedeutung „Kosmenkollegium" in den kretischen Dialekt-Inschriften, Rh. Mus. 77 (1928), S. 289 ff.
Joseph Kohler, Erich Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912.
Ernst Langlotz, Frühgriechische Bildhauerschulen, Nürnberg 1927.
Franz Leifer, Studien zum antiken Ämterwesen, Klio Beih. 23, Leipz. 1931.
Karl Lehmann-Hartleben, Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeers, Klio Beiheft 14, Leipzig 1923.
Hermann Lipsius, Zum Recht von Gortyn, Abh. Leipz. 27 (1909).
S. Luria, Ein milesischer Männerbund, Philologus 83 (1927), S. 113 ff.
— Frauenpatriotismus und Sklavenemanzipation in Argos Klio 26 (1933), S. 211 ff.
Amadeo Majuri, Il calendario cretese, RendLinc V, 19 (1910), S. 109 ff.
Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte I, Halle 1892.
— Geschichte des Altertums, Stuttgart, II 1893, III 1903.
— Theopomps Hellenika, Halle 1909.
— Kleine Schriften I, Halle 1910.
Maurice van der Mijnsbrugge, The Cretan Koinon, New York 1931.
Otfried Müller, Die Dorier. 2. Aufl., hrsg. v. F. W. Schneidewin, Breslau 1844.
Maximilian Muttelsee, Zur Verfassungsgeschichte Kretas im Zeitalter des Hellenismus, Glückstadt 1925.
Benedictus Niese, Herodot-Studien, Hermes 42 (1907), S. 419 ff.
Martin P. Nilsson, Die Grundlagen des spartanischen Lebens, Klio 12 (1912), S. 308 ff.
Ferdinand Nolte, Die historisch-politischen Voraussetzungen des Königsfriedens v. 386, Frankfurt 1923.

Wilhelm Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, Leipz. 1870/5.
Walter Otto, Aristoteles und Altathen, SB Münch. 1923, Schlußheft S. 16 f.
Luigi Pernier, L'Odeum nell' Agora di Gortina, Annuario Sc. Atene VIII—IX (1925/6), S. 1 ff.
— Prosecuzione degli Scavi in Gortina, Annuario Sc. Atene II (1916), S. 303 ff.
— Di una città ellenica arcaica, Boll d' Arte II (1908), S. 443 f.
Robert v. Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage, 3. Aufl., hrsg. v. Fr. Oertel, Münch. 1925.
Kurt Regling, Die antike Münze als Kunstwerk, Bln. 1924.
David M. Robinson, Excavations at Olynthus III, The Coins. Baltimore 1931.
E. S. G. Robinson, Pseudaeginetica, Numismatic Chronicle Vth Serie VIII, (1928), S. 172 ff.
Walter Ruppel, Politeuma, Philologus 82 (1926), S. 268 ff.
Gerhart Rodenwaldt, Thespische Reliefs, Arch. Jahrb. 28 (1913), S. 309 ff.
Luigi Savignoni, Esplorazione archeologica delle provincie occidentali di Creta, MonAnt XI (1901), S. 285 ff.
Hans Schaefer, Staatsform und Politik, Leipzig 1932.
Eilhard Schlesinger, Die griechische Asylie, Diss. Gießen 1933.
G. F. Schoemann, Griechische Altertümer, 4. Aufl., bearb. v. J. H. Lipsius. Bln. 1897/1902.
Eduard Schwyzer, Zu griechischen Inschriften, RhMus. 77 (1928), S. 237 ff.
Charles Seltman, Greek Coins, London 1933.
P. A. Seymour, The Servile Interregnum at Argos, JHS 42 (1922), S. 24 ff.
Andreas Skias, *Ἐπιγραφικὰ μελετήματα*. Eph. Arch. 1890, S. 173 ff.
Karl Stegmann von Pritzwald, Zur Geschichte der Herrscherbezeichnungen v. Homer bis Platon (Forschungen zur Völkerpsychologie u. Soziologie VII), 1930.
Ernst v. Stern, Sozial-wirtschaftliche Bewegungen und Theorien in der Antike, Halle 1921.
J. N. Svoronos, La numismatique de la Crète ancienne, Macon 1890.
— Les *λέβητες* monnaies de Crète, Bull. corr. hell 12 (1888), S. 405 ff.
Heinrich Swoboda, Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte, Weimar 1905.
J. H. Thiel, De feminarum apud Dores condicione, Mnemosyne 57 (1929), S. 193 ff.; 58 (1930), S. 402 ff.
Hermann Thiersch, Aeginetische Studien, NGG 1928, S. 158 ff.
Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen ²1925 in: Grundriß der Sozialökonomik III.
Carl Weickert, Typen archaischer Architektur, Augsburg 1929.
Egon Weiß, Griechisches Privatrecht I, Leipzig 1923.
Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen, Bln. 1893.
— Die ionische Wanderung, SB Berl. 1906.
— Nordionische Steine, SB Berl. 1909.
— Platon, I¹ Bln. 1919.
— Griechische Verskunst, Bln. 1921.
— Pindaros, Bln. 1922.
— Ein Siedlungsgesetz aus West-Lokris, SB Berl. 1927.
Stephanos Xanthudides, *Ἐκ Κρήτης*, Eph. Arch. 1908, S. 197 ff.
— *Κρητικαὶ ἐπιγραφαί*, Eph. Arch. 1920, S. 75 ff.
— *Νεκρικὸν ἀνάγλυφον*. Deltion VI (1920/21), *παρ.* S. 163 ff.

Einleitung:

Überblick über die kretische Frühgeschichte.

Seit der Aufdeckung des Palastes von Knosos durch Sir Arthur Evans ist der Name Kretas untrennbar verbunden mit dem Bilde jener glänzenden Kultur, die Evans nach dem mythischen Herrscher von Knosos als die minoische bezeichnet hat. Allein wer über die Höfe und Treppen, durch die verwirrende Flucht der Räume der minoischen Paläste von Knosos, Phaistos, Hagia Triada, von Mallia und Tylisos schreitet, der empfindet noch heute die Rätselhaftigkeit dieser wiedererstandenen Welt. Vielfach ist schon versucht worden, sie geschichtlich zu erfassen, ihre politischen Formen, ihre religiösen Vorstellungen zu umschreiben und zu deuten. Aber wir wissen nicht einmal, ob der sogenannte Palast von Knosos wirklich die Residenz eines Herrschers oder einer Königin und nicht etwa eine heilige Stadt (im Gegensatz zu den kleinen wirklichen Palästen um ihn herum wie in Hagia Triada und Tylisos) war. Wir glauben zu ahnen, daß das Geheimnis der minoischen Kultur in einer religiösen Grundhaltung liegt. Aber noch ist die Sprache der Minoer unbekannt, noch ihre Schrift mit ihren Wandlungen und Abarten ungelesen. Das bedeutet aber: Solange die Kultur der Minoer nicht durch schriftliche Zeugnisse zu uns spricht, gehört sie der Vorgeschichte, nicht der Geschichte an. Daher konnten auch alle bisher versuchten wertenden Charakteristiken des minoischen Volkstums[1]) nicht zu klarer Entscheidung kommen. Die Gegenüberstellung der mykenischen Kultur des Festlandes lehrt nur, daß die Träger der minoischen Kultur einem anderen Volk und wohl einer anderen Rasse angehören, vermag aber nicht, das Wesen dieser Fremdartigkeit zu bestimmen. Es ist unmöglich, das Wesen eines Volkes historisch zu erschließen, dessen Sprache wir nicht kennen. So muß methodisch der tiefe Einschnitt betont werden, der die vorgeschichtliche, die minoische Zeit Kretas von der geschichtlichen, der griechischen, trennt. Da wir die innere Struktur der minoischen Welt

[1]) Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, 2. Aufl. II 1 (1928), S. 167 ff.; Berve, Griech. Geschichte I (1931), S. 24, 27; Hasebroek, Gnomon 8 (1932), S. 343; Bethe, Tausend Jahre altgriechischen Lebens (1933), S. 1 ff.

nicht verstehen, muß es nicht unbedenklich scheinen, beide Epochen einander als Gegensätze gegenüberzustellen oder gar in den Unterschieden ihrer Erscheinungen Grundtypen menschlichen Verhaltens, Matriarchat und Patriarchat, Gynaikokratie und Kriegerstaat, formlose Entfaltung und starre staatliche Gebundenheit, lebensfrohen Genuß und entsagungsvolle Einfachheit wiederzufinden.

Dennoch aber wäre es verfehlt, die Kluft zwischen minoischer und dorischer Zeit Kretas allzu groß erscheinen zu lassen. Die Einwanderung der Achaier vor den Doriern schuf eine Brücke zwischen Minoern und Doriern, denn die Achaier, die Träger der mykenischen Kultur, nahmen die minoischen Elemente noch auf und gaben sie dann den Doriern weiter, die die Achaier als Glieder desselben, des griechischen Volkstums in ihre Staaten einbezogen, wovon die Namen der kretischen sogenannten Zusatzphylen zeugen. Durch diese minoisch beeinflußten Achaier kamen minoische Züge auch in die so ganz anders geartete dorische Kultur. Daneben blieb offenbar minoisches Kulturgut noch, wenn auch verschüttet, erhalten, und die Weiterexistenz freier minoischer Stämme, der Eteokreter im äußersten Westen und Osten der Insel, dazu sicher die Bewahrung minoischer Elemente durch die unterworfene, aber noch in großer Zahl vorhandene Urbevölkerung, sie halfen dazu, daß nicht an die Stelle minoischer Kultur eine Zeit dorischer Kulturlosigkeit trat: so bedeutet kulturell nicht etwa die dorische Wanderung einen Einschnitt, sondern — wie überall in Hellas — setzte sich erst allmählich das dorische Element durch; ja es ist gerade bezeichnend, daß die Dorisierung keineswegs auf allen Gebieten erfolgte: in den dorischen Dialekt drangen Sprachformen der achaiischen Mitbewohner ein, in der Religion blieben starke minoische Züge lebendig, und die kretische Malerei gewann selbst im geometrischen Stil nicht eigentlich Festigkeit und Konsequenz, gerade sie nahm Minoisches an, zum Teil erst wieder auf, das in Edelmetall-Schmuck erhalten sein mochte, und erlag deshalb so früh dem Einfluß des Orients, weil sie nicht rein griechische Züge ausgeprägt hatte. Dementsprechend entstanden noch in spätgeometrischer Zeit jene Bronzeschilde, die in ihren Schmuckmotiven ganz und gar vom Orient beeinflußt sind. Aber diese fremden, undorischen Elemente haben doch nie den Kern des dorischen Wesens berührt, gerade die Schilde zeigen in der Tektonik ihrer Gliederung, der Unterordnung der Bildmotive unter die Einheit der Schildform das griechische Wesen, und noch in der Zeit des sogenannten orientalisierenden Stils gewann das kretische Kunstempfinden eine neue Ausdrucksmöglichkeit in den Ansätzen einer monumentalen Plastik, deren Wesen ganz nur durch das ausgedrückt werden kann, was sich für uns immer mit dem Worte „dorisch" verbindet: die herbe Hoheit, Strenge und Klarheit der Form, die energische, aber doch gebändigte Kraft.

So bricht in der Kunst Kretas das dorische Element durch, und erst recht ist es deutlich auf politischem Gebiete. Da wird es nie verschüttet, bleibt es immer rein und stark, damit bleibt das Zentrum des Lebens — und das ist für jeden Griechen als *ζῶιον πολιτικὸν* die *πολιτεία* — unverändert. Dadurch aber ist erst die Möglichkeit gegeben, von einem einheitlichen Verlauf der kretischen Geschichte, ja überhaupt von einer solchen zu sprechen: wäre nicht die Erhaltung des staatlichen Sinns, die Erhaltung auch der völkischen Reinheit durch die staatliche Kraft nachweisbar, so gäbe es nur eine Folge von Wellenbewegungen, die wechselnd dorisches und minoisches Wesen zur Bedeutung hätten kommen lassen, aber nicht einen einheitlichen Ablauf der kretischen Geschichte.

Es wird die Aufgabe meiner Arbeit sein, diese Einheit nachzuweisen. Sie wird zurückgreifen bis zum Ende der minoischen Zeit, dem Beginn der ersten griechischen Ansiedlung auf Kreta, und im einzelnen aufzuzeigen versuchen, wie die Geschichte Kretas eine Auseinandersetzung griechischen und ungriechischen Wesens ist. Nur insofern sie ungriechische Züge von griechischen abhebt, zieht sie die Vorgeschichte in ihre Betrachtung ein. Sie begrenzt ihre Aufgabe im allgemeinen auf die historische Zeit Kretas bis zum Anfang des Hellenismus. Innerhalb dieser muß sie eine weitere Scheidung vornehmen in eine frühgeschichtliche und die eigentlich geschichtliche Epoche. Diese ergibt sich aus der Beschaffenheit des Quellenmaterials. Die im engeren Sinne geschichtliche Zeit wird als solche bestimmt durch das Vorhandensein inschriftlicher Zeugnisse der Kreter und literarische Bezeugung ihrer Einrichtungen und ihrer Geschichte. Der frühgeschichtlichen Zeit fehlen diese Quellen. Hier treten an ihre Stelle archäologische Monumente. Dennoch bilden beide Epochen eine Einheit. Ihre Kultur wird vom gleichen Volk getragen, so ist es möglich, von der historischen auf die frühgeschichtliche Zeit Schlüsse zu ziehen. Die Art der Quellen macht es dann jedoch notwendig, daß die Untersuchung mit der geschichtlichen Epoche einsetzt, in ihrer Klärung und Deutung einen festen Ausgangspunkt für das Verständnis der Kunstdenkmäler und ihrer Aussage über die Kultur der frühgeschichtlichen Periode zu schaffen. Diese methodische Notwendigkeit bestimmt die Disposition der vorliegenden Arbeit. Es muß jedoch vorausgenommen werden, was als bekanntes Bild der kretischen Frühgeschichte gelten kann, um die Abgrenzung der beiden Epochen zu begründen. Nur diesem Zwecke sollen die folgenden andeutenden Ausführungen dienen.

Auf die Zeit des Übergangs von der minoisch-achaiischen zur dorischen Kultur folgt sofort eine Epoche der Blüte, ja die einzige Zeit der Blüte für das dorische Kreta. Im geometrischen Stil erreicht es den benachbarten Landschaften gegenüber eine einzigartige Voll-

endung, dann entstehen künstlerische Werkstätten für Bronzearbeiten, entsteht eine eigenwüchsige Tempelarchitektur und schließlich eine frühe und selbständige Art griechischer Monumentalplastik, die Daidalidenkunst, die nach dem Zeugnis der Alten der Anfang griechischer Großplastik schlechthin wird [2]). Gleichzeitig etwa damit entfaltet sich die künstlerische Kraft Kretas auch auf dem Gebiete der Musik, die *Κρητικοὶ νόμοι* (Str. X 481) entstehen und werden, wie antike Überlieferungen bezeugen, über ganz Griechenland verbreitet. Kreta steht in dieser Epoche in enger Verbindung mit der übrigen Griechenwelt: damals werden die kretischen Sagen und religiösen Vorstellungen auf dem griechischen Festland wie in Kleinasien bekannt. Die homerische Dichtung weiß von Minos als König von Knosos und Gesetzgeber der Kreter, der Odysseedichter legt, seinem geographischen Interesse folgend, eine Aufzählung der kretischen *πόλεις* und *ἔθνη* in die Erzählung ein (τ 172 ff.). Mehrmals bezeichnet sich Odysseus als Kreter (ξ 199 ff., ν 256 ff., τ 172 ff.), erzählt er von kretischen Seefahrten. Nicht anders ist es in der übrigen Überlieferung: der homerische Apollonhymnos auf Delphoi (397 ff.) weiß von Seefahrten der Kreter *ἐπὶ πρῆξιν καὶ χρήματα*; die Gründungssage von Kyrene spricht von Beratung der ausfahrenden Theraier durch Kreter, weil diese als seebefahrene Männer gelten (Hdt. IV 151); in hocharchaische Zeit hinauf läßt sich endlich das Sprichwort (Bergk, Poet. lyr. III S. 69, f. 115) *Ὁ Κρὴς ἀγνοεῖ τὴν θάλατταν* zurückführen, das als Paradoxon gemeint ist.

All das sind Zeugnisse dafür, daß Kreter sich in hocharchaischer Zeit häufig in der griechischen Welt bewegten, keinesfalls sich von den übrigen Griechen abschlossen. Dann aber muß ein Wandel eingetreten sein. Ephoros FGr Hist 70 F 149 (bei Strabon X 481) stellt mit Staunen fest, daß das erwähnte Sprichwort gar nicht mehr für seine Zeit paßt, daß die Kreter ganz aus dem Zusammenhang der griechischen Welt ausgeschieden sind. Diese Beobachtung gilt nicht erst für die Zeit des Ephoros, der Wandel scheint vielmehr viel früher erfolgt zu sein, denn er läßt sich nicht nur auf dem Gebiet der Seefahrt feststellen, sondern auch und noch viel mehr in der künstlerischen Entwicklung und sich in dieser wenigstens annähernd datieren. Zwar reichen Ausläufer der Kunst der kretischen Blütezeit noch in das 6. Jhdt. hinein, späte Reliefpithoi mögen diesem noch angehören, aber dann hört die kretische Kunst ganz auf. Auf eine frühe Blüte folgt ein plötzliches Welken: nur in ganz früher Zeit und nur für eine kurze Spanne hatte Kreta die Führung in der griechischen Kulturentwicklung gehabt, nun gibt es schon am Ende des 7. Jhdts. die Führung ab an andere Staaten, zunächst wenigstens des gleichen Stammes, an

[2]) Über die Bedeutung und den Quellenwert dieser antiken Aussagen wird im 2. Teil der Arbeit gesprochen werden.

Rhodos, Korinth, Sparta: bis ins 6. Jhdt. hinein klingt die ἀκμή ab, dann erfolgt der Niedergang, eine zweite Epoche der kretischen Geschichte beginnt, die Zeit des Absterbens aller eigenen Kräfte [3]).

Früher als alle anderen griechischen Landschaften hatte Kreta seine Blüte erreicht, früher als die ihre schwindet auch seine historische Bedeutung. Gewiß ist es im Bereich künstlerischer Leistung allgemein bekannt [4]) und wird in meiner Darstellung des Ausklangs der spartanischen Kunst ausführlicher erörtert werden, daß gegen Mitte des 5. Jhdts., an manchen Orten auch noch etwas früher, die Eigenart künstlerischer Schöpfung in den griechischen Landschaften zu verschwinden scheint, seit diesem Zeitpunkt die Kunst Athens allein maßgebend wird. In der Politik der griechischen Staaten ist ebenso deutlich gleichzeitig ein Übergang von der Autarkeia der einzelnen Poleis [5]) zum Zusammenschluß um Großmächte und zur Bildung von Staatengruppen nachweisbar. Auch da treten (bis zum Hellenismus) die einzelnen Landschaften Griechenlands in eigener Leistung zurück und abgesehen von der ephemeren Macht Thebens unter Epameinondas gewinnen nur die Randstaaten Bedeutung, die in archaischer Zeit keine, vor allem keine kulturelle gehabt hatten (die Staaten der Nordwestgriechen, Thessalien, Phokis, dazu Arkadien). Das Aufhören selbständiger kultureller Leistung einer griechischen Landschaft ist also eine allgemeine Erscheinung der griechischen Geschichte. Das Besondere im Falle Kretas ist aber der Zeitpunkt dieses Abbruchs. Nirgends sonst ist dieser Wandel so früh erfolgt wie in Kreta, nirgends aber auch seine Wirkung so tiefgreifend gewesen. Kreta schließt sich fortan ganz aus der griechischen Geschichte aus, erlebt nur seine eigene Geschichte. Das scheint im Zusammenhang zu stehen mit einer Veränderung der maritimen Verbindungen des Verkehrs, mit dem Ende des phönikischen, vom Ostmittelmeer ausgehenden und somit Kreta berührenden Handels und dem Beginn des griechischen Handels, kann aber nicht nur durch diese äußere Umgruppierung erklärt werden [6]). Man ist versucht, das Ende der kretischen Kunst in Kausalzusammen-

---

[3]) Erst für diese Periode könnte gelten, was Berve, Griech. Gesch. I, S. 69 allgemein von der Geschichte des dorischen Kreta sagt: „War einst die Insel ein von den rauhen Stürmen der Welt unberührtes Märchen gewesen, so wurde sie im 1. Jahrtausend wieder zum Idyll, zu einem weltfernen Idyll dorischen Gemeinschaftslebens". Am Ende des 2. Kapitels dieser Arbeit werden jedoch die Spannungen deutlich werden, die auch in der Zeit des Niedergangs Kretas Entwicklung bestimmen. Die weltferne Harmonie kretischen Lebens ist wesentlich Vorstellung Platons, der den Staat der „Gesetze" auf der Insel ansiedelt (s. u. S. 66 ff.).

[4]) Langlotz, Frühgriech. Bildhauerschulen, S. 168 f.

[5]) Schäfer, Staatsform und Politik, S. 64 ff., 233 ff., bes. 236, wo jedoch der Umschwung erst in den peloponnesischen Krieg gesetzt wird, statt diesen nach Thuk. I 23,6 (vgl. Nesselhauf, Hermes 69 (1934), S. 292 f.) selbst als Auswirkung des Wandels anzusehen.

[6]) Diese Wandlung soll in meiner Geschichte Alt-Spartas ausführlich besprochen werden.

hang zu bringen mit der angedeuteten steten Auseinandersetzung dorischen und minoischen Wesens auf der Insel und in ihm den endgültigen Sieg des Doriertums zu sehen.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn wir bedenken, daß die Zeit des kulturellen Niederganges zugleich die des unbedingten Konservativismus ist — ein Grundzug dorischen Wesens, der dem minoischen Wesen so ganz entgegengesetzt ist, ein Grundzug aber auch, dem wir es zu danken haben, daß uns überhaupt die Leistungen jener kretischen Frühzeit noch kenntlich sind. Gewiß, die Schöpfungen der kretischen Kunst und des kretischen Kunstgewerbes sprechen, seit Jahrzehnten in immer zunehmender Zahl dem Boden entsteigend, unmittelbar zu uns, aber vom staatlichen Leben der Frühzeit wüßten wir nichts, könnten wir nicht auf dies zurückschließen aus dem, was die zweite Epoche konservativ erhalten und uns überliefert hat: sie erst ist die eigentlich historische Zeit Kretas. Erst aus ihr sind uns Nachrichten über die *πολιτεία* und über die Beziehungen der kretischen Staaten zu ihrer Umwelt erhalten, erst sie läßt auch die Träger der kretischen Kultur in unmittelbaren schriftlichen Zeugnissen zu uns sprechen, in Inschriften, die im frühen 6. Jhdt., vielleicht auch noch eher, beginnen, um im 5. Jhdt. zahlreich zu werden. Diese Inschriften schlagen zeitlich die Brücke zu jener ersten Epoche, der sie kaum fernstehen, und gehören ihrem Gehalt nach beiden Epochen an. Rechtsinschriften, Gesetzesinschriften sind es: Kreta geht mit der Aufzeichnung des Rechts vielen anderen Staaten voran, so wirkt darin noch die Blütezeit nach. Rechtsinschriften sind es, das heißt aber auch: Ausdruck des Willens zur Erhaltung, Bewahrung des Vorhandenen, und damit sind sie zugleich ihrerseits Symbol und Ausdruck des Wesens, das jener ganzen zweiten Epoche zukommt: des Konservativismus.

Die gekennzeichnete Verschiedenartigkeit des Wesens der beiden Epochen wie der Quellen, durch die wir jenes erkennen können, dürfte es rechtfertigen, wenn die beiden Epochen gesondert behandelt und hier zunächst nur die Darstellung der zweiten Periode vorgelegt wird. Die Schilderung der ersten und die Aufweisung derjenigen Momente, die von der ersten zur zweiten Epoche überleiten, soll der Untersuchung des 2. Teils vorbehalten bleiben, in der auch erst die völkischen und landschaftlichen Bedingungen der kretischen Entwicklung geklärt werden können [7]). Ebenso mußte zunächst die Darstellung der dritten Epoche der kretischen Geschichte, der hellenistischen Zeit ausgeschlossen werden, die in ihrer historischen Erscheinung wieder ein

[7]) Da zu diesen Bedingungen auch die stammesmäßige Gliederung der Bürgerschaft der einzelnen kretischen Poleis gehört, muß in der Behandlung des 5. und 4. Jhdts. die Erörterung des Sinnes der kretischen Phylen, der dorischen wie der Zusatzphylen, im Aufbau des Staates zunächst ausgelassen werden.

völlig anderes Bild darbietet als die zweite. Im Hellenismus erwacht Kreta zu neuem Leben, und zum ersten Mal wird es nun auch in die große Politik einbezogen. Kennzeichnend für diese Zeit ist die Masse der Inschriften, die Verträge zwischen den einzelnen Städten der Insel unter sich oder mit anderen Mächten wiedergeben. Die Behandlung dieser Zeit muß nicht zum wenigsten deshalb aufgeschoben werden, weil die Veröffentlichung des gesamten und damit vor allem des hellenistischen Inschriftenmaterials Kretas noch bevorsteht [8]). Nur insoweit Erscheinungen der hellenistischen Zeit zum Verständnis der vorhergehenden Epoche förderlich schienen, ist daher auch auf sie eingegangen, im allgemeinen aber behandelt die vorliegende Arbeit in ihrem 1. Teil die Geschichte und Einrichtungen der Insel Kreta nur in der Zeit vom ersten Auftreten historischer Kunde bis zum Beginn des Hellenismus.

---

[8]) Sie war mir durch die Freundlichkeit der Herausgeberin, der ich mannigfache Auskünfte zu danken habe, schon lange angekündigt, leider aber um Jahre verzögert worden. Soeben erschien der erste Faszikel: „Inscriptiones Creticae opera et consilio Fr. Halbherr collectae, I Tituli Cretae mediae praeter Gortynios, curavit Margarita Guarducci, Rom (Libreria dello Stato) 1935, im Folgenden neben der älteren Publikation von Blass in Collitz-Bechtels Griechischen Dialektinschriften (SGDI) zitiert als ICret.

1. Kapitel:

Geschichte Kretas vom Ende des 6. Jhdts. bis auf die Alexanderzeit.

1. Abschnitt:

KRETA IM 5. JHDT.

Die Aufzeichnung des Rechts von Gortyn.

In das Licht historischer Kenntnis tritt die Insel Kreta etwa um das Jahr 525. Zur Unterstützung des Kambyses hatte Polykrates von Samos Truppen nach Ägypten geschickt, diese hatten sich empört und die Spartaner als Wahrer griechischer Eunomia gegen den Tyrannen zu Hilfe gerufen. Die Spartaner hatten Samos belagert, waren aber bald der Belagerung, die ihrem agonalen Kriegswesen widersprach, überdrüssig geworden. Auf sich selbst angewiesen waren die samischen Empörer machtlos, sie mußten die Heimat verlassen und fuhren, wohl im Jahre 524, aus, um *χρήματα* zu sammeln, zuerst nach Siphnos, dann nach Hermione, schließlich faßten sie den Entschluß, sich auf der Insel Zakynthos festzusetzen [1]). Auf der Fahrt dorthin landeten sie an der Nordwestküste Kretas, im Gebiet der Kydonen, und siedelten sich dort an, *αὐτοὶ δὲ Κυδωνίην τὴν ἐν Κρήτηι ἔκτισαν*, wie Herodot III 59 sagt, der uns ihre Geschichte ausführlich (III 44/59) erzählt. Nun gilt Kydonia in kretischen Sagen, wie sie uns Diodor V 78 und Strabon X 476 [2]) überliefern [3]), als uralte Stadt, als Gründung des Minos [4]). — Verdienten diese Sagen Glauben, so wäre die Stadt der

---

[1]) Herodot sagt III 59: *Κυδωνίην. . ἔκτισαν, οὐκ ἐπὶ τοῦτο πλώοντες, ἀλλὰ Ζακυνθίους ἐξελῶντες ἐκ τῆς νήσου. ἐκ τῆς νήσου* ist hier sicher mit Meyer GdA II § 487 gegen Svoronos, Numismatique de la Crète ancienne, S. 96 und Hoeck III, S. 413 nicht als *ἐκ Κρήτης* aufzufassen.

[2]) Zur Quellenfrage RE I, S. 2866 s. v. Apollodor (Schwartz).

[3]) So auch Marmor Parium FGr. Hist. 239, A. 11 (ergänzt). Nach Paus. VIII 53,4 ist dagegen Kydonia eine Gründung von Tegeaten.

[4]) An der Glaubwürdigkeit von Herodots Bericht ist nicht zu zweifeln, dieser geht auf mündliche samische Tradition zurück, s. Jacoby RE Suppl. II S. 429. Für die Annahme einer erstmaligen Gründung Kydonias um 524 spricht vielleicht, daß die Aigineten dann die von ihnen eroberte Stadt nicht den Kretern übergaben: hätte die samische Siedlung in einer älteren kretischen gelegen, so hätten sicher die Kreter ihr Gebiet zurückgefordert.

Samier nur eine Neugründung. Es läßt sich jedoch — zumal Homer (γ 292) nur das Ethnikon gebraucht — nicht entscheiden, ob der umwohnende Volksstamm der Kydonen, nach dem sie genannt ist, schon städtische Siedlungsform kannte [5]). Da dieser ein Rest altkretischer Besiedlung war [6]), konnte vielleicht auch die Stadt deshalb als uralt bezeichnet werden. Jedenfalls ging die Anlage der späteren Stadt ebenso wie die Anlagen der Bauten der Hauptheiligtümer und besonders des Diktynnaion erst auf die Samier zurück.

Die Samier blieben nur 5 Jahre in Kydonia unbehelligt, dann griffen, offenbar in ihrem Handel bedroht, die Aigineten die Stadt an, *μετὰ Κρητῶν*, wie Herodot III 59 sagt, und besiegten die Samier. Die Bewohner der Stadt wurden zu Sklaven gemacht, die Stadt aber nicht, wie es die kretischen Bundesgenossen wohl erwartet hatten, den Kretern übergeben, sondern von Aigineten besetzt. Das ergibt sich aus Strabon VIII 376, wo es bei der Erwähnung der (geringen) aiginetischen Kolonisationstätigkeit heißt: *ἀποίκους δ' ἔστειλαν Αἰγινῆται εἰς Κυδωνίαν τὴν ἐν Κρήτηι* und aus Platon Nomoi IV 707 e, wo der Athener zum Kreter über Kretas Bewohner sagt: *Καὶ τοί τινας ὑμῖν ἔχ τε Ἄργους ὁρῶ καὶ Αἰγίνης*. Spuren der aiginetischen Besetzung haben sich in der Namengebung erhalten [7]). Die ältesten Münzen Kydonias die wir kennen sind Nachahmungen aiginetischer Münzen [8]) und bezeugen damit enge Beziehungen zu Aigina. Es scheint ferner so, als rühre die Sonderstellung Kydonias, die uns die weitere Geschichte Kretas zeigt [9]), davon her, daß es eine besondere, nicht ursprünglich kretische Bevölkerung hatte [10]).

Der Bericht von der Gründung Kydonias steht unter den Nachrichten über die kretische Geschichte im 6.—5. Jhdt. fast vereinzelt. Er allein ist wirklich zu datieren, alles, was wir sonst von Kreta wissen, ist nicht absolut festlegbar, daher ist es unmöglich, eine Geschichte

---

[5]) Wenn Alkman Fr. 143 Bgk[4] und Stesichoros Fr. 10 D (Ath 81d) schon die *μῆλα Κυδώνια* erwähnen, so besagt das nichts für das Alter Kydonias, da diese *μῆλα* nach dem alten Stammnamen der Kydonen genannt sind.

[6]) Ohne hinreichende Begründung hat Beloch, Ausonia IV 222 die Kydonen als griechischen Stamm bezeichnet. Zur vorgriech. Siedlung vgl. auch Lehmann-Hartleben, S. 7 m. Anm. 6.

[7]) Zu Personennamen in Kydonia s. u. S. 20.

[8]) Robinson, Num. Chron. 1928, S. 172 ff. (vgl. Seltman, Greek Coins, S. 169) hat nachgewiesen, daß eine große Zahl Münzen mit aiginetischen Typen, die zumeist in Kreta gefunden sind und sich in der Ausführung von den anderen aiginetischen Münzen unterscheiden, in Kreta selbst und zwar in Kydonia geprägt worden sind. Wir gewinnen so eine kontinuierliche Reihe von Münzen dieser Stadt vom Ende des 6. bis zum Ende des 4. Jhdts., bis zum Beginn der Prägung mit eigenen, kydonischen Typen.

[9]) Noch in hellenistischer Zeit nimmt Kydonia eine Sonderstellung ein, wie Strabon X 478 berichtet: seine politische Stellung entscheidet über die Machtverteilung in Kreta.

[10]) Freilich kann diese Sonderstellung auch aus der Lage Kydonias sich ergeben haben. Kydonia liegt von allen größeren Orten Kretas dem Festland am nächsten.

in historischer Abfolge zu geben, wir müssen vielmehr die verschiedenen Erscheinungen der kretischen Geschichte des 5. Jhdts. sachlich gruppieren, um sie erst von da aus in ihrer historischen Stellung verstehen zu können. Dadurch wird vermieden, daß eine hypothetische Anordnung der Ereignisse als eine wirklich historische Folge erscheint, es wird sich aber zeigen, daß die Anordnung nach inneren Zusammenhängen schließlich doch zugleich eine historische darstellt. In konzentrischen Kreisen müssen wir uns der inneren Ordnung der Staaten nähern, und diese Kreise ergeben sich von selbst aus der Verschiedenheit des Quellenmaterials: der erste umfaßt das Problem der Stellung der Insel Kreta in ihrer Gesamtheit zur übrigen Welt der Hellenen, der zweite die Beziehungen der einzelnen Staaten Kretas untereinander, der innerste die Verhältnisse in den einzelnen Staaten.

1. Kreta in der griechischen Welt. Im Jahre 480 gehen die am Isthmos versammelten griechischen *συνωμόται* (Herodot VII 148) außer Gelon von Syrakus, Argos und Korkyra auch Kreta um Hilfe gegen die Perser an, *ὡς δεινῶν ἐπιόντων ὁμοίως πᾶσι Ἕλλησι* (Hdt. VII 145), sie halten also auch kretische Hilfe für wichtig. Die Gesandtschaft richtet sich an alle kretischen Städte, und ebenso ist die Stellungnahme der kretischen Staaten eine einheitliche. Herodot VII 169 berichtet, die Kreter hätten *κοινῇ θεοπρόπους* nach Delphoi geschickt, der Gott habe aber, wie er das bei allen Staaten tat, von einem Kampf gegen die Perser abgeraten. Dem haben sich die Kreter ohne weiteres gefügt, innere Wirren und die Lage der Insel fern von der Persergefahr mochten ihnen das Orakel des delphischen Gottes als erwünscht erscheinen lassen. Herodot gibt uns den Inhalt des Orakels an, das die Kreter vom Krieg abhielt: *ἡ δὲ Πυθίη ὑπεκρίνατο· ὦ νήπιοι, ἐπιμέμφεσθε, ὅσα ὑμῖν ἐκ τῶν Μενέλεω τιμωρημάτων Μίνως ἔπεμψε μηνίων δακρύματα, ὅτι οἱ μὲν οὐ συνεπρήξαντο αὐτῷ τὸν ἐν Καμικῷ θάνατον γενόμενον, ὑμεῖς δὲ ἐκείνοισι τὴν ἐκ Σπάρτης ἁρπασθεῖσαν* .. Er knüpft daran eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Minos an — so ist das „Orakel" für sie nur Einleitung, seine Motivierung ist zudem typisch herodoteisch [11]). Wir können demnach das Orakel im Gegensatz zu Ed. Meyer G.d.A. III § 213 A nicht als historisch ansehen [12]), sondern müssen es als herodoteisches Kunstmittel zur Exkurseinleitung betrachten: keiner der bekannten Orakelsprüche bie-

---

[11]) Man vergleiche namentlich die Anfangskapitel des 1. Buchs Herodots, wo der Ausgleichsgedanke genau so wiederkehrt: die Schlußwendung unseres „Orakels" deckt sich fast mit Herodots Worten in I 4. Panitz, Mythos und Orakel bei Herodot (Greifsw. Beitr. 7, 1935) S. 54 f. hält das Orakel für eine Apologie der Kreter, führt jedoch seinen Inhalt m. R. auf Hdt. zurück.

[12]) Daran ändert auch nichts, daß wir in C. 171 *Πραίσιοι* zitiert finden: Herodot war anscheinend nie in Kreta, kennt also ihren Bericht auch nur mittelbar, s. Jacoby a. O. S. 269.

tet eine Parallele zur Begründung des Spruches von der Art jenes Orakels für Kreta.

Daß Herodot das Orakel als Kunstmittel verwenden konnte, bedeutet aber, daß er nichts von der Formulierung der wirklichen Antwort Delphois wußte, die natürlich Ablehnung besagte. Bekannt war ihm nur die Befragung des delphischen Gottes und die Nichtteilnahme der Kreter am Perserkrieg. Diese Tatsachen erklären sich aus der damaligen Situation Kretas. Kreta hatte nicht wie andere, festländische Staaten Anlaß, aus Furcht[13]) oder Interessenpolitik (vgl. Hdt. VII 138) sich Persien anzuschließen. Die Nichtteilnahme am Widerstand war andererseits nicht selbstverständlich durch die Lage der Insel fern vom Festland gegeben, denn das ihr n a h e Melos nahm an den Kämpfen von Salamis (Hdt. VIII 48) und Plataiai (Syll.[3] I 31, 21; Paus. V 23, 2) teil. So ist es erklärlich, daß man den Anschluß an die griechische Symmachie erwog. Fiel die Entscheidung der Kreter dann doch nicht so wie die der Melier, so dürfte das auf bewußte Gleichgültigkeit gegen die Interessen der festländischen Griechen zurückzuführen sein. Diese Begründung erhält eine Stütze aus der Beobachtung, daß die Inseln Melos und Thera an den Nachwirkungen der Perserkriege nicht mehr teilhaben. Beide gehören bis zum peloponnesischen Krieg keiner der Symmachien an (vgl. Thuk. II 9, 4; III 91, 2). Den Grund sprechen die Melier bei Thuk. V 110 als Motiv ihres Sicherheitsgefühls aus: *πολὺ δὲ τὸ Κρητικὸν πέλαγος δι' οὗ τῶν κρατούντων ἀπορώτερος ἡ λῆψις ἢ τῶν λαθεῖν βουλομένων ἡ σωτηρία.* Der gleiche Grund mußte für die Kreter maßgebend sein. So hat in der Tat auch kein kretischer Staat der attischen oder der peloponnesischen Symmachie angehört. Thuk. II 9, 2 f. gibt die Liste der Bündner Spartas: die Kreter sind nicht darunter. Von da aus erklärt sich rückblickend auch das Verhalten Kretas im Perserkrieg. Entsprechend der weiteren Entfernung vom Festland ist seine Haltung gegenüber dem Geschehen noch konsequenter als die der kleinen Inseln. Seine Nichtteilnahme darf also nicht auf den Mangel hellenischer Gesinnung, auf Vaterlandsverrat wie bei den perserfreundlichen Städten des Festlandes zurückgeführt werden. Kreta hatte vielmehr, wie die Staaten des Nordwestens, weder eine positive noch eine negative Einstellung zu den Festlandsgriechen. Das bestätigt sich durch eine weitere Beobachtung aus derselben Zeit. Nur ganz selten haben im 5. Jhdt. Kreter an den panhellenischen Spielen teilgenommen. Durch einen Vers, der unter dem Namen des Simonides geht[14]), ist

---

[13]) Aristoteles sagt: *σώιζεται διὰ τὸν τόπον· ξενηλασίας γὰρ τὸ πόρρω πεποίηκεν* (Pol. II 1272b 17).

[14]) Gegen die Zuweisung an Simonides könnte sprechen, daß der Vers nicht die übliche Form eines simonideischen Epigramms darstellt. Ist die Zuweisung richtig, so ist damit Alkon in den Anfang des 5. Jhdts. datiert. Der Vers lautet: *Κρὴς Ἄλκων Διόϋμου Φοίβωι στέφος Ἰσθμι' ἐλὼν πύξ.*

der Isthmien-Sieg eines Kreters Alkon bezeugt [15]), Simonides fr. 150D. Neben diesem erscheint, wenn wir von einer vielleicht mythischen Gestalt absehen, nur zweimal der Name eines Kreters in den Listen der panhellenischen Sieger [16]): im 5. Jhdt. siegt ein Ergoteles von Knosos in Olympia, im 4. Jhdt. ein Sotades ebenfalls in Olympia [17]). Dem Ergoteles hat Pindar ein Siegeslied gedichtet, das 12. olympische Gedicht, das die Scholien ins Jahr 472 datieren. Durch dieses erfahren wir Eingehendes über die Stellung Kretas zu den panhellenischen Spielen. Ergoteles, des Philanor Sohn, war nicht als Knosier zum Sieger ausgerufen worden, sondern als Ἱμεραῖος. Durch eine Stasis aus Knosos vertrieben, war er nach Himera gekommen. Daran knüpft Pindar an [18]): die τύχη hat über Ergoteles gewaltet — sie hat ihm die Heimat genommen durch die Stasis, sie hat ihm aber unerwartet im Wechsel des Geschicks Ruhm gebracht, den er sonst nicht hätte erreichen können; wäre er in Kreta geblieben, dann wäre er nie zu den panhellenischen Spielen gekommen und hätte so nicht unsterblichen Ruhm gewonnen. Hätte die Stasis ihn nicht vertrieben, so drückt das Pindar mit „archaischer" Drastik aus:

13. *νίὲ Φιλάνορος, ἦτοι καὶ τεά κεν*
ἐνδομάχας ἄτ' ἀλέκτωρ
συγγόνωι παρ' ἑστίαι
15. *ἀκλεὴς τιμὰ κατεφυλλορόησε (ν) ποδῶν.*

Als Knosier wäre Ergoteles nicht zu den panhellenischen Spielen gekommen — das lehrt uns, daß sich die Kreter von diesen völlig zurückhielten, daß man dies zu Pindars Zeit allgemein in Hellas wußte. So erklärt sich die Seltenheit des Auftretens kretischer Namen in den Siegerlisten [19]). Das einzige Band, das alle Griechen einte im agonalen Gottesdienst, das umfaßte die Kreter nicht mit.

Ein ähnliches Schicksal wie das des Ergoteles ist vielleicht bei einem anderen Kreter anzunehmen, der nach Sparta gekommen war. In Sparta ist der Rest eines Grabsteins für einen Gefallenen der

[15]) S. dazu Klee, Zur Geschichte der gymn. Agone (Leipzig 1918), S. 95, nr. 216.

[16]) Der mythische Sieger ist Diognetos, den nach Photios cod. 190, p. 151 a die Eleier töteten, weil er einen Gegner mit Namen Herakles besiegt hatte, s. Förster, Programm Zwickau 1892, S. 25 nr. 820.

[17]) Sotades (vgl. Aly RE III A S. 1209 Nr. 3) siegte nach Paus. VI 18,6 im Jahre 384, s. Förster a. O. 1891, S. 24 Nr. 317, ließ sich aber als Ephesier ausrufen.

[18]) Über dies Gedicht s. v. Wilamowitz, Pindaros, S. 304/6.

[19]) Das Datum des Siegs des Ergoteles steht jetzt auch urkundlich fest durch Oxyrrh. Pap. II 222 Z. 22 (vgl. Klio 21 (1927), S. 344 ff.): *ος' Ἐργοτέλης Ἱμεραῖος δόλιχον.* Ergoteles siegte ein zweites Mal in Olympia (Paus. VI 4,11, vgl. Hitzig-Blümner im Kommentar zur Stelle), zweimal in Delphoi, ferner bei Isthmia und Nemea, immer im Dolichos, der offenbar die Hauptkampfart der Kreter war (vgl. Xen. Anab. IV 8,27). Ergoteles war wohl 476 Bürger von Himera geworden, vgl. M. Guarducci ICret. S. 47. S. a. RE VI S. 436 Nr. 3 und Förster a. O., S. 15 nr. 206.

Schlacht von Tanagra (457) gefunden. Die Inschrift auf diesem lautet (IG V 1,721):

Ἐρταῖ̣ [ος δὲ πάτραν
ὤλετο δ'ἐν Ταν̣ [άγραι

Ἐρταῖος ist, wie letzthin M. Guarducci in der Historia VI (1932) S. 593/5 gezeigt hat, nicht der Name des Bewohners einer kretischen Stadt Erta oder Ertaia, sondern einerseits ein poetischer Ausdruck für *Κρής*, andrerseits ein von diesem abgeleiteter, in Kreta häufiger Männername. Welche von beiden Bedeutungen hier vorliegt, ist nicht zu entscheiden, da die Ergänzung *πάτραν*, die die erste Erklärung bestätigen würde, ganz hypothetisch ist. Jedenfalls aber stammt der Gefallene aus Kreta [20]).

Beziehungen zwischen Sparta und Kreta werden vor allem durch die Schilderung Herodots vom spartanischen Kosmos bezeugt. Als Herodot in den 40er Jahren in Sparta weilte und dort nachforschte, ob die delphischen Angaben über Lykurg (wonach dessen Staatsordnung vom delphischen Gott gegeben sei) richtig seien, da erfuhr er von den Spartiaten, daß Lykurg *τὸν νῦν κατεστῶτα κόσμον Σπαρτιήτησι ἐκ Κρήτης* geholt habe (I, 65). Das besagt: zur Zeit Herodots wußten die Spartiaten davon, daß ihre Staatsordnung mit der kretischen wesensmäßig verwandt war. Mit Recht hat Laqueur RE III A S. 1160 (s. v. Sosikrates) betont: „Die eigentümlichen kretischen Lebensverhältnisse hatte man bereits vor Herodot eingehend studiert: denn damals hatte sich bereits in Sparta die Ansicht gebildet, daß Lykurg die kretischen Sitten nach Sparta verpflanzt habe". Der Bericht der Spartiaten setzt in der Tat voraus, daß man in Sparta viel von Kreta wußte, sich mit ihm beschäftigte, also mit ihm in Verbindung stand.

Die Herodotstelle ist bisher sehr umstritten in ihrer Deutung, es ist daher, um die Beziehungen Spartas zu Kreta zu klären, notwendig, näher auf sie einzugehen. Der Text sei hier, zur Verdeutlichung von Stil und Inhalt, nach Kola abgeteilt wiedergegeben:

Μετέβαλον δὲ ὧδε ἐς εὐνομίην·
Λυκούργου (τῶν Σπαρτιητέων δοκίμου ἀνδρός) ἐλθόντος ἐς Δελφοὺς ἐπὶ
τὸ χρηστήριον,
ὡς ἐσήιε ἐς τὸ μέγαρον ἰθὺς ἡ Πυθίη λέγει τάδε . . . .
Οἱ μὲν δή τινες πρὸς τούτοισι λέγουσι
καὶ φράσαι αὐτῷ τὴν Πυθίην τὸν νῦν κατεστῶτα κόσμον Σπαρτιήτησι.
Ὡς δ' αὐτοὶ Λακεδαιμόνιοι λέγουσι
Λυκοῦργον

---

[20]) Gänzlich hypothetisch bleibt die Annahme der Erwähnung eines anderen Kreters, Bürgers von Oleros, in der lakonischen Inschrift IG V 1,1 v. 6, wo FE Adcock in Mélanges G. Glotz I, S. 4 f. statt *Ὠλένιος* zu lesen vorschlägt: *Ὠλέριος*.

(ἐπιτροπεύσαντα Λεωβώτεω — ἀδελφιδέου μὲν ἑωυτοῦ, βασιλεύοντος δὲ Σπαρτιητέων —)
ἐκ Κρήτης ἀγαγέσθαι ταῦτα.
Ὡς γὰρ ἐπετρόπευσε τάχιστα, μετέστησε τὰ νόμιμα πάντα,
μετὰ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα, πρός τε τούτοισι . . .

Die Struktur dieses Berichtes ist folgende: 1. Überschrift: *μετέβαλον δὲ ὧδε ἐς εὐνομίην*, 2. Grundtatsache: Lykurg war in Delphoi, die Pythia redete ihn mit jenen Worten an, die Herodot an die Spitze seines Berichtes stellt. Daran schließt sich 3. die Haupterzählung an: auf diese Anrede folgte die Vergebung der Eunomia, des Kosmos. Diese letztere Nachricht wird in Sparta bestätigt. In diese Bestätigung eingebettet ist 4. die Nachricht von Lykurgs Stellung als *ἐπίτροπος*; an sie knüpft die Haupterzählung an: der Bericht von der Einrichtung des Kosmos. Dieser aber ist gedanklich ebenso angeschlossen an die Nachricht von der Verkündung der Eunomia; die Erwähnung Kretas ist nur eine Variante innerhalb der einheitlichen Erzählung, die folgende Tatsachen ergibt: 1. Lykurg war in Delphoi, 2. er war *ἐπίτροπος*, 3. er schuf *τὸν νῦν κατεστῶτα κόσμον*. Die Variante liegt nur in den Worten: *ὡς δ'αὐτοὶ Λακεδαιμόνιοι λέγουσι Λυκοῦργον ἐκ Κρήτης ἀγαγέσθαι ταῦτα*. Alles Andere ist einheitliche Haupterzählung, an der Herodot festhält. Die Erzählung von Lykurgs Aufenthalt in Delphoi und der Inhalt des Orakels werden von den Spartanern nicht angetastet, und ebenso gehört die Aufzählung der Teile des Kosmos nicht ihnen. So ist der Aufbau der Stelle zu verstehen; unabhängig davon ist das Verständnis der historischen Entwicklung, die zu dieser Niederschrift geführt hat. Dazu ist folgendes zu sagen: Herodot geht vom delphischen Spruch aus, ihn kennt er zuerst; er denkt dabei nicht daran, daß das Lob der Pythia auf Leistungen beruhen muß. In Delphoi erfährt er weiter, daß sich an diesen Spruch [21]) die Verkündung der Eunomia anschloß. Diesen Bericht gibt Herodot in Sparta wieder und fragt nach weiteren Einzelheiten: es wird ihm bestätigt, daß der Spruch ergangen ist, es wird ihm erklärt, daß Lykurg *ἐπίτροπος* war, daß er den Kosmos aus Kreta holte. Da aber die Richtigkeit des Spruchs anerkannt wird [22]), kann dieser letzte Zusatz nichts anderes besagen als: Lykurg hat den Kosmos aus Kreta übertragen und Delphoi hat ihn bestätigt; das muß die Meinung der spartanischen Gewährsmänner gewesen sein, als sie Herodots Bericht billigten und ergänzten. Dann aber ist auch klar, wie sie den delphischen Spruch auffaßten: er war Dank für die Leistung Lykurgs. Gerade damit erhält er erst den oben geforderten

[21]) Das hat die Erweiterung des Spruches bei Diod. VII 12 dann verwirklicht.

[22]) Der Spruch Delphois wird nämlich von den Spartiaten nirgends ausdrücklich widerlegt, ihr Bericht besteht in einer Ergänzung, nicht in einer Ablehnung der Kunde, die Herodot aus Delphoi mitbrachte.

Sinn. Ja der spartanische Zusatz schließt vielleicht nicht einmal die delphische Aussage der τινὲς aus. Der delphische Spruch kann wirklich auch nach Ansicht der Spartiaten die Verkündung der Eunomia enthalten haben, nur daß sie nicht an den delphischen Ursprung des Inhaltes dieser Verkündung glaubten. Herodot, der erst nach seinem Besuche in Sparta ausführliche Kunde von Lykurg hatte, hat beide Berichte gedanklich zu einer Einheit verarbeitet und dazu aus seiner Kenntnis Spartas die Bestandteile der Leistung Lykurgs aufgezählt. Stilistisch wie gedanklich ist der Bericht eine Einheit: erklären wir ihn als solche und würdigen wir die sogenannte spartanische Polemik als kleine Variante und nicht mehr, dann verstehen wir, wie alle Versuche der Modernen, dieses Kapitel nach Quellen auseinanderzulegen [23]), gescheitert sind. Wir stellen schließlich noch fest, daß Herodot die Herleitung aus Kreta wie die aus Delphoi schon ebenso verbunden hatte, wie das dann Ephoros (F. Gr. Hist. 70 F 149) zeigt. Was wir sonst von Spartas enger Bindung an Delphoi wissen, bestätigt unsere Auffassung, daß eine Polemik Spartas, und sei es auch nur als Ausfluß einer augenblicklichen Verstimmung Spartas gegen Delphoi [24]), nicht anzunehmen ist. Wir haben also die Nachricht über die kretische Herkunft des spartanischen Kosmos nur als eine Ergänzung zu Herodots Kenntnis aufzufassen. Der spartanische Bericht beschränkt sich auf diese und auf die Nachricht von Lykurgs Vormundschaft. Die Schilderung des Kosmos ist syntaktisch von diesem Bericht getrennt, gehört Herodot selbst. Daraus ergibt sich aber schließlich, daß die Spartaner nicht etwa die Einzelheiten ihres Kosmos auf Kreta zurückführten. So erkennen wir, daß ihr Wissen um die kretischen Einrichtungen sich darauf beschränkte, daß ihnen die Verwandtschaft der spartanischen und der kretischen Lebensformen, der Nomima, feststand. Einzelheiten wußten sie nicht, wir brauchen also nicht etwa einen regen Verkehr zwischen Sparta und Kreta in vorherodoteischer Zeit anzunehmen; nur die Tatsache eines solchen überhaupt verdient

---

[23]) Jacoby RE. Suppl. Bd. II, S. 400, 421 betrachtete als Grundbestandteil der Erzählung den spartanischen Bericht und hielt den delphischen für einen Zusatz. Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte I, S. 230 ff. verstand Herodot so, Sparta habe im 5. Jhdt. nur an die Herleitung seines Kosmos aus Kreta geglaubt, er sah also die Variante als den Kern der Erzählung an und beurteilte nach ihr den Wert des delphischen Berichtes. Beloch, Gr. Gesch. I 2, § 97 faßte die spartanische Version als aufgeklärte Polemik einiger Spartaner auf. Demgegenüber hat schon Niese, Hermes 42, S. 440 ff. die hellenische Haupterzählung und den spartanischen Zusatz richtig geschieden. Es handelt sich jedoch nicht um eine allgemeine hellenische Erzählung, sondern um die einheitliche Zusammenarbeitung des delphischen und des spartanischen Berichts samt der eigenen Beobachtung Herodots.

[24]) So deutet Ehrenberg, Neugründer des Staates S. 12 die Stelle: den Grund für diese augenblickliche Verstimmung vermag er freilich nicht anzugeben.

Beachtung und ist das einzige Zeugnis für Berührungen Kretas mit Sparta selbst.

Beziehungen zu Argos waren für kretische Städte dadurch gegeben, daß sich — wie an anderer Stelle zu zeigen ist — die dorischen Kreter als Einwanderer aus der Argolis betrachteten (Strabon X 479 u. 481, XIV 653, Diod. V 80, 3). Im 5. Jhdt. wurden diese Stammeszusammenhänge politisch wirksam[25]), das zeigen uns zwei nach Schrift wie Inhalt kaum zeitlich von einander zu trennende Inschriften, von denen die eine in Argos gefunden ist, die andere in der kretischen Stadt Tylisos[26]). Die erste ist die Urkunde über die Bestätigung eines Vertrags zwischen den kretischen Städten Knosos und Tylisos durch Argos: dieser Vertrag legt die Teilung der Beute in dem Krieg, für den die Symmachia geschlossen wird, dazu das Recht der ἐξαγωγή fest, bestimmt das Handelsverfahren zwischen den beiden Städten und regelt den Verlauf ihrer Grenzen[27]). Dem schließen sich an Bestimmungen über verschiedene Opfer, über argivische Mitwirkung bei Erweiterung der Symmachia und entsprechender Erweiterung des Kreises der Empfänger eines Beuteanteiles; den Schluß bildet die Regelung der Aufnahme von Tylisiern und Knosiern in Argos. Die andere Inschrift überliefert uns den Vertrag derselben 3 Städte über die Abschlüsse von weiteren σπονδαί nur mit Zustimmung der andern Städte (wobei Argos τὰν τρίταν αἶσαν τᾶν ψάφον hat) und über die Verwirklichung der Symmachia, „αἴ μάχα γένοιτο". Auch hier erscheint Argos wie in der ersten Inschrift nur im Hintergrunde, als Garant des Vertrags der kretischen Poleis, aber auch als eine Macht, die mitzuwirken hat bei der Entscheidung, ob der Vertragsfall gegeben ist. Es liegt also nicht etwa der aus späterer Zeit so bekannte Fall des Schiedsgerichts einer dritten Stadt über zwei andere vor[28]), sondern ein wirklicher Einfluß von Argos auf die Politik von Knosos und Tylisos oder vielmehr: auf deren Symmachia. Nur für die Zeit von deren Bestehen wird dieser Einfluß geregelt. Es wird nicht etwa abstrakt die Außenpolitik als solche bestimmt, sondern nur für eine

---

[25]) Hiller v. Gaertringen (b. Dittenberger[3]) erklärt dies daraus, daß im 5. Jhdt. (nach 450) sowohl Kreta wie Argos neutral waren.

[26]) Die Inschriften sind veröffentlicht bei Dittenberger, Sylloge[3] I 56, neu bei Solmsen-Fraenkel, Inscriptiones Graecae ([4]1930), Nr. 27, die andere in Eph. Arch. 1914, S. 94 ff., jetzt abgedruckt in ICret. I, VIII 4 und XXX 1. Ihre Datierung ergibt sich (vgl. Vollgraff BCH 34 (1910) S. 335 ff.) aus dem Vergleich ihrer Schrift mit der Liste der gefallenen Argiver und Kleonaier vom Jahre 457 (IG ed. min. I 931/2). Beziehungen zwischen Argos und dem Ausland sind zudem gut denkbar nur in der Zeit des 30jährigen Friedens zwischen Sparta und Argos. Die Inschriften dürften an das Ende dieser Periode gehören. Zum Dialekt vgl. Bechtel, Die griech. Dialekte II 464 und Vollgraff, Mnemosyne 57 (1929), S. 225.

[27]) Dazu s. u. S. 27.

[28]) Schiedsgerichte kommen zwar in den literarischen Zeugnissen für das 5. Jhdt. vor, vgl. Schäfer a. O., S. 190 ff., sind aber damals noch nicht inschriftlich festgehalten worden.

bestimmte Symmachia, die sicher auch nicht als Dauerzustand gedacht ist, eine Anordnung getroffen. Diese schließt nur als Folge des *εὐεργέτημα*, das die Regelung der Symmachia bedeutet, auch noch eine Festlegung der *ξένια*, der zwischenstaatlichen Beziehungen, in sich. Die Grundlage, auf der die Mitwirkung von Argos bei diesen innerkretischen Verhältnissen zustande kommt, dürfte keine andere sein als das Verhältnis zwischen Mutterstadt und Kolonien: für Tylisos bezeugt schon die Aufstellung einer Inschrift in argivischer Sprache und Schrift, daß es sich mit Argos eng verbunden fühlte. Die Verbindung der kretischen Städte zu Argos war zu allen Zeiten eng. So sind an vielen Orten Kretas argivische Münzen gefunden worden, so aus dem späteren 5. Jhdt. eine argivische Münze in Arkades (Levi Annuario X—XII 22), jüngere (des ausgehenden 4. und des 3. Jhdts.) in Tylisos und Aptara. Die Darstellung der Hera auf Münzen von Knosos ist auf Beziehungen zu Argos gedeutet worden. Allerdings ist Hera auch mit dem Mythos vom *ἱερὸς γάμος* (Diod. V 72,4), der bei Knosos angesetzt ward, verbunden (Head HN² 460), und nur eine Münze, wohl schon des 3. Jhdts., geht auf das Bild der argivischen Hera-Münzen des 4. Jhdts. (Seltman S. 171 und Taf. 37,7) zurück, ein Bündnis beider Städte (wie Evans Palace of Minos IV 334,1 annimmt) kann aus diesen Münzbildern nicht gefolgert werden. Nur Tylisos hat in enger Verbindung mit Argos gestanden. Eine große Zahl argivischer Münzen ist von dort ins Museum von Heraklion gelangt, und die Münzen der Stadt (Svoronos Taf. 30,29 ff.) zeigen seit Beginn der Prägung das Herabild im Typus der Hera von Argos, wenn auch nicht (wie Svoronos S. 28 sagt) als Kopien argivischer Münzen. Die zitierten Inschriften lehren eine Bindung an Argos kennen, die über die gewöhnliche Art der Verbundenheit von Kolonie und Mutterstadt weit hinausgeht. Doch darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß für die Zeit, aus der unsere Inschriften stammen, eine starke ideelle Wirkung des Apoikia-Verhältnisses zu erschließen ist. So gibt Thukydides stets, wenn er von Angriffen auf Kolonialstädte spricht, deren Mutterstadt mit an (z. B. IV 84,1; 88,2) und läßt (V 89) die Melier ihre Politik verteidigen mit dem Hinweis auf ihre Stellung als *ἄποικοι τῶν Λακεδαιμονίων*; diese Bestimmungen stehen wohl parallel seiner Berücksichtigung von dorischer und ionischer Abstammung besonders in Sizilien (VI 4, VII 57 f.). Thukydides hat erkannt, daß der peloponnesische Krieg die Auseinandersetzung der griechischen Stämme war und sich Kolonien und Mutterstädte nunmehr fester verbunden fühlten; vielleicht zeigen unsere Inschriften, daß sein Gedanke des Zusammenhalts der dorischen Staaten nach ihrer Abstammung (und Kreta gehörte darnach an die Seite von Argos, nicht von Sparta) auch eine realpolitische Grundlage in den Beziehungen der dorischen Staaten untereinander hatte.

Griechenland war im 5. Jhdt. allmählich immer mehr in die zwei Machtsphären Athens und Spartas auseinandergebrochen: zu Sparta hatte Kreta keine politischen Beziehungen angeknüpft — wie steht es mit einer Verbindung zu Athen?

Keine Stadt Kretas hat zur attischen Symmachia gehört; darin geht Kreta zusammen mit Melos und Thera, für die durch Thukydides dasselbe bezeugt ist (o. S. 11). Wieder erkennen wir, daß die Lage dieser Inseln ihnen eine besondere Rolle zuwies. Auf Melos hat Athen erst in den Wirren der *ὕποπτος ἀνοχωχὴ* übergegriffen; kretische Städte zu gewinnen, hat es dagegen nie einen Versuch gemacht. Im Jahre 429 landeten freilich, wie Thuk. II 85 berichtet, attische Schiffe auf Kreta, aber diese sollten nur ihre Fahrt unterbrechen, ihre Ordre wies sie eigentlich zur Hilfe in den korinthischen Golf: sie konnten also von vornherein nur kurze Zeit in Kreta verweilen. Das Eingreifen dieses attischen Geschwaders hatte auch keine Folgen für die Stellung Kretas, es war mehr Ausfluß einer Augenblickslaune. Durch Vermittlung eines *πρόξενος* der Athener in Gortyn, Nikias, erbaten die Einwohner der eteokretischen Stadt Polichna an der kretischen Nordwestküste Hilfe gegen Bedrohung durch Kydonia. Athen gewährte diese und gab dem Führer des Geschwaders den Befehl, in Kreta zu landen. Dieser ließ das Land verheeren, plante aber keine weiteren Unternehmungen; nur das Eintreten einer Windstille verhinderte die sofortige Weiterfahrt, an ernstlichen Kampf war ersichtlich nicht zu denken. Die Annahme des Hilfegesuchs von Polichna scheint überhaupt nur infolge der attischen Abneigung gegen die Aigineten, denen die Bewohner von Kydonia ja stammverwandt waren, erfolgt zu sein.

Die Episode des Jahres 429 bezeugt uns nun, in welcher Art Beziehungen zwischen Athen und kretischen Städten bestanden. Nikias ist attischer Proxenos in Gortyn, er verwendet seine Stellung, wie in dieser Zeit üblich [29]), zur politischen Beeinflussung Athens. Durch seine Würde als Proxenos ist er offenbar seinen Mitbürgern ferner, den Athenern näher gerückt. Er verhandelt als selbständige Persönlichkeit, nicht im Auftrag seiner Heimat mit ihnen zugunsten einer Stadt, der er selbst nicht angehört. Daß aber die Athener in Gortyn einen Proxenos haben [30]), zeigt, daß lebhafte Beziehungen zu dieser Stadt bestanden, daß Athener sie öfter aufsuchten, obwohl sie doch der dem afrikanischen Meer zugekehrten Südküste näher gelegen, Athen besonders fern war.

Erst wenn wir dies annehmen, wird auch das häufige Auftreten von Kretern in Athen verständlich. Die Gelegenheit dazu war ge-

[29]) Vgl. etwa Thuk. II 29,1. III 2,3. 70,3. V 59,4, und dazu Schäfer, a. O. S. 18 f.

[30]) Bei dem Proxenos Polybos IG ed. min I 125 beruht die Bezeichnung als *Γορτύνιος* nur auf einer sehr unsicheren Ergänzung. Nach Hermipp f. 63 (I 243 K) bei Ath I 28 f. bezog Athen aus Kreta vor allem Zypressenholz für Kultzwecke.

geben, als Athen dazu überging, in seinen Heeren neben den Bürgern und Bündnern auch Söldner zu verwenden, als neben die Hopliten Spezialtruppenteile von Leichtbewaffneten traten. Damals löste sich durch die Wirkung des peloponnesischen Krieges die Abgeschlossenheit der einzelnen Poleis und Landschaften. Noch ohne daß politische Beziehungen bestanden, wurden Bürger fremder Staaten als Söldner geworben [30a]). Es liegt nahe, das Auftreten kretischer Söldner in Athen mit den oben behandelten Beispielen des Ergoteles und des Kreters in Sparta in gedankliche Verbindung zu bringen und den Übertritt einzelner Kreter zu Athen als Folge innerer Wirren anzusehen [31]). Im allgemeinen mag dieser Umstand wirklich zur Bildung der Söldnerabteilungen mitgewirkt haben, allein die Zusammenstellung dieser Truppen ist nur durch Werbung in Kreta möglich gewesen, der Anstoß dazu ist also von Athen selbst ausgegangen und durch die Situation Athens im peloponnesischen Krieg bestimmt. Obwohl uns nun Zeugnisse nur für die Entwicklung innerhalb von 25 Jahren vorliegen [32]), läßt sich die Heranziehung der kretischen Söldner durch die Festlandsgriechen klar verfolgen. Die Kreter dienen stets als *τοξόται*, wie denn nach Platon (s. u. S. 66) ihre besondere Kunst das *τοξεύειν ἀφ' ἵππου* war (vgl. a. Aelian VH I 10). Aus dem Jahre 416/5 ist uns das erste Zeugnis für ihre Verwendung erhalten [33]). Nikias rät damals, nach Sizilien auch Bogenschützen mitzunehmen (Thuk. VI 25,2); daß dazu Kreter in Frage kämen, ist ihm schon selbstverständlich, aber sie stehen vorerst nur als kleine Abteilung neben den attischen *τοξόται*: 480 *τοξόται* werden ausgesandt, nur 80 davon sind Kreter (Thuk. VI 43) [34]). Diese werden in der Aufzählung der *ἔθνη* im attischen Heer vor Syrakus als Söldner ausdrücklich hervorgehoben (Thuk. VII 57,9).

[30a]) Zum Auftreten von Söldnern vgl. Lammert RE XV, S. 2074 f., H.W. Parke, Greek Mercenary Soldiers from the Earliest Times to the Battle of Ipsus (Oxford 1933) und die ältere, von Lammert Gnomon 10 (1934), S. 171 notierte Literatur. Erste Erwähnung von Söldnern (aus Arkadien) Hermipp fr. 63.

[31]) So hat Hasebroek, Griech. Wirtschaftsgesch. S. 254 das häufige Auftreten kretischer Söldner auf dem Festland als Anzeichen für innere Unruhen und soziale Verschiebungen betrachtet. Gewiß ließen sich Verarmte leichter als Söldner anwerben, aber die Parallele der Werbung in den Gebirgsländern Arkadien und Aitolien läßt doch darauf schließen, daß es Athen in erster Linie darauf ankam, unverbrauchtes Menschenmaterial zu bekommen. Wie die Söldner aus diesen Landschaften aus Freude am Kampf sich Athen stellten, so dürfen wir das wohl auch bei den Kretern annehmen. Jedenfalls waren für jene wirtschaftliche Beweggründe bei der Einfachheit ihrer Lebensformen (Thuk. III 94) nicht maßgebend.

[32]) Die Lücken in der Überlieferung des 4. Jhdts. bringen es mit sich, daß wir von kretischen Söldnern erst wieder im Heere Alexanders vor Theben hören (Arrian An. I 8,4). Aus diesen ist wohl auch der Bematist Philonides (IvO. 277, Syll[3] I 303, Paus. VI 16,5) hervorgegangen.

[33]) Die Nachricht von kretischen Söldnern Spartas in den messenischen Kriegen (Paus. IV 8,3; 10,1; 19,4) hat schon Hoeck III 461 als lokalpatriotische, anachronistische Erfindung des Kreters Rhianos erklärt.

[34]) Die Urkunde IG ed min. I 99,6 verzeichnet *τοχσότας π[εντακοσίος]*.

Pausanias kennt sodann ein Grabmal für gefallene kretische Bogenschützen (I 29,6) am Dipylon unter den Gräbern von Hilfsvölkern Athens. Auf welches Ereignis sich ihr Denkmal bezog, ist noch nicht feststellbar. Im weiteren Verlauf des 5. und 4. Jhdts. dürfte Athen noch öfters kretische Söldner gehabt haben. Kreter erscheinen auch im Heer des jüngeren Kyros, 200 (Anab. I 2,9) τοξόται unter dem Kreter Stratokles (IV 2,28) und bewähren sich in schwierigen Situationen (III 3,7. 15; IV 2,28; V 2,29). Schließlich gehören Kreter auch zum Heere des peloponnesischen Bundes und werden in der Truppenschau vor der Schlacht von Korinth (Nemea) im Jahre 394 aufgeführt (Xen. Hell. IV 2,16). So ist die Verwendung kretischer Söldner üblich geworden überall dort, wo ihre Spezialwaffe nötig erschien. Den Anfang damit hat Athen gemacht, wie überhaupt die Methoden neuer Kriegsführung in Athen zuerst angewandt wurden und sich dann allmählich weiterverbreiteten. Darnach ist es auch nicht verwunderlich, wenn uns Kreter in Athen, Athener in Kreta in anderen Zeugnissen begegneten. So kennen wir durch die Aufschrift eines Grabreliefs (Conze, Die attischen Grabreliefs II Taf. 119 Nr. 618), das etwa 420—410 anzusetzen ist[35]), einen *Σωσίνους Γορτύνιος χαλκόπτης*. Es ist aber zu betonen, daß die Beziehungen der verschiedenen griechischen Städte außerhalb des Seebundes zu Athen erst seit dem peloponnesischen Krieg häufiger wurden. Das Auftreten fremder Söldner in Athen scheint dafür ebenso charakteristisch wie die erst gegen Ende des 5. Jhdts. einsetzende Verbreitung der attischen rotfigurigen Vasen in der griechischen Welt des Festlandes und der Aigaiis, die dem Betrachter griechischer Lokalmuseen überall deutlich wird. Wir können also die Nachrichten über kretische Söldner als Merkmale einer Wende betrachten und müssen Athens Wirkung auf Kreta im 5. und 4. Jhdt. in ihrer Verschiedenheit zu erfassen suchen. Der Gegensatz wird deutlich in dem archäologischen Material. Allerdings hat ein kretischer Künstler schon vor dem peloponnesischen Krieg in Athen gearbeitet, aber dieser war wohl nicht kretischer Nationalität. Der Schöpfer des Perikles-Porträts, einer der „Amazonen" und vielleicht noch anderer in Kopien erhaltener Werke[36]), Kresilas, stammte aus Kydonia. Schon sein Name bezeugt, daß er zu Kreta Beziehungen hatte (wie der Spartiat Samios (Hdt. III 55) zu Samos), vielleicht aber auch, daß er nicht selbst Kreter war (ein solcher wäre nicht mit dem Ethnikon seiner Heimat als *Κρησίλας* = Kretischer Volksangehöriger bezeichnet worden[37]), er gehörte also wohl zu den aiginetischen Kolonisten und wurde unter den Aigineten als „der aus Kreta" bezeichnet.

[35]) Zur Datierung s. Diepolder, Die att. Grabreliefs, S. 27.

[36]) Vgl. Lippold RE XI, S. 1714 ff. und Schrader, Antike II (1926) 113 ff.

[37]) Zur Namensbildung vgl. Lippold a. O. Die Benennung mit griechischen Ethnika bezeugt offenbar stets irgendwelche persönlichen Beziehungen zu den Trägern des Ethnikon. Als Spitznamengebung ist sie nicht aufzufassen, da es sich um die wirklichen Namen der Bürger handelt. Anders

Handelsbeziehungen Kretas zu Attika werden durch die Funde attischer Vasen bezeugt. Deren Zahl ist aber, soweit aus Ausgrabungsberichten etwas darüber zu erfahren ist oder die Vasen in Heraklion und Rhethymna ausgestellt sind [38]), sehr gering [39]). Funde attischer Vasen des 5. Jhdts. aus Gortyn notiert Halbherr Rend. Linc. Ser. V vol. 10 (1901) S. 297 f., aus Westkreta stammen die in Mon. Ant. XI 465 f Abb. 156 f abgebildeten attischen Lekythen, aus Polyrrhenia einige schwarzfigurige Lekythen und eine sfg. Pelike (Dionysos und Ariadne) in Heraklion, aus der Zeusgrotte am Ida eine spätsfg. Lekythos ebendort, aus Praisos eine Kleinmeisterschale (erwähnt BSA 8 (1908), S. 256. Endlich stammen aus Kreta eine sfg. Halsamphora und ein ebenfalls junger sfg. Skyphos in Würzburg, Nr. 232 und 392 [40]), zwei sfg. Pyxiden in Berlin, Nr. 2034/5 und eine rotfigurige Kanne in Berlin, Nr. 2408 [41]). Diese ist m. W. das einzige attische Importstück rotfigurigen Stils vor dem Ausgang des Jahrhunderts. Alle anderen Funde gehören noch dem späten 6. und frühen 5. Jhdt. an, und die Kanne ist zugleich das jüngste Zeugnis des attischen Exports, der in der Zeit der Seebundspolitik die Welt der Aigaiis umgangen zu haben scheint, sie ist um 470 zu datieren [42]).

Von einem Dominieren attischer Ware kann also für das 5. Jhdt. nicht gesprochen werden. Die Verbindungen Kretas bestehen in dieser Periode vielmehr nach einer anderen Richtung, das zeigen die aus dieser Zeit erhaltenen Reste kretischer Plastik [43]).

Im *Δελτίον* VI 1920—21, *παράρτημα* S. 163, *εἰκὼν* 13 ist eine Grabstele veröffentlicht, die etwa der Mitte des 5. Jahrhunderts angehört [44]). Das Relief zeigt nach links hin leicht schreitend einen

---

steht es bei Sklaven oder Leuten niederer Herkunft, wie den Vasenmalern, die nichtgriechische, barbarische Namen tragen. Diese können verächtliche Spitznamen sein, werden aber doch zumeist die barbarische Abstammung bezeichnen. Diesen Gegensatz hat Dugas Mélanges G. Glotz (Paris 1932) I 335 ff. übersehen.

[38]) Das Museum in Chania war mir leider nicht mehr zugänglich.

[39]) So gilt noch heute, was Pernier 1908 im Boll. d'Arte II, S. 452 schrieb: In tutta Creta finora ci sono trovati soltanto pocchissimi vasi greci dipinti del genere più scadente, e fino a prova contraria, si puo credere che nell' isola non sola non sia stata in voga l'industria di tali vasi, ma nemmeno ne sia stata attiva l'importazione dalla Grecia.

[40]) E. Langlotz, Griechische Vasen in Würzburg (München 1932).

[41]) Furtwängler, Beschreibung der Vasensammlung im Antiquarium (Berlin 1885).

[42]) Neugebauer, Führer durch das Antiquarium (Berlin 1932) II 124.

[43]) Die Behandlung der Terrakotten des 5. wie des 4. Jhdts. muß hier unterbleiben, da sie nur an Hand vieler Abbildungen möglich wäre, die ich jedoch in Kreta von den unpublizierten Stücken nicht herstellen konnte. Nur eben erwähnt werden kann der Fund eines dorischen Kapitells (unpubliziert) aus dem 2. Viertel des 5. Jhdts. in Eleutherna (BSA 30, 1928, S. 268).

[44]) Sie stammt von einem jetzt Stavromeno genannten Ort etwa eine Stunde östlich von Rhethymna, wo auch spätmykenische Larnakes gefunden sind, und ist wie diese im Museum von Rhethymna aufbewahrt.

Jüngling, der in der Linken die στλεγγίς und einen Aryballos, in der Rechten einen undeutlichen Gegenstand, etwa einen Knochen hält, mit dem er seinen Hund lockt, der seitlich von einem Baumstamm, den Kopf rückwärts gewandt, freudig nach oben blickt. Die Stele ist seitlich und unten gerahmt, ihr Oberteil samt dem Kopfe des Jünglings, der offenbar leicht nach der Seite geneigt war, ist verloren. Mit dieser Stele aus Rhethymna läßt sich schon der Gattung nach ein zweites Fragment verbinden, das einer etwas jüngeren Zeit angehört. Es handelt sich um das Bruchstück eines giebelgekrönten Stelenoberteils, mit Kopf und Oberkörper eines Jünglings bis etwa zur Mitte der Brust. Der Jüngling trägt einen Köcher auf dem Rücken, dessen Bänder wohl gemalt waren. Er neigt den Kopf ähnlich wie wir es bei der Stele von Rhethymna anzunehmen haben, auch hier beugt sich der Dargestellte, sicher der heroisierte Tote, zu seinem Hunde herab. Benndorf, der das Fragment in den Österreichischen Jahresheften 6 (1903) S. 1 ff. mit Taf. 1 veröffentlicht hat[45]), wollte die Stele zu dem Bild eines sitzenden Jünglings ergänzen. Für eine solche Ergänzung lassen sich jedoch keine Parallelen nachweisen[46]). Dagegen ist eine Ergänzung nach dem Vorbild der Stele von Rhethymna sehr wahrscheinlich. Die Maße des Fragments (Höhe 0,65 m, Breite 0,64 m) ergeben dann nämlich denselben Stelentypus. Ferner gehören beide Stelen derselben inhaltlich verbundenen Gattung an: es sind beides Grabstelen für junge Tote, auf beiden war der Kopf des Toten herabgeneigt, so wird man auch das Fragment Benndorfs, das aus der Gegend von Cap Dion stammt, jetzt im Museum von Kandia sich befindet, als Hundestele nach dem Vorbild des Reliefs von Rhethymna ergänzen können. Ein Unterschied liegt allerdings — abgesehen von dem zeitlichen — darin, daß der Jüngling in Kandia einen Köcher trägt. Damit ist dann gegeben, daß der Hund, zu dem er sich nach unserer Annahme herabbeugte, nicht der Lieblingshund schlechthin, sondern der Jagdhund ist. Wir wissen aus Strabon X 483, daß die Hauptbeschäftigung kretischer Jünglinge in der Jagd bestand: hier haben wir eine Darstellung vor uns, die einen solchen Jäger zeigt, die dadurch ein bestimmtes, man möchte fast sagen, Lokalkolorit bekommt. Aus der allgemeinen Szene des Toten mit dem Hund ist so die besondere des kretischen Jägers mit seinem Jagdhund geworden. Beide Stelen vertreten in Stil und Typus die gleiche Gattung. Diese ist nicht auf Kreta beschränkt, sie leitet sich her von der älteren Form der sogenannten Hundestele, wie sie das Werk des Naxiers Alxenor

[45]) Abgebildet und kurz besprochen ist das Fragment weiterhin in: Revue des Etudes anciennes 1903 Taf. 3, Lamer, Griech. Kultur im Bild Abb. 65. Buntdruckwiedergabe in Rev. Arch. 17 (1911) I Taf. 7.

[46]) Dagegen würde die Ergänzung Benndorfs auf einen Stelentypus führen, der (worauf mich Prof. Schweitzer hinweist) erst für hellenistische Zeit charakteristisch ist. Sie ist soeben auch von Pfuhl, Arch. Jahrbuch 50 (1935) S. 20, 2 abgelehnt und berichtigt worden.

aus Orchomenos in Athen (Langlotz, Frühgr. Bildhauerschulen, Taf. 75a), die Borgia-Stele in Neapel (ebenda Taf. 75b), die Stele in Sofia (Arch. Anz. 1932, S. 98) u. a. vertreten. War dort alles auf eine schmale, brettförmige Fläche zusammengedrängt, so hat sich im Laufe des 5. Jhdt. die Fläche verbreitert: Beispiele für die jüngere Form, die mit unseren kretischen Stelen vergleichbar sind, stellen vor allem zwei Stelen aus Thespiai dar, die im Archäologischen Jahrbuch 1913, Taf. 25 abgebildet sind. Rodenwaldt hat ebendort S. 309 ff. die Gattung, der die Reliefs angehören, besprochen und wohl mit Recht in die Zeit kurz nach 450 datiert[47]). Sie zeigt trotz stilistischer Unterschiede einen einheitlichen Charakter, lokale Verschiedenheiten lassen sich nicht erfassen[48]). Langlotz (a. O. S. 144) hat das Fragment von Achlada und die thespischen Werke seiner nordgriechischen Schule angereiht[49]); auch die Stele von Rhethymna zeigt in Karnat und Konturen wohl nordgriechische Züge. Wenn wir bei ihr an ionischen Stil erinnert wurden, so liegt das offenbar daran, daß die ganze nordgriechische Schule auf der Grundlage der ionischen Inselkunst erwachsen ist. Der Unterschied von den anderen Reliefs derselben Gruppe

[47]) Die Stele von Rhethymna scheint noch etwas älter zu sein als diese Gruppe, sie bewahrt noch die Wiedergabe des Körpers in Profilansicht, die Gestaltung von der Oberfläche aus ist ganz deutlich, wie auf den älteren ionischen Werken, der Körper noch nicht als lebendig erfaßt, sondern eher noch als Fleisch, wie das namentlich ionischer Körperauffassung entspricht. Mit Recht bemerkt soeben Pfuhl JdI. 50, 1935, S. 17 die Verwandtschaft mit der Stele (älterer Form) von Nisyros (Rodenwaldt, Das Relief bei den Griechen Taf. 16) und reiht sie seiner ersten ionischen Gruppe ein. Die Kleinheit der Stele erhöht den Eindruck der Weichheit und Unbestimmtheit, vor allem der Flächigkeit. Die Figur hat kein Verhältnis zum Raum, der leicht geschwungene Kontur hebt sie nicht ab, sondern scheint bei der geringen Relieferhebung fast zu verschwimmen. Nur das zurückgestellte Bein ist etwas mehr aus dem Grund herausgearbeitet. Es scheint nicht zufällig, daß die Attribute hier mehr als bei anderen Hundestelen den Körperkontur verwischen und so den malerischen, unplastischen Charakter des Reliefs unterstreichen. Aus dem Kopf von Kandia dagegen spricht ein feines, zwar zartes und stimmungsvolles, aber doch deutlich sich ausprägendes, bewußt gewordenes inneres Leben. Die ältere Stele von Thespiai a. O. Taf. 25 rechts steht der Stele von Rhethymna näher, ist aber doch wohl jünger, die jüngere von Thespiai, Taf. 25 links stellt sich gerade durch die erfüllte Weichheit des Gesichtsausdrucks zu dem Fragment in Heraklion. Dieses zeigt in der scharfen Begrenzung des Kopfkonturs Züge einer späteren Zeit, die Haarbehandlung erinnert an Polykletisches, dem Gesicht fehlt die Versonnenheit und doch herbe Strenge der älteren Köpfe wie sie etwa der Kopf in Petersburg (Langlotz Taf. 77), der in Berlin K 18 (Blümel, Katalog der griech. Skulpturen des 5. u. 4. Jhdts. Taf. 26), aber auch noch der von Thespiai (Taf. 25 l.) im Rahmen dieser ‚Stelengruppe zeigen. Dieselben Reliefs vergleicht eben auch Pfuhl a. O. S. 20 mit dem Fragment von Achlada.

[48]) Langlotz a. O. S. 107 weist manche der thessalischen Funde seiner milesischen Schule zu, doch scheint die Scheidung hier zu unsicher.

[49]) Buschor, Die Skulpturen des Zeus-Tempels zu Olympia, Text S. 36 bezeichnet die Gruppe des Reliefs von Achlada als „wohl parisch“ und bildet als Abb. 30 einen Kopf aus Paros ab, der jedoch nur als genauer Zeitgenosse, nicht als stilistisch nächster Verwandter des Reliefs gelten kann.

ist ein solcher der Zeit, nicht des Stils[50]). Nach dem ionischen Aufstand werden ionische Künstler nach dem übrigen Hellas ausgewandert sein. Sie wirkten ebenso in Thessalien, in Boiotien wie in Kreta. Um die Mitte des 5. Jhdts. entsteht eine Gemeinkunst, der sich unsere Reliefs einreihen. Diese hat mit der attischen nichts zu tun, ja die attische wird erst von ihr befruchtet. In der Zeit der Blüte der ionisch-nordgriechischen Schule hat Athen selbst noch keine Grabstelen, die Kunst der Grabreliefs setzt hier erst nach 440 ein[51]). Attischer Einfluß kann also bei den kretischen Reliefs noch nicht angenommen werden. Dieser beginnt erst später. Als das erste Beispiel attischer Arbeit in Kreta hat Karo Arch. Anz. 1910 S. 150 das Relief einer Metope von Knosos bezeichnet, das als Deckel eines Pithos römischer Zeit in Knosos gefunden ward, aber doch wohl vorrömischer Zeit angehört. Nach Autopsie des Werkes, das sich noch in Sir Evans' Villa Ariadne in Knosos befindet, möchte ich seine Entstehung am Ende des 5. Jhdts. ansetzen, halte aber den Nachweis attischer Arbeit in Kreta (das Material ist einheimischer Poros) nicht für möglich. Die Metope bezeugt die Erbauung eines dorischen Tempels in Knosos nach 430. Das Relief stellt Herakles mit dem erymanthischen Eber dar vor dem König Eurystheus, der sich in den Pithos verkrochen hat. Herakles, bärtig, mit Köcher und Löwenfell, fast aufrecht nach rechts schreitend, trägt auf der linken Schulter den Eber, dessen Hals er mit dem rechtwinklig erhobenen rechten Arm faßt. Direkt unter dem Kopf des Ebers ist die Hand des Eurystheus senkrecht in die Höhe gestreckt, sonst ist von ihm nur, parallel zum Pithosrand gehalten, der bärtige, nach oben blickende Kopf sichtbar. Die rechte obere Ecke der Metope ist abgebrochen, war aber leer[52]). Gewiß besteht eine Ähnlichkeit mit

---

[50]) Pfuhl a. O. S. 20 betrachtet die Gruppe des jüngeren Reliefs als nicht rein ionisch. Das ist berechtigt, insofern die ältere Gruppe dem ionischen Ursprung der nordgriechischen Schule näher ist, es besagt aber nichts über eine andere Herkunft der späteren Stelen.

[51]) Darüber s. Diepolder a. O. S. 1 ff. Die nordgriechische Schule wirkt sogar auf die attische Reliefkunst ein, vgl. zum Bindeglied der Schulen, der Stele von Karystos Möbius Ornamente d. att. Grabstelen S. 12, Pfuhl a. O. S. 20; auch das Berliner Fragment K 22 (Blümel a. O. Taf. 32) gehört hierher.

[52]) Die Komposition der Metope ist durch die steile Haltung des Heros unausgeglichen, sie ist fern aller tektonischen Bindung, aber auch aller Dynamik. Damit unterscheidet sie sich von den älteren Darstellungen desselben Gegenstandes, der Metope Ost 7 (Olympia III Taf. 39 und 45) von Olympia, aber auch der Metope Ost 4 vom sogenannten Theseion (Sauer, Das sog. Theseion Taf. VI). Stilistisch steht sie der letzteren nahe. Wie bei den Metopen des Theseion füllt die Darstellung nicht mehr den Raum der Metope, ja es kommt sogar nicht einmal eine einheitliche Bewegung zur Gruppenbildung zustande (damit ist auch die Stufe des Theseion überschritten), das Werk will erzählen, aber nicht dramatisch gestalten. So ist Herakles allein im Mittelpunkt der Darstellung, Eurystheus kaum noch der Gegenspieler, der Augenblick des Nahens des Heros ist anders gewählt, darum die Bewegung beider Figuren viel ruhiger. Geringe Reliefhöhe, die Steilheit der Haltung des Herakles im leeren Raum, die lebendige, aber

attischen Werken, aber der Grundzug des Metopenreliefs scheint doch mehr eine Fortsetzung jener älteren nordgriechischen Kunstströmung erkennen zu lassen. Das Verhältnis zum Attischen ist etwa dasselbe wie bei der rhodischen Stele der Timarista (Clara Rhodos IV (1931) Taf. 1). Die Herausarbeitung der Einzelheiten ist jedenfalls in den Köpfen, aber auch in der Wiedergabe der Körperbewegung von attischen Werken des ausgehenden 5. Jhdts. sehr verschieden. Auch bei diesem Relief ist also eher von einer Fortwirkung älterer, wenn auch nicht speziell kretischer Kunst zu sprechen als von einem Einfluß Athens. Dieser hat vielmehr erst im 4. Jhdt. recht eingesetzt.

Neben die Reliefs[53]) treten als Zeichen des künstlerischen Schaffens in Kreta die Münzen, auch sie zugleich als Zeugnisse für Beziehungen Kretas zur übrigen griechischen Welt.

Die kretischen Münzen sind im 5. Jhdt. stets nach aiginetischem Fuß geprägt[54]). Kreta schloß sich damit den peloponnesischen Münzprägungen an, als es die ersten Münzen schuf. Wann die ältesten Münzen anzusetzen sind, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu sagen — ihre Datierung beruht im wesentlichen auf der Charakteristik ihres Stiles, und hier liegt die Möglichkeit von Irrtümern darin, daß wir den Stil nach attischen Werken datieren müssen, aber nicht wissen können, ob Kreta sofort, oder in welchem zeitlichen Abstande es die Stilentwicklung mitgemacht hat, die wir im Mutterland, vor allem in Athen, zeitlich fixieren können. Zudem sind nicht wenige der ältesten Münzen, worauf Seltman, Greek Coins S. 169,4 hinweist, Überprägungen älterer fremder Münzen[55]). Doch scheint die allgemeine

---

kleinliche Bildung der Gesichtszüge beider Gestalten geben dem Werk eine gewisse Zierlichkeit, zu der auch die Lockerheit der Komposition stimmt. Gerade diese hebt das Relief von attischen Schöpfungen der nachparthenonischen Zeit ab und läßt es als provinzielle Arbeit erscheinen.

[53]) Die von Halbherr Am. Journ. Arch. 1 (1897) S. 243 ff. als Metopen des 5. Jhdts. bezeichneten Fragmente von Gortyn (Heraklion Mus. Nr. 9 und 13) stammen in Wirklichkeit von Sarkophagen römischer Zeit. Ebenso dürfte der von Halbherr besprochene Aphroditekopf a. O. Taf. 11 eine römische Kopie, nicht ein griechisches Original des 4. Jhdts. sein.

[54]) Dem Katalog des Fitzwilliam Museum Cambridge, The Mac Clean Bequest Greek Coins II by Grose (Cambridge 1926) entnehme ich folgende Angaben (S. 483, 1): G. Macdonald, The silver coinage of Crete, Proceed. of the Brit. Acad. IX has shown that in Crete the Aeginetic standard suffered 1) a reduction 2) a debasement in weight. 1) The reduction is manifested in two forms a) in coins weighing ca. 11,85 to 11,2 g, b) in coins weighing ca. 11,3 to 10,65, 2) the debased form is found in particular at Cydonia ...“ Diese Feststellung bezieht sich nach den Angaben von Grose in seinem Katalog zu 1 a) auf Münzen von Gortyn und Phaistos seit Beginn der Münzprägung, zu 1 b) auf solche von Knosos und Kydonia des 4. Jhdts., zu 2) auf Münzen des 3. Jhdts.

[55]) Dadurch ergibt sich zugleich ein Terminus post quem: der älteste Didrachmentypus von Gortyn ist einmal übergeprägt auf eine siphnische Münze des frühen 5. Jhdts., vgl. Seltman S. 169, 4.

Datierung der ältesten kretischen Münzen auf die Zeit um 480 doch wohl das Richtige zu treffen. Die Münzprägung auf griechischem Boden hatte in den jonischen Städten und in Aigina am Anfang des 6. Jhdts. spätestens begonnen, im späteren 6. Jhdt. war sie in Thrakien, Sizilien und Unteritalien aufgetreten: am Anfang des 5. Jhdts. beginnen auch die noch ausstehenden griechischen Gebiete zu prägen.

Die ältesten kretischen Münzen nach den o. S. 9,8 erwähnten Pseudoaeginetica von Kydonia gehören den Städten Phaistos und Gortyn an; die ersten Nennungen beider Städte finden sich dann auf Münzen gleichen Typs (Svoronos pl. XII 21 ff., XXII 34)[56]. Die Münzbilder zeigen auf der einen Seite Europa mit ausgestreckten Armen auf dem Zeus-Stier sitzend, auf der anderen im Quadrat einen Löwenkopf; um das Quadrat läuft linksläufig die Inschrift: *Γορτυνίον, Παιστίον τὸ παῖμα*, die schon in ihrer Ausführlichkeit[57] die frühe Entstehungszeit der Münzen zeigt. Nur kurze Zeit prägt Phaistos mit gleichem Bild wie Gortyn, um die Mitte des 5. Jhdts. zeigen seine Bilder Europa vor dem Stier sitzend, dann Talos (Svor. XXIII 2 ff.). Im Laufe des 5. Jhdts. treten weitere Städte mit Münzen hervor, so Eleutherna (Svor. XI 4 ff.) mit Apollon, Knosos mit dem Minotauros im Knielaufschema (Svor. IV 23 ff.)[58] bis gegen das Ende des Jahrhunderts, ferner Lyttos mit Adler und Eber (Svor. XXI 1 ff.) und Sybrita mit sitzendem Hermes und Hippokamp[59], endlich Praisos[60] mit kniendem Bogenschützen u. Vogel. Die Münzen sind im allgemeinen nicht von besonderer Qualität der Ausführung, mancherorts, so in Eleutherna ist ein starker Konservativismus fühlbar. Der Stil der Münzen scheint zusammenzugehen mit den Münzen der Peloponnes. Auswärtiger Einfluß dagegen wird nur einmal deutlich greifbar auf Münzen von Gortyn. Etwa um 430/20 findet sich hier eine Münzreihe, die zwar noch das alte Bild, mit Europa und dem apotropäischen Löwenkopf zeigt, aber darunter eine Inschrift in jonischen Buchstaben hat, und stilistisch ganz aus der Reihe der kretischen Münzen

---

[56]) Dazu Seltman S. 169.

[57]) *Παῖμα* bedeutet, wie Seltman S. 170 bemerkt, Prägung, das Geprägte. Ein Unterschied zwischen den Münzen von Gortyn und Phaistos liegt übrigens darin, daß die Köpfe der Buchstaben in Gortyn nach innen (Svor. XII 21), in Phaistos (Svor. XXII 34) nach außen zeigen. Die erhaltenen Münzen von Phaistos verbinden zudem den ältesten Typus der Rückseite mit einem jüngeren der Vorderseite der Münzen von Gortyn (Europa nach links), vgl. Svor. XXII 34 mit (Rs) Svor. XII 21 und (Vs) XII 25. Eine etwas jüngere Parallelprägung beider Städte bleibt zweifelhaft, s. Hill in: Essays in Aegean Archeology (Oxford 1927) S. 50 f.

[58]) Zum Labyrinth der Rückseite vgl. Eilmann, Labyrinthos, Diss. Halle (Athen 1931) S. 4 ff.

[59]) Seltman Taf. 38,5, British Museum Quarterly I (1926) S. 23 und Hill a. O. S. 53.

[60]) British Mus. Quarterly a. O. S. 93, Taf. 51,8.

herausfällt durch einen wirklich schönen Stil [61]). Da wir auf Münzen von Gortyn noch bis ins 4. Jhdt. hinein Inschriften in einheimischen Buchstabenformen kennen, kann diese Münzreihe kaum anders erklärt werden als durch die Annahme, daß ein auswärtiger Stempelschneider, gewiß ein Ioner, für kurze Zeit in Gortyn tätig gewesen ist. So ist auch auf dem Gebiete der Münzen der Einfluß des Auslandes auf Kreta gegen Ende des 5. Jhdts. wenigstens in einem Beispiel nachzuweisen.

2. Die wechselseitigen Beziehungen der kretischen Städte. Im Jahre 480, so berichtet Herod. VII 169, schickten die Kreter *κοινῇι θεοπρόπους* nach Delphoi: diese gemeinsame Aktion bezeugt uns, daß sich die Städte der Insel dem Ausland gegenüber als eine Einheit fühlten. Die kretischen Städte waren ja zu zahlreich, um auf sich allein gestellt Politik treiben zu können, so mußten sie nach außen hin möglichst geschlossen auftreten. Im Innern dagegen bestand keineswegs Friede. Die Enge des kretischen Gebiets mußte vielmehr, auch wenn noch garnicht machtpolitische Bestrebungen wirksam waren, zu Reibereien zwischen den Staaten führen, und die Grenzstreitigkeiten, die uns später hellenistische Inschriften bezeugen, wird es immer schon gegeben haben. Wann diese Kämpfe eingesetzt, wann sie zu einer Hegemonie der bedeutenderen Staaten geführt haben, müssen wir aus vereinzelten Zeugnissen zu erschließen suchen. Die ältesten Belege stellen die oben S. 16 f. erwähnten Inschriften von Argos und Tylisos dar. In ihnen schließen kretische Städte *συμμαχίαι* ab und bestimmen die Verteilung der Beute: es wird dabei daran gedacht, daß sich dem Bündnis noch weitere Städte anschließen; in Syll.[3] I 56 Z. 32 wird dafür bestimmt, daß über die Beute in diesem Falle Knosos zu verfügen hat neben Argos. Damit erscheint Knosos als die Stadt, an die sich am ehesten weitere Poleis anschließen werden. Es besteht aber nicht etwa ein fester Bund unter der Hegemonie von Knosos, vielmehr ist an eine Symmachia mehrerer kleinerer Städte mit Knosos gedacht, die nur bei wirklicher Kriegslage zusammentritt, sich da erst bildet [62]). Ebensowenig stellt der Vertrag zwischen Knosos und Tylisos selbst den Abschluß einer Dauerregelung dar: gewiß bestimmt er die Rechtslage der beiden Staaten zu einander, aber insoweit er das tut, handelt es sich nicht um einen Bundes-, sondern um einen Grenzvertrag, wie denn auch die *ὅροι* der Staaten festgelegt werden. Nur mit den Bestimmungen des Handelsrechts, die er enthält, geht der Vertrag über den Charakter einer rein augenblicklichen Vereinbarung hinaus. Dennoch stehen beide Staaten

[61]) Svoronos XII 35, Regling, Die antike Münze als Kunstwerk Taf. 13, 315.

[62]) Es handelt sich also um eine Symmachie von der Art, wie sie Schäfer a. O. S. 63 ff. klar bestimmt hat.

selbständig neben einander, wir haben nicht etwa die Urkunde des Eintritts von Tylisos in den knosischen Bund vor uns, wenn auch der Inhalt der Inschrift an den mancher Verträge Athens mit seinen Bündnern erinnern mag, weil auch er *τὰ σύμβολα* festlegt[62]). Zur Regelung des politischen Verkehrs beider Städte wird die Gewährung von *ξένια* bestimmt, ihre Unterlassung unter Strafe gestellt; wir finden hier das 1. Beispiel der dann in den hellenistischen Inschriften häufig vorkommenden kretischen Sitte, in den außenpolitischen Vertrag die Strafandrohung gegen eine zuwiderhandelnde Exekutivbehörde aufzunehmen. In diese Bestimmung eingeschlossen ist die wichtigere, daß Knosos und Tylisos nur zusammen eine „*πρεσγέα καλεῖν*" dürfen, d. h. daß auswärtige Verhandlungen nur von beiden Städten gemeinsam geführt werden sollen. Das besagt nach der Bestimmung der Gegenseitigkeit zwar nicht eine Abhängigkeit der kleineren Stadt von Knosos, setzt vielmehr die Gleichberechtigung beider voraus, bedeutet aber doch eine Bindung beider Städte, die über die Symmachia hinausgeht und wiederum in der Richtung der attischen Verträge liegt. Diese treten damit aus ihrer Isolierung und erweisen sich als allgemeingriechischer Natur; zugleich wird deutlich, daß Kreta an der Entwicklung der „politischen Formen" im 5. Jhdt. teil hat.

Einen bedeutenden Schritt weiter in der Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen enthält die Inschrift über die Autonomia von Rhittenia (SGDI 4985). Hier ist das Verhältnis durchaus einseitig; schon die Überschrift besagt das: *ἐπὶ τοῖδε Ῥιτήνιοι Γορτυνίοις αὐτόνομοι καὐτόδικοι*, wozu mit Xanthudides, *Ἐφ. ἀρχ.* 1908, S. 236 *εἰσὶν* zu ergänzen ist. „Gortyn erkennt nur unter folgenden Bedingungen die Autonomie von Rhittenia an." Diese Bedingungen aber sind: Disziplinargewalt der gortynischen militärischen Führer beim Durchzug durchs Gebiet von Rhittenia, Regelung des Schuldrechts und Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten zwischen beiden Staaten; vor diesen Anordnungen stehen solche privatrechtlicher Art, die beide Staaten zusammen angehen. Es werden damit einerseits die Rechte Gortyns festgelegt, die die Autonomie von Rhittenia beschränken, andererseits die Rechte Gortyns diesem gegenüber selbst beschränkt. Dabei wird das Verhältnis der einzelnen Staatsbürger zum fremden Staat bestimmt: dessen Interessen hat nicht er selbst, sondern die Behörde, der Kosmos, oder wenn er versagt, die *πρειγεία*, der Rat, wahrzunehmen. Soweit er diese rechtlichen Festsetzungen enthält, ist der Vertrag als *συμβόλαια*-Urkunde anzusehen. In seinem Gesamtinhalt aber stellt er ein Diktat von Gortyn an Rhittenia dar und bezeugt deutlich, daß dies weit unterlegen ist: Gortyn wagt nur noch nicht, es ganz zu vernichten, es verwendet den Autonomiegedanken als Mittel seiner Politik. Die Lage Rhittenias ist nicht sicher, wahr-

[62]) Vgl. etwa IG ed. min. I 116.

scheinlich ist es mit der Stadt auf der Patella bei Priniás identisch[64]): dort sind aus späterer Zeit Schleudersteine mit der Inschrift *Γορ [τυνίων]* gefunden worden; die Stadt ist also einmal von Gortyn angegriffen und, wie der Befund zeigt, wohl auch zerstört worden; das paßt gut zu unserer Inschrift: sie zeigt die Vorstufe zu diesem Vorgehen. Rhittenia-Prinias war durch seine die Verbindung Knosos-Gortyn beherrschende Lage für letzteres außerordentlich wichtig. Die nähere Datierung unserer Inschrift innerhalb des Gesamtzeitraumes des 5. Jhdts. ergibt sich, abgesehen von den Formen der Schrift, die kaum viel jünger sein kann als das „Recht von Gortyn", vor allem aus den in ihr vorkommenden politischen Termini. Sie machen es unmöglich, die Inschrift mit Blaß SGDI III 2 S. 257 u. 270 um die Mitte des 5. Jhdts. anzusetzen. Die Verwendung der Autonomia als Form der Politik gehört bekanntlich erst dem Ende des 5. Jhdts. an: in Hellas ist Autonomia das Programm Spartas, es wendet sie an als Mittel zur Erhaltung seiner Macht. Damit verwendet es sie ebenso wie Gortyn[65]). In dem Bestreben, die Autonomie zwar anzuerkennen, aber zugleich zu beschränken, macht sich jedoch eine durchaus andere politische Gesinnung, als sie das Sparta des Brasidas hatte, geltend, eine Gesinnung, die eher an Athens *Ἀρχή*-Politik denken läßt. Die Verbindung des Autonomiegedankens mit der Absicht der Beschränkung der Autonomie ist aber, so wie sie hier in Gortyn vorliegt[66]), in Athen erst am Ende des peloponnesischen Krieges nachweisbar: das Wort Autonomie erscheint auf attischen Inschriften zuerst im Jahre 427—6 (IG ed. min. I 60 app. p. 302)[67]) bei der Bestimmung der Rechtslage Mytilenes, dann in der Inschrift über Selymbria von 409—8 (IG ed. min. I 116), die wie unsere Urkunde auch eine Regelung der *σύμβολα* enthält[68]), endlich in der Urkunde über die *συμπολιτεία* mit Samos vom Jahre 405—4 (IG ed. min. II/III 1 Z. 15). Die Formel *αὐτόνομος καὶ αὐτόδικος* findet sich überhaupt nur wieder in der Bestimmung des Nikias-Friedens über Delphoi (Thuk. V 18, 2): *Δελφοὺς αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοτελεῖς καὶ αὐτοδίκους*[69]). Der Nikias-

---

[64]) Diese Vermutung hat zuerst 1908 Pernier ausgesprochen (Boll. d'Arte II 453) auf Grund eines Fragments von Prinias mit der Inschrift *ιζενια*. Letzthin haben M. Guarducci Historia VII (1933) S. 367 ff. (vgl. a. ICret. I, XXVIII 2) und Pernier, Am. Journ. Arch. 38, 1934, S. 171 diese These wieder aufgenommen. Doch vgl. Fränkel SGDI IV S. 1078, wonach *Ῥιττήνιοι* nicht auf *Ῥιζήνιοι* zurückzuführen ist.

[65]) Zu Spartas Autonomiepolitik vgl. Thuk. I 144,2, auch IV 85 ff. 108,2, 114,3; V 9,9 f. F. Nolte, Die histor.-politischen Voraussetzungen des Königsfriedens (Frankfurt 1923), S. 8 ff.

[66]) Ähnliche Formeln kehren in Gortyn wieder im Autonomie-Vertrag von Gortyn und Kaudos vom Anfang des 3. Jhdts., Riv. Fil. 58 (1930), S. 472.

[67]) Z. 4: *καὶ αὐτο [νό] μος, δόναι.*

[68]) Z. 6: *καταστέσασθαι δὲ Σελυμβριανὸς τὲμ πολιτείαν αὐτονόμος τρόποι hότοι ἂν ἐπίστονται.*

[69]) Liddell-Scott 2. Auflage 1925 S. 280 verzeichnet nur diese Thuk.-Stelle für das Wort *αὐτόδικος*, daneben nur noch Jos. Ant. Jud. XIX 2,2.

Friede bietet so den terminus post quem für unsere Inschrift; diese steht den beiden Inschriften von 409 und 405 besonders nahe; da aber für Kreta eine langsamere Entwicklung der zwischenstaatlichen Formen und erst recht der Formulierung und Aufschreibung anzunehmen ist, werden die attischen Inschriften doch wohl nicht gleichzeitig, sondern älter sein als die kretischen; wir können so die Inschrift von Gortyn erst um 400, vielleicht noch später ansetzen. Die Inschrift zeigt, daß es einer kleineren kretischen Stadt am Ende des 5. Jhdts. nicht möglich war, sich völlig selbständig einer mächtigeren Nachbarin gegenüber zu erhalten. Denselben Zustand erkennen wir in den Vorgängen, die im Jahre 429 zu dem erwähnten Eingreifen attischer Schiffe auf kretischem Gebiet geführt haben: damals konnte sich die kleine Stadt Polichna nicht gegen die Macht Kydonias, mit dem sie wohl in Grenzstreitigkeiten verwickelt war, behaupten.

Polichna bediente sich, um die attische Hilfe zu erlangen, der Vermittlung des Nikias von Gortyn: das lehrt uns, daß selbst einzelne angesehene Männer schon an sich als politische Mächte im Spiel der kretischen staatlichen Beziehungen wirksam werden konnten, daß also die Kleinstaaten auf jede Weise versuchen mußten, sich auswärtige Hilfe zu sichern. Eine Parallele zur Stellung des Nikias aber, den Thuk. II 85,5 *χαριζόμενος Πολιχνίταις* nennt, bietet uns Gortyn selbst, wir haben ein Dekret, in dem ein Dionysios *ἀτέλεια* gewährt erhält, dazu *Γαστίαν δίκαν καὶ Γοικίαν ἐν Ἄϝλῶνι* (SGDI 4983). Diese Verleihung aber wird begründet: *ἀρετᾶς ἐμ πο/λέ/μωι καὶ ἐ/Ϝεργεσίας ἕνεκα*; die Ergänzung der ersten Worte ist, wenn es auch keine Parallele für diese Wendung gibt [70]), wohl richtig: es geht dann aus der Inschrift hervor, daß ein Fremder — das Ethnikon fehlt — sich im Krieg um Gortyn verdient gemacht hat, vielleicht ein fremder *φυγάς*. Die Inschrift gehört zu den älteren gortynischen Inschriften, sie ist sicher älter als die Urkunde von Rhittenia, die Form des A, das Auftreten des q und die Bildung *ἐϝεργεσία* [71]) weisen auf eine frühe Zeit innerhalb der zweiten Schriftperiode, der auch die große Rechtsinschrift angehört. Ein genaueres Datum ist zu gewinnen durch Vergleich mit ähnlichen Ehreninschriften: die älteste ist die der Verleihung der *ἀτέλεια* an Kroisos durch Delphoi (Hdt. I 54), (wenn sie nicht im Stile von Herodots Zeit geformt ist), die nächste die Urkunde über *ἀτέλεια* von Kyzikos (Syll.³ I 4), die (in ihrer Urfassung) noch dem 6. Jhdt. angehört. Darauf folgen die Inschrift von Olympia

---

[70]) Die attischen Inschriften des 5. Jhdts. sprechen konkret von einem *ἀνὴρ ἀγαθὸς* und *εὐεργέτης*, z. B. IG ed. min I 59.

[71]) Vielleicht ist auch *ἐϝ]Ϝεργεσία* zu lesen (SGDI IV 3 S. 1046); *ἐϝ* findet sich sonst nur in den alten Pythioninschriften und in den mit 4983 gleichzeitigen Inschriften 4989 und 5125.

IvO 11 aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts.[72]), schließlich die Verleihung von ἀτέλεια und ἀσυλία, verbunden mit der Ernennung zum εὐεργέτης in der Inschrift von Thetonium (Syll.[3] I 55) um 450. Die Zuweisung von Land im Rahmen einer Ehrung findet sich nur in IvO 11 und in der Ehrenurkunde Athens für Potamodoros vom Jahre 423, IG ed. min. I 70[73]). Die Belohnung für εὐεργεσία zeigt mit ἀτέλεια verbunden allein die Inschrift von Thetonium. Unsere Inschrift wird also etwa gleichzeitig sein mit dieser thessalischen, andrerseits verbietet die Ähnlichkeit mit der δορυά an Potamodoros zu weit hinaufzugehen[74]).

Die behandelte Ehreninschrift tritt als letzte zu den anderen Belegen für Kämpfe kretischer Städte unter einander, die alle (Syll.[3] I 56, ICret. I, XXX 1, Thuk. II 85, 5 ff., SGDI 4983) innerhalb einer Generation anzusetzen sind. Sie alle zeigen, wie die Lage in Kreta damals war. Immer drohte den einzelnen Städten Krieg von außen, immer waren sie zu schwach, allein den Angriffen zu wehren, waren sie auf Hilfe von auswärts, durch verbündete Staaten wie durch Einzelpersönlichkeiten angewiesen[75]).

Von diesen Inschriften her wird nun das Zeugnis der Münzen verständlich. Wir sahen, daß Gortyn und Phaistos am Anfang ihrer Prägung dieselben Münzbilder verwenden, derart daß die ältesten Münzen nicht auf die eine oder die andere Stadt verteilt werden können, solange sie noch keine Inschrift tragen. Das weist auf eine enge Verbindung beider Städte. Diese ist durch die Lage von Phaistos gegeben. Am Ende der Ebene von Gortyn, der Mesarà, gelegen, sperrt es den Ausgang zum Meer. Sein geschützter Hafen in der Bucht vor Hagia Triada war von Gortyn bedeutend leichter zu erreichen als der südlich in seinem Gebiet, aber jenseits des Küstengebirges und 5 Stunden entfernt gelegene Hafen Lebena. Die natürliche Streichrichtung der Mesarà weist Gortyn auf die Mündung des Lethaios und damit an Phaistos' Höhenrücken entlang. Wollen seine Bürger das Meer befahren — und die Existenz eines attischen Proxenos weist auf Seeverbindungen —, so müssen sie anstreben, zu Phaistos freundliche Be-

---

[72]) Zur Datierung Kahrstedt, Zur Geschichte von Elis und Olympia GGN 1927 S. 167.

[73]) Eine solche Schenkung von Land scheint in Kreta immer üblich gewesen zu sein: für hellenistische Zeit bezeugt sie die kretische Inschrift IG IX 1, 693.

[74]) ἀτέλεια findet sich in Kreta gleichzeitig noch SGDI 5125 A 15; in Rhodos in dem zu Syll.[3] I 110 zitierten lindischen Beschluß aus Naukratis. Das älteste Ehrendekret für einen εὐεργέτης in Athen (IG ed min. I 23) wird um 450 angesetzt.

[75]) Thuk. II 85 spricht nirgends davon, daß Gortyn in den Krieg Polichnas mit Kydonia verwickelt war. Polichna hat also nicht etwa zu einem Bunde um Gortyn gehört, sondern nur privat Nikias Beziehungen zu Polichna gehabt, wie wir das, namentlich in archaischer Zeit, oft finden, vgl. Schäfer passim.

ziehungen zu haben. Dies ward im 5. Jhdt. offenbar durch Angleichung von Phaistos an Gortyn erreicht. Phaistos behält seine Autonomie und das Recht Münzen zu prägen, folgt aber in Bild und Münzfuß (s. o. S. 26) der gortynischen Münze. Man wird hier an eine ähnliche praktische, aber nicht formelle Beschränkung der Autonomie wie bei Rhittenia denken können. Jedoch bleibt dieser Zustand, der Phaistos fast zur Stellung einer Hafenstadt Gortyns zu bringen droht, nicht lange bestehen [76]), alsbald prägt Phaistos Münzen mit eigenen Bildern und stellt sich damit, seine günstige Lage selbst ausnutzend, neben die größeren Städte Kretas.

Über diesen Einzelfall hinaus lehren uns die kretischen Münzen des 5. Jhdts. allgemein, wie sich die Machtverhältnisse auf der Insel damals verteilten. Wir dürfen annehmen, daß diejenigen Städte, die mit der Münzprägung begannen, wie die meisten Handelsverbindungen nach außen, so auch das größte Ansehen besaßen, und darin treffen diese Zeugnissen mit dem zusammen, was wir in späterer Zeit über die Bedeutung der einzelnen Städte erfahren. So erweisen die Münzen die Bedeutung von Gortyn und Phaistos, von Knosos, Lyttos, von Sybrita und Eleutherna im Idagebiet, ja selbst die der eteokretischen Stadt Praisos, die mit griechischer Aufschrift am Ende des Jahrhunderts zu prägen beginnt.

3. Die inneren Verhältnisse der kretischen Städte. Auf Veränderungen im Staatswesen Gortyns scheint die Inschrift SGDI 4982 hinzuweisen. Sie enthält Bestimmungen über die Ansiedlung von Freigelassenen in einem Stadtteil Latosion und über deren rechtliche Stellung. Eine solche Verordnung ist kaum anders denkbar als nach der Freilassung einer größeren Zahl von Unfreien, denn für einzelne Freigelassene kam eine staatliche Regelung nicht in Frage. Weshalb sie geschah, können wir nicht vermuten [77]). Die Inschrift bezeichnet die Rechtsstellung der Freigelassenen den Bürgern gegenüber mit der Formel *ἐπὶ τᾶι ϝίσϝαι καὶ τᾶι ὁμοίαι*. Diese findet sich in Athen zuerst und allein in der Inschrift über Hestiaia vom Jahre 446 (IG ed. min. I 40), dann häufig in der attischen Literatur, bei Thukydides z. B. in I 27 und I 145, ist also ein fester und zwar staatsrechtlicher Begriff, der hier innerhalb der Freien eines Staates angewandt wird [78]). Auf Grund der o. S. 30 berührten Voraussetzungen dürfte unsere Inschrift diesen Zeugnissen für den Terminus gleichzeitig sein

---

[76]) Im Hellenismus ersteht er neu: SGDI 5019, wozu Muttelsee S. 36 und ICret I S. 269; Gortyn hat später den Hafen Matala von Phaistos übernommen, s. u. S. 82.

[77]) Man könnte vielleicht an Freilassung zur Belohnung von Kriegsdiensten denken (vgl. Thuk. V 34,1).

[78]) Eine ähnliche Formel *ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ τοῖς ὁμοίοις* findet sich in IG ed. min I 71,28 und Thuk. V 79,1.

und darnach in die 2. Hälfte des 5. Jhdts. gehören [79]). Die Übertragung der Formel auf eine innerstaatliche Rechtsstellung kann wohl auf die Abschließung der Bürger der kretischen Städte zurückgeführt werden, bei der die Freilassung und Ansiedlung viel größere, fast außenpolitische Bedeutung hatte als anderswo.

Von inneren Unruhen in kretischen Städten hören wir durch Pindars 12. olympische Ode (s. o. S. 12). Sie bezeugt eine Stasis in Knosos am Anfang des 5. Jhdts. Der vertriebene Ergoteles wird zu den Vornehmen der Stadt gehört haben, da er sich an den Dichter der Aristokratie mit der Bitte um ein Siegeslied wenden konnte. Was zu seiner Verbannung führte, wissen wir nicht. Es muß zunächst offen bleiben, ob die Erklärung der Staseis des 4. Jhdts., die Aristoteles Pol. II 1272 b 7 ff. gibt, schon für das 5. Jhdt. herangezogen werden kann.

Als Zeugnis für innenpolitische Wandlungen des 5. Jhdts. könnte schließlich die Aufzeichnung von Gesetzessammlungen in Gortyn angesehen werden. Da die Anfänge der Gesetzgebung hier bis ins 6. Jhdt. hinaufreichen, hat sie Ed. Meyer (Geschichte des Altertums II § 360 f.) einst neben die Aufzeichnung des Rechts gestellt, die — zur Beseitigung willkürlicher Rechtssprechung — in vielen Städten um 600 begonnen hat, und als Folge politischer Bewegungen angesehen. Der fragmentarische Charakter der ältesten gortynischen Inschriften erlaubt es nicht, diesen Vergleich als bündig nachzuweisen. Es kommt hinzu, daß auch die in den Inschriften des 5. Jhdts. behandelten Materien nur in wenigen Punkten Berührungen mit uns kenntlichen Bestimmungen jener reformatorischen Gesetzgebung anderer Staaten zeigen [80]). Ein wesentlicher Unterschied scheint mir in folgendem zu liegen: das Recht von Gortyn enthält keine Bestimmungen über die Lebensform der Bürger (abgesehen von der Festlegung der *κόμιστρα* SGDI 4991 III 36), keine Luxusgesetze. Für sein Wesen ist bezeichnend (worauf schon Zitelmann Rh. Mus. 40 Erg.-Heft S. 44 hingewiesen hat), daß es auf *μοιχεία* zwar eine Geldbuße setzt, aber die mit der Ertappung verbundenen bürgerlichen Strafen, die Aelian VH XII 12 gerade für Gortyn berichtet, namentlich die Atimia, überhaupt nicht erwähnt [81]). Erst recht fehlen die Nomoi im alten Sinne,

---

[79]) Zur Sicherung der *ἀπελεύθεροι* vor dem *συλᾶν*, die die Inschrift erwähnt, vgl. jetzt Schlesinger, Die griech. Asylie, Diss. Gießen 1933, S. 25 f. Danach vertritt diese, parallel zu Inschriften von Olympia 11 (um 500 nach Kahrstedt GGN 1927, S. 167), eine ältere Stufe der Rechtsentwicklung als das Verbot des *μὲ ἄγεν πρὸ δίκας* in SGDI 4991 I 1 ff.

[80]) Vgl. z. B. das Gesetz von Eltyna, ICret. I, X 2, das dem gortynischen gleichzeitig ist, mit dem Gesetz des Charondas bei Herondas Mim. II 46, s. Glotz, Histoire grecque I 241.

[81]) Ähnlich ist das Verhältnis der Angabe über das Verbleiben der Frau im elterlichen Haus bei Strab. X 482 zur Bestimmung in SGDI 4991 II 21.

die Bestimmungen der Sitte, die die lykurgische Reform, z. T. auch die des Zaleukos, im Urteil der Antike charakterisieren. Die Gesetzgebung des Zaleukos wird bei Strab. VI 260 mit den kretischen *νόμοι* in Verbindung gebracht. Neben diesen stehen aber die areopagitischen Nomoi [82]), also ist gar nicht von Rechtsaufzeichnung, sondern von Sitten die Rede, denn Gesetze des Areopags hat es nie gegeben. Zitelmann hat den Inhalt der großen Rechtsinschrift so gekennzeichnet (a. O. S. 43): „der Inhalt ist rein privatrechtlich; keine einzige Bestimmung gehört dem ius publicum oder sacrum an; das öffentliche Strafrecht ist sorgfältig ferngehalten ... denn wo eine Handlung mit Privatstrafe, d. h. mit einer an den Verletzten zu zahlenden Buße bedroht ist, da liegt ein Satz des Privatrechts vor". Es würde zu weit führen, hier zu untersuchen, wie sich diese nur vom Standpunkt des römischen Rechts aus negativ gehaltene Bestimmung in die historische Erscheinung des griechischen Rechts einfügt. Insbesondere bedarf das Problem der staatlichen Rechtsnormierung an sich noch der Klärung. Vom Staat leitet sich die kretische Gesetzgebung nur insofern ab, als sie feste Strafen für einzelne Streitfälle festsetzt, wie es auch von Zaleukos berichtet wird [83]). Jedoch sind die Richter nicht staatliche Organe. Nur in seltenen Fällen wirken die obersten staatlichen Behörden in der Rechtsprechung mit. So wird in SGDI 4991 VIII 55 bestimmt: wenn jemand die Erbtochter gegen die Vorschriften des Gesetzes heiratet, sollen die Verwandten bei den Kosmen davon Kunde geben (zu *πεύθειν* vgl. Blass in der Anmerkung). Bei Zurückziehung der Adoption hat der Mnamon des *κόσμος ξένιος* nach SGDI 4991 XI 16 ff. die Entschädigung dem Adoptierten zu übergeben. Schließlich heißt es im Gesetz von Eltyna 3 *κόσμον δὲ πράδεν τὰν ἐς πόλιν τιμὰν ὄτερος*, 8. *κόσμος γιγνόσκεν δμνύντας τὸν ἐπὶ πόλεος* (ICret. I, X 2). Die Kosmoi greifen also nur zur Wahrung der Ordnung, zur Erhaltung der Gesetzesautorität im strafrechtlichen Sinne und als Vertreter der Bürgerschaft gegenüber Fremden (so der *κόσμος ξένιος* SGDI 4982 und entsprechend oben bei der Frage der bürgerlichen Rechtsstellung sein Mnamon) ein. Darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied vom attischen Recht vor. Dies geht von der Rechtsprechung der höchsten Beamten aus, die solonischen Gesetze sind Instruktionen für die Archonten [84]). Das kretische Recht dagegen gilt wie es uns vorliegt gleichsam für eine Sphäre außerhalb der Behördenordnung. Der Unterschied dürfte zusammenhängen mit der Bedeutung des Kosmenamtes als eines Führeramtes von fast monarchischem

[82]) Dazu Mühl, Die Gesetze des Zaleukos und Charondas, Klio 22, (1929), S. 112. Die bei Kohler-Ziebarth S. 41 f. zusammengestellten Zeugnisse über das Alter der kretischen Nomoi beziehen sich ebenfalls auf den Ruhm der kretischen Bräuche, nicht des Rechts.

[83]) Ephoros F Gr Hist 70 F 139 (Strab. VI 260).

[84]) Vgl. zuletzt Aly RE III A S. 960.

Charakter, das ein Beamtentum neben sich nicht duldet, eine Bindung seiner eigenen Gewalt durch Gesetze nicht anerkennt. Dem entspricht die Kennzeichnung der Stellung von Rat (und Kosmoi) als *αὐτογνώμονες* bei Arist. 1272 a 38. Von da aus wird das Verhältnis der Rechtsinschriften zu den *νόμοι*, der Ordnung des kretischen Lebens und Staates verständlich. Beide Sphären stehen scharf getrennt nebeneinander, im geschriebenen Recht gibt es keine vom Staat beobachtete strafrechtliche Regelung, andererseits im Vollzug des höchsten Amtes mit all seinen politischen und militärischen Aufgaben keine Bindung an die Rechtsaufzeichnung. Der rein privatrechtliche Charakter der Gesetze ist also sinnvolle Beschränkung. Die Zustände, die die gesetzliche Regelung erfaßt, stehen dann neben oder vielmehr innerhalb des Rahmens der durch staatliche Entscheidung, kraft des Ansehens der Behörde oder auf Grund der Sitte geschaffenen Lebensordnung. So kommt es, daß eine Betrachtung des politischen Lebens der kretischen Städte aus den Rechtsinschriften kaum Belehrung empfängt, aber die kulturellen Voraussetzungen dieser politischen Nomoi deutlich werden. Es scheint damit in Kreta ein Element früher Rechtsform erhalten zu sein. Ausführliche Untersuchung der uns kenntlichen Rechtssatzungen anderer Staaten, die hier nicht vorgelegt werden kann, müßte klären, ob die Stellung der Gesetze in der Lebensordnung der Bürger der kretischen Städte ein Merkmal einer bestimmten Form staatlicher Gestaltung ist. Die Tatsache, daß Sparta in der Antike als der Staat ohne geschriebene Gesetze bewundert wurde, ja sogar eine Bestimmung gehabt haben sollte (Plut. Lyk. 13, 1), die die Aufzeichnung von Gesetzen verbot, erhält von hier aus neues Licht. Nach dem Charakter seiner Rechtsaufzeichnung trennt sich der kretische Staat nicht von Sparta [85]). Allgemein aber scheint in der Scheidung von höchster Behörde und Rechtsprechung ein Wesensmerkmal des oligarchischen Staates zu liegen, wie andererseits die Richter- und Beamtenfähigkeit jeden Bürgers zum Begriff der Demokratie gehört. Auf denselben Unterschied weist wohl auch der Gegensatz der kretischen und der attischen Rechtsentwicklung hin.

---

[85]) Das Fehlen aufgezeichneter strafrechtlicher Bestimmungen scheint also für alle archaischen Staaten bezeichnend zu sein. Kreta hat sich von dieser archaischen Grundlage im Gegensatz zu Athen nicht entfernt, die Fixierung eines Privatrechtes bedeutet keine Aufgabe des in Sparta prinzipiell bewahrten Zustandes, nur die wirtschaftliche Entwicklung, die Entfaltung des privaten Lebens ist in Kreta über die von Sparta berichtete Stufe hinausgegangen. Praktisch hat auch Sparta dieselbe Entwicklung durchgemacht, aber den Grundsatz des ungeschriebenen Rechts vom Staats- und Strafrecht, dem allein ursprünglichen, auch auf das Privatrecht übertragen, das erst durch den Zerfall der politischen Nomoi zum Problem ward. Die Situation Spartas ist die Bewahrung alter Formen unter Umständen, die infolge der kulturellen Entwicklung verändert sind, das wird schon hier im Gegensatz zum Kreta des 5. Jhdts. wie erst recht in dem zu Athens Entfaltung im 5. und 4. Jhdt. deutlich.

Nachdem für Athen durch die drakontische, dann die solonische Gesetzgebung grundsätzlich Recht geschaffen ist, vollzieht sich die weitere Entwicklung durch einzelne Volksbeschlüsse, nur selten und wohl nur nach politischen Wirren werden gesetzgebende Kommissionen eingesetzt. Dagegen ist in Gortyn die Gesetzgebung unaufhörlich im Fluß. Unter den Inschriften finden sich zwar auch Volksbeschlüsse. Deren Merkmal ist aber der Übergang in die Gesetzessprache (soweit es sich nicht um Ehrendekrete handelt), so bei SGDI 4982, 5000. Die Gesetzgebung vollzieht sich aus den Bedürfnissen der Gegenwart (nur dann konnten Gesetze und Beschlüsse gleicher Art sein), das Gesetz entsteht aus dem Augenblicksbeschluß. Attische Psephismata gelten jedoch auch nur für Gegenwartsbedürfnisse, die kretischen Gesetze dagegen erstreben absolute Bedeutung, sie werden Teile der umfassenden Gesetzgebung. Das Recht wird als Einheit gefühlt und jede einzelne Aufzeichnung hat die Aufgabe, Lücken im Recht auszufüllen. So entstehen im 5. Jhdt. Gesetzessammlungen, die nur Novellen zu älteren Gesetzen darstellen. Die Zusammenordnung verschiedener Materien ist bedingt durch den Willen zur Vollständigkeit des Rechts. Aus diesem Willen zur Systematik erklärt sich auch, daß neue Gesetze auf ältere verweisen mit der Formel *ἃ ἔγραπται*. Bezeichnend für die rege gesetzgeberische Tätigkeit ist es, daß uns ein Gesetz in zwei Ausführungen in derselben Schriftperiode erhalten ist: SGDI 4986 ist textgleich mit dem Anfang von SGDI 4992. Als sich die Schriftformen ändern, werden ganz selbstverständlich alte Gesetze in Umschrift wieder aufgenommen, so hat die Inschrift SGDI 4984 ihre jüngere Entsprechung in einer neugefundenen Inschrift Riv. Ist. Arch. III S. 22. In der Einmeißelung ganzer Reihen von Gesetzen liegt der bewußte Wille zur Erhaltung des Rechtes. So erweist sich die ganze Gesetzgebung Kretas letztlich als konservativ. Die Veränderungen erfolgen nicht aus Lust an der Änderung, aus Augenblicksbedürfnis, sondern aus dem ernsten Streben, alles so gut zu regeln, wie es möglich ist. Die historische Bedeutung der Gesetzgebung liegt im Vollzug der Entwicklung des Rechtes, es heben sich nicht einzelne Akte heraus. Wir können nicht feststellen, worin die Reformen bestehen, die das große Recht der 12 Tafeln enthält. Nur dort wo Übergangsbestimmungen getroffen werden, und das, was früher galt, sich aus diesen ergibt, läßt sich die Änderung erkennen. Das gilt vor allem vom Recht der Haftung, die Haftung wird auf den Schuldner selbst beschränkt [86]). Ob auch die Rechtsstellung der Frau geändert wurde, muß dagegen offen bleiben [87]). Wie die Bedeutung der großen Inschrift und aller anderen Fragmente keine politische ist, so ist sie auch innerhalb der Rechtsentwicklung nicht eigentlich eine historische, die

[86]) VI 24 IX 15; 40 XII 21.
[87]) IV 52.

einer Reform. Der Zufall der Erhaltung ist es, was für uns gerade dieser Gesetzessammlung die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung gibt. Ihr Inhalt kann daher wohl auch nur in einer vergleichenden Wirtschaftsgeschichte gewürdigt werden, wo die Stufen der Entwicklung zwischen den einzelnen Gesetzen näher zu bestimmen wären, soweit es die fragmentarische Erhaltung der meisten älteren Inschriften erlaubt[88]).

Im Zusammenhang der Geschichte Kretas bildet die 12-Tafel-Inschrift den Ausgangspunkt zur historischen, chronologischen Einordnung der gesamten Gesetzgebung Gortyns. Daher scheint es angebracht, auf die Frage der Datierung der Inschrift näher einzugehen. Zugleich stellt sich uns damit neben die Geschichte der Denkmäler und der Münzen die der Inschriften, der Schriftformen.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß die neuen Ausgrabungen in Gortyn neben anderen unbedeutenden Architekturbruchstücken, über die Pernier Annuario VIII S. 16 berichtet, das Gesims einer Ante an der Wand der großen Inschrift an den Tag gebracht haben (abgebildet Annuario II 303, VIII— IX 13 u. 15). Die Mauer der großen Inschrift endete also mit einer Ante, von der sich ein Eierstab-Gesims erhalten hat, während aller übrige Schmuck bei der Wiederverwendung der Steine im römischen Odeion offenbar abgearbeitet worden ist. Die Existenz der Ante zeigt, daß sich die Inschrift an einem Gebäude befand. Freilich ist die äußere Ecke des Gesimses abgeschlagen (jetzt zugestrichen), aber es ist doch die Deutung auf ein antenähnliches Bauglied möglich, von dem aber nur der Unterteil erhalten ist[89]). Rechts vom Anfang der Inschrift war also eine Öffnung in der Mauer. Damit scheint die Annahme des Anschlusses eines geraden Mauerzuges, also die Deutung der Rundung als Apsis, wie sie einst Weickert (Typen der arch. Architektur S. 169) im Vergleich mit dem Buleuterion von Olympia zögernd vorgeschlagen hatte, unmöglich. Der große Durchmesser des Rundes läßt diese Erklärung ebenfalls sehr

---

[88]) Nur soweit die Materien der Gesetzgebung zu der literarischen Überlieferung der kretischen Nomoi in einer Beziehung stehen, werden sie im Laufe der Untersuchung gewürdigt werden. Nach dem oben Gesagten trifft das nur dort zu, wo die grundsätzliche politische Regelung ihre Beleuchtung durch die Andersartigkeit der ihr eingeordneten Rechtssätze erfährt. Die kulturgeschichtlichen Voraussetzungen der rechtlichen Regelungen zu erkennen, erforderte eine Untersuchung der griechischen Wirtschaftsgeschichte auf Grund typologischer Erforschung der Rechtsentwicklung. Unsere Darstellung wird sich darauf beschränken, die Bedeutung der gesetzlich geregelten Zustände für die soziale Entwicklung hervorzuheben.

[89]) Auf meine Anfrage teilt mir Prof. Weickert mit, es könne sich sehr wohl um die Laibung einer türartigen Öffnung handeln, „jedoch möchte ich über einer solchen Bildung keinen Türsturz annehmen". Immerhin ergibt sich aus dem Bauglied, daß die große Inschrift an einem Rundbau mit einer Türöffnung angebracht war. Sie beginnt gleich links von der Ante.

unwahrscheinlich erscheinen und das Gebäude eher als großen Rundbau ansehen, die erhaltenen Reste gerade Mauerzüge aber zur Rekonstruktion des Baues an anderer Stelle, wie wir sehen werden, vielleicht als äußere Umkleidung des Rundes verwenden. Zu einem solchen Rundbau scheint die am nächsten liegende Analogie die Tholos auf der Agora zu Athen zu sein. Allein die Ausmaße dieser Tholos in Athen, die uns die amerikanischen Agora-Grabungen wiedergeschenkt haben, sind doch ganz andere als die des gortynischen Rundbaues. Während die Tholos einen Durchmesser von 18 m hat, ergibt sich nach Perniers Berechnung aus der Krümmung der Inschriftfläche in Gortyn ein Durchmesser von über 30 m. Ein solches Gebäude würde alle bekannten vorrömischen Rundbauten, selbst die größten Kuppelgräber der mykenischen Zeit, in den Ausmaßen übertreffen. Danach scheint es unmöglich, das Gebäude der großen Inschrift als bedeckten Raum anzusehen [90]). Dann bleibt wohl nur eine Erklärung: die Rundung war die Mauer eines heiligen Bezirks. Angefangen mit der Errichtung des Schachtgräberrings ist die Form des Rundheiligtums üblich für die Heiligtümer von Heroen. So sind Rundbauten das 1. Pelopeion in Olympia [91]), das Philippeion [92]) und das sog. Heroon im selben Heiligtum [93]). Ein Rundbau auf der Agora läßt sich gut als Heroon erklären, wenn man bedenkt, daß in vielen griechischen Städten [94]) auf der Agora sich das Grab des Heros Ktistes befand [95]). Speziell für den Rundbau von Gortyn kann diese Erklärung als Heroon noch weiterhin gestützt werden. Nachdem einmal durch die Aufdeckung der Ante wie durch den Nachweis des großen Durchmessers der Rundung die Deutung der Inschriftwand als Apsis eines rechteckigen Gebäudes widerlegt ist, ist noch ungedeutet geblieben das Verhältnis des Rundbaus zu den geraden Mauerzügen, die die sogenannte Nordmauerinschrift tragen, und jetzt die Rückseite der Rundung bilden, als Außentangente sie berührend. Zwar ist die Mauer neu aufgebaut, die Inschriftsteine sind ohne Rücksicht auf ihre In-

---

[90]) Auch die Form der Antenbildung legt es nahe, an einen nicht bedeckten Raum zu denken. Die Ante ließ neben sich einen Durchgang, bildete aber nicht den Pfosten einer Tür, vgl. die oben zitierte Äußerung Weickerts, dem ich für seine freundliche Auskunft auch hier meinen Dank sagen möchte.

[91]) W. Dörpfeld, Alt-Olympia (Berlin 1935) I 118 ff.

[92]) Olympia II, S. 128 ff., Taf. 79—82.

[93]) Olympia II, S. 105/7 I Taf. 71 f. IV S. 5 f. Vgl. a. Rundtemenos in Delphoi, Weickert, Typen 21,1.

[94]) So in Kyrene das Grab des Battos auf der Agora (Pind. P V 93), in Sikyon das des Adrastos (Hdt. V 67). Weitere Belege bei: Frazer, Commentary on Pausanias II S. 533. Pfister, Reliquienkult im Altertum RGVV V 2, S. 445 ff. Ferner: Grab im Prytaneion Paus. VIII 9,5 vgl. I 43,2.

[95]) Ja, die vielerörterte Frage nach dem Ursprung der Tholosform gerade der Prytaneia auf der Agora findet von da aus ihre Lösung und die von Charbonneaux zuletzt vertretene Herleitung aus der Form des Heroon (BCH 49, 1925 S. 175 ff.) wird durch den größten derartigen Rundbau auf einer Agora bestätigt.

schriften angeordnet, aber die ursprüngliche Lage scheint erhalten. Nehmen wir aber eine rechteckige Umschließung des Rundbaus an den Außenseiten auf Grund dieses Mauerzuges an, so erhalten wir eine Bauform, wie sie, jedoch kleiner (mit einem inneren Durchmesser von 8,04 m) und daher überdacht, im Heroon in Olympia vorliegt, vielleicht auch, freilich in einen Gebäudekomplex eingebaut, in dem frühhellenistischen Heroon von Palatitza in Makedonien[96]). Jedenfalls bestätigen beide Elemente: Rundbau und rechteckige „Verschalung" die Deutung auf ein Heroon. Daß gerade im Bezirk des Heros Ktistes die Rechtsinschriften angebracht wurden, ist sehr wohl verständlich. Es bleibt nun noch das Zeitverhältnis zwischen Bau und Inschrift zu erklären. Theoretisch ist es möglich, daß die Inschrift erst eine gewisse Zeit nach der Erbauung des Heroon eingemeißelt worden ist. Es ist denkbar, daß der Rundbau aufgeführt wurde, um die neue Inschrift aufzunehmen oder daß der Akt einer umfassenden Gesetzgebung sich vollzog, weil nunmehr der rechte Platz für die Rieseninschrift gewonnen war. Einen Anhalt zur Lösung dieser Probleme gibt die Beobachtung des Fundplatzes der gortynischen Rechtsinschriften. Auch im Pythion sind nämlich Inschriften gefunden worden, die nahe an die Zeit der großen Inschrift heranreichen (SGDI 4982/4). Die Errichtung des Gebäudes oder die Anbringung der Inschrift steht also nicht etwa allein am Anfang der neuen Schriftperiode. Es ist aber vielleicht nicht unwichtig festzustellen, daß aus der jüngeren Periode am Pythion nur Ehreninschriften oder Urkunden aktuellen Inhalts (SGDI 4984) gefunden sind, beim Rundbau dagegen alle späteren Rechtsinschriften. Daraus kann wohl eine Verlegung des behördlichen Mittelpunktes der Stadt vom Apollontempel zur neuen Agora erschlossen werden. Auch die Neufassung des Beschlusses 4984 ist beim Rundbau gefunden, und das Gesetz 4986 ist am Rundbau in derselben Schriftperiode aufgezeichnet worden. Das spricht doch wohl dafür, daß der Übergang zur Aufzeichnung an der Agora und die Anbringung der großen Inschrift einen Einschnitt bedeutet. Das Aufhören der Rechtsinschriften am Pythion läßt darauf schließen, daß die Agora mit dem Rundbau als neuer Mittelpunkt bewußt war. Dann ist es wahrscheinlich, daß die Errichtung des Rundbaues und die Einmeißelung der Inschrift in kausalem Zusammenhang stehen und gleichartig Ausdruck einer Neugründung sind. Das gilt jedoch nicht nur für die große Inschrift, vielmehr fällt nach dem oben Gesagten für alle Rechtsinschriften der Beginn der neuen Schriftperiode und die Anbringung am Rundbau bezw. zugehörigen Mauern zusammen. Speziell für die große Inschrift ergibt sich eine weitere Bestimmung, wenn die Annahme der Zugehörigkeit der Nordmauer zum Rundbau zu-

---

[96]) L. Heuzey, H. Daumet, Mission archéologique de Macédoine (Paris 1876), S. 214 ff., Taf. 14, danach BCH 49, 1925, S. 175 f.

trifft[97]). Die Inschriften der Nordmauer sind, wie wir später sehen werden, älter als die große Inschrift. Bildet die Nordmauer aber die Außenseite des Heroon, so hat die Aufzeichnung (wie es vom Pythion her gewohnt war) auf der Außenmauer begonnen und ist erst danach ins Innere übertragen worden. Die Datierung des Baues ergibt dann die Datierung der Nordmauer-Inschriften und erst der schriftgeschichtliche Abstand von diesen bestimmt die Zeit der großen Inschrift. So gibt die Ansetzung des Eierstabs der Ante als Architekturform einen terminus post quem nur für die Nordmauerinschriften und erst in zweiter Linie einen solchen für die große Inschrift.

Pernier hat Annuario VIII—IX 16 das Antengesims verglichen mit dem Eierstab einer Basis von Loryma (Am. Journ. Arch. 18 (1914), S. 287), die nach Jacobsthal, Mel. Reliefs 118 nach der Löwendarstellung jünger ist als die Zeit der Perserkriege, nach Weickert bei Jacobsthal 118,3 um 490 anzusetzen ist. Auf jeden Fall ist der Eierstab von Gortyn mit der starken Rundung des Profils jünger als der des Antenkapitells von Didyma in Berlin (zuletzt v. Massow, Führer durch das Pergamon-Museum Abb. 4). Eine untere Grenze gibt andererseits der Eierstab vom Athena-Tempel von Milet (Milet I 8 S. 68 Abb. 38)[98]).

Um eine genauere Bestimmung zu erhalten, muß noch in Rechnung gezogen werden, daß hier ein provinzielles Stück vorliegt, es kann daher für Gortyn noch eine Rückständigkeit von wenigen Jahrzehnten angenommen werden. Wir kommen so zu einem Datum für die Erbauung des Heroon um die Jahrhundert-Mitte. Eine Datierung in die Zeit des Nereidenmonuments von Xanthos[99]), wie sie Rhys Carpenter Am. Journ. Arch. 37 (1933) S. 24,26 vorschlägt, scheint mir dagegen nach Autopsie des Originals in Gortyn völlig unmöglich. Dem Eierstab in Gortyn fehlt noch die gratartige Bildung der Zwickelblätter, die tiefe Einritzung, die den Kontur des Eies von der Wölbung trennt, die der Eierstab von Xanthos[100]) ebenso wie der des

---

[97]) Diese Annahme findet ihrerseits eine Stütze in der Beobachtung, daß der Beginn der Aufzeichnung in neuer Schriftform gerade auf der Agora in Zusammenhang zu stehen scheint mit der Errichtung eines neuen Gebäudes, eben des Rundbaues.

[98]) Brieflich weist mich Weickert freundlichst auf die Verwandtschaft des gortynischen Eierstabs mit dem des ionischen Säulenkapitells in Athen Ath. Mitt. 55, 1930, Beil. 62, hin und datiert ihn auf Grund des zeitlichen Abstandes von diesem um 480. Gehört aber das erwähnte Antenkapitell von Didyma, wie mir Weickert bestätigt, erst in den Anfang des 5. Jhdts., so scheint die Datierung für das gortynische Stück zu früh. Ich möchte daher dieses ebenso wie (mit Jacobsthal) die Basis von Loryma erst nach den Perserkriegen ansetzen. Es scheint auch jünger als der Eierstab des nach Wrede aus der Zeit des strengen Stils stammenden Altars, Ath. Mitt. 54, 1929, S. 93 und Beil. XL, 2.

[99]) Zur Ansetzung vgl. Schuchhardt Ath. Mitt. 52, 1927, S. 136 ff.

[100]) Smith, Catalogue of Sculpture in the British Museum, vol. II (London 1900), Taf. 2.

Erechtheion hat[101]). Die architekturgeschichtliche Ansetzung des Schmuckgliedes der Ante bringt uns also als Terminus post quem für die gortynischen Inschriften des Rundbaus etwa 450. Besteht die Verbindung von Nordmauer und Rundbau zurecht, so können wir mit der Ansetzung der großen Inschrift noch weiter herabgehen. Nun trennt die Nordmauerinschriften von der großen Inschrift die sprach- und schriftgeschichtlich wichtige Veränderung in der Wiedergabe des langen E-Lautes, — die zur Aufgabe des Zeichens H führte. W. Schulze (Kleine Schriften S. 263 f.) hat darauf hingewiesen, daß sich keine Spuren des Übergangs bemerkbar machen. Die Aufgabe muß also plötzlich und bewußt erfolgt sein. Damit gewinnen wir für die große Inschrift ein Datum gegen Ende des 5. Jhdts.[102]).

Dieses Datum bestätigt sich durch eine unabhängig vom bisher Vorgetragenen durchgeführte Untersuchung schriftgeschichtlicher Art. Schon Kirchhoff (Geschichte des griech. Alphabets S. 78) hatte die Beschriftung der kretischen Münzen zur Datierung der großen Inschrift herangezogen und darauf aufmerksam gemacht, daß die ältesten gortynischen Münzen ältere Formen der Buchstaben zeigen als die Inschrift. Diese müsse also jünger sein als die Münzen von 480. Diese Datierung erschien zunächst allzu kühn, sah man doch im Anfang das Recht von Gortyn als eine Urkunde des frühen 6. Jhdts. an. Nur zögernd ging man von der Frühdatierung ab, um sich Kirchhoff anzuschließen[103]). Die Bedenken beruhten wohl vor allem auf dem Eindruck vom archaischen Charakter der Schrift wie des Sprachstils. Es ist aber zu bedenken, daß die stilistische Entwicklung der griechischen Dialekte verschieden rasch vorwärtsgegangen ist[104]). Für die Schriftformen muß nun darauf verwiesen werden, daß Kahrstedt GGN 1927 S. 162 ff. mit guten Gründen auch für die angeblich hoch-

---

[101]) Dinsmoor, The Erechtheum (Harvard 1927), S. 29, Abb. 15.

[102]) Es muß als dringende Pflicht der Erforschung Kretas bezeichnet werden, das Odeion, in das die große und die Nordmauerinschrift verbaut ist, sorgsam und planmäßig abzutragen. Da die zu seinem Bau verwendeten Steine ganz offensichtlich von ebenso alten Bauten wie die große Inschrift stammen, ist zu erwarten, daß auf den eingebauten Innenseiten der Blöcke zahlreiche weitere Fragmente gortynischer Gesetzgebung aufgezeichnet erhalten sind. Der Fund des Blockes 43 (Riv. Ist. Arch. II, S. 18), der zu den 30 im Zusammenhang erhaltenen neuerdings hinzugekommen ist, und von Fragmenten in der Füllung dort, wo der Eierstab verbaut war (Annuario VIII—IX 9), verstärkt die Hoffnung auf solche Neufunde.

[103]) Skias Eph. Arch. 1890, S. 190 ff., äußerte zuerst Zweifel, dann De Sanctis, Mon. Ant. 18, S. 302 f., ebenso Blass, S. 270, der freilich den jüngeren Hermenpfeiler (u. S. 59) heranzog, schließlich vgl. Hiller von Gärtringen, Einleitg. in die Alt.-Wiss. [3]I 9 (1924), S. 13.

[104]) Wilamowitz, Geschichte der griech. Literatur (in: Die Kultur der Gegenwart), S. 66, sagt vom Recht von Gortyn: „es entbehrt durchaus nicht einer gewissen stilistischen Kunst" und formuliert klar den Unterschied der Stilentwicklung zwischen Dialekten und ionischer Literatursprache.

archaischen Inschriften von Olympia eine Datierung ins 5. Jhdt. verfochten hat.

Kahrstedts Methode der Datierung der Inschriften nach ihrem Inhalt kann auf unser Problem übertragen werden, nachdem wir oben eine Reihe von Inschriften von Gortyn zu attischen Urkunden in Beziehung zu setzen und danach zu datieren vermochten. Die Schrift der 12-Tafel-Gesetze ist jünger als die Ehreninschrift für Dionysios SGDI 4983, die wir oben nach 450 datiert haben. Sie hat noch unregelmäßige Buchstabenformen, wendet einmal das q an und steht orthographisch noch den Pythion-Inschriften nahe in der Wiedergabe des Diphthonges. Die Freilassungsinschrift SGDI 4982, die ebenfalls nicht älter als 450 angesetzt werden konnte, zeigt etwa dieselben Formen wie die Rechtsinschrift. Die Inschrift über Rhittenia, die wir glaubten nahe ans Ende des Jahrhunderts heranrücken zu müssen, hat die gleiche Schrift, ähnliche Erscheinungen sprachlichen Schwankens [105]) wie jene, dazu aber noch das alte sonst längst verlorene Zeichen der Pythioninschriften für *β*. Im Vergleich mit diesen Inschriften ergibt sich also eine Datierung der großen Inschrift in die 2. Hälfte des 5. Jhdts. und vielleicht ziemlich gegen 400 hin. Diesen Spätansatz gilt es zu sichern, indem wir untersuchen, welche Stellung die große Inschrift in der Abfolge der gortynischen Rechtsinschriften einnimmt. Dazu müssen wir weiter ausholen.

Die gortynischen Inschriften vorhellenistischer Zeit hat Blass nach dem Vorbild der Ausgräber [106]) in 3 Gruppen eingeteilt: die hocharchaischen mit den Zeichen für *ζ*, *η*, q vom Pythion, die archaischen ohne diese Zeichen von Pythion, Odeion-Rundbau und Odeion-Nordmauer, die nacharchaischen mit ionischer Schriftform, aber noch archaischer Bustrophedon-Richtung. Die Übergänge der Gruppen hat Blass nur in den Anmerkungen zu den einzelnen Inschriften notiert. Neue Funde erlauben gerade von ihnen aus eine genauere Beschreibung der Schriftentwicklung [107]) und damit eine neue Bestimmung der Stelle der großen Inschrift in diesem Ablauf. Insbesondere ist dadurch die relative Einordnung der sog. Nordmauerinschriften, wie sie Comparetti Mon. Ant. III 355 ff. zuerst vorgeschlagen hatte, bestätigt worden.

Am Anfang stehen die zunächst linksläufig [108]), dann bustrophedon geschriebenen Inschriften vom Pythion mit ihren über mehrere

[105]) So die Dissimilierung des *λ*, die sich in der großen Inschrift zwar nicht bei demselben Wort (X 35 XI 13 *καταFηλμένων* gegen *Fημέναν* in 4985), wohl aber bei anderen Worten findet (vgl. Kieckers, s. u. A. 107, S. 27).

[106]) Vgl. a. die Übersicht von Larfeld in Bursians Jahresberichten 66, S. 14 ff. als erste Zusammenfassung.

[107]) Der Schriftentwicklung parallel geht die der Diphthongwiedergabe, für die Kieckers, Die lokalen Verschiedenheiten im Dialekt Kretas, Diss. Marburg 1908, S. 20 f., das Material zusammengestellt hat. Der Unterschied liegt in der Wiedergabe von *ευ*, *αυ* durch *εFυ*, *εF*, *ευ* bzw. *αFυ*, *αF*, *αυ*.

[108]) SGDI 4963/4 haben auch die älteste Schreibung der Diphthonge.

Blöcke hinlaufenden Reihen großer Buchstaben, zu denen ein kleines Fragment von der Agora (erwähnt Annuario VIII—IX Taf. 5, nr. 4) zu rechnen ist. Sie verwenden die Zeichen ζ, q und η, mit dem sie zunächst nur die offene (unkontrahierte) Länge des E-Lautes bezeichnen [109]). Darauf folgt die Gruppe der mit regelmäßigen kleinen Buchstaben geschriebenen Inschriften (SGDI 4982 ff.). Von diesen ist wohl SGDI 4983 die älteste (s. o. S. 30); ähnlich archaische Schriftformen hat SGDI 4999 II. Diese wiederum hat die hocharchaische Form des β gemeinsam mit einer in den Rend. Linc. Ser. V vol. 27 (1918/9) S. 207 ff. veröffentlichten Inschrift (abgedruckt bei Kohler-Ziebarth S. 35). Beide Inschriften haben ferner gemeinsam ein Zeichen für η, allerdings in einer jüngeren Form als sie die Pythioninschriften zeigten [110]). Dieses kehrt in den Inschriften der Nordmauer wieder (4998, 5000 und Annuario III 194 f.) und läßt diese unmittelbar nach den frühen Inschriften mit der alten Form des η einordnen. Das Zeichen dient in dieser Gruppe zur Wiedergabe auch der geschlossenen Länge (was in 4978 angebahnt war). Darauf folgt als weitere Gruppe die große Inschrift und eine Reihe schriftgleicher Inschriften. Diese reicht in ihren Anfängen ebenfalls bis an die hocharchaische heran. SGDI 4985 hat nämlich die alte Form des β und stellt sich in der unregelmäßigen Durchführung der Gemination mit 4982, das diese noch garnicht kennt, an den Anfang der Gruppe, deren Sprache (auch in der Wiedergabe der Diphthonge) und Schrift der ihren gleich sind. Die ganze Gruppe kennt das Zeichen für η nicht mehr. Der Grund für seine Aufgabe [111]) dürfte sich aus der angedeuteten sprachlichen Entwicklung ergeben: die ältesten Inschriften hatten den Unterschied der Quantität des E-Laute ignoriert, nur den der Qualität (offene oder geschlossene Länge) beachtet [112]). Die Nordmauerinschriften gingen über zum Ausdruck der Quantität, die Gruppe der großen Inschrift zog aus dem Schwanken die Konsequenz und gab das Zeichen für die Länge ganz auf. Von dieser Gruppe stammen nur die älteren vom Pythion und sind Beschlüsse, nicht Gesetze, die Inschriften 4985—4990 und 4996 stammen von einem Gebäude beim Pythion. Die In-

---

[109]) Vgl. Bechtel, Die griech. Dialekte II 680 f. und Thumb-Kieckers, Handbuch der griech. Dialekte, 2. Aufl., S. 151.

[110]) Dieselbe Entwicklung ist in Lyttos (s. u. S. 48, A. 128) nachweisbar; durch diese Parallele wird die Einordnung der Nordmauerinschrift vor der großen Inschrift gesichert.

[111]) Diese hat ihre Parallele in Vaxos in der Schriftentwicklung von SGDI 5125/6 zu 5128 und dann 5129.

[112]) Parallel verläuft die Entwicklung in Thera Bechtel II 524. Mittelkreta (so Lyttos 5090/1 = ICret. I, XVIII 1 u. 2) hat die Formen, die der Sprache der Pythion-Inschriften entsprechen, auch — ebenso wie die Zeichen — in die 2. Periode hinein erhalten (darüber s. später). In Ostkreta erscheint die alte Wiedergabe des E-Lautes noch im Hellenismus: SGDI 5100,8 = ICret. I, XIX 1, in SGDI IV 3 Nr. 27 und 2 = ICret. I, XVI 1 (Malla, Latos, Itanos). In Dreros (SGDI 4952 = ICret. I, IX 1) schwankt der Gebrauch der Formen.

schrift 4986 ist auf der Agora erneut aufgeschrieben worden (als 4992 I [113]). Dort sind gefunden [114]) die Inschriften 4992—4995 und 4997, ferner Riv. Ist. Arch. III S. 14 und die große Inschrift auf 30 Blöcken und neuerdings ein Block mit der Nummer 43 (Riv. a. O. S. 8). Nach Vollendung des Corpus der 12 Tafeln trat offenbar eine Pause ein, drum blieb Raum unter der letzten Bestimmung, eine neue Gesetzesreihe begann später daneben, ein Block von ihr wurde als 43. später im Odeion verbaut. Insgesamt ist die größte Zahl der Gesetze der 2. Gruppe zuzurechnen, die große Inschrift steht damit in der Zeit der regsten gesetzgeberischen Tätigkeit, aber zugleich fast am Ende der gortynischen Gesetzgebung überhaupt. Die Zahl der Inschriften der 3. Schriftperiode ist ganz gering. Das Vordringen der ionischen Schrift vollzieht sich offenbar nur allmählich [115]). Zunächst fehlen η und ω, dann erscheint zuerst ω (Riv. Ist. Arch. III S. 22 und Annuario VIII S. 20 fig. 16 f.), erst später η (Annuario III S. 196, Mem. Linc. II 1926 S. 258 ff.). Die Wiedergabe des *F* schwankt, es verschwindet ganz (5006), erhält eine neue Form (5005) oder wird durch β ersetzt (5004). In dieser Periode wird die Inschrift vom Pythion 4984 in die neue Schrift umgesetzt (Riv. Ist. Arch. III S. 22). Das erlaubt in Parallele zu 4986 = 4992 anzunehmen, sie sei nicht lange vorher aufgestellt, was bei ihrem Inhalt als Verordnung für die *ἀπελεύθεροι*, nicht als Gesetz erst recht wahrscheinlich ist. Die Bustrophedon-Schrift wird zunächst beibehalten, erst die nächstjüngeren Inschriften [116]) aus Gortyn zeigen, daß die Schriftentwicklung nun der allgemeingriechischen folgt, und bezeichnen damit den Anfang des Hellenismus. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Inschriften der 3. Periode ihnen unmittelbar vorausgehen [117]).Nimmt diese nach der geringen Zahl der erhaltenen Inschriften keinen großen Zeitraum ein, so können wir wohl mit der Einführung der ionischen Schrift weit ins 4. Jhdt. herabgehen [118]) und gewinnen so den Terminus ante quem für das Recht von Gortyn [119]). Nach seiner Stellung am Ende der

[113]) Der Unterschied liegt nicht wie Blass S. 277 angibt in der Wiederholung in anderer Schrift, sondern an anderem Ort.

[114]) Fundkarte in Annuario VIII—IX, Taf. 5.

[115]) So findet φ sich in 5005, in Annuario VIII, S. 20.

[116]) Zu ihnen gehört SGDI 5011, dessen Datierung ins 4. Jhdt. Blass S. 291 f. mit Recht abgelehnt hat, s. u. S. 54,8, und Mon. Ant. XVIII 323 = Kohler-Ziebarth, S. 33 nr. 2.

[117]) Darauf weist auch, daß SGDI 5019 wohl eine hellenistische Abschrift eines älteren Originals (doch s. ICret. I, S. 269) ist, das η noch nicht hatte — dies Original wiederum gehört nach Formeln und Schrift zu 5011, unmittelbar nach dem Anfang der hellenistischen Schriftperiode.

[118]) Die Datierung der Inschriften scheinbar medizinischen Inhalts Annuario III 196 und Mem. Linc. II (1926), S. 258 ff., nach der Pest in Athen ist völlig haltlos, von einer Pest ist keine Rede darin, vgl. dazu Olivier Atti Acc. Arch. Napoli XI (1930), S. 25 ff.

[119]) Unsere Datierung der Nordmauerinschriften vor das 12-Tafel-Gesetz erhält von seiten der ionischen Schriftperiode eine Bestätigung. Blass hatte nämlich das η der Nordmauer als Vorbereitung der ionischen

2. Schriftperiode kann es nicht lange vor der Einführung der ionischen Schrift und nach der Datierung der 3. Periode nicht allzu lang vor dem Beginn des Hellenismus angesetzt werden. Nun haben wir für die Einführung der ionischen Schrift noch Anhaltspunkte durch die Münzen, soweit diese stilistisch datiert werden können. Das Auftreten ionischer Buchstaben fällt auf den Münzen von Gortyn etwa zusammen mit der Einführung eines neuen Typs, der einen Frauenkopf auf der Vorder-, einen nach vorn gewandten Stierkopf auf der Rückseite zeigt, aber auch mit dem Aufkommen einer letzten Variante des älteren Münzbildes, der Nymphe im Baum. Diese wird nunmehr mit dem Adler des Zeus verbunden, der sich ihr wie Ledas Schwan nähert. Die Haltung der Gestalt ist von Grose a. O. (s. o. S. 25,54) als skopasisch bezeichnet worden, jedenfalls weist die Spannung der Falten zwischen den Knien der Sitzenden schon auf die Mausoleionskunst hin. Schließlich fällt die vollkommene Ausbildung der ionischen Schrift durch Aufnahme auch des ω zusammen mit dem Ende des älteren Münztypus und dem Sieg des neuen, ähnlich wie in Knosos der Anfang des Typus der Hera und der neuen Labyrinthdarstellung mit dem Auftreten des ω zusammen geht. Danach dürfte die Einführung der ionischen Schrift auf den Münzen erst gegen die Jahrhundertmitte kenntlich werden[120]). Daß die Darstellungen der Nymphe im Baum soweit herabreichen, ergibt sich wohl auch aus der Entwicklung, die sie nach ihrem um 430 anzusetzenden ersten Auftreten zeigen. Nach dem, was wir von kretischer Kulturentwicklung wissen, besteht kein Grund anzunehmen, die ionische Schrift sei in Kreta gleichzeitig mit Athen, d. h. Ende des 5. Jhdts. eingeführt worden. Alle diese Argumente treffen zusammen, die Spätdatierung des großen Gesetzgebungswerkes von Gortyn gegen das Ende des 5. Jhdts. oder sogar noch später zu bestätigen.

Endlich kommt zu dem Terminus post quem, den die Datierung des Eierstabs und die der Nordmauer lieferten, ein weiterer Anhaltspunkt hinzu auf Grund der Datierung der Pythion-Inschriften. Freilich läßt sich der Abstand der 1. von der 2. Schriftperiode nicht klar bestimmen. Auf sprachlichem Gebiet liegt der Unterschied vor allem

---

Schrift aufgefaßt und darum die ältere Datierung Comparettis seiner Anordnung zugrunde gelegt. Jetzt wissen wir durch die Inschrift Riv. Ist. Arch. III 22 (vgl. a. o. S. 44, A. 117), daß die ionische Schriftperiode gerade η ▪▪ ihrem Anfang noch nicht kannte.

[120]) Der Typus Frauenkopf-Stierkopf, zuerst Svoronos XIII 6 f., noch mit epichorischer Schrift XIII 13, 17 f., gleichzeitig mit XIV 16 (Nymphe) mit Schrift auf Übergangsstufe, der vielleicht auch die erstgenannten Münzen, in deren Aufschrift das charakteristische ▪ nicht vorkommt, angehören. Der neue Typus der Nymphe: mit älterer Rückseite Svor. XIV 19 f., XV 6, 7, dann auch mit einem neuen Motiv des Stiers der Rückseite Svor. XV 1 f. 8. Die vollkommen ionische Schrift erst auf XV 10, während XV 1 f. die Stufe der Schreibung in ionischen Buchstaben, aber ohne ω für die Münzen vertritt, parallel den Inschriften 5004 ff. — Knosos Svoronos V 20; VI 1 ff. Zur Datierung von Svor. XV 10 um 350 vgl. u. S. 56,15.

in der Aufgabe der Wiedergabe des ζ [121]), die erfolgt, weil der eine Grundlaut des σδ = ζ, das σ, an den andern assimiliert worden ist. Doch scheint diese Erscheinung noch in das Ende der 1. Periode zu gehören, da 4981 offenbar schon ζ nicht mehr schreibt [122]). Besonders deutlich wird der Gegensatz der beiden Perioden aber im Schriftbild.

Die Pythioninschriften tragen das Merkmal hohen Alters an sich. Unregelmäßig sind in ihnen die Zeilen angeordnet, unregelmäßig ist die Größe der Buchstaben, die Zeichen haben noch nicht ihre feste Form gefunden, alles zeigt noch den Anfang der monumentalen Schrift. Auf die Wand des Haupttempels der Stadt, der Stätte uralten Kultes [123]), gesetzt, erhalten sie von diesem die religiöse Weihe. Apollon Pythaeus gibt die Eunomia, von ihm leiten die Gesetze ihre Geltung her. Noch ist die Schrift ungewohnt, aber schon besteht das Bedürfnis, die Gesetze hier aufzuzeichnen. Die technische Fähigkeit ringt mit dem Willen der Bewahrung der Gesetze, die mehr als die späteren von der Agora heiliges Recht sind. Mögen auch die Inschriften über ganze Blockreihen hinlaufen, im unbedingten Glauben an Wirkung und Bedeutung der Schrift werden sie eingemeißelt [124]). So scheiden sie sich klar von den späteren Inschriften.

Ist es danach möglich, einen großen Zeitunterschied beider Inschriftengruppen anzunehmen, so wird es wichtig, die Zeit der Pythioninschriften zu bestimmen, da jede Frühdatierung der großen Inschrift seit Comparettis Erstpublikation sich auf die Frühdatierung der Pythioninschriften (ins 7. Jhdt.) stützen zu können glaubte. Comparetti hat nämlich (Mon. Ant. III S. 355 ff.) versucht, die Inschriften vom Pythion noch ins 7. Jhdt. zu setzen mit der Begründung, daß sie noch keine Münze kennen: in ihnen werden vielmehr nur λέβητες, vielleicht auch τρίποδες erwähnt. Diese sind gewiß zu verstehen aus einer Zeit heraus, da noch Geräte als Geld verwendet wurden, aber damit ist noch nicht gesagt, daß auch in den Inschriften λέβητες noch wirkliche Geräte sind; dagegen spricht vor allem, daß die in λέβητες ausgedrückten Summen sehr hoch sind: so hat denn auch Comparetti es ausgesprochen, daß es sich hier um Gerätegeld, um Ersatz für Geräte handeln kann, der irgendwie als Münze zu denken ist [125]). Diese

[121]) Z blieb erhalten im Namen des Zeus: SGDI 4990,2. Annuario VIII, S. 23 Abb. 20 (s. u. S. 58).

[122]) q findet sich als Rudiment noch in 4983.

[123]) Zur Datierung des Pythion s. später. Alter Kult im Pythion: vgl. Karo RE. XI S. 1798, Z. 60 f.

[124]) Die Inschriften verraten so denselben Charakter, der in der Reihung als Stilelement der archaischen Kunst sich ausdrückt. Der Vergleich mit den Inschriften vom Boioter-Schatzhaus in Delphoi (Karo, a. O.) trifft nicht zu, da dort der einzelne Block den Namen eines Stifters, nicht aber den Teil eines zusammenhängenden Textes trägt.

[125]) Die Erklärung von Svoronos BCH XII 1888, S. 405 ff., daß bei den λέβητες Münzen des 5. und 4. Jhdts. mit dem Gegenstempel eines λέβης gemeint und diese als gemeinkretisches Geld anzusehen seien, scheitert daran, daß erstens diese Gegenstempel nicht als Lebetes zu erkennen sind,

Stücke trugen vielleicht einen Stempel mit dem Bilde eines λέβης. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Inschriften, die diese λέβητες nennen, noch in eine Zeit kurz nach Aufgabe des Gerätes als Geldwertes und Wertmessers gehören; es ergibt sich daraus nur, daß sie älter sind als die uns erhaltenen Münzen, daß sie ferner weit abzurücken sind von der Masse der Rechtsinschriften, die ein vollausgeprägtes Geldsystem allgemeingriechischer Normierung nach Drachmen und Stateren zeigen. Daß wir keine solchen λέβητες-Stücke haben, kann jedenfalls nicht dagegen sprechen, daß es sich wirklich um Münz-artige Wertmesser gehandelt hat und daß diese noch im 6. Jhdt. gebraucht wurden; denn noch im 4. Jhdt. erscheint in Knosos SGDI 5072 = ICret. I, VIII 5 b 3 als Sühne für Verletzung eines Rindes eine Summe von 5 λέβητες, daneben aber werden στατῆρες und ὀβελοί (Obolen) erwähnt: damals sind also die λέβητες Münzen. Das ist aber recht denkbar nur, wenn auch die alten λέβητες, von denen die knosischen nur ein Rest sind, Münzen oder wenigstens von münzartigem Charakter waren. Ist das richtig, dann haben wir volle Freiheit, die Inschriften vom Pythion im 7. oder 6. Jhdt. anzusetzen; nur der Beginn der wirklichen Münzprägung und der Rechnung nach Drachmen, sowie der starke schrift- und sprachgeschichtliche Gegensatz zu der großen Inschrift ergeben einen terminus ante quem.

Eine gewisse Entscheidung zugunsten eines Spätansatzes auch der Pythion-Inschriften können dazu die Rechtsinschriften anderer kretischer Städte ermöglichen: in diesen verbinden sich nämlich die Schriftformen der ersten und der zweiten gortynischen Epoche, sie gehören also einer Übergangszeit an[126]). Gortyn war kulturell offenbar den anderen Städten[127]) weit überlegen, in ihnen hielten sich die älteren

---

daß man zweitens kaum die Münzen nach Gegenstempeln benannt haben wird, und drittens nicht etwa in der älteren Zeit die Strafen in gemeinkretischer Währung festsetzte, später in einzelstaatlicher. Gardner, A History of Ancient Coinage (Oxford 1918), S. 392, erwähnt eine Deutung dieser Ausdrücke, die unter λέβης die Menge Münzen versteht, die ein Kessel faßt. Daran dürfte nur die Voraussetzung richtig sein, daß Lebes einen Wertmaßstab, nicht einen Gerätwert mehr darstellt. Hasebroek, Griech. Wirtschaftsgesch., S. 286, stellt die kretischen Bußen zwar mit Recht unter die Belege für das Fehlen der reinen Geldwirtschaft, nimmt aber offenbar die Lebetes noch ganz real als Metallwerte, nicht als Wertmaßstäbe an. Jedoch bezeichnet schon das argivische und spartanische Eisengeld des 7. Jhdts. den Übergang vom Tauschobjekt zum Wertmesser, d. h. vom brauchbaren Gerät zum nach Gewicht oder Maß als gleichwertig geltenden Gegenstand, zum Geld im wörtlichen Sinne gegenüber dem späteren Münzwert (diese Reform ist die Voraussetzung der Weihung der Obeloi durch Pheidon).

[126]) Die Inschrift von Axos SGDI 5125 kann wohl nicht älter als 450 angesetzt werden, da in ihr schon der Begriff der ἀτέλεια πάντων vorkommt, worüber o. S. 30 f.

[127]) Von Knosos können wir aus Mangel an Material nichts sagen, von dort stammen nur zwei archaische Inschriften: SGDI 5070/1 = ICret. I, VIII 1 und 2. Bemerkenswert ist aber, daß in Knosos die Periode der Gesetzgebung in die „hellenistische" Schriftperiode hereinreicht (SGDI

Buchstabenformen länger. Hier aber reichen diese nachweislich schon in die Zeit wirklicher Münzprägung hinein[128]). Derartige Rechtsinschriften kennen wir aus Axos (SGDI 5125—6), Knosos (5071 = ICret. I, VIII 2), Eleutherna (4954—57 und Riv. Ist. Arch. III S. 27), Lyttos (5090—2 = ICret. I, XVIII 1—6), Eltyna (s. Anm. 128)[129]).

Wenn wir so im Laufe des 5. Jhdts. überall in Kreta Spuren einer gesetzgeberischen Tätigkeit finden, so lehrt uns das zugleich, daß die kulturelle Lage in allen Städten Kretas im wesentlichen gleich war. Zwar zeigen die Unterschiede der Schriften einen Unterschied des Entwicklungstempos, aber nicht einen solchen der Entwicklungstendenz. Fassen wir das Resultat dieser Vergleiche zusammen, so ergibt sich, daß in Gortyn die Niederschrift von Gesetzen schon in einer ziemlich frühen Zeit, verglichen mit der Häufigkeit von Inschriften aus anderen Landschaften, erfolgt, daß noch vor 500 die Inschriften von Pythion geschrieben sind, daß dann in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. sich nach einander große gesetzgeberische Akte gefolgt sind, deren bedeutendsten die Gesetzgebung der großen Inschrift darstellt. Etwa gleichzeitig mit diesem haben auch in den anderen Städten schriftliche Fixierungen der Gesetze stattgefunden.

Überblicken wir nun von hier aus noch einmal die Geschichte Kretas im 5. Jhdt., so hebt sich nur die Gesetzgebung aus dem Gange der Entwicklung und dem Bilde der Kultur hervor. Nach außen schwach, immer in Kämpfe verwickelt, von der übrigen griechischen Welt ganz abgekehrt haben die kretischen Städte in der Rechtssetzung den Ausdruck ihres Wesens in dieser Zeit gefunden. Damit haben sie ihrerseits auch noch im 5. Jhdt. einen gewissen Höhepunkt erreicht, und es ist bezeichnend für die politische Gesinnung der Kreter, wie wir sie später näher kennen lernen werden, daß dieser Höhepunkt in der festen staatlichen Regelung der privatrechtlichen Stellung, und zwar nur dieser, nicht der staatlichen Organisation seinen Ausdruck gefunden hat.

5072 = ICret. I, VIII 5), d. h. aber, daß die Einführung der neuen Schrift (die gemalte Inschrift zeigt den Ductus des 4. Jhdts.) früher erfolgt ist als in Gortyn (vgl. u. S. 50).

[128]) Das zeigt die Inschrift von Eltyna ICret. I, X 2, die die alten Zeichen für η und ζ bewahrt, aber ϙ aufgegeben hat. Die Datierung ins 5. Jhdt. erwägt M. N. Tod, JHS 53 (1933), S. 246. In Lyttos erlebt das Zeichen für η dieselbe Entwicklung wie in Gortyn: ICret. I, XVIII 1,2 haben die geschlossene, 3—6 die offene Form. Ein besonderes Zeichen für ξ oder ζ in 4 und Ansätze zur Differenzierung von ω und ο (mit und ohne Kreis im Ο) zeigen eine Sonderentwicklung.

[129]) Inschriften aus Prinias aus hocharchaischer Zeit ICret. I, XXVIII 1—15 sind vielleicht datierbar nach den Beifunden (Ritzskulpturen), worüber im zweiten Teil.

2. Abschnitt:

KRETA IM 4. JHDT.

Das Wissen von Kreta in der griechischen Welt

Die Abteilung des Geschichtsverlaufs nach Jahrhunderten scheint zunächst ganz willkürlich zu sein. Wir wagen aber für die Geschichte Kretas das äußerliche Prinzip unserer Zeitrechnung anzuwenden auf Grund der Beobachtung, daß die Beschaffenheit unseres Quellenmaterials gerade um die Jahrhundertwende einen Einschnitt anzeigt. Die eine Gruppe von Quellen (Inschriften und Berichte der Historiker) hört auf, eine andere beginnt. Ist das Wesen der letzteren auch nicht von Kreta her bestimmt, so läßt doch der Abbruch der kretischen inschriftlichen Selbstzeugnisse auf das Ende einer Periode schließen. In Athen liegen die Periodengrenzen ganz anders. Athen ist um die Mitte des 5. Jhdts. an den Scheitelpunkt der Entwicklung gelangt und hat auf allen Gebieten des kulturellen Lebens klassische Vollendung erreicht. Kreta hat keine Klassik erlebt, es fehlten ihm die Voraussetzungen zur allseitigen Vervollkommnung durch die Ausformung eines auf der Freiheit aller Bewohner beruhenden, autarken Staats. In Erhaltung des bei der Eroberung geschaffenen Zustandes zerfiel die Polis hier (nach aristotelischer Terminologie, vgl. Pol. 1329 b 1) in zwei *μέρη*, Bürger und Untertanen, und bei der Kleinheit der politischen Verhältnisse kann von voller Autarkie der kretischen Staaten nicht gesprochen werden. Nur auf einem Gebiet hat Kreta eine Art Klassik etwa zur selben Zeit erreicht, auf dem der Rechtssetzung. Wie in Athen hat aber auch da die Klassik den Sinn der Akme, der Wende. So markieren die Schöpfungen dieser Zeit, die wir oben ans Ende des 5. Jhdts. zu datieren versuchten, die Grenze zweier Perioden. Die Errichtung des Rundbaus für den Heros Ktistes in Gortyn, der durch den Fund der Herakles-Metope bezeugte Bau eines Tempels in Knosos, die Tätigkeit eines fremden Stempelschneiders in Gortyns Münzstätte bedeuten Abschluß und Neuanfang zugleich. Um 400 setzt die Münzprägung fast aller kretischen Städte ein, bezeichnet den Beginn weiterer Ausdehnung der Handelsbeziehungen auf der Insel und zum Ausland, den Anfang der gleichmäßigen Kulturentwicklung aller Staaten der Insel. Dagegen weist das große Werk der Gesetzgebung nach Sprache, Stil und Schriftform in die archaische Zeit zurück und schließt mit der Aufzeichnung der sogenannten 12-Tafeln die Reihe der Gesetze ab. Im 4. Jhdt. hört die Gesetzesaufzeichnung auf.

Die Zahl der Inschriften ist für das 4. Jhdt. außerordentlich gering, die historische Kunde über Vorgänge in Kreta versiegt fast ganz, und nur die Münzen geben ein mannigfaltigeres Bild. Dagegen nimmt

das Material für die Erforschung des Wesens des kretischen Staates gerade in dieser Zeit zu, da die Staatstheoretiker Athens beim Verfall des eigenen Staates ihre Zuflucht zu dem Vorbild des kretischen wie des spartanischen Staates nehmen und daher anfangen, sich mit diesem näher zu beschäftigen. So kommt es, daß die Geschichte Kretas im 4. Jhdt. für uns zur Geschichte der Kenntnis kretischer Lebensform in Griechenland wird.

1. Die inneren Verhältnisse der kretischen Städte. Von den inneren Verhältnissen der kretischen Städte im 4. Jhdt. wissen wir kaum etwas durch Inschriften; zunächst noch (s. o. S. 44) in alter Weise, in Bustrophedon-Schrift und einheimischem Alphabet geschrieben, dann in jonischer Schrift, sind uns nur sehr wenige Inschriften des 4. Jhdts. erhalten; bezeichnenderweise hat sich also, was die Aufschriften der Münzen bestätigen, die alte Schreibweise in Kreta bis ins 4. Jhdt. hinein erhalten. Dem entspricht, daß nach dem Zeugnis des Ephoros auch die alten Sitten in manchen kretischen Städten bewahrt worden sind. Jedoch bemerkt Ephoros ausdrücklich, daß seine Zeit auch für Kreta die Auflösung der alten *νόμιμα* herbeigeführt habe; vor allem sei Knosos ganz von der alten Art abgekommen; Ephoros fügt hinzu (Strabon X 481): *μεῖναι δέ τινα τῶν νομίμων παρὰ Λυττίοις καὶ Γορτυνίοις καὶ ἄλλοις τισὶ πολιχνίοις μᾶλλον ἢ παρ' ἐκείνοις* (*τοῖς Κνωσίοις*). Er will damit offenbar sagen, daß nur kleine, unbedeutende, gewiß auch abgelegene Orte die alten Sitten bewahrten; dem steht entgegen, daß nach dem Zeugnis Platons [1]) (Nomoi IV 708 a) gerade Gortyn in dieser Zeit als Mittelpunkt Kretas erschien. Andererseits sahen wir o. S. 48, daß Knosos die Schriftformen schneller entwickelt hat, und dürfen auf fremde Einflüsse, die nach der Situation der Stadt an der Nordküste der Insel nahe lagen, schließen. In der Tat wissen wir durch eine attische Inschrift von 345/4, daß politische Beziehungen zwischen Knosos und Athen bestanden: Knosos verlieh damals dem attischen Demos die Ehre eines Kranzes (IG ed. min. II—III 1443 II 121 f.). So ist es verständlich, daß die altkretischen Nomima sich in der bedeutenden Handelsstadt nicht erhalten mochten. Das Zeugnis des Ephoros ist demnach sehr wohl glaublich. Ferner scheint auch sonst festzustehen, daß im 4. Jhdt. in Kreta sich Unterschiede zwischen den einzelnen Städten gebildet haben dadurch, daß in einzelnen Städten der Grad der Auflösung der alten Sitten größer war als in anderen [2]). Jedoch muß darauf hingewiesen wer-

[1]) Platon erwähnt *τό γε μάλιστ' εὐδοκιμοῦν τὰ νῦν ἐνθάδε γένος τὸ Γορτυνικόν.*

[2]) Von Lyttos steht es in der Tat fest, daß es besonders konservativ blieb; seine Einrichtungen hat Dosiadas bei der Schilderung der kretischen Syssitien (s. u. S. 131) im Auge, noch Polybios verherrlicht die dorische Strenge seiner Bewohner (IV 54) und nach Suid. s. v. *Ἐπίκουρος* wurden Epikureer aus Lyttos verbannt (vgl. Hoeck III, 430 f.).

den, daß offenbar nur das Tempo der Entwicklung verschieden, die Tendenz der Auflösung aber in allen Staaten in gleicher Weise vorhanden war. Die Lockerung des staatlichen Gefüges hatte sich im 5. Jhdt. in Staseis wie der durch das Schicksal des Ergoteles kenntlichen angebahnt. Die Bestimmung einer archaischen Inschrift (SGDI 4979), die die Iteration des Kosmenamtes innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren verbietet, weist darauf, daß vor allem in der Besetzung des höchsten Amtes sich Unregelmäßigkeiten ergaben. Von da aus wird verständlich, was Aristoteles Pol. II 1272 b 1 ff. berichtet. Auch da handelt es sich um die Stellung der Kosmoi. Arist. bezeichnet am Anfang und am Ende des Abschnittes die Zustände in Kreta hinsichtlich der Geltung dieses Amtes als *δυναστεία*, als Aufhebung der *πολιτικὴ κοινωνία*. Diese erfolgt durch Staseis der *δυνατοί*. Deren Ergebnis nimmt Arist. am Anfang voraus und umschreibt es dann noch einmal. Einige (*τινές*) nämlich der *δυνατοὶ* vertreiben die Kosmoi aus ihrem Amt und zwar ganz gleich ob sie selbst auch dem Kosmenkollegium angehören oder nicht. So entsteht die Akosmia. Den Grund dafür gibt Arist. nach einer Zwischenbemerkung [3]) an: Die *δυνατοὶ* verweigern das *δίκας δοῦναι*. Sie erkennen die Strafgewalt der Kosmoi nicht an. Um sich ihr zu entziehen, stürzen sie die Kosmoi. Selbst natürlich als *δυνατοὶ* aus dem Demos herausgehoben und den von Arist. vorher erwähnten *γένη* angehörig (s. u. S. 170), suchen sie an der Spitze ihrer Freunde sich eine Partei im Demos zu schaffen, eine Stasis hervorzurufen. Dadurch entsteht die Anarchia, für eine gewisse Zeit (*διά τινος χρόνου*) ist die Ordnung im Staat aufgehoben, da sie dem oligarchischen Wesen des Staates entsprechend (s. u. S. 171 ff.) auf der unumschränkten Gewalt der Kosmoi beruht. Arist. bezeichnet diese Unordnung als Erscheinung seiner Zeit: Kretas Vorzug sei es, daß nicht auswärtige Mächte sich die Anarchia zunutze machen könnten, erst zu seiner Zeit habe sich das geändert. Arist. faßt offenbar auch hier Kreta als Einheit auf und erwägt die doch eigentlich näher liegende Möglichkeit, daß eine der kretischen Städte die Unordnung in der Nachbarstadt ausnutzt, überhaupt nicht [4]). Gerade das aber ist im Hellenismus oft eingetreten und kann wohl auch für

---

[3]) Diese gilt der freiwilligen Amtsniederlegung der Kosmoi als anderer Ursache der Akosmia. Nur auf diese läßt sich Aristoteles' Kritik beziehen: es wäre besser, wenn die Grenze der Amtszeit durch dauernde gesetzliche Regelung bestimmt wäre, nicht vom Willen der Amtsträger abhinge. Weil das Zwischenbemerkung ist, setzt Arist. dann neu an, so kommt die Doppelung der Grundbeurteilung und Erklärung der Akosmia zustande.

[4]) Dazu u. S. 60 f. Die dort angeführte Begründung für die Sicherheit der kretischen Städte gilt freilich nur für die Zuverlässigkeit der Hörigen. Bei Staseis der *δυνατοὶ* lag die Einmischung von Nachbarstädten viel näher. Vielleicht meint Aristoteles, daß eine solche auch in diesen Zwist hervorrufen konnte.

die vorhellenistische Zeit angenommen werden, sofern in dieser dieselben Voraussetzungen bestanden.

Aristoteles' Aussage gilt seinen eigenen Worten zufolge erst für das 4. Jhdt. Er betrachtet die Anarchia aber als eine Folge der *τάξις τῆς πολιτείας*, also eines bleibenden Zustandes. Das erlaubt, für ältere Zeit zum mindesten Ansätze derselben Erscheinungen anzunehmen, und auf diese wiesen uns die erwähnten Ereignisse des 5. Jhdts. hin. Wenn wir glauben, doch den Bericht des Arist. erst auf das 4. Jhdt. beziehen zu müssen, so veranlaßt uns dazu das Zeugnis des Ephoros über zeitgenössische Auflösungserscheinungen in den kretischen Staaten, jedoch nur in einzelnen von ihnen, und die Anknüpfung des Berichts des Arist. an Vorgänge erst seiner Zeit. Dann aber wird die Entwicklung des 4. Jhdts. gut verständlich. Wir werden später zu zeigen haben, daß im 5. Jhdt. nur wirtschaftliche Unterschiede in Kreta bestehen, daß diese aber auf politische Veränderungen vorausweisen, und können die Machtstellung der *δυνατοὶ* bei Arist. als Folge dieser Entwicklung ansehen. Es vollzieht sich im Innern von Kretas Städten ein Wandel von der grundsätzlichen sozialen Gleichheit, wie wir sie zu beschreiben haben werden, zu wirtschaftlicher und schließlich politischer Differenzierung. Als Reaktion gegen diese ist dann die Einrichtung der Demokratie im Hellenismus zu verstehen, von der Polybios VI 46,4 f. berichtet. Die Untersuchung der hellenistischen Inschriften nach den Spuren der Demokratisierung, wie sie Muttelsee, Zur Verfassungsgeschichte Kretas im Hellenismus, vorgenommen hat, lehrt aber, daß die äußere Form der Staatseinrichtungen in den kretischen Städten (wenigstens soweit sie vom Ausland unbeeinflußt[5]) blieben) auch in der demokratischen Zeit kaum verändert worden ist. Daraus scheint es sich zu ergeben, daß auch im 4. Jhdt. alle Staseis die Grundeinrichtungen des Staates, besonders seine Ämterordnung, nicht gewandelt haben. Die Staseis, von denen Arist. berichtet, waren also Unruhen innerhalb dieses Gefüges, nicht zielvolle politische Reformbewegungen. Der Bericht des Arist. läßt darauf schließen, daß sie öfters eintraten, aber nach kurzer Zeit wieder unterdrückt wurden. Wir gewinnen so das Bild eines dauernden Wechsels von geordneten und ungeordneten Zuständen, vor allem aber das des Selbstbewußtseins der *δυνατοί*. Es ist eine Zeit des sogenannten Individualismus, die Arist. schildert. Diese Charakteristik

---

[5]) So sind etwa die Damiorgoi von Polyrrhenia oder Olus im 3. Jhdt. in Nachahmung der Organisation der Städte des achäischen Bundes oder der Verfassung von Rhodos entstanden (Guarducci RivFil. 58 (1930), S. 54 ff., irrig Wilamowitz, Glaube der Hellenen I, 134, dagegen vgl. a. SGDI 5017 mit der Anmerkung von Muttelsee, S. 22,5). Die Städte der Ostspitze haben (wie ihren Dialekt, so auch) ihre staatlichen Einrichtungen unter dem Einfluß der fremden Mächte, besonders des Ptolemaierreichs entwickelt (Muttelsee, S. 20 f.). Eine Sonderstellung nimmt Aptara ein (Muttelsee 18 ff.).

dürfte nun erst recht die Einordnung der von ihm berichteten Zustände in die Entwicklung des 4. Jhdts. rechtfertigen, ist doch das 4. Jhdt. insgesamt für Hellas die Zeit der Auflösung der Polis durch den Individualismus. Daß diese Entwicklung auch die dorische Lebensform Kretas beeinflußte, wird dann nicht mehr verwunderlich, wenn wir bedenken, daß auch in Sparta dieselben Erscheinungen zur gleichen Zeit auftreten, ja daß in Sparta seit der Abschließung des Kosmos mehrfach in großen Einzelnen der stärkste politische Wille Gestalt gewinnt, in einem Gylippos, Lysandros, aber auch Agesilaos. Nach alledem scheint es sicher, daß der Bericht des Aristoteles auf Zustände der kretischen Poleis des 4. Jhdts. bezogen werden kann.

2. Die wechselseitigen Beziehungen der kretischen Städte. Wenn aus dem Bericht des Ephoros (Strabon X 481) hervorgeht, daß die Auflösung in verschiedenen Staaten noch aufgehalten ward, so weist das darauf hin, daß im 4. Jhdt. in Kreta die einzelnen Städte sich auch nach ihrer politischen Bedeutung und ihren äußeren Schicksalen unterschieden haben müssen. Ephoros gab den Grund für die besonders rasche Auslösung der Staatsordnung in Knosos an, aber die Stelle des Strabon, die Ephoros' Darstellung wiedergibt, ist in unserer Überlieferung verderbt; jedoch wird in den Worten: *τῶν πολεμικῶν*, die sich an die Wendung: *κακωθεισῶν τῶν πόλεων καὶ μάλιστα τῆς Κνωσίων* anschließen, doch etwas Richtiges enthalten sein, Ephoros wird als Grund die häufigen Kriege angesehen haben, die Knosos führte (vgl. unten S. 62 m. A.). Damit bezeugt er aber zugleich, daß Knosos mehr als andere Staaten in Kriege verwickelt war: sonst hätten ja auch diese nicht ihre *νόμιμα* erhalten können. Wir haben also mit einer besonderen Macht von Knosos nach außen zu rechnen. Handelt es sich nun da um die Entstehung einer wirklichen Hegemonie? Für das dritte Jahrhundert bezeugt eine milesische Inschrift [6]), daß Knosos und Gortyn die Vormacht in Kreta hatten. Für das 4. Jhdt. können wir dagegen eine solche Form der Hegemonie nicht mit Sicherheit nachweisen. Eine Andeutung der Machtverhältnisse kretischer Städte geben uns scheinbar die aus dem 4. Jhdt. stammenden Notizen des Pseudo-Skylax (§ 47), der zu Lampe, Lyttos und Praisos anmerkt: *διήκει ἀμφοτέρωθεν*, d. h. ihr Gebiet reicht von der Nord- bis zur Südküste; jedoch ist aus diesen Angaben nicht eine außenpolitische Macht zu erschließen: es handelt sich um Städte, die in sehr gebirgigen Gegenden oder an Stellen der Insel lagen, wo diese sehr schmal ist. Es ist daher nicht glaublich, daß etwa andere, kleinere Städte zu den Gebieten jener 3 Poleis gehörten: diese geographischen Angaben haben also keinen Wert für die Erkenntnis politischer Verhältnisse.

[6]) Milet I 3, Inschriften vom Delphinion 140 = ICret. I, VIII 6.

Ebenso muß zur Lösung dieses Problems ausgeschieden werden die Inschrift SGDI 4952 = ICret. I, IX 1 (= Syll. ³I 527), der Eid der Jünglinge von Dreros. In einer Inschrift, die die Schriftformen ins späte 3. Jahrhundert datieren, ist uns nämlich eine Urkunde erhalten, die die Pflichten der Bürger der Stadt Dreros gegen ihre Stadt bestimmt und dabei diesen Pflichten hinzufügt die Verpflichtung: *τέλομαι φιλοδρήριος καὶ φιλοκνώσιος*. Nun ist die Inschrift, wie mannigfache Verschreibungen zeigen, vielleicht die Kopie einer älteren Inschrift, und da diese Verschreibungen aus der Umsetzung aus der Bustrophedon-Schrift sich zu erklären schienen, hat man bisher angenommen [7]), daß die Erstfassung der Inschrift ins 5. oder 4. Jhdt. hinaufreiche. Damit wäre aber gegeben, daß das enge Verhältnis zwischen Knosos und Dreros, das jene Formel bezeugt, zum mindesten noch im 4. Jhdt. anzusetzen, daß für diese Zeit also eine Vormacht von Knosos auf rechtlicher Grundlage [8]) anzunehmen wäre. Dabei hat man aber, wie mir scheint, nicht bedacht, daß der Eid in der Form des Bürgereides nicht in eine so frühe Zeit hinaufgerückt werden kann. Die gesamten Formeln der Verpflichtung haben eine Parallele in dem Eid von Chersonesos, Syll. ³I 360, der seiner Schrift nach in die erste Hälfte des 3. Jhdts. gehört [9]); aus derselben Zeit haben wir aus Itanos noch ein zweites Beispiel eines Bürgereides einer kretischen Stadt (SGDI 5058 = Syll. ³I 526) [10]).

---

[7]) So noch zuletzt Schwyzer, Rh. Mus. 77, 1928, S. 237, der auch in den Sprachformen jedoch keine älteren dialektischen Eigentümlichkeiten nachweisen konnte; ihm verdanken wir die richtige Interpretation des Eides als der Verpflichtung der aus der Agele aus-, in die Bürgerschaft eintretenden Jünglinge, die in feierlicher Zeremonie, als *πανάζωστοι* den Eid leisten. Daß die Dialektformen auf hellenistische Zeit weisen, zeigen die Zusammenstellungen bei Kieckers, Die lokalen Verschiedenheiten im Dialekt Kretas, Diss. Marburg 1908, S. 10 f. (*ε* statt *ι*), 17 (*δνομα*), 21 (Erhaltung von *ευ*), 24 (Fehlen des *F*), 41 (zu *δασσάσθωσαν*); archaisch ist nur die Bildung *ἥμην* (s. o. S. 43). Von den Formeln des Itanos-Eids verschieden ist die Verwendung der altertümlichen Worte *πάματα* (S. 96), *συντέλομαι* (S. 97), *δάσσασθαι*. Jedoch stellt sich Dreros durch die für Kreta außergewöhnlich starke Einwirkung der dorischen Koine gerade zu Itanos und Praisos. Endlich weist wohl auch das Vorkommen der *ἑρευταί* im Sinne der Titai von Gortyn auf spätere Zeit, vgl. SGDI 5073 = ICret. I, VIII 13 mit Muttelsee a. O. 34.

[8]) Der Eid von Dreros gleicht in der Formel der Verpflichtung für Knosos den Eiden der wieder unterworfenen Mitglieder des attischen Seebundes, so dem Eid von Chalkis (446/5), IG ²I 39. Indem er Bürgereid und außenpolitische Verpflichtung verbindet, weist er auf die jüngeren kretischen Verträge voraus, die die letztere ebenfalls in der Form des Eides der Agele enthalten, aber nicht mehr in den Mittelpunkt der Abmachungen stellen. So trägt die Urkunde von Dreros die Merkmale der Übergangszeit ebenso wie die Inschrift aus Milet und die gortynische Neotas-Inschrift SGDI 5011, die Blass und Muttelsee a. O. 26 in die erste Hälfte des 3. Jhdts. gesetzt haben. In dieselbe Zeit gehört also auch die Erstfassung des Eides von Dreros.

[9]) Abbildung der Schrift bei Minns, Scythians and Greeks (Cambridge 1913), S. 645.

[10]) In Athen entspricht diesem Bürgereid der Richtereid bei Demosth.

Es ist darnach nicht möglich, die Inschrift von Dreros in einer Urfassung, die wir auf jeden Fall anzunehmen haben [11]), über das Jahr 300 hinaufzurücken. So scheidet sie als Zeugnis für eine rechtliche Macht von Knosos im 4. Jhdt. aus, stellt sich aber gerade der milesischen Inschrift des 3. Jhdts. an die Seite [12]). Damit fällt aber zugleich das letzte Argument für die Behauptung imperialistischer Bestrebungen und einer Hegemoniebildung im Kreta des 4. Jhdts. Wir können hinzufügen, daß noch im 3. Jhdt. die Gruppierung der Städte zu Bünden locker ist, sodaß in der Urkunde von 266 (Syll. ³ I 434/5 vgl. Cardinali, Riv. Stor. Ant. IX (1904) S. 71 ff.) die Symmachien anders zusammengesetzt sind als in der milesischen Inschrift. Wenn Ephoros für das 4. Jahrhundert Kriege der Stadt Knosos erwähnt, so zeigt dies, daß die Entwicklung des 5. Jhdts. noch sich fortsetzte. Während im 3. Jhdt. sich auf Kreta Staatengruppen bekämpften, scheint das im 4. Jhdt. noch nicht der Fall gewesen zu sein, sonst müßte Gortyn dieselbe innere Entwicklung durchgemacht haben wie Knosos, dagegen aber spricht das Zeugnis des Ephoros, das beide Städte einander gegenüberstellt. Die politische Lage Kretas im 4. Jhdt. kann daher nach unserem Material nicht anders gedacht werden als im 5. Jhdt.: die größeren Staaten suchten die kleineren zwar zu überflügeln, wie uns an der Wende der Jahrhunderte die Inschrift über Rhittenia gezeigt hatte, gelangten aber nicht zur Bildung territorialer Macht. Diese ist vielmehr erst im 3. Jhdt. angebahnt worden. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die Gründung des kretischen Koinon, das die gemeinsame Vorherrschaft von Gortyn und Knosos voraussetzt (vgl. v. d. Mijnsbrugge S. 21). Von dem Ergebnis aus ist

---

24, 149 ff., dessen Bedeutung als Bürgereid und seine Entstehung aus Ideen erst des 4. Jhdts. von Kahrstedt, Staatsgebiet, S. 73 ff., zuletzt behandelt worden ist; auch im Vergleich mit diesem wird die Spätdatierung des Eides von Dreros wahrscheinlich, er stellt eine Übertragung von Athen dar, die erst geraume Zeit nach der Auswirkung jener politischen Ideen des 4. Jhdts. denkbar ist. Mit dem Eid der Oligarchen bei Arist. 1310 a 8 hat er nichts mehr zu tun, der Eid auf die Staatsordnung ist nur ein Teil des ganzen Bürgereides und richtet sich gegen *στάσεις*, nicht gegen eine andere Staatsform. Vor allem aber ist der wesentliche Inhalt der Inschrift nicht innen-, sondern außenpolitischer Natur.

11) Das ergibt sich aus sprachlichen Ungleichmäßigkeiten (*ἦμην* neben *ἦμεν*, *τοῖσι* neben *τοῖς*) und — worauf M. Guarducci ICret. I, S. 84, besonders Wert legt — aus der Form der Aufzeichnung auf eine *κύρβις*. Dagegen braucht nicht unbedingt ein Original in Bustrophedon-Schrift angenommen zu werden, die altertümlichen Formen mancher Buchstaben, die Blass im Kommentar zur Inschrift notiert, können auch auf die Rückständigkeit des provinziellen Schreibers zurückgeführt werden.

12) Zugleich scheidet damit die Inschrift auch als Quelle für die inneren Zustände der kretischen Städte im 4. Jhdt. aus; die Tatsache, daß in ihr von den Gefahren der Parteibildung die Rede ist, läßt sich nicht als Beleg für innere Unruhen in vorhellenistischer Zeit verwerten, zumal auch das Abschwören von solchen Parteiungen oder *συνωμοσίαι* in den üblichen hellenistischen Formeln geschieht; vgl. dazu Seidl RE. IV A, S. 1446.

der Rückschluß auf die allmähliche Bildung der Vormacht wohl erlaubt.

Ein direktes Zeugnis von Kriegen des 4. Jhdts., die Ephoros und Aristoteles 1269 b 1 nur nebenbei erwähnen, haben wir durch ein Fragment des Theophrast [13]), der davon erzählte, daß einmal vor seiner Zeit die Stadt Arkades erobert und evakuiert worden sei, worauf Flüsse und Bäche versiegten und das Vegetationsbild der Gegend sich änderte, bis nach 6 Jahren die Stätte wieder besiedelt ward. Das Schicksal von Arkades zeigt, daß die Kriege auch des 4. Jhdts. im wesentlichen zumeist Vernichtungskriege waren, nicht der Landeroberung dienten, während im 3. Jhdt. der Eid von Dreros die räuberische Wegnahme von Teilen *τᾶς Δρηρίας χώρας τᾶς ἀρχαίας* durch die Einwohner der Nachbarstadt Milatos den *ἄζωστοι* ins Gedächtnis einprägen mußte.

Die einzigen Zeugnisse für die Beziehungen der einzelnen Städte über ihre Grenzen hinaus, die nicht kriegerischer Art sind, lassen sich für das 4. Jhdt. nur festlegen durch die Münzen. Die meisten kretischen Städte beginnen mit der Münzprägung erst nach 400 [14]). Die Zahl der Städte, die im 4. Jhdt. Münzen prägen, ist sehr groß, es muß also lebhaften Handel und Verkehr der Städte unter einander gegeben haben. In Athen ist das 4. Jhdt. die Zeit der Übermacht der Wirtschaft; ebenso wird also auch in Kreta, wie das eben der Reichtum an Münzen zeigt, auf der wirtschaftlichen Blüte die Existenz der einzelnen Staaten vorzugsweise beruht haben. Die Münzen selbst bieten ein vielseitiges Bild: die Münztypen wechseln in manchen Städten rasch, in anderen, so in Lyttos, bleiben sie lange konservativ; sobald die nötige Vorarbeit chronologischer Sichtung, die im Rahmen dieser Arbeit natürlich unmöglich ist [15]), geleistet ist, wird der Numismatiker aus der Eigenart des Münzbildes die Eigenart der kretischen Städte erkennen können: bis dahin vermittelt ein Überblick über die Tafeln bei Svoronos nur einen allgemeinen Eindruck von der Mannigfaltigkeit der Kultur Kretas. Nicht mit Unrecht hat Seltman S. 170 (vgl.

[13]) Theophrast bei Seneca Nat. Quaest. III 11,5: Theophrastus ait circa Arcadiam, quae urbs in Creta insula fuit, fontes et rivos substitisse, quia desierit coli terra diruta urbe, postea vero quam cultores receperit aquas quoque recepisse. Dasselbe aus Theophrast, aber ohne Quellenangabe bei Plinius NH XXXI 53, wonach Arcadia erobert und 6 Jahre danach neu besiedelt worden ist (vgl. a. Doro Levi, Annuario X—XII, S. 16).

[14]) Vgl. B. Head, A Guide to the principal Coins of the Greeks (London 1932), S. 23.

[15]) Doch sei darauf hingewiesen, daß ein Anhaltspunkt für eine absolute Datierung der kretischen Münzen sich jetzt dadurch ergibt, daß Münzen von Gortyn des Typs Svoronos XV 10, 13, 14 in Olynth gefunden worden sind, wohin sie vor 348 gekommen sein müssen (Excavations at Olynth III, Robinson, The Coins, S. 92 f.). Nach ihrem Stil ist die Münze von Itanos (Svor. XIX 7) keinesfalls mit Head Guide, S. 23, ins 5. Jhdt. zu setzen. Die älteren Münzen derselben Stadt (Svor. XVIII 37, XIX 1 ff.) scheinen auch eher stilistisch rückständig als altertümlich zu sein.

v. Wilamowitz, Glaube der Hellenen I 126) darauf hingewiesen, daß sich in den Münzbildern des 4. Jhdts. Elemente minoischer Zeit wieder regen. Die Münzen mancher Städte, so besonders von Gortyn, verraten ein lebhaftes Naturgefühl religiösen Charakters. Da sitzen Gott oder Göttin im Astwerke von Sträuchern und bezeugen dadurch ihre Verbundenheit mit der Natur. So zeigen Münzen von Praisos — bekanntlich einer eteokretischen Stadt — den Gott *Ϝελχανός*, nach Hesych s. v. einen Zeus der Kreter, der gewiß eteokretischer, d. h. aber minoischer Herkunft ist. Natürlich ist es denkbar, daß von der Naturerfassung auf den Münzen nur auf das Vorhandensein eines malerischen Stils im Kreta dieser Zeit geschlossen werden kann; auch das aber könnte bei der bekannten Abneigung der Griechen gegen Landschaftswiedergabe nur darauf führen, daß hier vorgriechische Elemente wieder lebendig werden, ebenso wie der Inhalt der Münzbilder nicht selten auf vorgriechische Mythen (von Europa, von Talos) zurückgreift. Im Stil der Münzen jedoch ist eigentlich Kretisches nicht zu fassen. Seltman hat (a. O. S. 171) peloponnesische Einflüsse wie im Münzbild[16]), so auch im Stil bemerkt; auf seine Darlegungen kann hier nur verwiesen werden. Als besonders wichtig entnehmen wir ihnen das Folgende: in Kreta finden sich[17]) im 4. Jhdt. wie zum Teil auch in der hellenistischen Zeit Münzen sehr ungleicher Qualität neben einander: dann kann man nicht umhin anzunehmen, daß die guten Münzen von fremden wandernden Münzmeistern vorgeprägt sind, daß die einheimischen diese Prägungen nur nachgeahmt haben[18]). Damit ist aber zugleich ausgesprochen, daß die Münzen ihrem künstlerischen Gehalt nach nicht eigentlich Ausdruck des kretischen Wesens sind.

3. Kreta und das griechische Festland. Das Auftreten peloponnesischen Einflusses ist zugleich ein Beleg für die Verbindungen Kretas zum Mutterland, die wir nun näher zu betrachten haben. Vom Stil der Münzen führt der Weg zum Stil der Kunstwerke, von denen wir aus Kreta allerdings nur sehr wenige aus dem 4. Jhdt. kennen.

Die Grabstelen des 4. Jhdts. aus Gortyn hat Pernier im Annuario VIII S. 21 ff. zusammengestellt und schon mit Recht darauf hingewiesen, daß sie zwar Arbeiten einheimischer Handwerker, aber ganz und gar von attischem Stil beeinflußt sind. Pernier hat auch versucht, die entsprechenden attischen Parallelen zu vergleichen; soweit aber die Qualität der Arbeiten überhaupt eine stilistische Beurteilung zuläßt, scheint gegen seine Vergleiche manches eingewendet werden zu können. Es muß jedoch betont werden, daß die hier gegebene Liste

16) So erscheint die Hera von Argos auf Münzen von Knosos und Tylisos s. o. S. 17.

17) Darauf wies schon Head ²HN S. 457 hin.

18) Ein solcher wandernder Münzmeister ist Pythodoros, vgl. Seltman, S. 172, ein anderer Neuantos, Seltman, S. 171.

kretischer Grabdenkmäler, die zugleich eine chronologische Einordnung anstrebt, und der Vergleich attischer Werke nur mit Vorbehalt aufgestellt ist; gerade bei provinziellen Werken ist ein sicheres Urteil selten möglich.

Die Grabstele Annuario VIII S. 23 Abb. 20 ist wohl das älteste der veröffentlichten kretischen Werke des 4. Jhdts. Es ist eine schlichte, man möchte sagen, summarische Arbeit, kein qualitativ hochstehendes Werk und ist daher auch nur mit attischen Werken zweiten Ranges vergleichbar, so etwa der Stele Conze, Att. Grabreliefs 125 [19]). Unter Berücksichtigung seiner Qualität, die die Verbindung verschiedener Strömungen in einem Relief bedingt, ist das kretische Werk an den Anfang einer Gruppe zu stellen, deren Höhepunkt durch das Urkundenrelief des Proxeniedekrets für Lachares von 355/4 datiert wird. Derselben Gruppe zuzurechnen, wenn auch etwas jünger anzusetzen ist die Stele Mon. Ant. XI 430. Die Abbildung erlaubt ihre Einordnung nur nach der Gruppierung der Figuren und der Drapierung der Gewänder. Danach gehört sie in die Nähe des Reliefs Diepolder Taf. 42,2 und Conze Taf. 59 und damit in das Jahrzehnt um die Jahrhundertmitte. Später als dies ist das Relief Annuario VIII S. 22 Abb. 19, von dem die zu sehr in Schrägansicht aufgenommene Photographie gerade im wesentlichen, der Darstellung des Raumes, keine klare Vorstellung vermittelt [20]). Auch bei ihm ist, entsprechend wie

[19]) Wie diese folgt sie der Entwicklung der großen Reliefkunst erst in einigem Abstand. Auf sie trifft die Charakteristik zu, die R. Binnebössel, Studien zu den att. Urkundenreliefs des 5. und 4. Jhdts., Diss. Leipzig 1932, S. 55 von dem Urkundenrelief von 362/1 gegeben hat. Die Schlichtheit der Faltenwiedergabe, die Flächigkeit der Anordnung verbindet sich mit der um 360 erreichten Festigung (vgl. H. Speier, Röm. Mitt. 47, 1932, S. 57), andererseits aber weist die leichte Schrägstellung des Schemels, vor allem aber die Komposition auf die spätere Entwicklung voraus. So gehört die Stele an den Anfang der Kompositionsweise, die Diepolder S. 43 als den Zusammenschluß der Familienszene zu einer einheitlichen Gruppe charakterisiert hat. Sie stellt sich in ihren Grundtendenzen, im Streben räumlicher Zusammenfassung der sich überschneidenden Figuren, vor allem aber im Ethos, das hinter der Anordnung der durch Blick und Händedruck verbundenen Personen steht, zu den ältesten Reliefs der neuen Gruppe, mit der sie auch die besondere Stuhlform gemeinsam hat, namentlich neben das Dresdener Relief des Arkesilas (Diepolder, Tafel 39,1), noch vor das mehr räumliche Relief der Polyxena (Diepolder, Taf. 40). (Über die Entwicklung der Räumlichkeit vgl. Speier a. O., S. 58 f.) Daß zwischen den beiden Hauptfiguren noch Köpfchen und Arme eines Kindes erscheinen, ist wiederum nur ein Zug, der das kretische Relief (von dessen flauer Arbeit und Verscheuerung die Abbildung im allgemeinen ein gutes Bild gibt) neben attische Werke der 1. Jhdt.-Hälfte stellt. Die typische Zweifigurengruppe ist nur durch ein äußeres Motiv, wohl durch Bestellung der Wiedergabe der ganzen Familie erweitert, jedoch noch nicht wie bei dem Relief der Polyxena zur Einheit seelisch verbundener Personen umgestaltet.

[20]) Hier ist die Stufe der Polyxena-Stele schon überschritten. Der Eindruck des Räumlichen wird nicht mehr nur durch die Haltung der Sitzenden, durch die Schrägstellung des Fuß-Schemels erweckt, sondern auch durch die Bewegung der Arme im Raum. Der auf die Oberschenkel

bei dem oben betrachteten Relief, eine stilistische Uneinheitlichkeit zu bemerken und auf die geringere Qualität der handwerklichen Arbeit zurückzuführen. Es sind nicht die besten Steinmetzen Athens gewesen, die nach ihrer attischen Lehrzeit in Kreta gearbeitet haben. Dem späteren 4. Jhdt., also dem Ausklang der attischen Reliefkunst gehören schließlich das schlichte Fragment Mon. Ant. XI 295, vergleichbar mit Conze Taf. 167, nr. 855, und das Fragment einer stehenden Dienerin Annuario VIII S. 24, Abb. 21 an, dem vielleicht noch die Stele Conze Taf. 167, nr. 876 an die Seite gestellt werden kann [21]). Neben den Grabstelen ist [22]) noch eine Herme vom Agorabezirk von Gortyn zu erwähnen, die an die Kunst des Maussoleion erinnert [23]).

Nach dem beigebrachten Vergleichsmaterial dürfte es deutlich sein, daß von einer eigentlichen kretischen Kunst im 4. Jhdt. überhaupt nicht gesprochen werden kann. Kreta steht völlig unter dem Einfluß attischer Handwerkskunst. Dem entspricht es, daß in Kreta [24]) auch eine beträchtliche Zahl attischer Vasen des 4. Jhdts., des sogenannten Kertscher Stils [25]), gefunden worden ist. So hat Schefold seinem Katalog eine Pelike aus Phalasarna [26]) (Mon. Ant. XI, 1901, 379) (als nr. 351), ferner die Pelike in Athen, Collignon-Couve 1860 (als nr. 343, Taf. 24,4) und die Hydria in Athen CC 1851 (als nr. 138) ein-

---

gelegte Arm weist in die Tiefe hinein, der den Schleier lüftende macht eine starke Gegenbewegung, auch die Darstellung der Unterschenkel hat die Flächigkeit aufgegeben zugunsten neuer Räumlichkeit. Aber wiederum ist nicht die Konsequenz der Raumauffassung gezogen. Diese mußte zur Form des Naiskos-Reliefs führen, die in der kretischen Stele (mit der Überschneidung des Randes durch die Sesselhinterbeine) noch nicht vorliegt. Die attischen Parallelen zur räumlichen Wiedergabe der Bewegung gehören schon der neuen Form an. Eine ähnliche Übergangserscheinung stellt in Attika nur die Stele der Kallisto (Conze, Taf. 36, nr. 79) dar, die Pernier mit Recht verglichen hat. Auch da handelt es sich um ein Werk zweiten Ranges.

[21]) Den Anfang der hellenistischen Kunst in Kreta bezeichnet das in ICret. I, S. 106, abgebildete Grabrelief von Lasaia, das von M. Guarducci a. O. wohl mit Recht in den Beginn des 3. Jhdts. und nicht ins 1. nachchristliche Jhdt. (s. Arch. Anz. 1932, S. 176) datiert wird. Stil und Schriftformen wie die Formeln der Inschrift weisen einhellig auf diese Ansetzung.

[22]) Die Erwähnung eines gortynischen Votivreliefs in Röm. Mitt. 47, a. O., S. 25,1, scheint auf einem Irrtum zu beruhen. Die Stele Mon. Ant. XI Taf. 26,1 ist späthellenistisch, gehört nicht der Kunst des 4. Jhdts. an, vgl. etwa die Togati Délos IX Taf. 21 und Horn, Hellenist. Gewandstatuen Röm. Mitt. Erg.-Heft II Taf. 39,1.

[23]) Mus. Ital. II 1888 Taf. 9, zur Datierung vgl. Schweitzer bei Lullies, Typen der griech. Herme (Königsberger Kunstgeschichtl. Forschungen III, 1931), S. 46.

[24]) Vgl. die Übersicht bei GMA Richter, The Distribution of Attic Vases BSA XI (1904), S. 226.

[25]) Karl Schefold, Untersuchungen zu den Kertscher Vasen (Arch. Mitt. aus russ. Sammlungen IV, Berlin 1934).

[26]) In Phalasarna sind einmal mehrere attische Vasen in demselben Grabe gefunden worden (Mon. Ant. XI 378).

gereiht. Ferner stammen aus Kreta[27]) die attischen Vasen des 4. Jhdts.: Krater CC 1921 und Kanne CC 1985 in Athen und Krater 2639 (Furtwängler, Beschreibung) in Berlin, endlich wohl das Fragment einer späten panathenäischen Amphora aus Praisos in Heraklion. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß offenbar noch im 4. Jhdt. der Kult des Asklepios von Epidauros nach Gortyns Hafen Lebena übertragen und dort ein Tempel errichtet worden ist, den die italienischen Ausgrabungen wiederaufgedeckt haben (Mon. Ant. XVIII (1908) S. 218 ff., M. Guarducci Historia VIII, 1934, S. 410 f.). (Älteste Inschrift auf einem Weihgeschenk des 4. Jhdts.: ICret. I, XVII 22).

Jedoch brachten die durch diese Funde bezeugten Berührungen der festländischen Griechen mit Bewohnern Kretas keine engeren staatlichen Beziehungen Kretas zu diesen mit sich, und auch das Wissen etwa der Athener über Kreta scheint durch diese Beziehungen nicht bereichert worden zu sein. Erst in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. tritt hier ein entscheidender Wandel ein. Damals griff nämlich nach Aristoteles Pol. II 1272 b 19 ff. ein Söldnerkrieg vom Festland auf die Insel über: *οὔτε γὰρ ἐξωτερικῆς ἀρχῆς κοινωνοῦσιν οἱ Κρῆτες, νεωστί τε πόλεμος ξενικὸς διαβέβηκεν εἰς τὴν νῆσον, ὃς πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων.* Mit den Worten über die *ἀσθένεια τῶν νόμων* bezieht sich Aristoteles auf seine Schilderung der *δυναστεία*: deren Auswirkungen, so müssen wir ergänzen, haben sich erst in diesem Kriege gezeigt, denn durch Staseis im Innern zerrissen, konnten die Staaten nach außen nicht Widerstand leisten. Die Worte des Aristoteles sind in vielerlei Hinsicht bedeutsam für die Geschichte und das Wesen Kretas im 4. Jhdt. und müssen daher ausführlich betrachtet werden.

Zunächst: was heißt *πόλεμος ξενικός*? Heißt es Söldnerkrieg oder Krieg von Fremden? Die Dürftigkeit unseres Materiales verhindert eine bestimmte Antwort auf diese Frage; wir können sie nur von den Kriegen aus beantworten, die uns bekannt sind, und müssen als möglich ansehen, daß es noch andere *πόλεμοι ξενικοὶ* auf Kreta gab, von denen wir nichts wissen. Überliefert sind uns die Landung des phokischen Söldnerführers Phalaikos 343 (Diod. XVI 62) und der Versuch des Königs Agis, mit persischer Unterstützung 332 (Diod. XVII 48) Kreta für Persien zu erobern. Die Entscheidung zwischen beiden gibt die Interpretation von Aristoteles' Erwähnung aus dem Zusammenhang seines Berichtes. Aristoteles bemerkt in den vorangehenden Sätzen zweimal (1272 a 41, b 16 ff., vgl. a. 1269 b 1 ff.), daß nur die

---

[27]) Viele attische Vasen mit Mantelfiguren im Stile des 4. Jhdts. befinden sich jetzt im Museum von Rhethymna, meines Wissens aus Axos. Das Museum in Heraklion besitzt abgesehen von durch Tausch aus Athen erworbenen Vasen mehrere späte weitbauchige Lekythen mit Halbpalmetten und zwei Peliken der für das 4. Jhdt. typischen Form aus Grabungen in Kreta.

Lage Kretas fern von den Staaten des Festlandes seine Poleis vor der Vernichtung der Politeia durch Anarchiai in den einzelnen Städten bewahre; aus demselben Grund bestehe auch keine Gefahr von Seiten der Hörigen. Aristoteles meint damit (und drückt das 1269 b 1 ff. aus): Läge Kreta nicht so fern, so könnten andere Staaten sich die Schwäche der Akosmia zunutze machen oder die Hörigen zum Abfall veranlassen. Er denkt dabei, wie der Hinweis auf die Heloten zeigt, an die Geschichte Spartas im 4. Jhdt. Kretas Vorteil ist es also, daß auswärtige Mächte sich nicht in seine Verhältnisse einmischen. Kreta steht auch nicht von sich aus in Beziehungen zu einer ἐξωτερικὴ ἀρχή, einer auswärtigen Macht (wohl im Sinne des attischen oder peloponnesischen Bundes). So ist erst jetzt, in Aristoteles' Zeit, die Schwäche der kretischen Nomoi offenbar geworden. Nach dem Zusammenhang kann nur ergänzt werden: durch eine fremde Einmischung in kretische Verhältnisse, durch Unterstützung einer der im Widerstreit befindlichen Parteien. Diese Bestimmung würde auf den Krieg des Agis nicht zutreffen, denn dieser Angriff richtete sich gegen ganz Kreta, bedeutete nicht einen Eingriff in die Verhältnisse der einzelnen Städte[28]).

Damit ist es ausgeschlossen, daß es sich hier um die Eroberung Kretas durch den König Agis von Sparta für Persien nach der Schlacht von Issos handelt, wie das Arnim, Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik SB Wien 1924 S. 112 angenommen hatte. Es bleibt also nur noch der Krieg von 343 übrig. Von ihm berichtet uns Diod. XVI 62,3: Nach seinen Mißerfolgen in Griechenland plante der Phoker Phalaikos nach dem Westen zu fahren, daran hinderten ihn aber seine Söldner, er mußte umkehren und traf bei Malea[29]) auf Knosier, die ausgefahren waren ἐπὶ συναγωγῇ μισθοφόρων; mit ihnen schloß er einen Soldvertrag und trat nun in den Krieg ein, den damals Knosos mit Lyttos führte. Er nahm diese Stadt ἐξ ἐφόδου. Die Lyttier riefen daraufhin das ihnen nach dem Volksglauben stammverwandte Sparta zu Hilfe[30]), und dessen König Archidamos, der eben zur Unterstützung Tarents ausfahren wollte, entsprach ihrer Bitte, landete in Kreta und schlug Phalaikos[31]). Danach verließ er sofort

---

[28]) In diesem Zusammenhang gewinnt auch das Wort διαβέβηκεν Bedeutung. Es besagt: ein Krieg, der schon auf dem Festland begonnen hatte, ist auf die Insel hinübergetragen worden. Daß er die Eroberung Kretas und gar im Dienste einer fremden Macht brachte, ist jedenfalls nicht ausgedrückt. Die richtige Interpretation von Aristoteles' Zeugnis ist schon in Immischs Anmerkung im Apparat zu dieser Stelle angedeutet.

[29]) Später ist Tainaron Sammelplatz zur Söldnerwerbung; s. Griffith, The Mercenaries of the Hellenistic World, Cambridge 1935, S. 259, wo auch auf die Parallele von 343 hingewiesen ist.

[30]) Das Hilfsgesuch richtete sich jedoch wohl eher an den König als Condottiere eines Heerhaufens als an den Staat Sparta — doch ist die Begründung der Bitte mit dem Hinweis auf die συγγένεια eine übliche Form politischer Verbindung (vgl. Thuk. VI 44; 46,2).

[31]) Damit war offenbar der Krieg zwischen Knosos und Lyttos zu Ende, wir hören nichts von weiteren Kämpfen, und es ist sehr verständ-

Kreta, und Phalaikos griff nun, um seine Söldner zu beschäftigen, Kydonia an; bei dessen Belagerung kam er um. Diodor spricht in seinem Bericht nicht von inneren Wirren; daß aber diese im Kriege des Phalaikos sich eher auswirken konnten, als in dem des Agis, ist deshalb wahrscheinlich, weil letzterer ein reiner Eroberungskrieg war, im Krieg des Phalaikos dagegen die Städte auf sich selbst gestellt ihre Politik führten, eigene Außenpolitik trieben, aus der man auf die innenpolitische Lage schließen konnte. Wie im 5. Jhdt. war auch diesmal eine kretische Stadt nicht stark genug, sich gegen den Angriff einer anderen zu wehren, ihre Katastrophe aber ward umso bedenklicher, als innere Wirren zur äußeren Schwäche hinzukamen.

Das Entscheidende dieser Expedition des Phalaikos aber ist, nach den Worten des Aristoteles, daß dieser Söldnerkrieg zum ersten Male Kreta in die Politik festländischer Griechen hineinzog; Arist. hätte jene Worte nicht schreiben können, hätten vorher politische Beziehungen zum Festland bestanden. Aber er bezeugt nicht nur dies, sondern auch noch etwas Wichtigeres: erst durch diesen Krieg hat die weitere griechische Welt Kenntnis [32]) vom wirklichen Wesen der kretischen Staaten erhalten; das liegt in den Worten: *πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν κτλ.* Liest man zwischen den Zeilen des aristotelischen Textes, so erkennt man, was Aristoteles meint: Bisher hat man zwar von idealen Nomoi Kretas gewußt, es war aber nicht die Wirklichkeit, die man kannte. Daraus ergibt sich, daß man sich schon mit Kreta befaßt hatte, aber nicht in so enger Verbindung mit Kreta stand, daß man auch die Schwächen der kretischen Staatsgestaltung erkannte.

Wie steht es nun mit der Richtigkeit der Äußerung des Aristoteles? Wir haben diese Frage hier nur unter dem Gesichtspunkt zu erörtern: was ergibt sich für Kretas historische Stellung aus dem Verhältnis von Mutterland und Kreta? Die tieferen Gründe für das geringe Interesse Athens am wirklichen Kreta zu erörtern, würde hier zu weit führen, da diese in der geistigen Wesensart, im Verhältnis der Griechen des 4. Jhdts. zur Geschichte begründet liegen [33]).

---

lich, daß der Krieg, der nicht ohne Söldner hatte durchgeführt werden können, nach deren Niederlage aufhörte. Der Angriff auf Kydonia dürfte daher auch nicht von Knosos veranlaßt worden sein.

[32]) Wie diese Erweiterung des Wissens möglich ward, können wir nur vermuten. Die o. S. 50 erwähnte Ehrung Athens durch Knosos 2 Jahre vor dem Phalaikos-Krieg kann vielleicht schon als Folge des knosisch-lyttischen Kriegs angesehen werden; halten wir daneben, daß Ephoros von einem Gegensatz von Knosos und Lyttos in den Nomima spricht, so scheint diesem Krieg eine ähnliche Bedeutung zuzukommen wie dem späteren Krieg um Lyttos von 220, und es wird wahrscheinlich, daß Athen den Verlauf des Kampfes aufmerksam verfolgte und somit Kenntnisse über Kreta sammeln konnte.

[33]) Auf das Problem des historischen Sinns der Griechen hoffe ich später bei der Behandlung der geistigen Grundlagen der Spartatheorien des 4. Jhdts. eingehen zu können. Vgl. zunächst meine Rez. in DLZ. 1935, 1508 ff.

Daß für das ganze 4. Jhdt. eine Literatur über Kreta in Athen anzunehmen ist, muß den Ausgangspunkt für unsere Beantwortung der obigen Frage bilden. Das Bestehen dieser Literatur geht daraus hervor, daß Ephoros gegen Vorgänger polemisiert, als er das Verhältnis von Kreta und Sparta erörtert; er erwähnte nach Strabon X 481 *λέγεσθαι ὑπὸ τινῶν ὡς Λακωνικὰ εἴη τὰ πολλὰ τῶν νομιζομένων Κρητικῶν*; diese *τινὲς* führten *τὰ Λυττίων νόμιμα* als Beleg dafür an, daß die spartanischen Einrichtungen älter seien als die kretischen, denn Lyttos sei erst spartanische Kolonie. Diese Behauptungen setzen voraus, daß man sich mit Kreta näher befaßt hatte, die Literaten, gegen die Ephoros polemisiert, hatten also Kenntnis von Kreta; ihre Schriften können unmöglich erst nach dem Krieg des Phalaikos erschienen sein, der nach Arist. die Wendung der Kenntnis Kretas bedeutet; wahrscheinlich ist das Buch „Europa" des Ephoros, in dem über Kreta gehandelt war, auch selbst vor 343 geschrieben (Strabon X 477) [34]). Daraus folgt, daß es auch schon in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. Schriften über Kreta gab. Ihren Inhalt können wir aus jenen Worten des Ephoros entnehmen. In Anknüpfung an Gedanken, wie sie in den Worten Herodots (I 65) ausgedrückt waren, war eine Literatur entstanden, die die These eines Zusammenhangs zwischen Sparta und Kreta ausführte, ausgehend vom Begriff des Paradeigma, von der Annahme, daß die Entstehung einer Politeia auf die Übertragung oder *μίμησις* einer anderen zurückgeführt werden könne [35]). Gegen die Verfechter der Priorität richtete sich jene Reihe von Schriften, die ihrerseits wieder Ephoros angriff. Hat diese Literaturgattung wirklich bestanden, dann ist es umöglich, mit Wilamowitz [36]) von Entdeckerfahrten nach Kreta erst im späteren 4. Jhdt. zu sprechen. Vielmehr sind die kretischen Nomina im ganzen 4. Jhdt. bekannt gewesen.

Man könnte hier einwenden, die Existenz jener Literatur bezeuge noch keine wirkliche Kenntnis von Kreta, die Argumentation der *τινὲς* bei Ephoros lasse in ihrer Dürftigkeit — nur der Hinweis auf Lyttos wird erwähnt —, auf geringe Kenntnis Kretas schließen, erst Ephoros selbst habe genauere Kenntnis von Kreta sich verschafft, auf

---

34) Über die Abfassungszeit der Bücher des Ephoros s. Schwartz, RE VI, S. 1 ff. und Jacoby, F. Gr. Hist. No. 70, II C S. 24 ff.

35) Der Begriff des Paradeigma beruht auf jener Tatsache, die die Angleichung der einzelnen Staaten an einander als Form der zwischenstaatlichen Beziehungen ansehen ließ, jener „Isonomien", wie sie Schäfer a. O., S. 151 ff., wenig glücklich genannt hat. Auch darüber ist an anderer Stelle (im 2. Teil) zu handeln im Zusammenhang der Wirkung Kretas auf die festländische Kultur der hocharchaischen Zeit.

36) Wilamowitz hat zuerst in „Aristoteles und Athen" II, S. 25, die These von der Entdeckung Kretas um 350 ausgesprochen, und diese bei der Behandlung von Platons Gesetzen, Platon I 654 ff. ausführlich dargelegt, indem er auf die kulturelle Lage Kretas im 4. Jhdt., seine völlige Isolierung von Griechenland besonderen Wert legte und die Entdeckerfahrt damit begründete, man habe den alten Ruhm Kretas nun auch durch Kenntnis der Wirklichkeit bestätigt sehen wollen.

Grund ihrer die Polemik eröffnet. Dieser Einwand ist aus folgendem Grunde zurückzuweisen: der Charakter der Darstellung des Ephoros ist derart, daß diese weder ihrer geistigen Haltung noch überhaupt ihrer Einstellung zu Quellen nach von jener Literatur über Sparta getrennt werden kann. Mit vollem Rechte hat Ed. Schwartz (RE VI S. 13) es ausgesprochen, die kretische Politeia des Ephoros stamme aus der Tagesliteratur. Negativ gewendet bedeutet das: Ephoros' Kreta-Schilderung beruht nicht auf neuen Untersuchungen und Forschungen. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon beim flüchtigen Blick auf Ephoros' Darstellung (Strabon X 480 ff.). Sie wird eingeleitet durch eine moralische Betrachtung, die die Grundzüge des kretischen staatlichen Lebens begrifflich festlegt und dabei diese so schildert, als wären sie die Grundlagen des besten Staates überhaupt; darauf folgt die Ausführung, in der die Wirksamkeit dieser Grundzüge im kretischen Leben aufgewiesen wird; es schließt sich an die Auseinandersetzung mit jenen *τινὲς* und der Vergleich kretischer und spartanischer Einrichtungen, dann die Geschichte des Lykurg nach kretischen Berichten und erst darauf folgt die Schilderung der kretischen *νόμοι*. Von diesen Abschnitten läßt sich nun ebenso derjenige, der den Vergleich zwischen Sparta und Kreta enthält, wie der, in dem Kretas Wesen idealisiert wird, nur verstehen aus der Existenz jener Tagesliteratur, die „an dem Beispiel Spartas und Kretas . . . . . das Problem der besten Verfassung diskutierte" (Schwartz).

Nur der Schlußabschnitt über die kretischen *νόμοι* und der Bericht über Unterschiede zwischen den einzelnen Städten kann auf Grund neuerworbener Kenntnis hinzugefügt sein: jedoch enthalten die anderen Abschnitte schon soviel Tatsachen über *ἀνδρεῖα, ἱππεῖς, ὄρχησις κτλ.*, daß sie schon an sich ein Wissen um kretische Einrichtungen voraussetzen. Es kommt hinzu, daß wir durch eine Erwähnung bei Polybios VI 45,1 erfahren, daß auch ein Zeitgenosse des Ephoros, Kallisthenes, die *πολιτεία* der Kreter geschildert hat. Also kann nicht etwa Ephoros allein die Berichte eines „Entdeckers" Kretas benutzt haben. Damit scheint mir bewiesen, daß im 4. Jhdt. die Einrichtungen der kretischen Städte in Athen allgemein bekannt waren. Wie ist nun von da aus die Behauptung des Aristoteles zu verstehen, erst der *πόλεμος ξενικὸς πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων*? Die Antwort ist folgende: der Ton ist in Arist.'s Worten, wie der ganze Zusammenhang ergibt, auf das Wort *ἀσθένεια τῶν νόμων* zu legen. Von einer solchen *ἀσθένεια* aber hat vor dem *πόλεμος ξενικὸς* nachweislich niemand gesprochen. Wir deuteten schon an, daß Ephoros noch nichts von dieser *ἀσθένεια* weiß; wenn er von *κακωθεισῶν τῶν πόλεων* spricht, so bezieht sich das nicht auf die Erscheinung, die Arist. erwähnt, denn Arist. handelt von grundsätzlichen, der kretischen *πολιτεία* stets anhaftenden Mängeln, nicht von Schädigungen jüngster Zeit. Vor allem aber — und das setzt das eben Erwähnte erst in das

rechte Licht — ist Ephoros' ganze Darstellung ein Loblied auf Kreta und insofern völlig unterschieden von der Schilderung des Arist. Daraus ergibt sich folgendes: die Darstellung des Ephoros gehört der Zeit vor 343 an [37]), zwischen ihm und Arist. liegt die Aufdeckung der *ἀσθένεια*.

Von da aus löst sich wohl auch das Problem, ob Arist. den Bericht des Ephoros benutzt habe. Weil nämlich Arist. und Ephoros das Verhältnis von Sparta und Kreta gleich beurteilen [38]) und weil sie für das höhere Alter der kretischen Ordnungen die gleichen Argumente [39]) anführen, haben mehrere Gelehrte [40]) angenommen, daß Arist. das Werk des älteren Ephoros benutzt habe; es muß jedoch bedacht werden, daß beide gleichmäßig auf gleichgearteten Quellen fußen können. Die Erkenntnis des Unterschieds zwischen beiden, die in der Beurteilung liegt, wie sie der Krieg von 343 veranlaßt hat, erlaubt es uns nun, Arist. weiter von Ephoros abzurücken: da die Beurteilung bei Arist. eine völlig andere ist als bei Ephoros, ist auch eine Verwertung allein des Ephoros durch Arist. kaum denkbar; es ist freilich möglich, daß Arist. zu seinen Studien durch Ephoros angeregt worden ist und auch in der Würdigung des Verhältnisses von Sparta zu Kreta von ihm abhängig ist: das bedeutet aber eben noch nicht, daß er nur Ephoros benutzt habe, dessen Bericht durch die neue Kenntnis überholt war [41]).

Hier halten wir inne und blicken zurück: es erwies sich, daß man im Mutterland Kreta im ganzen 4. Jhdt. kannte und behandelte, daß Ephoros auf älterer Literatur fußt und ihr die Idealisierung Kretas entnimmt, daß dagegen Arist. eine neue Beurteilung der kretischen Staatsgestaltung auf Grund neuer Berichte einführte. Wenn man also von einer „Entdeckung" Kretas sprechen will, so kann man diese nur nach, nicht, wie es Wilamowitz tat, vor Ephoros ansetzen. Die These von Wilamowitz, daß kurz vor 350 erst Kreta bekannt geworden wäre, geht allzusehr von dem aus, was Wilamowitz bei Platon be-

---

[37]) Darauf führten schon Erwägungen der Chronologie von Ephoros' Werk (s. o. S. 63 A. 34).

[38]) Arist. sagt (1271 b 20 ff.): *Ἡ δὲ Κρητικὴ πολιτεία πάρεγγυς μέν ἐστι ταύτης (τῆς τῶν Λακεδαιμονίων), ἔχει δὲ μικρὰ μὲν οὐ χεῖρον, τὸ δὲ πλεῖον ἧττον γλαφυρῶς. καὶ γὰρ ἔοικε καὶ λέγεται δὲ τὰ πλεῖστα μεμιμῆσθαι τὴν Κρητικὴν πολιτείαν ἡ τῶν Λακώνων· τὰ δὲ πλεῖστα τῶν ἀρχαίων ἧττον διήρθρωται τῶν νεωτέρων.* Ephoros sagt (Strabon X 481): *εὑρῆσθαι (τὰ νομιζόμενα) μὲν ὑπ' ἐκείνων (τῶν Κρητῶν), ἠκριβωκέναι δὲ τοὺς Σπαρτιάτας.*

[39]) Besonders auffallend die Übereinstimmung über den alten Namen *ἀνδρεῖα*.

[40]) Ed. Meyer, Forsch. z. alt. Gesch. I, S. 218, A. 1; zurückhaltender Wilamowitz, Aristoteles II 26; die Unabhängigkeit beider Autoren voneinander verfocht mit guten Gründen Oncken, Die Staatslehre d. Arist. II, S. 398.

[41]) Auch die Wendung *ἔοικε καὶ λέγεται* bei Aristoteles (A. 38) bezieht sich nicht auf verschiedene Quellen, sondern besagt: „ist selbstverständlich und zudem auch noch bezeugt", vgl. Thuk. VI 2,4.

obachtet hat. Wenn er aber zeigen kann (Platon I S. 655 ff.), daß Platon kaum etwas von kretischen Einrichtungen sagt, so bedeutet das noch nicht, daß Platon nichts von ihnen wußte. Es ist ja ebensowenig wie von Kreta in Platons Schriften von Sparta ausführlich die Rede. Bekanntlich hat Platon in den Nomoi einen Kreter und einen Spartaner zur Gesprächsperson gemacht, auch läßt er die zu gründende Gesetzesstadt in Kreta liegen, aber daraus ergibt sich für ihn keineswegs die Notwendigkeit einer Besprechung kretischer Sitten. Natürlich ist die Wahl eines Kreters neben dem Spartiaten nicht zufällig. In beiden sind die Staaten vertreten, denen Platons Staat seine Anregung verdankt und die Annahme der Gründung einer *Μαγνήτων πόλις* (Nom. 848 d, 860 e) beruht vielleicht auf dem Wissen um eine solche Stadt in Kreta [42]). Aber durch beides sah Platon keinen Grund gegeben, von Kreta näher zu sprechen. Platon erwähnt von Kreta nur, daß die kretischen *τοξόται ἀφ' ἵππων* berühmt sind (Nom. 834 d) und daß es dort Syssitia gibt (Nom. 842 b), er weiß, daß die kretischen Syssitia von den spartanischen verschieden sind. Ausführlicher erwähnt er (Nom. 847 e) einen *Κρητικὸς νόμος* über die Verteilung der Erträgnisse des Landes [43]). Wirkliche Kenntnis Kretas ergibt sich daraus gewiß nicht [44]). Aber das besagt nicht, daß eine solche Kenntnis kretischer Sitten für Platon überhaupt nicht erreichbar gewesen wäre. Ein Blick auf die Gestaltung des Spartabildes zeigt uns, daß es Platon überhaupt nie darauf ankam, wirkliche Sitten fremder Staaten zu schildern, seine Fragestellung geht nicht auf eine Staatskunde, sondern auf eine Staatsdeutung. Von da aus wird es verständlich, daß Platon, obwohl er nicht von Einzelheiten kretischer Staatsgestaltung spricht, doch diese letztere an mehreren Stellen erwähnt. Er geht aus von der Vorbildlichkeit der kretischen wie der spartanischen *πολιτεία*. Diese ist für ihn kein Problem, so erwähnt er sie immer wieder ohne Begründung. Schon der Sokrates des Kriton (52 e) wird von den Nomoi darauf hingewiesen, *σὺ δὲ οὔτε Λακεδαίμονα προηιροῦ οὔτε Κρήτην, ἃς δὴ ἑκάστοτε φῂς εὐνομεῖσθαι*; im Protagoras 342 ad spricht Platon von *βραχυλογία* und dem Verbot der *ἀποδημία* als Kennzeichen sowohl des kretischen wie des spartanischen Wesens [45]). In der Politeia VIII 544 c bezeichnet er als zweitbeste Verfassung *ἥ τε ὑπὸ τῶν πολλῶν ἐπαινουμένη ἡ Κρητική τε καὶ Λακωνική*, schließlich fragt er in den Nomoi 624 ff. nach dem Ziel der *νόμοι* in Kreta und Sparta,

[42]) Wilamowitz, Platon I, S. 662, Anm. 1.

[43]) Der Erwähnung eines solchen *Κρητικὸς νόμος* geht parallel, daß sich in dem betreffenden Abschnitt der Nomoi auch sonst Bezugnahmen auf Gesetze und Sitten bestehender Staaten finden (Nom. 844a).

[44]) Danach ist es auch unmöglich, etwa *νόμοι* der platonischen Staatsgründung selbst als Abbilder von Nomoi zu betrachten, die in Kreta bestanden hätten, wie das Muttelsee a. O. S. 9 getan hat.

[45]) Diese Stelle ist besonders bezeichnend dafür, daß Platon Kreta im Grunde nur formelhaft mit Sparta verbindet: so klappt die Erwähnung Kretas nach (ebenso Nom. 683 a).

auch hier ausgehend von dem Gedanken der Vorbildlichkeit (631 b) [46]. Als Richtpunkt für beide *πολιτεῖαι* erkennt er die *ἀνδρεία* und tadelt das als Einseitigkeit; das hindert aber nicht, daß er bei der Behandlung der Staatsleitung ausdrücklich deren Gestaltung in Kreta wie in Sparta als die bestmögliche bezeichnet: beide Staaten verkörpern sein Ideal der Mischverfassung (693 e). Schließlich läßt er seinen Athener zum Kreter und zum Spartiaten sagen: *ὄντως πολιτειῶν μετέχετε* (712 e).

Und trotz dieser Lobsprüche soll Platon Kretas Sitten nicht berühren? Ja, es ist so, denn die häufigen Erwähnungen gelten nie Kreta allein, sie stellen immer Kreta und Sparta nebeneinander, und die sich anschließenden Ausführungen beziehen sich im Grunde immer nur auf Sparta [47]. Es ist deutlich: Kretas Staatsordnung ist für Platon der spartanischen gleich [48], und von diesem Axiom aus braucht er nicht auf besondere Einrichtungen der kretischen Staaten einzugehen; wenn er von Kreta spricht, so meint er die Idee des kretischen Staates, nicht seine Wirklichkeit. Damit ist aber nun gesagt, daß es unangebracht ist, überhaupt die Frage zu stellen, was Platon von Kreta wirklich gewußt habe: dies Wissen an sich ist völlig gleichgültig, Platon ist eben kein historischer Berichterstatter, sondern Neuschöpfer eines eigenen Staates, der sich von aller Wirklichkeit bewußt löst.

In dieser Haltung zum wirklichen Staat ist Platons Schule dem Lehrer gefolgt: mag auch die Beurteilung Spartas bei Arist. in seinen ethischen Schriften wie im älteren Teil der Politik schon ganz von Platon abweichen, so ist doch die Grundauffassung, daß Sparta und Kreta die Eunomia vertreten, erhalten, und auch hier steht Kreta stets ohne Begründung neben Sparta. Das sehen wir im Protreptikos (Jamblich 10) [49], in den Ethiken (Eth. Nik. I 13, 1102 a 7 ff.), im Entwurf der *ἀρίστη πολιτεία* in Pol. VII (1324 b 8). Noch die Grundlage des Vergleichs von Sparta und Kreta im 2. Buch der Politik ist die Annahme, daß Sparta und Kreta gleiche Einrichtungen haben und daß diese Einrichtungen gut sind [50]. Die Behandlung Spartas,

---

[46]) Nomoi 631 ff., wozu Rohr, Platons Stellg. z. Geschichte, S. 77 ff.

[47]) Besonders deutlich ist das in Pol. VIII 545 a ff.: vorher hat Platon Kreta mit erwähnt (544c, s. o.), in der Einzelausführung der Schilderung des spartanischen Staatstyps übergeht er es ganz.

[48]) Die Stellungnahme Platons ist so dieselbe wie die des Ephoros: auch er verglich ja Sparta und Kreta und stellte ihre Gleichheit fest. Polybios VI 46,10 berichtet, daß Ephoros mit gleichen Worten (im 4. Buch) die Staatsgestaltung Kretas und (im 6. Buch) die Spartas darstellte. Der Unterschied zwischen Platon und Ephoros liegt darin, daß Platon die Gleichheit als Tatsache hinnahm, Ephoros als Glied einer vorgeformten Literaturrichtung sie zu beweisen unternahm.

[49]) Dazu s. die Würdigung bei Jaeger, Aristoteles S. 274.

[50]) Den Ansatzpunkt der Beurteilung Spartas bildet ja ebenso wie bei Platon auch bei Aristoteles die Kritik der einseitigen Ausrichtung auf die *ἀνδρεία* (1271 a 41 ff., 1324 b 8).

Kretas und Karthagos schließt bezeichnenderweise mit den Worten (1273 b 24 f.): *περὶ μὲν οὖν τῆς Λακεδαιμονίων πολιτείας καὶ Κρητικῆς καὶ τῆς Καρχηδονίων, αἵπερ δικαίως εὐδοκιμοῦσι . . .* Schließlich enthält der nachplatonische Dialog Minos in platonischem Sinne wieder die Gleichsetzung Spartas und Kretas als Axiom, entnimmt aber den Erörterungen über die Priorität von Sparta oder Kreta den Gedanken vom höheren Alter der kretischen Staatsordnung (318 c ff.).

Aus alledem ersehen wir, daß bei Platon und in seiner Schule eine wirkliche Bezugnahme auf kretische Ordnungen nicht feststellbar ist, daß aber eine solche im platonischen Staatsaufbau auch garnicht notwendig war. Wir dürfen daher, das muß nochmals betont werden, aus diesen Schriften nicht schließen, daß Platon und seine Zeitgenossen von Kreta nichts wußten. Wie Ephoros und seine Vorgänger, so geht auch Platon mit seiner Schule rein von dem Begriff der Vorbildlichkeit Kretas, von der Idee seiner *πολιτεία* aus: die Einleitung des Berichts des Ephoros bei Strabon X 480 entspricht in ihrer Abstraktheit ganz der platonischen Darstellung Kretas; hätten wir nur diesen Anfang, so müßten wir annehmen, daß auch Ephoros keine genaue Kenntnis von Kreta gehabt habe. Erst im 2. Buch der Politik des Arist. stehen wir einer völlig anderen Haltung zur geschichtlichen Wirklichkeit Kretas gegenüber. Hierin spricht sich zunächst die persönliche Eigenart des Arist. aus. Indem dieser die Idealisierung Kretas durch Platon wie durch jene „Tagesliteratur" beseitigt, schafft er den entscheidenden Wandel, mit der Wendung zur Kritik verbindet sich die Wendung zur Wirklichkeit. Gleichzeitig tritt durch den Söldnerkrieg ein Wandel in der Möglichkeit, über kretische Sitten Kenntnisse zu gewinnen, ein: so greift eins ins andere, die Eigenart des aristotelischen Denkens und die Eröffnung neuer Kenntnisse wirken zusammen.

Damit aber erweist sich die Behauptung des Arist., daß der Söldnerkrieg eine Veränderung des Kretabildes herbeigeführt habe, als richtig: nicht die Kenntnis Kretas überhaupt ist erst um 350 dem Festland vermittelt worden, sondern um 340 hat die Vorstellung von Kreta eine entscheidende Bereicherung erfahren, denn *πόλεμος ξενικὸς φανερὰν πεποίηκε τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων.*

Mit dieser Veränderung aber ward eine neue Stufe des Wissens um Kretas Einrichtungen erreicht. Auch Arist. vergleicht die spartanische und die kretische Staatsordnung, aber er tut es nicht nur um der Prioritätsfrage willen, sondern wertend, neben den Vergleich stellt er die Kritik, das ist seine eigenste Tat, und sie ward möglich und veranlaßt durch die Erfahrungen des Söldnerkrieges. Was man freilich im allgemeinen in Hellas von Kreta wußte, kann man aus seiner Darstellung, die nur Syssitien und Kosmoi ausführlicher behandelt, nicht ersehen, dazu ist sie zu stark vom Vergleich und von wertender

Kritik bedingt. Erst die Schrift der Schule des Arist. über die *Κρητῶν πολιτεία* konnte all das enthalten, was man von Kreta erfahren hatte: sie aber ist uns verloren, die Fragmente sind ganz spärlich, und auch der Auszug des sogenannten Herakleides Pontikos vermittelt uns kaum Wesentliches: die Schrift enthielt Urgeschichte (Minos) und Schilderungen der kretischen Zustände, nicht aber eine Geschichte Kretas, und an die Stelle der *πολιτεία* traten die Nomima [51]).

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen über die Beziehungen Kretas zum Mutterland im 4. Jhdt. In der politischen Geschichte Kretas aber wird in diese Beziehungen der Schlußstein gesetzt durch die Einbeziehung Kretas in die Politik der Alexanderzeit.

Nach der Schlacht von Issos 333 flüchten die Reste der persischen Flotte nach Kreta [52]); im folgenden Jahre landet, vom Satrapen Autophradates mit Geld unterstützt, der Spartanerkönig Agis mit griechischen Söldnern des Perserkönigs auf Kreta *καὶ τῶν πόλεων τὰς πλείους χειρωσάμενος ἠνάγκασε τὰ Περσῶν αἱρεῖσθαι* (Diod. XVII 48), kann sich aber nicht lange auf Kreta halten [53]). Die Unternehmung des Agis [54]) bedeutet den ersten Einbruch der großen Politik der hellenistischen Zeit in die Geschichte Kretas, mit ihr beginnt eine neue Zeit, beginnt die Periode, da Kreta allmählich zu einem neuen Leben im Innern erwacht [55]), nach außen aber nun endlich wirklich eine politische Bedeutung, wenn auch nur im Spiel der Großmächte, gewinnt. Wie sich in der Entwicklung der kretischen Politik und der kretischen Staatsformen seitdem Altes und Neues durchdringt, das kann hier nicht näher ausgeführt werden, es würde eine Behandlung der hellenistischen Geschichte insgesamt voraussetzen und ist auch nicht eher möglich, als bis die hellenistischen Inschriften Kretas in ihrer Gesamtheit herausgegeben sind. Es muß hier nur daran erinnert werden, daß das kulturelle Erwachen Kretas etwa seit dem Ende des 3. Jhdts. auch ein Aufblühen der Lokalschriftstellerei herbeigeführt hat und daß wir aus den Fragmenten eines Dosiadas, Sosikrates und Xenion Aufschlüsse auch für die ältere Zeit der kretischen Geschichte oder viel-

---

[51]) Wenn Plutarch (Mor. p. 1093 c) als wesentlichen Inhalt von Aristoteles' historischen Schriften *κτίσεις καὶ πολιτείας* angibt, so zeigt das wohl — und die Übersicht über die erhaltenen Fragmente und Excerpte bestätigt es —, daß die Erzählung nur der Urgeschichte, das Fehlen der Behandlung der historischen Zeit für die Gattung der *πολιτεῖαι* charakteristisch war. Danach dürfen wir auch für die *Κρητῶν πολιτεία* höchstens die Schilderung zeitgenössischer Zustände, nicht die Erzählung der Zeitgeschichte Kretas annehmen.

[52]) Curtius IV 8,15, dazu Beloch ²III 1 S. 636,1.

[53]) Ein Zeugnis für die Kraft des Widerstandes gegen Alexanders Macht kann wohl daraus entnommen werden, daß noch 330 Kreta auf der Seite Spartas stand und darum nicht von Kyrene mit Getreide unterstützt ward, vgl. M. Guarducci ICret. I. S. 180.

[54]) Vgl. auch Arrian An. II 13,6.

[55]) Dies Erwachen zeigen vor allem die kretischen Inschriften, die seit etwa 250 außerordentlich häufig werden.

mehr der kretischen Staatsgestaltung gewinnen. Wie in den Inschriften noch die alten Begriffe und Titel: Andreion, Hetairia und Kosmoi und Bola vorkommen [56]), so beschreiben uns die Fragmente der Lokalhistoriker das innere Leben der kretischen Poleis noch genau so, wie wir es aus der älteren Zeit durch Ephoros und Aristoteles kennen. Auch hierfür muß aber die Einzelausführung zunächst zurückgestellt werden, bis an Hand der hellenistischen Inschriften und ihrer Chronologie ein Bild der inneren Entwicklung der kretischen Städte wird gegeben werden können [57]).

---

[56]) So findet sich z. B. Andreion in SGDI 4952 = ICret. I, IX 1; SGDI 5101,41 = ICret. I, XIX 3; SGDI 5073 = ICret. I, VIII 13.

[57]) Erst für die hellenistische Zeit Kretas gelten die ungünstigen Charakteristiken der Kreter, wie sie uns bei Polybios (vgl. Muttelsee, S. 40,5) vorliegen und durch Sprichwörter kenntlich sind. Sie hat schon Hoeck III, S. 455 ff., richtig eingeordnet. Zumeist betreffen diese Zeugnisse die kretische Piraterie (Leonidas v. Tarent Anthol. Pal. VII 654), die nach dem Ephoros-Zeugnis (o. S. 4), dem das Schweigen der anderen Quellen entspricht, erst in hellenistische Zeit zu setzen ist. Zum ersten Mal in nacharchaischer Zeit hören wir von kretischen Seeräubern für 333 bei Curtius IV 8,15. Strabon setzt die kretische Piraterie nach der etruskischen an (X 477). Die Geschichte des kretischen Koinon (v. d. Mijnsbrugge, S. 69) erlaubt die Entwicklung der Verhältnisse auf Kreta im Hellenismus zu verfolgen.

II. Kapitel:

Die Politeia der Kreter.

1. Abschnitt:

DIE POLIS ALS FORM.

Die Eigenart einer griechischen *πολιτεία*[1]) drückt sich aus in Sein und Werden zugleich, ebenso in den Zuständen auf allen Lebensgebieten wie in ihrer Entwicklung. So haben wir, indem wir eine Geschichte Kretas voranstellten, schon von einer Seite her das Wesen der kretischen *πολιτεία* beleuchtet. Noch aber ist das nicht abgeschlossen: erst aus der Deutung der Einrichtungen im zeitlichen Rahmen griechischer Entwicklung kann das Verständnis des kretischen Geschichtsablaufs völlig erschlossen werden. So greift die Betrachtung der kretischen Geschichte über auch in einen Abschnitt, der der Beschreibung und Deutung des Zuständlichen der kretischen Poleis gewidmet sein soll. Und andrerseits: in der Entwicklung zeigen sich typische Züge kretischen Wesens, die erst durch die Betrachtung der Zustände und Einrichtungen volles Licht erhalten. Es ist zwar nicht als Prinzip der Geschichtsdarstellung aufzustellen, daß neben die Erzählung geschichtlicher Ereignisse noch eine Reflexion über das Typische in ihnen, etwa über die Prinzipien der Politik des Staates zu treten habe. Wohl aber gehört m. E. in die Darstellung der bleibenden Einrichtung eines Staates, die als solche neben die Schilderung der Entwicklung tritt, auch die abstrahierende Betrachtung der typischen Züge in seiner Entwicklung, damit so das Wesen des Staates zum Ausdruck komme: auch die geschichtliche Entwicklung ist ihrerseits nur eine „Erscheinung" des Wesens dieser *πολιτεία*, ebenso wie alle bestehenden Einrichtungen nur sein Ausdruck sind.

Wir hatten gesehen, daß nach außen Kreta als eine Einheit erschien, daß auch sein Verhältnis, seine Stellungnahme zur Außenwelt einheitlich war; dies setzt voraus, daß es ein überstaatliches Empfinden in den einzelnen Poleis gab. Aristoteles sagt (Polit. 1272 b 17): *ξενηλασίας τὸ πόρρω πεποίηκεν* und meint damit: weil Kreta allen anderen Griechen so fern lag[2]), waren hier keine *ξενηλασίαι* wie in

[1]) Ich gebrauche das griechische Wort, weil in ihm all das enthalten ist, was griechischer „Staat" ist: die Lebensform der Bürger in allen ihren Äußerungen.

[2]) Die Stelle ist von Schaefer a. O., S. 53,2, falsch verstanden worden.

Sparta nötig; er spricht damit indirekt zugleich aus, daß die kretischen Städte unter sich eine Einheit bildeten: unter ihnen gab es nicht eigentlich *ξένοι*, gab es keine Fremden; wie in Sparta die *ξενηλασία* nicht etwa Perioiken, sondern Landfremden, vor allem Stammfremden galt, so deutet Arist. auch für Kreta an, daß es durch seine Insellage keiner Ausweisung von Landfremden bedürfe. Das aber heißt, daß die einzelnen Poleis Kretas sich nicht wie verschiedene Mächte, wie etwa Argos und Sparta gegenüberstehen, sondern daß sie eingeordnet sind in eine Landschaft, durch ihr Band zusammengehalten werden. Wir haben also immer zu bedenken, worum es in Kreta geht: nicht selbständige größere Staaten stehen in Beziehungen friedlicher oder kriegerischer Art zu einander, sondern Städte einer Landschaft.

Jedoch in dieser äußerlich gegebenen Einheit als Landschaft, als nach außen abgeschlossenes Ganzes, als Insel, kann die Einheit Kretas nicht allein ihren Grund haben. Sie muß vielmehr tiefer begründet werden aus den Verhältnissen der Städte.

Der homerische Dichter nennt Kreta *ἑκατόμπολις* (B 649) [3]), und diese Zahl scheint kaum zu stark abgerundet zu sein, wenn wir zusammenstellen, wieviel Städte Kretas uns durch oft mehr oder weniger zufällige Erwähnungen bekannt sind [4]). In der Antike hatte Xenion es vermocht, eine Liste von allen hundert Städten aufzustellen (FHG IV 528 Fr. 1).

Die Größe der einzelnen Staaten war natürlich verschieden, sie war bedingt durch die geographische Lage: so reichte das Gebiet mancher Städte an schmalen Stellen der Insel von einer Küste bis zur anderen [5]), anderen wieder versperrte das Aufsteigen gewaltiger Gebirgsmassive jede Ausdehnung, manche nahmen nur spärlichen Raum in unwirtlicher Landschaft ein; die vielfache Gliederung der Insel, ihre Zersplitterung durch große und kleine, hohe und niedrige Gebirgszüge mußte auch die räumliche Bedingtheit der einzelnen Städte verschieden genug gestalten [6]). Nur wenige von ihnen konnten größere Bedeutung gewinnen, im Grunde nur diejenigen, die an weiten Ebenen gelegen waren, wie Knosos und Gortyn. Auf 8500 qkm kamen etwa 100 Städte; ganz abgesehen von der Natur des Landes, die an vielen Stellen Siedlungen unmöglich macht, ergibt sich daraus schon, daß die

---

[3]) In τ 174 werden 90 Städte auf Kreta erwähnt: die Differenz von der Zahl in B 649 hat das Altertum durch mannigfache Erklärungen zu begründen versucht (Strabon X 479 f.).

[4]) Eine Liste der kretischen Städte, die wir kennen, gibt Busolt, Gr. Gesch. [2]I, S. 338, mit Nachtrag Bus.-Swob., Staatskunde, S. 738, 3. Grundlegend dafür ist — vor dem Abschluß der Inscriptiones Creticae — Svoronos' Numismatique, wo der Behandlung derjenigen Städte, die Münzen prägten, geschichtliche Monographien vorausgehen.

[5]) s. o. S. 53.

[6]) Das soll in der Topographie der dorischen Ansiedlungen im einzelnen nachgewiesen werden.

Ausdehnung der einzelnen Staaten nicht groß gewesen sein kann: und ebenso muß die Bevölkerungszahl einzelner Städte eine sehr geringe gewesen sein; Beloch (Gr. Gesch. ²III 1 S. 300 f.) hat[7]) für das erste Jahrhundert eine Durchschnittszahl von 1000 Bürgern errechnet. Diese Zahl ist durchaus als Durchschnittsangabe zu betrachten; mehrere unter den kretischen Poleis werden wesentlich weniger Bevölkerung gehabt haben, einige wenige Städte in besonders fruchtbarer oder später auch handelspolitisch günstiger Lage bedeutend mehr.

So war es durch die Natur der Landschaft, die Vielzahl der Städte und ihre geringe Bevölkerungszahl gegeben, daß in Kreta sich nicht besonders mächtige Staaten herausbildeten, die etwa die ganze Insel für sich gewinnen konnten. Andrerseits waren die einzelnen Kleinstaaten zu schwach, um sich selbständig zu behaupten, und mußten danach streben, sich mit anderen Staaten zusammenzuschließen; diese Verbindung erfolgte jeweils in den Formen der Zeit: im 5. u. 4. Jhdt. in denen der Symmachia, im 3. in denen von Bünden, die offenbar (wie das die milesische Inschrift vom Delphinion 140 zeigt) Verfassungsgleichheit in den Bundesstädten nach dem Vorbild der Hegemonie-Stadt durchführten. Die Epoche des Hellenismus — aber auch erst sie — war erfüllt von Kämpfen, die ihr Ziel in der Annexion kleinerer Staaten hatten (s. u. S. 81 f.). Aus der Schwäche der kleinen Staaten erklärt sich so wohl die Neigung, eine einheitliche kretische Politik dem Ausland gegenüber zu führen. Es gibt eine antike, wenn auch unsichere Überlieferung, wonach sich bei Angriffen von außen die kretischen Städte in ihrer Gesamtheit zusammenschlossen und unter sich Frieden machten, Plut. De frat. am. 19 S. 490 b (ebenso Et. M. s. v. *συγκρητίσαι*) : *Κρῆτες στασιάζοντες ἀλλήλοις καὶ πολεμοῦντες ἔξωθεν ἐπιόντων πολεμίων διελύοντο καὶ συνίσταντο.* Diese Tradition dient zur Erklärung des Wortes *συγκρητισμός*, das damit vom Namen der Kreter abgeleitet wird. Diese Ableitung ist freilich durchaus problematisch, da *συγκρητισμὸς* eher zu *κεραννύναι* gehört. Ist aber die Tradition dennoch als richtig anzunehmen, so besagt sie, daß es einmal in Kreta einen Zusammenhalt der Städte gegeben hat. Dieser kann nicht dem Koinon der hellenistischen Zeit, von dem gleich zu sprechen sein wird, gleichgesetzt werden, denn dieses Koinon ist nicht nur eine Erscheinung des Zusammenschlusses beim Angriff von außen, es besteht auch in Friedenszeiten selbst[8]). Dann aber ist es durchaus möglich, daß der Zusammenschluß, von dem Plutarch spricht, in die vorhellenistische Zeit gehört. Für diese Zeit paßt es, daß er nur im Falle eines Angriffs wirksam wird. Damit entspricht er nämlich der

---

[7]) s. a. Beloch, Die Bevölkerung der griech.-römischen Welt, S. 159 f.
[8]) Dieser Unterschied ist richtig bemerkt bei van der Mijnsbrugge, The Cretan Koinon, S. 57 f.

Einigung Thessaliens unter einem Tagos nur in Kriegszeiten [9]). Daß es in vorhellenistischer Zeit eine Form der Einigung auf Kreta gegeben hat, geht wohl daraus hervor, daß die Inschrift von Magnesia 20 das Bestehen einer solchen in früherer Zeit anzudeuten scheint; wenn sie zwar vom Koinon der Kreter spricht, so ist dies für vorhellenistische Zeit ein Anachronismus. Das schließt aber nicht aus, daß doch ein Zusammenhalt der Städte damit bezeugt wird. Hätte dieser nicht bestanden, so würde der Inhalt der Inschrift allzu leicht als Fälschung entlarvt worden sein [10]). Natürlich folgt aus dieser Überlieferung wie aus der Inschrift von Magnesia nicht, daß es eine staatsrechtliche Einheit Kretas in vorhellenistischer Zeit gegeben hat [11]).

Die Tendenz, sich unter einander zusammenzuschließen, haben die kretischen Städte gemein mit anderen Staaten ähnlich labiler Autarkie im Mutterland. Namentlich in den Landschaften, die Nordwestgriechen bewohnen, in Arkadien, Akarnanien und Aitolien finden sich, worauf Muttelsee a. O. S. 44 ff. mit Recht hingewiesen hat, Parallelen dazu. Man pflegt nicht selten anzunehmen, daß in diesen Landschaften nur Siedlungen κατὰ κώμας bestanden; jedoch zeigen die Berichte des Thukydides (II, 80,8 III 97,2) über die attischen Feldzüge in diesen Gegenden die Existenz von Städten, wenn sich diese auch wohl ebenso wie in Thessalien erst im Laufe des 5. Jhdts. gebildet hatten [12]). Diese Poleis schließen sich nach außen, wenn sie angegriffen werden, zusammen, und die Einheit der Landschaft wird wieder hergestellt. Der Unterschied der kretischen Städte von diesen nordwestgriechischen liegt aber darin, daß die einzelnen Städte Kretas stets eine volle politische Autarkie gehabt haben und daß sie als Poleis viel früher entstanden sind als die Poleis der Nordwestgriechen. Immerhin wird wenigstens für den Anfang der kretischen Geschichte an ein Hinausreichen des politischen Lebens über die Stadtgrenzen gedacht werden können [13]). Noch im 5. Jhdt. werden die Bewohner der Insel von Fremden nicht nur nach ihren Heimatstädten benannt, sondern auch als Kreter bezeichnet, ganz ebenso wie man etwa die Bewohner

---

[9]) Diese wird bezeugt durch den Ausdruck der Inschrift Syll. [3]I 55 ἐν ταγᾶι κέν ἀταγίαι, der, wie Ed. Meyer Theop. Hell., S. 239 ff., bemerkt hat, nichts anderes heißen kann als das, was in Athen mit ἐμ πολέμωι καὶ ἐν εἰρήνηι ausgedrückt wird (die Zweifel von Schehl, Hist. Vjschr. 28 (1933), S. 610, in der Rezension des Buches von Schaefer a. O. sind doch wohl unbegründet, wie ich anderwärts zeigen werde).

[10]) Darauf weisen mit Recht Cardinali Riv. Fil. 35, S. 17,2, und Muttelsee, S. 44, hin.

[11]) Das betont Heichelheim, Gnomon 3 (1927), S. 380, gegen Muttelsee.

[12]) Über Thessalien s. Kahrstedt a. O., GGN 1924, S. 128 ff.

[13]) Die Existenz der Stammeseinheit in der Zeit der Besiedlung Kretas ergibt sich wohl daraus, daß nicht nur die dorischen Phylen in mehreren Staaten auftreten, sondern auch die Zusatzphylen der Einheimischen, was doch wohl darauf beruhen muß, daß diese in den Staat aufgenommen wurden, noch bevor sich die Einzelpolis herausgebildet hatte. Darüber ist bei der Besprechung der Einwanderung der Dorier näher zu handeln.

von Stratos mit dem Namen ihrer Landschaft benannte: einen Beleg dafür gibt Thuk. II 85, indem er den attischen Proxenos Nikias als *Κρὴς Γορτύνιος* bezeichnet[14]). Die Entwicklung wird also in Kreta sich ähnlich vollzogen haben wie in anderen Landschaften: während der Schiffskatalog die Städte noch in landschaftlichen Gruppen zusammenfaßt, haben sich bis zum Anfang des 6. Jhdts. allmählich die städtischen Siedlungen zu selbständigen Staaten entwickelt. Nur die nordwestgriechischen Landschaften haben eine langsamere Entwicklung zu demselben Ziele durchgemacht. Damit reiht sich Kreta in die Entwicklung der griechischen Polis derart ein, daß es zwischen der Form der Einheit der Landschaft und des Stammes und andrerseits der Ausprägung der vollen staatlichen Selbständigkeit steht (s. a. o. S. 5). In manchen griechischen Landschaften, so in der Argolis und in Elis läßt sich im 5. Jhdt. das Bestreben feststellen, die Landschaft unter der Herrschaft der größten Stadt zu einigen. In Kreta ist eine solche Erscheinung nicht nachweisbar. Auch damit steht es auf einer Stufe, die unter derjenigen liegt, die die griechischen Landschaften im allgemeinen erreicht haben, und so erweist sich die Gestaltung der kretischen Städte als verharrend auf dem Standpunkt der archaischen Zeit, den die anderen Staaten zumeist überwunden haben; nur die Nordwestgriechen mit ihren Stammstaaten stehen noch hinter Kreta zurück. Daß zwischen ihren politischen Formen und denen Kretas aber diese Unterschiede prinzipiell sich erhalten, ergibt sich aus einem Überblick über die Entwicklung Kretas im Hellenismus. In dieser Zeit entstehen sowohl in den nordwestgriechischen Staaten wie in Kreta und auf den Kykladen staatliche Gebilde, die sich gleicherweise als Koina bezeichnen. Jedoch sind die nordwestgriechischen Koina (der Achaier und Aitoler) wesensmäßig von denen Kretas und der Inseln verschieden. Die wesentlichen Merkmale der nordwestgriechischen Koina: einheitliche Bundesbehörden, Bundesbürgerrecht, gemeinsame Außenpolitik, einheitliches Bundesaufgebot fehlen dem kretischen Koinon[15]): wenn auswärtige Mächte mit diesem verhandeln, senden sie Gesandte zugleich an die einzelnen Städte (z. B. Syll. ³II 627); Attalos II. erhält das Recht des *ξενολογεῖν* (SGDI 4942) — also kann ihm Kreta keine Bundesarmee zur Verfügung stellen. Schließlich hören wir auch nichts von einem Bundes-Strategen, nur von *σύνεδροι* und der Bundesversammlung; die Wirksamkeit des Koinon wird vor allem dadurch bestimmt, daß es durch das *κοινοδίκιον*, d. h. die vertragliche Anerkennung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage (*διάγραμ-*

---

[14]) Dagegen steht im amtlichen Ehrendekret IG I ed. min. 125 — sofern die Ergänzung *Γορτύνιος* richtig ist — nur der Name der Stadt. Belege für die Doppelbenennung aus hellenistischer Zeit stellt Muttelsee a. O., S. 47, 3, zusammen.

[15]) Über das kretische Koinon s. Bus.-Swob. a. O. 740, Muttelsee a. O., S. 39 ff., und van der Mijnsbrugge, The Cretan Koinon, New York 1931.

μα) in Streitfällen eine geregelte Form der Politik der Bundesglieder unter einander gewährleistet[16]). Das kretische Koinon steht damit dem der Inseln nahe, das auch kein Bundesbürgerrecht usw. hat. Es drücken sich also in den verschiedenen Formen des gemeinsamen Koinon-Begriffes bei Nordwestgriechen und Kretern zwei verschiedene Arten politischer Selbständigkeit aus. Die Nordwestgriechen haben das Koinon als einen Stammbund, die Kreter als einen Staatenbund organisiert.

Aus diesem Vergleich des hellenistischen Koinon bei Nordwestgriechen und Kretern ergibt sich nun aber, daß die Stellung der einzelnen Städte zur Gesamtheit der Landschaft in Kreta und in Achaia auch schon in vorhellenistischer Zeit eine verschiedene gewesen sein wird. Dann aber sind die Züge, die uns im Wesen der kretischen Staaten an die nordwestgriechischen Staatsbildungen erinnerten, nicht dahin zu verstehen, daß die kretische Staatsformung der nordwestgriechischen entspreche. Vielmehr muß nochmals betont werden, daß kretische und nordwestgriechische Staatsgestaltung zwei verschiedene Stufen der Prägung staatlicher Form bedeuten.

Aus dem Angeführten erkennen wir, daß die Tendenzen in Kreta zwar auf eine Einheit der Landschaft hindeuteten, daß diese aber keineswegs von vornherein bestand oder jemals voll und ganz erreicht wurde[17]). Damit ergibt sich für die kretischen Staaten eine fortwährende Spannung zwischen dem Gefühl für die Einheit der Landschaft und dem Bewußtsein der eigenen Autonomie. Diese Spannung wirkt sich vor allem aus in den Formen der zwischenstaatlichen Beziehungen der einzelnen Staaten unter einander: einerseits neigen sie einander zu, ja streben zu Bündnissen, andrerseits schließen sie sich schroff von einander ab.

Die Form der Polis als solcher ist in diesen zwischenstaatlichen Beziehungen am reinsten zu erkennen. Als zwischenstaatliche Beziehungen haben zu gelten einerseits die Behandlung der Fremden und andrerseits der Abschluß von Bündnissen, schließlich die kriegerische Auseinandersetzung.

1. Die kretischen Staaten und die Fremden. In den Inschriften des 5. Jhdts. (SGDI 4981, 4982, 4985, 4955) wird — ebenso wie im Recht von Gortyn selbst (XI 15 ff.) — ein Beamter mit dem Titel *κόσμος ξένιος* erwähnt, der schon in seinem Namen die Fürsorge der Stadt für die Fremden zum Ausdruck bringt. Er gehört zur höchsten Behörde der Stadt und ist als einziger der leitenden Beamten mit einer Sonderaufgabe betraut, eben mit der Wahrung der Rechte und Pflichten des Staates gegenüber den *ξένοι*. Durch die Exi-

---

[16]) Das *κοινοδίκιον* hat van der Mijnsbrugge a. O., S. 35 ff., ausführlich behandelt und im wesentlichen geklärt.

[17]) Es muß ja darauf hingewiesen werden, daß noch im 3. Jhdt. in Kreta mehrere Staatenbünde neben einander existierten (Delphinion 140).

stenz eines solchen Amtes wird bezeugt, daß die kretischen Staaten den Verkehr mit Fremden nicht als eine Sache ihrer einzelnen Bürger ansahen, sondern diesen von Staats wegen regelten. Die Stellung des *κόσμος ξένιος* entspricht der der Proxenoi in Sparta: dort werden vom König Beamte mit der Betreuung der Fremden beauftragt (Hdt. VI 57), hier übernimmt einer der leitenden Beamten, der Kosmoi, diese Aufgabe. Das kann keinen anderen Sinn haben als den, die Fremden möglichst von den einzelnen Bürgern fernzuhalten und nur mit dem Staat verkehren zu lassen. So verstanden erscheint dieses Amt als ein Ausdruck der Zusammenschließung des Staates und seiner Bürger gegenüber allen Fremden[18]); andrerseits aber bedeutet die Existenz eines solchen Amtes zugleich für die Fremden eine Erleichterung, einen Schutz, sie sind nicht auf private Beziehungen angewiesen, wenn sie sich in eine kretische Stadt begeben. Daß sich auch darauf die Aufgabe des *κόσμος ξένιος* bezog, lehren folgende Überlieferungen über die Stellung und Behandlung der Fremden in den kretischen Staaten: Dosiadas und Pyrgion (bei Ath. IV 143) erwähnen, daß in jeder Stadt in Kreta bei den Syssitien neben den Tischen für die Bürger solche für die Fremden standen, daß es für diese *κοιμητήρια*, Aufenthalts- und Ruhehäuser gab. Die Fremden blieben also nicht etwa der Fürsorge der Bürger überlassen, sondern wurden vom Staate als solchem auch verpflegt. Das war dadurch gegeben, daß die Bürger, wie wir später sehen werden, überhaupt keine private Existenz hatten, daß sie ja selbst auch vom Staate verpflegt wurden, es war aber auch dadurch bedingt, daß der Staat so am besten die Fremden unter seiner Aufsicht halten konnte: die Behandlung der Fremden in Kreta durch den Staat ist im Grunde nur ein Gegenstück zu der freien Verfügung der Spartaner über die *ξένοι* durch die Form der *ξενηλασία*. Jedoch die kretischen Sitten der Fremdenbehandlung bedeuten nicht nur eine gewollte Abschließung. Vielmehr finden sich in ihnen Züge, die in die homerische Zeit zurückweisen, in der es ja noch nicht eigentlich einen Staat, also auch noch nicht eine Abschließung nach außen gibt. Aristoteles berichtet nämlich in der *Κρητῶν πολιτεία* (Ps. Her. P. 3), daß bei den Syssitien zuerst den Fremden Ehrenportionen zugeteilt wurden[19]). Das entspricht ganz der Art, wie etwa Odysseus bei den Phaiaken bewirtet und geehrt wird (*η* 162 ff.), und erst recht weist die Aufnahme der Fremden, wie sie nach Arist. sich vollzog, in homerische Zeit zurück; für sie gilt dasselbe, was er von Kreta berichtet: *καθόλου δὲ πολλὴ φιλανθρωπία τοῖς ξένοις ἐστὶν ἐν Κρήτῃ καὶ εἰς προεδρίαν*

---

[18]) Belege für entsprechende Regelung in andern griech. Staaten gibt Egon Weiß, Griechisches Privatrecht I 178, Anm. 31 a, wo auch die *Γαστία δίκα* in Gortyn (SGDI 4983) als Beleg für die Existenz des Gegenbegriffs angeführt ist. Als besondere Ehrung erhält in dieser Inschrift ein Fremder die Gleichstellung mit Bürgern im Bürgerprozeß.

[19]) *Ἄρχονται δὲ τῶν παρατιθεμένων ἀπὸ τῶν ξένων.*

καλοῦνται. In Kreta hatte sich also seit alter Zeit die Behandlung der Fremden als φιλανθρωπία unverändert erhalten; das ist umso eher verständlich, als, wie wir oben S. 72 andeuteten, bei der Entfernung Kretas vom eigentlichen Griechenland die ξένοι gewiß in vielen Fällen nur Bürger anderer kretischer Städte, nicht Einwohner anderer Landschaften waren. Diese freundliche Behandlung hat nun auch dazu geführt, daß in Kreta sehr früh die Form des Ehrendekrets aufkommt, fast gleichzeitig mit ihrem Auftreten in Athen (s. o. S. 30), seit der Mitte des 5. Jhdts.: die Inschrift SGDI 4983 enthält ein Ehrendekret, das älter ist als die große Rechtsinschrift.

Parallel der Ehrung von Fremden geht die Häufigkeit von Symmachie-Abschlüssen, die wir im ersten Teil der Arbeit kennen lernten. Für beide Fälle aber ist es bezeichnend, daß nicht Dauerverbindungen und -verpflichtungen eingegangen werden: wir sahen ja, daß die Symmachien nur für den Kriegsfall geschlossen werden, nicht aber zu einer Hegemonie führen; als die einzige Möglichkeit, eine gewisse Abhängigkeit zu schaffen, erwies sich der Autonomie-Vertrag (SGDI 4985)[20]). Der so gezeichneten Lockerheit der freundschaftlichen Beziehungen der Städte entspricht der ebenso unbeständige Charakter der feindlichen Berührungen, denen wir uns nun zuwenden.

2. Die kriegerischen Auseinandersetzungen der kretischen Städte. Polybios VI 46,9 spricht von unaufhörlichen Kriegen auf Kreta in seiner Zeit[21]), und unser Gang durch die Geschichte Kretas zeigt uns, daß Polybios' Worte schon fürs 5. u. 4. Jhdt. gelten können. Die Inschrift von Argos (Syll.³ I 56) läßt uns vermuten, was zu diesen Kriegen führte; Bestandteil des Symmachievertrags sind nämlich Grenzfestsetzungen, es werden also Grenzstreitigkeiten nicht selten den Kriegsgrund abgegeben haben. Die Bestimmungen Gortyns über Rhittenia mit ihrer Anerkennung der αὐτονομία zeigen, worum es ging: die kleineren Städte strebten immer wieder danach, ihr Gebiet zu erweitern, um sich die τροφή zu beschaffen und um sich gegen die Angriffe mächtigerer Gegner behaupten zu können. Diese wieder waren von dem gleichen Streben, ihre Macht zu steigern, beherrscht, weil sie nur dadurch die schon vorhandene Macht und ihr Ansehen behaupten konnten, weil sie die Hegemonie sich erhalten oder gewinnen mußten, wollten sie nicht in ihren Lebensmög-

---

[20]) Aus den Inschriften des 5. und 4. Jhdts. geht hervor, daß damals nicht Abhängigkeiten eingerichtet wurden. Es ist so kaum möglich, die Behauptung Hasebroeks, Gr. Wirtschafts- und Gesellschafts-Gesch., S. 106, für die archaische Zeit als richtig anzuerkennen: (Im 7. Jhdt.) „machen auf Kreta abwechselnd Knosos und Gortyn die Schwächeren sich untertan". Hasebroek überträgt damit aufs 7. Jhdt., was Strabon X 478 von hellenistischer Zeit sagt (Strabon berichtet nur von den Zuständen dieser Zeit, soweit er nicht ausdrücklich Ephoros folgt).

[21]) Polybios nennt die Kreter ἐν πλείστοις πολέμοις ἐμφυλίοις ἀναστρεφομένους (VI 46,9), spricht von συνέχεια τῶν ἐμφυλίων πολέμων (XXIV, 3).

lichkeiten, in den rein vitalen Interessen ihrer Bürger bedroht werden. Die unaufhörliche Fortdauer der Kämpfe der kretischen Städte unter einander ist gar nicht zu verstehen, wenn diese nicht auf Lebensnotwendigkeiten beruhten. Diese Notwendigkeiten waren gegeben durch das Wesen des griechischen Staates an sich: denn dies schließt ja in sich, daß allen Bürgern die Existenz völlig und in jeder Beziehung gewährleistet wird, daß ihr Bürgersein selbst geschützt wird, indem die Existenz des Staates erhalten wird. Die Notwendigkeit, die die kretischen Staaten zu ihren Kriegen bestimmte, lag so in dem Zwang zur Erhaltung der Autarkie, die die Erhaltung des staatlichen Seins wie der Trophé bedeutete [22]).

Ferner mußte die Einengung der kretischen Polis in geringräumiger Fruchtebene, die Dürftigkeit des Bodens im größeren Teil des Staatsgebietes, die auch die große Fruchtbarkeit der Ebene nicht wettzumachen vermochte — all das mußte die Bürger der kretischen Poleis über ihre Städte hinausdrängen lassen [23]). Wenn keine Möglichkeit zu kriegerischer Ausdehnung des Gebiets sich bot, gingen sie zur See, versuchten als Piraten die *τροφὴ* zu gewinnen, die die Heimat ihnen nicht bieten konnte. Polybios a. O. schildert später die Kreter als *αἰσχροκερδεῖς* und viel erwähnte Sprichwörter [24]) besagten dasselbe (s. o. S. 70,57). So wirkte sich die Bedingtheit des kretischen Staates auf seine Bürger aus. Aber dies wirtschaftliche Moment ist nur die eine Seite der Veranlassung zu Kriegen. Gewiß strebte man, die Grenzen zu erweitern, aber das Ziel des Krieges war nur die Schwächung der Gegner, nicht die Vernichtung ihrer politischen Selbständigkeit. Dann aber kann das Motiv zum Krieg nur ein agonales gewesen sein: der Wille sich hervorzutun, aber auch der Wille, seine Selbständigkeit, sein staatliches Sein zu behaupten. Von da aus müssen wir die Begründung aus wirtschaftlicher Not zurückstellen hinter die aus der Notwendigkeit der Erhaltung der politischen Selbständigkeit. Den agonalen Willen als wesentlich anzusehen veranlaßt uns schon die Charakteristik der kretischen Staatsordnung durch Platon (Nomoi 626 a): *εἰς τὸν πόλεμον ἅπαντα . . τὰ νόμιμα ἀποβλέπων συνετάξατο (ὁ νομοθέτης)*. Wie sehr diese Kennzeichnung ihre Berechtigung hat, das werden wir erst bei Betrachtung der kretischen Gesellschaft recht verstehen. Sehen wir da das Leben des einzelnen durchaus von militärischem Geist erfüllt, so liegt es, selbst wenn diese militärische Lebensordnung sich nicht, gegen äußere Feinde richten sollte, doch natürlich nahe, aus dem kriegerischen Wesen des einzelnen

22) Den Zusammenhang von Autarkeia und *τροφὴ* zeigt deutlich die Bestimmung des Arist. Pol. VII 1326 b 26 ff.: *τὴν αὐταρκεστάτην πᾶς τις ἂν ἐπαινέσειεν (τοιαύτην δ'ἀναγκαῖον εἶναι τὴν παντοφόρον· τὸ γὰρ πάντα ὑπάρχειν καὶ δεῖσθαι μηθενὸς αὐταρκες)*. Zur Autarkie vgl. Berve, Forschungen und Fortschritte 1933, S. 278 f.

23) Das wird die Schilderung der Stadtgebiete nach ihren natürlichen Grenzen später recht deutlich machen.

24) Vgl. Hoeck III, S. 458 ff.

auch den militärischen Geist des Staates herzuleiten: das Kriegertum des einzelnen aber hat, wie seine Vieldeutigkeit (die Richtung gegen äußere wie innere Feinde) zeigt, kein festes Ziel, es ist um seiner selbst willen da. Insofern ist es rein agonal, will es sich im Kampf nur selbst ausleben und verwirklichen, ganz ohne Rücksicht auf dessen Ausgang. Von da aus aber können wir von einem agonalen Willen des ganzen Staates sprechen [25]). So führt die Betrachtung der inneren Struktur zu demselben Ergebnis wie die der äußeren Motive, die wir aus den Inschriften erschlossen. Andrerseits wäre es einseitig, die Kriege der kretischen Staaten nur aus dem agonalen Willen, der sie beherrschte, zu erklären. Letztlich hat ja das agonale Wesen des Staates zum Ziel die Erhaltung der Autarkie, und diese muß als letzte Kriegsursache besonders betont werden. Die Kleinstaaten, die sich bedroht fühlen, kämpfen ebenso um sie, wie die größeren, die aus innerer Notwendigkeit zum Krieg schreiten müssen. Jeder Krieg ist letztlich unausweichlich, ist Schicksal — das gilt erst recht bei Staaten, in deren Wesen die Wahrung ihrer Form als der den Staat konstitutierenden Macht und die Wahrung der Existenz ihrer Glieder als der Staatsträger schlechthin liegt. Es muß dort noch besonders gelten, wo geographische Lage und Siedlungsbedingungen immer wieder Anlaß zum Krieg bieten, weil der Siedlungsraum zu klein ist, um die Idee des in sich selbst geschlossenen, des autarken Staates verwirklichen zu können, und weil andrerseits das Streben nach Stärkung durch Zusammenschluß immer wieder größere Machtgebilde hervorrufen muß, die diese Autarkie bedrohen [26]).

Die kretischen Städte, das zeigten die zwischenstaatlichen Beziehungen aller Art, die wir behandelten, sind somit durchaus als selbständige Städte, jedoch mit der Bedeutung bloßer Land-Städte zu betrachten: immer auf die Erhaltung ihrer Autarkie bedacht und deshalb im fortwährenden Kriegszustand, sind sie doch fest eingeschlossen in das einigende Band ihrer Landschaft, der Insel.

2. Abschnitt:

„Τὰ μέρη τῆς πόλεως".

1. Die Untertanen.

a) Das Problem des Perioikentums.

Unsere Beobachtung, daß im 5. und 4. Jhdt. die Kriege der kretischen Staaten keine Abhängigkeit der Besiegten vom Sieger zur Folge

[25]) Vgl. Schäfer, Staatsform, S. 9; dazu V. Ehrenberg, Ost und West (Brünn 1935) S. 73.

[26]) Die kulturelle Sonderart der kretischen Städte als weiterer Grund für ihre Autarkiebestrebungen wird durch spätere Ausführungen im 2. Teil der Arbeit deutlich werden.

hatten, steht im Widerspruch zu der Auffassung, wie sie namentlich Busolt-Swoboda S. 739 vertreten. Nach ihrer Meinung entstehen in Kreta in historischer Zeit fortwährend Abhängigkeitsverhältnisse, durch die das Land und die Bewohner fremder Städte dem Staatsgebiet eines mächtigen Staates einverleibt werden. Busolt sagt a. O. S. 739: „Von der Menge der kleineren Städte . . . wurden manche . . . unterworfen und zu untertänigen Gemeinden gemacht, einige zerstört und ihre Fluren eingezogen". Busolt verbindet diese Behauptung mit der weiteren, es habe in Kreta auch Ansätze zu einem Perioikentum gegeben, also die Existenz von Gemeinden, die außenpolitisch von einer anderen abhängig waren, im Innern aber kommunale Selbständigkeit hatten [1]). Dem gegenüber hat Kahrstedt, Gr. Staatsrecht I S. 347 die Behauptung aufgestellt: „Perioiken im spartanischen Sinne . . . sind als allgemein kretische Eigentümlichkeit überhaupt erst von den Modernen erfunden worden, kein antiker Autor weiß etwas von ihnen. Natürlich ist im Laufe der jahrhunderlangen kretischen Geschichte oft genug eine Stadt von einer anderen unterworfen worden, aber das hat mit Perioikentum nichts zu tun, . . sondern das sind ephemere Abhängigkeiten". Kahrstedts Auffassung hat schließlich Hasebroek a. O. S. 252 angenommen: „Perioiken im spartanischen Sinne gibt es in Kreta nicht". Diesen Behauptungen steht die Liste von „Dependencen" der kretischen Städte bei Schoemann-Lipsius, Gr. Staatsaltertümer, [4]I S. 304 gegenüber. Es ist also unsere Aufgabe zu prüfen, ob die moderne Verwerfung der Behauptungen von Busolt und Lipsius, daß es abhängige Städte auf Kreta gegeben habe, zurecht besteht.

Das Material, das sich für diese Frage verwenden läßt, kann in mehrere Gruppen eingeteilt werden, und es wird sich als notwendig erweisen, diese Gruppen nach der Form und der Entwicklungszeit der Abhängigkeit scharf zu scheiden.

Die erste Gruppe wird gebildet von den Städten, deren Zerstörung uns Strabon berichtet. Nach X 479 ist Phaistos von Gortyn zerstört und sein Gebiet eingezogen worden, ebenso Praisos von den Hierapytniern zerstört worden (X 479), das Gebiet von Milatos ist an Lyttos, das von Lykastos nach der Zerstörung der Stadt an Knosos gekommen. Hier ist also in hellenistischer Zeit das Staatsgebiet erweitert worden, die besiegte Stadt aber nicht in Abhängigkeit erhalten. Durch eine Inschrift von Magnesia IvM 105,58 erfahren wir weiter, daß die Stadt Dragmos, die noch Steph. Byz. als Polis kennt, Ende des 2. oder Anfang des 1. Jhdts. durch Praisos annektiert worden ist; ebenso ist nach SGDI 5015, 19 f. und 5016, 27 f. der Ort Apellonia [2]) in den Besitz des nahe gelegenen Knosos gekommen und von diesem dann an Gortyn abgetreten worden. Endlich erwähnt

---

[1]) Ebenso Oehler, RE XI, S. 1818 f.
[2]) Zur Lokalisierung von Apellonia s. Guarducci Historia VII, S. 363.

Strabon, daß der Ort Rhytion gortynisch war [3]). Aus Berichten des Polybios über die hellenistische Geschichte Kretas wissen wir [4]), daß diese Unterwerfungen von Städten und Annexionen von Gebiet in hellenistischer Zeit auf Kreta nicht selten waren. Damit aber scheiden die Belege des Strabon als Belege für vorhellenistische Zeit aus, und die Tatsache, daß wir von Phaistos bis etwa 200 Münzen haben, bestätigt diese Auffassung [5]). In allen Fällen kann nicht von ephemeren Abhängigkeiten selbständiger Städte gesprochen werden, sondern nur von einer Aufhebung dieser Städte [6]).

Die zweite Gruppe bilden die Hafenorte, die zu den dorischen Poleis gehören: sie werden in der Literatur zum Teil als Poleis (so meist bei Steph. Byz.) zum Teil als *ἐπίνεια* (so bei Strabon) bezeichnet. In diese Gruppe gehören: Syia [7]), Minoa [8]), Apteron Minoion, Kisamos [9]), Lebena [10]), ferner Matalon, das — schon Homer bekannt — erst (wie Lissen) zu Phaistos, seit dessen Einnahme zu Gortyn als Hafen gehörte [11]). Ebenso ist als Hafenort Amphimatrion oder Pantomatrion anzunehmen, das zu Eleutherna gehörte [12]), und Korykos [13]) bei Phalasarna [14]).

Eine dritte Gruppe bilden Städte, die erst im Hellenismus in eine Lage kommen, die der der Hafenorte ähnlich ist: in der Inschrift SGDI 5120 (Syll. ^{3}I 524) ist ein Vertrag von Praisos mit den Staliten erhalten, die nach ihm mit den *Σηταῆται* nunmehr gleichgestellt wer-

[3]) Über Ausgrabungen an einem Orte, der mit Rhytion gleichzusetzen ist, berichtet M. Guarducci, Riv. Ist. Arch. II, S. 62 ff.

[4]) Polyb. XXII 15,1; XXVIII 14; Diod. XXX 13. Inschriftliche Zeugnisse s. M. Guarducci Historia VIII 1934, S. 64 ff. Vgl. dazu E. Fabricius, Kreta, in: Geogr. Zeitschr. 1897, S. 376, der die damit verbundene Umschichtung der Siedlungsverhältnisse aus der Aufhebung der Hörigkeit erklärt.

[5]) Ebenso lehren uns die Münzen (Svoronos Taf. III 17 ff.), daß die Stadt Chersonesos erst kurz vor Strabons Zeit zur Hafenstadt von Lyttos herabgedrückt worden ist. In diesem Falle gehört die Schaffung der Abhängigkeit einer Hafenstadt erst ins 2. Jhdt. Danach ist Chersonesos zugleich zur 3. Gruppe zu stellen (vgl. u. S. 84).

[6]) Nichts mit solcher Annexion oder der Errichtung eines Abhängigkeitsverhältnisses hat zu tun des Polybios' Bemerkung (IV 53,4): *Κνώσιοι συμφρονήσαντες Γορτυνίοις πᾶσαν ἐποιήσαντο τὴν Κρήτην ὑφ' αὑτούς*, denn diese bezieht sich, was Bus.-Swob. a. O. 739,5 verkennt, nur auf Gewinnung der Hegemonie: so bezeichnet Polybios dann § 6 das Verhältnis jener kretischen Städte als *ἡ τῶν Κνωσίων φιλία*. Die gleiche Hegemonie meint Strabon X 478.

[7]) Stephanos: *Συία πόλις μικρὰ Κρήτης ἐπίνειον οὖσα τῆς Ἐλύρου*, Stad. M. M. 331 sagt von ihm: *Σύβα πόλις ἐστὶ καὶ λιμένα καλὸν ἔχει.*

[8]) Stephanos: *Μινώια πόλις ἔστι καὶ Κρήτης*, Strabon X 475: *Μινώιας τῆς Λυκτίων.*

[9]) Zur Lage s. RE s. v. Bd. XI, S. 516, Nr. 2.

[10]) Strabon X 478: *Λεβὴν ἐμπόριον Γόρτυνος.*

[11]) s. RE Bd. XIV, S. 2179 s. v. Matalia. (Selbständig neben Phaistos im 3. Jhdt.: Delphin. 140).

[12]) Stad. M. M. 346: *καλεῖται δὲ ἡ πόλις Ἐλεύθερ(ν)α, πεζῇ δὲ ἀναβῆναι ἀπὸ τοῦ Ἀμφιματρίου*, dazu s. Bursian, Geographie II 555.

[13]) Korykos: s. Svoronos S. 58.

[14]) Nicht alle Hafenorte sind überhaupt zu Städten angewachsen, so heißt Amphimalla bei Strab. X 475 nur *κατοικία.*

den sollen [15]): diese waren anscheinend schon vorher gewonnen und zwar wohl durch einen ähnlichen Vertrag. Die Orte Stalai und Setaia liegen am Meer und sollen nach den Bestimmungen des Vertrags als Hafenorte dienen [16]): sie haben die Hälfte des *ἐλλιμένιον* und sonstiger Einnahmen abzuliefern; Staliten wie Setaiaten behalten ihr Land, behalten ihre Selbständigkeit. — Eine vierte Gruppe wird ebenfalls von Hafenorten gebildet, die als solche offenbar erst in hellenistischer Zeit eine besondere Stellung als *πόλις* erhalten. Die Stadt Kamara war zunächst Hafen von Lato, dann heißt sie nach ihm in SGDI 5180 = ICret. I, XVI 15 *Λατὼ πρὸς Καμάρᾳ*, war also neben Lato getreten, schließlich wurde in hellenistischer Zeit Kamara selbst der Hauptort, wie das Xenion bei Steph. s. v. Kamara bezeugt [17]). Nach demselben Xenion (bei Steph. s. v. *Ὦλερος*) hat die Stadt Hierapytna einen Ort Oleros im Besitz, wo sich der Haupttempel von Hierapytna befindet; dieser Ort liegt im Gebirge, wohl beim heutigen Meseleres, Hierapytna am Meer; nach Münzen wie nach dem Grabungsbefund scheint Hierapytna nicht vor dem 4. Jhdt. entstanden zu sein [18]); so ist es wahrscheinlich, daß Oleros [19]) zuerst der Hauptort war, während sich später, ebenso wie beim hellenistischen Lato, das Schwergewicht auf den Hafen verlagerte [20]); ebensowenig wie Lato von Kamara wird Oleros je von Hierapytna abhängig gewesen sein. Die Gleichsetzung Lato-Kamara besagt vielmehr, daß Kamara zur eigentlichen Stadt (des Gebietes von) Lato geworden ist [21]). Ebenso blieb Oleros nur als alter sakraler Mittelpunkt erhalten. Eine erstarrte Übergangsstufe ist kenntlich im Nebeneinander von Araden und Anopolis in der Eumenes-Inschrift Syll. [3]II 627. Nach Steph. s. v. hieß Araden auch Anopolis wegen seiner Lage, dann wanderte der alte Name offenbar hinab zur *κάτω πόλις* und die alte Stadt behielt die äußerliche Bezeich-

---

[15]) Zur Datierung der Inschrift s. Guarducci, Historia V S. 228 f.

[16]) Bürchner RE II A S. 1895. Setaia könnte erst kurz vor Stalai in dieselbe Rechtslage gekommen sein; Beziehung auf frühere Verträge ist ja in Inschriften nicht selten. Bus.-Sw. a. O. 739,5 deutet das auch an: „gleiche Bedingungen (wie die Staliten) hatten die *Σηταῆται* erhalten". Doch war Setaia schon immer der natürliche Hafen von Praisos.

[17]) Steph. *Καμάρα πόλις Κρήτης, ὡς Ξενίων ἐν Κρητικοῖς φησιν· ἥτις Λατὼ ἐλέγετο.*

[18]) s. dazu Mon. Ant. VI 319 ff.

[19]) Aus Oleros stammt die Inschrift SGDI 5102, auf der Kosmoi von Hierapytna erscheinen. Dazu s. Blass SGDI III 2 S. 354.

[20]) Die Entwicklung hat sich bei Kamara und Sitia in der Neuzeit wiederholt, vgl. Fabricius a. O. S. 375 f.

[21]) In den Dekreten kretischer Städte für Teos findet sich zweimal dasselbe Dekret der Latier, das eine Mal mit der Überschrift *Λατίων* (SGDI 5171 = ICret. I, XVI 2), das andere Mal mit: *Λατίων τῶν πρὸς Καμάρᾳ* (SGDI 5180 = ICret. I, XVI 15). Die Doppelung wird verständlich, wenn zur Zeit dieser Inschriften (Ende des 3. Jhdts., vgl. Muttelsee S. 19) das Schwergewicht schon bei Kamara lag, aber Lato noch bestand. Es gab offenbar damals *Λάτιοι* sowohl in der alten Stadt wie in Kamara: die Städte waren getrennt, aber die Bewohner des Hafens auch Bürger von Lato.

nung Anopolis (sc. *Ἀραδῆνος*), parallel zu *Λατὼ πρὸς Καμάρᾳ*. Daß Anopolis [22]) noch politische Bedeutung hatte, lehrt nur die zitierte Inschrift. Münzen hat es anscheinend keine geprägt (Svoronos führt zweifelnd S. 60 eine einzige an). Eine weitere Parallele gibt vielleicht Polyrrhenia-Kisamos. Nach den Funden war in römischer Zeit Kisamos bedeutender (Münzen bei Svor. S. 56 f.), so nennt sich ein Bewohner der alten Stadt *Πολυρρήνιος ὁ καὶ Κισάμιος* vgl. Svor. S. 56), erst in später römischer Zeit gewann Polyrrhenia wieder Bedeutung durch die große Befestigungsanlage, die nach ihrer Mauertechnik in späte Zeit gehört. Endlich gehört hierher die Verbindung von Lyttos und Chersonesos. Die letztere Stadt war lange autonom, wie ihre Münzen zeigen, dann trat sie in den Verband der Binnenstadt Lyttos ein, die Inschrift IG ed. min. II—III 1135 = ICret. I, XVIII 9 und ebenso SGDI 5101 = ICret. I, XIX 3 stellt sie neben diese als *ἡ ἐπιθαλασσία πόλις*. Ihre Einwohner heißen in IG XII 5,723 = ICret. I, VII S. 34 *Λύττιοι οἱ πρὸς θαλάσσῃ* entsprechend der Bezeichnung der Einwohner von Kamara, haben aber eigene Beamte. Der weitere Schritt zum Übergang der Rechte oder des Namens auf die Hafenstadt ist dagegen hier nicht erfolgt, gewiß weil Lyttos viel weiter vom Meer entfernt lag als Lato und als Binnenstadt mit fruchtbarem Land eine besondere Bedeutung hatte.

Eine den besprochenen ähnliche Verbindung zweier Städte [23]) finden wir endlich in SGDI 5019, wo anscheinend Gortyn und Phaistos als *ἄνω* und *κάτω πόλις* bezeichnet werden [24]).

Die letzte Gruppe von Städten, die im Zusammenhang mit anderen genannt werden, bilden die beiden Städte Bene und Boibe, die Steph. Byz. s. vv. als gortynisch bezeichnet [25]). Von Bene wissen wir nur, daß sich der Dichter Rhianos *Βηναῖος* nannte [26]); über die Rechtsstellung der Stadt zu seiner Zeit kann daraus nichts gefolgert werden [27]).

---

[22]) Vgl. Blass S. 416 zu nr. 2 a.

[23]) Eine klare Parallele zur Usurpation des alten Namens durch die aufblühende Hafenstadt bietet in Kleinasien Notion im Verhältnis zu Kolophon, vgl. Lehmann-Hartleben S. 25, 1.

[24]) Zu dieser Inschrift s. o. S. 32 und 44; die Vermutung von Blass zur Inschrift, daß es sich hier um eine Spaltung von Phaistos handelt, ist von Muttelsee a. O. S. 36 f. mit Berufung auf die Nennung nur einer Reihe von Kosmoi, d. h. der von Gortyn widerlegt worden.

[25]) Steph.: *Βοίβη · ἔστι καὶ ἐν Κρήτῃ Βοίβη τῆς Γορτυνίδος.-Βήνη πόλις ὑπὸ Γόρτυν τεταγμένη.*

[26]) Suidas s. v. *Ῥιανός*, Paus. IV 6,1; aus der Unbedeutendheit der Stadt Bene und ihrer fragwürdigen Abhängigkeit ist es zu erklären, daß die antiken Literaturhistoriker die Herkunft des Rhianos nicht genau zu bestimmen wußten, wie Suidas zeigt. Auch abhängige Städte haben ein Ethnikon, so der Hafenort Lebena: Strab. X 478 *ἐκ Λέβηνος ἦν Λευκοκόμας τε καὶ ὁ ἐραστὴς αὐτοῦ Εὐξύνθετος, οὓς ἱστορεῖ Θεόφραστος.*

[27]) Zu dieser Gruppe würde auch die Stadt Arsinoe gehören, die nach Steph. Byz. s. v. zu Lyttos gerechnet wurde (Svoronos 29). Doch ist sie, wie ihre Münzen zeigen, lange autonom gewesen, vor allem aber erst

Von diesen Gruppen umfaßt die zweite bis vierte Hafenorte, und nur die fünfte Orte im Binnenland. Kann unter diesen Umständen von diesen Städten als Städten der Perioiken oder von ephemeren Abhängigkeiten gesprochen werden? Das scheint mir möglich zu sein nur bei den beiden Städten Bene und Boibe. Bei diesen aber ist es ebenso gut denkbar, daß sie gar keine eigene Gruppe bilden, sondern der ersten Gruppe zuzurechnen sind, daß sie erst in hellenistischer Zeit abhängig geworden, aber im Gegensatze zu den Städten der ersten Gruppe nicht der vollen Selbständigkeit beraubt worden sind. Die Städte der zweiten bis vierten Gruppe dagegen können nicht mit den spartanischen Perioiken verglichen werden, es liegt aber auch keine Abhängigkeit vor, die erst in historischer Zeit durch Unterwerfung herbeigeführt worden wäre. Sie bilden vielmehr eine Parallele zu den vielen griechischen Städten, die als Hafenorte für weiter im Inland liegende Städte dienen. Ihre Lage entspricht etwa der von Nisaia zu Megara, des Peiraieus zu Athen. Stets gehört da der Hafenort mit zum Staatsverband der Binnenstadt. Mit einer Perioikis hat diese Verbindung nichts zu tun[28]). Die Entstehung dieser Hafenorte erklärt sich vielmehr dadurch, daß die älteren Städte zunächst vom Meer entfernt lagen, um nicht den Seeräubern ausgesetzt zu sein (Thuk. I 7). Die kretischen Orte gehören ihrer Entstehung nach zu den ältesten städtischen Siedlungen überhaupt, und so sind auch sie als Binnenstädte angelegt worden[29]). Erst als die Bewohner dieser Orte sich selbst als Piraten oder Händler aufs Meer hinauswagten, entstanden *ἐπίνεια*, Ankerplätze mit Siedlungen, und an deren Entstehung schloß sich dann die Bildung von Hafenorten an. Deren Bewohner haben keine kommunale Selbständigkeit, sie werden zugleich *πολῖται* der Binnenstadt gewesen sein, nirgends hören wir von eigner Verwaltung der Hafenstadt. Diese Hafenorte können also auch nicht als abhängige Städte betrachtet werden. Wie ihre Rechtsstellung auf Kreta war, erfahren wir, wenigstens für die hellenistische Zeit, aus einer Inschrift SGDI IV 3 S. 1032 No. 2 = ICret. I, XVI 1, wo *ὑπόβοικοι* erwähnt werden. Es handelt sich um einenVertrag des 3. Jhdts. zwischen Lato und Gortyn. In diesem wird bestimmt, daß die *ὑπόβοικοι* dieselben Rechte wie die Stadtbewohner dem Vertragspartner Gortyn gegen-

---

im Hellenismus gegründet und nach einer hellenistischen Königin benannt worden.

[28]) Die spartanischen Perioiken haben ja selbst z. T. Hafenorte, so Kythera Thuk. IV 54,1. Vgl. allgemein zur Stellung der Epineia Lehmann-Hartleben a. O. S. 25.

[29]) In der Behandlung der dorischen Ansiedlung nach den topographischen Bedingungen werden wir zudem für viele Städte die Notwendigkeit der Gründung im Binnenland um der *τροφή* willen nachweisen können. Dann wird auch erst verständlich werden, warum wir so viele Namen von kretischen Hafenorten kennen: die Periploi, denen wir sie danken, konnten selten die eigentliche Polis erwähnen, da diese weit vom Meer entfernt lag.

über haben. Das heißt aber: nach außen sind die *ὑπόβοικοι* den Latiern gleichberechtigt, also nicht von ihnen beherrscht, aber auch nicht mit ihnen identisch: sie sind nicht Bürger von Lato, aber auch nicht Untertanen. Das Wort *ὑπόβοικοι* kann dann nichts anderes bedeuten als die Bewohner der Hafenstadt[30]). Es sind also die Bewohner von Kamara; indem sie neben den Bewohnern von Lato stehen, bahnt sich schon der oben berührte Umschwung an, durch den Kamara zum Hauptort des Gebietes von Lato wird: die Trennung von Latiern und *ὑπόβοικοι* kann also nicht für vorhellenistische Zeit angenommen werden; jedoch läßt sich aus der Inschrift immerhin folgern, daß die Bewohner des Hafens gleiche Rechte mit den Bürgern der Binnenstadt haben[31]).

Aus dem vorgelegten Material geht hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der Städte, die Lipsius ᵃI 304,5 als Dependencen aufgezählt hat, nichts mit Perioikenorten spartanischer Art zu tun hat. Die einzigen Belege, die solche bezeugen könnten, sind die Nennungen von Bene und Boibe. Hier können allerdings Ansätze zum Perioikentum vorliegen, es wäre aber zu gewagt, nur auf diese beiden Zeugnisse die Hypothese vom Bestehen eines Perioikentums aufzubauen. Es mag sich vielmehr hier wirklich um ephemere Abhängigkeiten handeln, wie sie Kahrstedt annimmt, und es ist auch möglich, daß diese Abhängigkeiten erst in hellenistischer Zeit zustande gekommen sind[32]). Es ist nun verschiedentlich versucht worden, noch andere ungeklärte Namen in kretischen Inschriften darauf zu deuten, daß sie die Bewohner von Perioikenorten bezeichneten. In der Inschrift SGDI 4983 erscheinen *οἱ ἐν Ἀϝλῶνι Ϝοικίοντες* neben *Γόρτυνς ἐπίπανσα*. In diesem Falle dürfte es sich nicht um Perioiken handeln, da diese Auloniten den Bürgern der Stadt selbst rechtlich gleichstehen und mit ihnen bei der Verleihung staatlicher Ehren zusammenwirken. Diese Auloniten sind vielmehr wirklich Bewohner einer Dependence-Siedlung. In der Nähe von Gortyn hat es in einem Tale (*αὐλών*) eine kleinere

---

[30]) Die Grundbedeutung von *ὑπόβοικοι* ist ja: „die unten Wohnenden", aber nicht „die Unterworfenen". Nach Pollux VI 113 ist das Wort allerdings, aber wohl sekundär, allgemein für Nachbarn verwendet worden. Diese Bedeutung nimmt M. Guarducci ICret. I, XVI 1 auch für die Stelle der Inschrift an, sie wäre jedoch hier viel zu allgemein. Auf Perioiken hatten das Wort fälschlich Demargne BCH 27, 225 und Oehler RE XI 1819 gedeutet. Allein nirgends kann wohl *ὑπόβοικοι* so sinnlich treffend die Bewohner der Hafenstadt bezeichnen wie bei Lato, wo man von der Agora geradeaus hinunterblickt zu dem mehrere Kilometer entfernten Kamara (jetzt Hag. Nikolaos).

[31]) Parallel dazu hat sich ein Einwohner des Hafens von Polyrrhenia in seiner Grabinschrift nach seiner Polis wie nach dem wohl belebteren Hafenort genannt: *Πολυρρήνιος ὁ καὶ Κισάμιος* (s. o. S. 84).

[32]) Dagegen können die Verhältnisse der Hafenstädte nicht mit Kahrstedt unter dem Begriff der e p h e m e r e n Abhängigkeit zusammengefaßt werden.

Siedlung [33]) gegeben, deren Bewohner dem Staatsverbande von Gortyn angehörten, aber doch eine gewisse Sonderstellung einnahmen, etwa so wie attische Kleruchen gegenüber den Bürgern der Heimatstadt [34]). Ebensowenig wie diese Auloniten können als Perioiken gedeutet werden die *Κρανσοπεῖοι* einer hellenistischen Inschrift SGDI 5019, in der von diesen folgendes gesagt wird: *Κρανσοπεῖοι ὅκα δίκαια μὴ συνθίωνται ἀποτεισίοντι ἀργύρω XX στατῆρανς πὰρ τὸν τίταν*; danach wird fortgefahren: *μωλῆν δὲ τὸν βωλόμενον, τὸν μὲν Γορτύνιον Γόρτυνι τὸν δὲ Φαίστιον Φαιστοῖ*. Vor Gericht gezogen werden können aber nur Bürger, also können die *Κρανσοπεῖοι* nicht Perioiken sein [35]). Endlich sind noch (so v. Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht v. Gortyn S. 47) die *ἀπέταιροι* des Rechts v. Gortyn II Z. 5, 25, 41 und der gleichzeitigen Inschrift 4995 auf Perioiken spartanischer Art gedeutet worden. In der Tat ist ihr Charakter nicht ganz erklärbar. Sie stehen nach den Strafsummen, die für sie oder für Vergehen gegen sie festgesetzt werden, zwischen *ἐλεύθεροι* und *Foικέες*, gelten sachlich offenbar als *ἐλεύθεροι*, sind aber keine Bürger. Ihr Name besagt zunächst nur, daß sie keine *ἑταῖροι* haben, in terminologischem Sinne [36]) schließlich, daß sie keiner *ἑταιρία* angehören [37]). Damit aber sind sie nicht Bürger; andrerseits sind sie aber auch nicht Fremde, denn diese könnten nicht dem staatlichen Gesetz ohne weiteres unterstehen. Sie scheinen aber auch keine Freigelassenen zu sein [38]). Müssen sie dann Perioiken sein? Im spartanischen Sinne sind sie es nicht, denn die Perioiken unterstehen dort nicht der staatlichen Rechtsprechung [39]). So werden wir auch in

---

[33]) Deren Lage außerhalb der Stadt entsprach vielleicht der Siedlung der Freigelassenen in Latosion (SGDI 4982; 5001,175), die wohl mit dem Fundort der Freilassungsinschriften gleichgesetzt werden kann (Guarducci Riv. Ist. Arch. III 22). Vgl. a. Steph. Byz. *Ἀύλών· πόλις Κρήτης ἢ τόπος.*

[34]) Der Geehrte erhält *Foικίαν ἐν Ἄϝλῶνι* und *Fαστίαν δίκαν*, also ist Aulon in erster Linie Ortsname. Trifft die Identifizierung von Blass (zu 4983 Z. 3) mit *Ἀλώνιον-Ἅγιοι Δέκα* zu, so ist Aulon in der Mesarà selbst anzusetzen. Die Auloniten können angesiedelte Neubürger sein wie die *ἀπελεύθεροι* im Latosion (s. o.), vgl. Kahrstedt St R 8,4.

[35]) Das Wort *συνθίωνται* läßt wohl darauf schließen, daß sie eine Versöhnung zwischen Gortyn und Phaistos zustande bringen sollen. Es handelt sich also wohl um eine Kommission aus einem Geschlecht oder Thiasos. Auf behördlichen Charakter weist, daß sie den Titai unterstehen, die nach Hesych s. v. *κατήγοροι τῶν ἀρχόντων* sind. Sicher etwas Ähnliches stellen die *Κυδαντεῖοι* in SGDI 5128 in Vaxos dar, denen eine staatliche Gabe für ein Opfer gewährt wird, sofern nicht *Κυδαντείοις* hier Name eines Festes und sogar mit Maiuri Il calendario cretese (Rend. Linc. 1910 S. 123) als *Βιδαντείοις* zu lesen ist (vgl. a. ICret. I S. 96).

[36]) Darüber s. u. S. 127.

[37]) Die Zusammensetzung mit *ἀπό* ist im kretischen Dialekt als Bezeichnung der Negation häufig, s. Bechtel, Gr. Dialekte Bd. II S. 779 f.

[38]) Für diese hat ja das Recht von Gortyn eine eigene Bezeichnung, *ἀπελεύθεροι* (SGDI 4982).

[39]) Isokrates XII 181 behauptet zwar, daß sie *ἀκρίτως* der Willkür der Ephoren ausgeliefert sind, doch scheint sich seine Angabe vielmehr auf die Heloten zu beziehen.

Gortyn unter diesen freien Nichtbürgern nicht die Einwohner abhängiger Städte zu verstehen haben, sondern die freien Einwohner des Staatsgebietes selbst, die nicht in die Bürgerschaft aufgenommen werden können [40]).

All das, was zum Beweis für das Bestehen einer Perioikis in Kreta angeführt worden ist, hat sich uns also als trügerisch erwiesen; durch sachliche Einzelangaben ist die Existenz von Perioiken nicht nachweisbar. Die zwei ungeklärten Belege der Abhängigkeit Bene und Boibe können dieses Gesamtergebnis kaum erschüttern. Es ist noch keineswegs erwiesen, daß sie schon in vorhellenistischer Zeit zu Gortyn gehört haben, und wenn das wirklich der Fall gewesen sein sollte, so braucht auch das noch nicht als Beleg für die Existenz einer Perioikis angesehen zu werden, denn daß einzelne kleinere städtische Siedlungen zu größeren gehören, ist durchaus keine Seltenheit auf griechischem Gebiete, so wissen wir namentlich von Böotien, daß dort Städte sich in einer gewissen Abhängigkeit von anderen, größeren befanden, so Chaironeia und Hysiai von Orchomenos, Eutresis und Thisbe von Thespiai [41]).

So kommen auch wir also zu dem Schluß, den Hasebroek a. O. S. 252 so formuliert hat: „Perioiken im spartanischen Sinne gibt es in Kreta nicht" [42]). Die Annahme von Perioikenorten wäre überhaupt nicht gemacht worden, hätte man nicht gewisse antike Berichte auf das Bestehen einer Perioikis deuten können. Daß diese aber eine solche nicht bezeugen, muß hier noch gezeigt werden.

Nach Athenaios VI 263 f. berichtete *Σωσικράτης ἐν δευτέρωι Κρητικῶν· τὴν μὲν κοινὴν δουλείαν οἱ Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δὲ περιοίκους ὑπηκόους.* So bieten den Text alle Handschriften, jedoch hat man bald Anstoß genommen an der Schlußwendung; sie würde ja besagen, daß der Name für die Perioiken in Kreta *ὑπήκοοι* sei. Damit wäre bewiesen, daß es Perioiken in Kreta gegeben habe; nach der Bestimmtheit der Angabe könnten darunter nur die spartanischen Perioiken verstanden werden, und die Stelle wäre so zu interpretieren: was man in Sparta Perioiken nennt, be-

---

[40]) Dann bilden sie ein Gegenstück zu den Neodamodeis Spartas (vgl. Ehrenberg RE XVI S. 2396 ff., besonders S. 2401).

[41]) Orchomenos: Thuk. IV 76,3. Thespiai: Hell. Oxyrrh. XI 3. Dazu Ed. Meyer, Theopomps Hellenika S. 96 ff. Diese Rechtslage werde ich in der Besprechung der spartanischen Perioiken behandeln und dort auch die den boiotischen parallelen Verhältnisse erörtern, die Kahrstedt (Staatsgebiet und Staatsangehörige S. 346 ff.) unter dem irrigen Begriff der „athenischen Perioiken" zusammengefaßt hat.

[42]) Vgl. a. Berve GG I 70, der entsprechend seiner Deutung der Perioiken Spartas als Grenz- und Gebirgsbewohner so formuliert: „Perioiken erscheinen auf Kreta nicht, vermutlich weil den einzelnen Ebenen größere Randgebiete fehlten." Diese Erklärung fällt weg, wenn es sich zeigen sollte, daß auch die Perioiken Spartas nicht (wie Berve a. O. 72 annimmt) aus der Ebene in weniger fruchtbares Land verdrängt sind.

zeichnet man in Kreta als ὑπήκοοι. Bei dieser Annahme erscheint schon die Übertragung des spartanischen Ausdrucks als Terminus bedenklich, zumal wenn wir nachweisen können, daß Perioikoi ganz selten wirklich eine streng terminologische Bedeutung hat. Vor allem aber hat der Anstoß seinen tieferen Grund in Folgendem: in der Schilderung Kretas bei Aristoteles wird auch das Wort περίοικοι verwendet und zwar gerade als Terminus (1272 a 1, a 18, b 18) [43]) Bei Arist. haben wir für eine abhängige Bevölkerung den Namen περίοικοι bezeugt, bei Ath. für eine perioikische Bevölkerung den Namen ὑπήκοοι, d. h. Abhängige — hinter diesem Chiasmus muß eine Beziehung stehen. So wie er vorliegt, ist er anstößig, die Heilung ist leicht und schon bei Dobraeus gefunden, von Kaibel und vielen anderen [44]) übernommen: bei Ath. ist zu lesen: τοὺς δὲ ὑπηκόους περιοίκους.

Es gab also in Kreta einen Terminus περίοικοι: was bedeutete dieser? Was hat er mit dem spartanischen Ausdruck „Perioiken" zu tun? Das sind die Fragen, die sich nun stellen. Ihre Beantwortung ist nicht leicht und muß auf mancherlei Umwegen erreicht werden. Schon bei Ath. ist nicht klar zu erkennen, was Sosikrates unter den περίοικοι meint. Busolt hat (Griechische Geschichte ^{2}I 341,1) [45]) angenommen, die Ath.-Stelle besage, daß die Einwohner unterworfener Städte als περίοικοι im Sinne des Arist. behandelt wurden — aber von der Behandlung ist garnicht die Rede, sondern von der Benennung. Diese Benennung gilt nach der Emendation des Ath.-Textes den περίοικοι, diese können nichts anderes sein, als die eben genannte μνοία und die ἀφαμιῶται. Nur dann läßt sich der Begriff der Perioiken bei Arist. mit dem bei Ath. verbinden, denn Arist. setzt ja Perioikoi den Heloten entsprechend an, und die ἀφαμιῶται, μνῶιται entsprechen nach der Überlieferung der Antike (Pollux III 83) den Heloten. Es müssen also die Perioiken bei Ath. dasselbe bedeuten wie die ἀφαμιῶται und

---

[43]) Daß περίοικοι hier Terminus ist, scheint sich schon daraus zu ergeben, daß Arist. (a 1 und b 18) die περίοικοι Kretas den spartanischen Heloten, also den Namen der Perioikoi einem festen Terminus gegenüberstellt. Als aristotelischer Terminus wird er erwiesen durch die Beobachtung (s. u. S. 93), daß Arist. auch die δοῦλοι von Argos περίοικοι nennt.

[44]) Mit Recht sagt Kahrstedt St R 347: „es ist vor allem methodisch unzulässig, wenn man in der ganzen Literatur zweimal den Gebrauch des Wortes Perioiken für Kreta hat, ihm zwei verschiedene Bedeutungen zu geben, für jede Stelle eine besondere, man muß die kürzere Sosikratesstelle durch die klarere Aristotelesstelle interpretieren, Sosikrates' ὑπήκοοι = περίοικοι sind Aristoteles' περίοικοι". Die Anwendung des lakonischen Terminus durch Sosikrates wäre zudem nicht wahrscheinlich; es läßt sich nicht nachweisen, daß Fragmente des Sosikrates zu der „beliebten Parallelisierung von Sparta und Kreta gehören", wie Laqueur RE III A 1160 annimmt (an der von Laqueur neben Ath. VI 263 f. angeführten Stelle Ath. XIII 561 e. gehört die Zusammenstellung von Kreta und Sparta dem Athenaios, nicht dem Sosikrates).

[45]) Dagegen kehrt Busolt in der Staatskunde S. 285,3, S. 739,6 zu der älteren Auffassung des Ath.-Textes (ohne die Emendation) zurück: „die Bürger untertäniger Gemeinden wurden von den Kretern ὑπήκοοι genannt".

μνῶιται. Die Ath.-Stelle ist somit doch wohl so zu interpretieren: die Staatshörigkeit bezeichnen die Kreter als μνοία, die Privathörigkeit als ἀφαμιῶται, beide Begriffe faßt zusammen der Terminus περίοικοι, er bezeichnet also alle Unterworfenen zusammen. Zur Stützung dieser Gleichung: ἀφαμιῶται und μνοία = περίοικοι kann dienen, daß Hesych (unter Verwendung eines hellenistischen Begriffs aus der Sphäre des Kolonats) die ἀφαμιῶται als πάροικοι bezeichnet [46]), vor allem aber daß beide Kategorien im Recht von Gortyn unter dem einen Begriff δοῦλοι zusammengefaßt sind (s. u. S. 108, auch 118).

Die entscheidende Überlieferung über das Wesen der kretischen περίοικοι gibt Aristoteles. Dieser scheidet in Pol. VII 1329 b 1 ff. zwei μέρη τῆς πόλεως, τὸ μάχιμον und τὸ γεωργοῦν. Diese müßten, so führt er aus, in jeder Stadt bestehen, sie beständen in Kreta. Wer aber die γεωργοῦντες sind, das geht aus den Worten hervor, die er in der Behandlung Kretas an den Anfang seiner Schilderung setzt (1271 b 41 f.): γεωργοῦσι τε τοῖς μὲν (Λάκωσιν) εἵλωτες, τοῖς δὲ Κρησὶν οἱ περίοικοι. Wie hier vergleicht Arist. auch noch 1272 b 18 die kretischen Perioiken mit den spartanischen Heloten: dadurch bestimmt sich für ihn ihr Wesen völlig, weitere Angaben über sie fehlen, Arist. erwähnt nur noch, daß die Perioiken durch φόροι zu den Syssitien beitragen. Der Vergleich der kretischen Perioiken mit den Heloten zeigt nun aber deutlich, daß sie völlig verschieden sind von den spartanischen Perioiken. In Kreta sind die Perioiken ein μέρος τῆς πόλεως, ermöglichen sie dem Bürger die σχολή, indem sie allein das Land bebauen. Als Bauern aber wohnen sie nicht in eigenen Siedlungen zusammen, sondern auf dem Lande verstreut. Ganz anders ist dagegen die Lage der Perioiken in Sparta [47]). Sie bewohnen Poleis und verwalten diese im Innern ganz selbständig; nur an gefährdeten Stellen, so in Kythera (Thuk. IV 53,2) sind spartanische Beamte zur Aufsicht eingesetzt. Die Bindung an Sparta erfolgt nur dadurch, daß die Perioiken zur Kriegsdienstleistung auf spartanisches Aufgebot hin verpflichtet sind und daß sie im Frieden Abgaben an das spartanische Königtum zu zahlen haben, einen βασιλικὸς φόρος (Plat. Alk. I 123 a); dazu gehören den Königen in den Poleis Domänen (Xen. Λακ. πολ. XV 3). Die Perioiken Spartas stehen neben den Spartiaten, sind wie diese freie Glieder eines Staates, heißen darum, zum mindesten seit dem 5. Jhdt., wie sie Λακεδαιμόνιοι [48]). Die besondere Stellung zum Königtum [49]) legt es nahe, daß sie nur durch dieses an Sparta gebunden sind, daß also die Zusammenfassung mit den Spartiaten zu einem Staat

---

[46]) Hesych: ἀφαμιῶται· πάροικοι.

[47]) Über die Perioiken von Sparta s. Schaefer a. O. S. 231 ff.

[48]) So heißt das Land einer Perioikenstadt Teil γῆς τῆς Λακεδαιμονίων (Hdt. VII 168).

[49]) Auf die These von Ehrenberg Hermes 68, 1933 S. 303 kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

sekundär ist. Dann aber kann eigentlich [50]) garnicht von einer spartanischen Herrschaft über die Perioiken gesprochen werden, nur mit dem spartanischen Königtum stehen sie in einer Bindung, die letztlich auf die Formen eines militärischen Bündnisses zurückgeht, das jedoch zugleich früh zu einer Bindung auch im Frieden geführt hat [51]).

Aus dieser kurzen Betrachtung der spartanischen Perioiken ergibt sich, daß in Kreta das Wort *περίοικοι* eine völlig andere Bedeutung hat. Von den spartanischen Perioiken kann in keiner Weise gesagt werden, daß sie für die Spartiaten das Land bebauten; es kommt hinzu, daß eine Existenz von *πόλεις* im Staatsgebiet in Kreta, wie wir sahen, nicht zu belegen ist. Solche *πόλεις* sind aber gerade das Merkmal der spartanischen Perioikis. In Kreta konnte es sie garnicht geben: die geographischen Bedingungen der kretischen Staaten erlaubten das Entstehen von solchen Perioiken-Poleis nicht. Die kretischen Städte liegen so dicht an einander gedrängt, ihr Gebiet ist so klein, dazu auch noch großen Teils von unwirtlichem Gebirge erfüllt, daß es schlechterdings unmöglich ist, daß außerhalb der herrschenden Polis, an den Grenzen — und nur auf dies könnte ja der Ausdruck *περίοικοι* im spartanischen Sinne passen — noch weitere Poleis vorhanden waren, ja daß überhaupt Siedlungen dort noch bestanden. Die geographische Struktur ganz Kretas entspricht ja etwa der Lakoniens selbst, nicht aber die landschaftliche Bedingtheit der einzelnen Städte dem Charakter der ganzen von den *Λακεδαιμόνιοι* inne gehabten Landschaft, und so war in Kreta für eine herrschende Stadt mit abhängigen städtischen Siedlungen gar kein Platz; eine Form der Abhängigkeit konnte vielmehr nur dann auftreten, wenn eine der bestehenden Poleis eine andere sich unterwarf.

Die Betrachtung der Zeugnisse über Zugehörigkeit kretischer Städte zum Gebiet einer größeren Stadt, der Vergleich der Nachrichten über die kretischen Perioiken mit unserer Kenntnis der spartanischen Perioikis, schließlich die Betrachtung der geographischen Unmöglichkeit eines Bestehens von städtischen Siedlungen an der Grenze der kretischen Staaten — all das muß uns darauf führen, daß unser Schluß zu recht besteht: die kretischen *περίοικοι*, die Arist. und Ath. erwähnen, sind völlig verschieden von den Perioiken Spartas. Das führt uns auf das Problem, wieso zwei ganz verschiedenartige Erscheinungen staatlicher Gestaltung denselben Namen tragen können, wir müssen daher,

[50]) So mit Recht Schaefer a. O. S. 5.

[51]) Die Behandlung der Entstehung der spartanischen Perioikis hoffe ich an anderer Stelle vorlegen zu können; dabei wird sich eine grundsätzliche Korrektur der modernen Auffassung von der Herrschaft Spartas über die Perioiken ergeben. Damit fällt dann auch der Ausgangspunkt der Bestimmung der kretischen Hafenorte als untertänige, abhängige Perioiken. Auch in Spartas Gebiet sind die Perioiken nicht primär abhängig, sondern stehen ohne jede Bindung an den Spartiatendamos frei neben ihm im Reiche von Lakedaimon, in dessen Beherrschung die spartanischen Könige den vordorischen Herrschern folgen.

um unsere These ganz zu festigen, noch nach der sprachlichen, eigentlichen Bedeutung des Wortes *περίοικοι* fragen.

b) Exkurs: Die Bedeutung von *περίοικοι*.

Die Untersuchung über die politische Bedeutung von „*περίοικοι*" hat auszugehen von der Grundbedeutung, die sich immer erhalten hat: *περίοικοι* sind die um eine Stadt, eine Landschaft, ein Volk Herumwohnenden; Poll. VI 113 bezeichnet *περίοικοι* als Synonym von *γείτονες*, und der allgemein griechische Sprachgebrauch erweist diese Gleichsetzung als richtig: so schreibt Hdt. IV 159 von *οἱ περίοικοι Λίβυες* als Nachbarn Kyrenes, sagt er von Thermopylai: *Καλέεται ὁ χῶρος οὗτος ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων καὶ περιοίκων Πύλαι* (VII 201), und erzählt, wie vor der Belagerung von Sestos die persischen Garnisonen von überall her sich dorthin zurückzogen mit den Worten (IX 115): *συνῆλθον ἔκ τε τῶν ἄλλων τῶν περιοικίδων καὶ δὴ καὶ ἐκ Καρδίης πόλιος*. Wie Herodot (vgl. a. VII 61 IV 31 f., I 57 V 78 *τῶν σφέας περιοικεόντων*) verwendet auch Thukydides (z. B. I 9,4) das Wort *περίοικοι* im Sinne von Umgebung, Nachbarn. Dieselbe allgemeine Bedeutung liegt ferner vor, wenn Herodot IV 161 erzählt, daß Demonax in Kyrene bei der Einrichtung der 3 Phylen *Θηραίων καὶ τῶν περιοίκων μίαν μοῖραν ἐποίησε*[52]).

Ebenso allgemein muß m. E. das Wort Perioikoi aufgefaßt werden bei Herodot VIII 73, in der Übersicht über die *ἔθνεα* der Peloponnes: *οἱ δὲ Κυνούριοι . . ἐκδεδωρίευνται ὑπό τε Ἀργείων ἀρχόμενοι καὶ τοῦ χρόνου, ἐόντες Ὀρνεῆται καὶ οἱ περίοικοι*. Hier kann nämlich die Schlußwendung kaum so verstanden werden, wie allgemein angenommen wird, sie kann nicht meinen, daß die Kynurier als Orneaten oder was dasselbe sei als Perioiken von Argos bezeichnet würden. Orneaten erscheinen noch bei Thuk. V 67,2 als Bewohner eines selbständigen Ortes der Argolis, die nur zu den *σύμμαχοι* von Argos gehören; ihr Name ist also nicht schon bei Herodot, wie jene Deutung voraussetzen muß, zum terminus geworden. Zudem sagt ja Herodot auch nicht etwa *καλεόμενοι Ὀρνεῆται*, sondern *ἐόντες Ὀρνεῆται*; und die Anfügung von *καὶ οἱ περίοικοι*[53]) bedeutet nicht, daß Orneaten und Perioikoi gleichgesetzt werden. Der Sinn des Satzes ist dann nur: die Kynurier sind Orneaten und deren Umwohner, die Kynurier bestehen aus den Orneaten und ihren Nachbarn[54]).

---

[52]) Hier kann es sich weder um Perioiken im kretischen Sinne, die sicher nicht mit ihren Herren in eine Phyle zusammengefaßt werden konnten, noch im spartanischen Sinne handeln (wo sollte es in Thera Perioiken-Poleis gegeben haben?). Ganz abwegig glaubt Malten Kyrene S. 170,1 hier die Aufnahme libyscher (sic) Perioiken der Therāer Kyrenes in den dorischen Staatsverband erwähnt.

[53]) Die Handschriften bieten als lectio difficilior *καὶ οἱ περίοικοι*.

[54]) Freilich kennen wir in der Kynuria keinen Ort namens Orneai, doch kann es immerhin einen solchen gegeben haben, Eustath. p. 291,6 bei

Die Besprechung der Herodot-Stelle führt uns zugleich in das Problem hinein, ob es in Argos Perioiken gegeben hat; denn gerade die Worte Hdts. VIII 73 sind als Beleg dafür aufgefaßt worden. Perioikoi erscheinen in Argos noch ein zweites Mal: Arist. spricht (Pol. V 1303 a 7 ff.) von einer Aufnahme von *τῶν περιοίκων τινὲς* nach der Niederlage der Argiver gegen Kleomenes und betrachtet die Aufnahme als Ursache der Demokratisierung. Im selben Zusammenhang aber erwähnt Herodot VI 83 die Aufnahme von *δοῦλοι*[55]). Gegen ihn polemisiert die Lokaltradition bei Plut. de mul. virt. IV S. 245 e: nicht *δοῦλοι*, sondern *περίοικοι* sind zu Bürgern gemacht worden. Nun läßt sich aber, wie mir scheint, die Differenz zwischen Herodot und Aristoteles dadurch beseitigen, daß man annimmt, daß *περίοικοι* und *δοῦλοι* dasselbe bedeuten[56]). Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß wir auch in der Argolis wie in Kreta keinen Beleg für das Bestehen von Perioiken-Poleis spartanischer Art haben; Thuk. V 83,2 nennt zwar einmal Hysiai *χωρίον τῆς Ἀργείας*, nicht *πόλις*. Die Poleis der Argolis dagegen stehen noch in der Schlacht von Mantineia 418 neben dem argivischen Kontingent (Thuk. V 67,2) und heißen ausdrücklich *ξύμμαχοι* ganz ebenso wie sie im Bundesvertrag Thuk. V 47,1 als *ξύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν Ἀργεῖοι* bezeichnet werden. Dasselbe Wort *σύμμαχοι* findet sich auch sonst zur Bezeichnung der Rechtsstellung der argivischen Landstädte; so zieht Argos mit *συμμαχίδες πόλεις* 465 gegen Mykenai, und Diod. XI 65 bemerkt dazu noch: *οἱ Μυκηναῖοι οὐχ ὑπήκουον τοῖς Ἀργείοις ὥσπερ αἱ λοιπαὶ πόλεις αἱ κατὰ τὴν Ἀργείαν*. Die argivischen Landstädte sind also im 5. Jhdt. als *σύμμαχοι ὑπήκοοι* aufzufassen, sicher aber nicht als Perioiken im spartanischen Sinne. So muß *περίοικοι* in Argos einen anderen Sinn haben, dieser aber kann nur der der *δοῦλοι* des Hdt. VI 83 sein. Diese *δοῦλοι* aber mit den durch Pollux III 83 bezeugten *γυμνῆτες* gleichzusetzen, ist schon immer vorgeschlagen worden[57]) und ist, da Hdt. vom Auftreten der *δοῦλοι* als geschlossener Schicht spricht, auch sehr wahrscheinlich. Dann aber sind auch die *περίοικοι* bei Arist. und Plut. mit den *γυμνῆτες* gleichzusetzen und die Polemik des Lokalhistorikers Sokrates (Plut. mor. 245 e f.) wird verständlich: nicht Sklaven, sondern Hörige sind zur Zeit des Kleomenes-Kriegs in die Bürgerschaft auf-

Steph. Byz. s. v. Orneai (ed. Meineke) erwähnt eine *κώμη τῆς Ἀργείας* mit Namen Orneai.

[55]) *Ἄργος δὲ ἀνδρῶν ἐχηρώθη οὕτω, ὥστε οἱ δοῦλοι αὐτῶν ἔσχον πάντα τὰ πράγματα ἄρχοντές τε καὶ διέποντες.*

[56]) Im Bericht des Herodot hat Luria, Klio 26 (1933) S. 211 ff., die Ausgestaltung eines volkstümlichen Motivs aufgezeigt; durch seine Darlegungen ist aber nicht etwa die Tatsache einer Aufnahme von Neubürgern selbst als unhistorisch widerlegt (vgl. Luria selbst S. 213).

[57]) Dazu s. Seymour JHS 42 (1922) S. 24 ff. Vollgraff Mnemosyne 57, 1929 S. 227. Vollgraffs Vermutung (a. O.), *Φεδιεστας* in der Inschrift Mnemos. a. O. bedeute einen Hörigen, ist von Boissevain Mnemos. 58, 1930, S. 17 angezweifelt, von Schwyzer Rh.Mus. 79 (1930) S. 321 endgültig widerlegt worden.

genommen worden, das wird hier gegen falsche Auslegung des Wortes δοῦλοι betont [58]).

Argos bietet, sofern, wie ich glaube, die Identifizierung der δοῦλοι mit den περίοικοι richtig ist, die nächstliegende Parallele zu der Bedeutung des Wortes περίοικοι in Kreta. Erscheint aber diese durch die obigen Ausführungen noch nicht genügend gesichert, so kann noch auf weitere Stellen verwiesen werden, wo „Perioikoi" sicher eine abhängige Landbevölkerung ohne städtische Siedlungen bezeichnet. Arist. spricht (Pol. VII 1327 b 8 ff.) von den Untertanen der Stadt Herakleia Pontika, den Mariandynen, die nach dem Zeugnis der Lexikographen wie schon Platons (Nom. 776 d) den spartanischen Heloten und somit auch den kretischen Perioiken entsprechen. Arist. nennt nun diese Untertanen auch „Perioikoi" [59]). Diese Stelle ist nicht die einzige: auch Pol. VII 1329 a 26 und 1330 a 29 spricht Arist. von περίοικοι als Hörigen und zwar da in der Verbindung βάρβαροι περίοικοι — die sachlich auch für die Mariandynen zutrifft [60]).

Die Belege von Argos und Herakleia und die zuletzt erwähnten zeigen uns, daß das Wort περίοικοι neben der umfassenden Bedeutung „Nachbarn" noch eine engere haben kann: „Untertanen, Hörige". Zu dieser Bedeutung dürfte es etwa so gekommen sein: in Poleis, die Untertanen haben, wohnen alle Bürger in der Stadt, um diese herum nur die Hörigen, also sind diese περίοικοι, Umwohner. Diese Bedeutung ist verständlich, wenn als Polis eine städtische Siedlung betrachtet wird. Dagegen muß der Begriff der περίοικοι sofort ein anderer werden, wenn statt von einer Stadt von einer Landschaft ausgegangen wird. Dieser dritten Bedeutung wenden wir uns nun zu, indem wir von den noch relativ allgemeinen zu den terminologisch festbestimmten Belegen dieser Bedeutung von περίοικοι vorwärts schreiten.

Daß es in Thessalien περίοικοι gab, bezeugt uns Xenophon, Hell. VI 1. Jason von Pherai sagt da: πάντα τὰ κύκλῳ ἔθνη ὑπήκοά ἐστιν ὅταν ταγὸς ἐνθάδε καταστῇι (§ 9) und später (§ 12) πάντα τὰ κύκλῳ φόρον φέρει, ὅταν ταγεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν. Ein Tagos wird (s. o. S. 74,9) nur im Kriegsfall eingesetzt, also sind die πάντα τὰ κύκλῳ ἔθνη ὑπήκοα nur im Krieg, nur dann leisten sie Heeresdienst, nur dann zahlen sie Phoroi. Von diesen sagt Xen. VI 1,19 in seinem Bericht von Jasons Erfolgen: προεῖπε δὲ καὶ τοῖς περιοίκοις πᾶσι τὸν φόρον

---

[58]) Dazu s. Newman, The Politics of Aristotle (Oxford 1902) IV S. 304.

[59]) Arist. spricht dort über die Gefahr der Entwicklung einer Demokratie bei Schaffung einer Kriegsflotte und erklärt, diese Gefahr bestehe nicht, wenn man zur Schiffsbesatzung nur Unfreie verwende. Er fährt fort: πλήθους δὲ ὑπάρχοντος περιοίκων καὶ τῶν τὴν χώραν γεωργούντων ἀφθονίαν ἀναγκαῖον εἶναι καὶ ναυτῶν. ὁρῶμεν δὲ καὶ τοῦτο καὶ νῦν ὑπάρχον τισίν, οἷον τῇι πόλει τῶν Ἡρακλεωτῶν· πολλὰς γὰρ ἐκπληροῦσι τριήρεις κεκτημένοι τῶι μεγέθει πόλιν ἑτέρων ἐμμελεστέραν.

[60]) Statt dieser Stellen führt Bus.-Sw. a. O. S. 285,3 Arist. Poet. III 1448 a 35 an, was aber nicht hergehört.

ὥσπερ ἐπὶ Σκόπα τεταγμένος ἦν φέρειν. Der hier erwähnte φόρος kann kein anderer sein, als der der κύκλῳ ἔθνη, also werden diese auch als περίοικοι bezeichnet. Es kann sich bei ihnen um keine anderen handeln als um die *Μάγνητες, Περραιβοί, Ἀχαιοὶ Φθιῶται.* Diese heißen bei Herodot VIII 27 σύμμαχοι, bei Thuk. II 101,2 IV 78,6 VIII 3,1 ὑπήκοοι, in einer Inschrift des 4. Jhdts. Syll. I[3] 184 σύμμαχοι. Die Perioiken von Thessalien sind nur im Krieg an Thessalien gebunden, drum können sie mit Recht als σύμμαχοι aufgefaßt werden. Damit aber sind auch sie von den Perioiken Spartas im 5./4. Jhdt. ihrer Rechtsstellung nach verschieden[61]). Das Wort περίοικοι kann für sie nur in dem Sinne gebraucht sein, daß es nicht rechtliche Zustände und Siedlungsformen bezeichnet, sondern nur die Tatsache, daß die genannten Völker an den Grenzen Thessaliens wohnen, Umwohner Thessaliens sind. Nach Siedlungsform und Verfassung haben sie ja als ἔθνη ohne Städte und ebenso nach der Art ihrer Bindung an den mächtigen Staat[62]) nichts mit den spartanischen Perioiken historischer Zeit zu tun.

Eine Stellung, wie wir sie bei diesen letzteren kennen lernten, findet sich entsprechend nur in Elis: dort gibt es wirklich Städte, die wie die spartanischen Perioiken-Städte von Sparta, so von Elis abhängig sind, aber in sich ihre Selbständigkeit bewahrt haben. Im Jahre 402 forderte Sparta nach Diod. XIV 17,5; 34,1 und Xen. Hell. III 2,23, daß den Perioiken-Städten von Elis die Autonomie gegeben werde. Demgegenüber erklärten die Eleier (Paus. III 8,3), daß dann auch die Spartiaten ihre Perioiken-Städte als frei erklären müßten. Das zeigt uns, daß die spartanischen und die elischen Perioiken ihrem Wesen nach eng verwandt sind[63]).

Aus dieser Betrachtung der Formen der Perioikis ergibt sich folgendes: die Perioikis mit innerer Selbstverwaltung an den Grenzen des Staates findet sich nur in Elis und Lakonien. Die Perioikis Thessaliens hat mit diesen gemein, daß sie auch eine Rechtsstellung der Umwohner einer Landschaft bezeichnet, wenn auch die Bindung dieser Umwohner lockerer ist. Im übrigen Griechenland aber findet sich die

[61]) Das Wesen und die Rechtsstellung der thessalischen Perioiken näher zu beschreiben muß dem Vergleich der spartanischen und thessalischen Perioikis im Rahmen der Behandlung Spartas überlassen bleiben.

[62]) Diese Behauptung gilt freilich nur für die historisch faßbare Zeit, eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung wird nahelegen, auch für die spartanischen Perioiken einmal eine Bindung an Sparta vorauszusetzen, die der rein militärischen Bindung der thessalischen Perioiken entsprach. Ein Unterschied ergab sich dann nur dadurch, daß Thessalien nie ein Oberkönigtum auch in Friedenszeiten entwickelt hat und so die Perioiken mit einer über den Staat hinausgreifenden Macht nur im Krieg binden konnte, während das spartanische Königtum auch im Frieden diese Macht besaß.

[63]) Über die Entstehung der elischen Perioikis kann nur im Zusammenhang mit der der spartanischen gehandelt werden; bezeichnender Weise erklären die Eleier bei Xen. Hell. III 2,23: ἐπιλήδας γὰρ ἔχοιεν τὰς πόλεις.

Perioikis nicht, es kann also nicht das Bestehen von Perioikenorten als wesentliches Merkmal griechischer Staatsgestaltung angesehen werden. Daher darf auch nicht von einem festen Begriff der *περίοικοι* ausgegangen werden, das Wort *περίοικοι* hat vielmehr stets eine allgemeine Bedeutung als Bezeichnung mehr eines Zustands denn einer Rechtsstellung sich erhalten[64]). So bezeichnet *περίοικοι* in Kreta die Untertanen als das, was sie rein geographisch sind: Umwohner der Stadt ihrer Herren. Daher kann „Perioikoi" auch in dieser Bedeutung noch ganz unbestimmt gefaßt werden, wie das an den angeführten Stellen des Arist. geschieht. Der Unterschied der Bedeutung von *περίοικοι* in Sparta und Kreta liegt, insofern beide, Spartiaten wie Kreter, das Wort als geographische Bezeichnung verwenden, darin, daß die Spartiaten den Ausgangspunkt für diese Bezeichnung nicht von ihrer Stadt, sondern von ihrem Staatsgebiet nehmen, die Kreter dagegen als Umwohner diejenigen betrachten, die auf dem Staatsgebiet Umwohner der Stadt sind. Damit aber prägt der Unterschied der Bedeutung von *περίοικοι* in Sparta und Kreta zugleich den Unterschied der Staatsgesinnung in beiden Staaten aus: die kretischen Poleis fühlen sich zunächst als Städte, der Spartiat dagegen empfindet die Einheit des Staatsgebiets, „nicht Burg und Stadt bestimmen das Wesen des spartanischen Staates, sondern die Landschaft" (Ehrenberg, Hermes 68 (1933) S. 301). Die kretischen Städte sind in sich geschlossene Einheiten, in Kreta macht, ganz wie in Argos, die Stadt als Siedlungsform das Wesen des Staates aus, in Sparta das Staatsgebiet. Entsprechend ist die Existenz der staatsrechtlichen Perioikis in Lakonien als Form der Verbindung einzelner Städte mit einer Landschaft nur deshalb möglich, weil diese Landschaft (das Spartiatenland) ein geschlossenes Ganze bildet und sich in ihr eine Polis nicht siedlungsmäßig scharf abhebt vom flachen Lande. Endlich: die Perioikis in Sparta wie in Elis und Thessalien bedeutet die Bindung von Autochthonen, deren Gebiet durch die einwandernden Dorier und Nordwestgriechen auf die Gebirge und Küstengegenden beschränkt wurde. In Kreta dagegen ist eine solche Unterwerfung ebensowenig erfolgt wie in der Argolis; zwar wurden wie in Sparta und Thessalien die einheimischen Vorbewohner zu Hörigen herabgedrückt, aber die vornehmeren Schichten der einheimischen Bevölkerung wurden in den Staat aufgenommen[65]). Es ist bezeichnend, daß in denjenigen Staaten, die eine staatsrechtliche Perioikis entwickelt haben, Zusatzphylen fehlen, dagegen

---

[64]) Das gilt auch für die Perioiken Spartas; da sie primär nicht zum Staate Sparta gehören, ist die Bezeichnung *περίοικοι* nicht staatsrechtlich zu fassen; nur geographisch gibt es *Σπαρτιᾶται καὶ περίοικοι*, politisch nur *Λακεδαιμόνιοι*. Erst im 5. Jhdt. scheint *περίοικοι* in Sparta und nach dessen Vorbild in Elis Terminus geworden zu sein.

[65]) Über die Einrichtung der Zusatzphylen wird in der Geschichte der Einwanderung und ersten Ansiedlung der Dorier auf Kreta gesprochen werden.

in den kretischen Staaten und in Argos, Sikyon und Korinth Zusatzphylen der Einheimischen bestehen, während eine Perioikis fehlt. In den letztgenannten Staaten wurden eben diejenigen Einheimischen, die in Lakonien, Elis und Thessalien nur in Randgebieten sich behaupten konnten, nicht außerhalb des Staates belassen, sondern in den Staat aufgenommen. So zeigt die verschiedene Bedeutung des Wortes *περίοικοι* die Verschiedenheit der politischen Grundhaltung in Sparta, Elis und Thessalien einer-, in Kreta und der nördlichen Peloponnes andererseits auf, und das Bestehen einer staatsrechtlichen Perioikis in der ersteren, ihr Fehlen in der letzteren Gruppe weist zugleich zurück auf die Geschichte der Eroberung dieser Landschaften

c) Die Klaroten.

Unsere Betrachtung des Begriffs der Perioiken in Kreta ergab, daß es sich bei ihnen um Untertanen der kretischen Bürger handelt, um *γεωργοί*, die dem anderen *μέρος τῆς πόλεως* das Land bebauen. Es stellt sich nun das weitere Problem, wie die Rechtslage dieses *μέρος* gekennzeichnet werden muß. Das Material für diese Frage ist außerordentlich verschiedenartig, es muß daher nach einzelnen Gruppen und nach einzelnen Zeiten angeordnet vorgelegt werden.

Die Inschriften des Rechts von Gortyn bestimmen die Lage der Perioiken rechtlich genau, ohne den Ausdruck Perioiken zu gebrauchen. Wir finden hier vielmehr nur *δοῦλοι* und *Foικέες* genannt. Beide Namen wechseln mit einander ab, so wird in der großen Inschrift II 32 der Herr eines Hörigen *πάστας δόλο*, bald darauf aber im selben Zusammenhang *πάστας Foικέος* genannt, und wenn überhaupt ein Unterschied der Verwendung zwischen beiden Begriffen erahnt werden kann [66]), so scheint er nur darin zu liegen, daß *δοῦλοι* mehr die rechtliche Lage, *Foικέες* mehr die gesellschaftliche Stellung bezeichnet. Es ist nämlich bemerkenswert, daß „*δοῦλος*" namentlich dann verwendet wird, wenn der Gegensatz *ἐλεύθερος* ist, und aus der Verschiedenheit der Stellung des Freien und des Unfreien sich Unterschiede der Rechtsbestimmungen ergeben, während *Foικεὺς* mehreren und zwar gesellschaftlichen Begriffen — soweit man dieses Wort gebrauchen darf — gegenübertritt, so *ἐλεύθερος* in der Bedeutung „Vollbürger" und *ἀπέταιρος*. Jedoch ist die Grenze im Gebrauch von *δοῦλος* und *Foικεὺς* nicht scharf zu ziehen, die erwähnte Vermutung kann nur als Erklärung dafür dienen, daß auf den Tafelkolumnen I und VII (Anfang), wo es sich um den Rechtsunterschied von Freien und Unfreien

---

[66]) Das Verhältnis der beiden Worte ist in der Literatur seit der Auffindung der Gesetze von Gortyn immer umstritten worden. Vgl. dazu Buecheler-Zitelmann, Rh.Mus. XL, Ergänzungsheft S. 63 ff., Busolt-Swoboda a. O. S. 743, Kohler-Ziebarth a. O. S. 50. Das Richtige zuerst bei Schömann-Lipsius [4]I 307, 5 und Lipsius (s. u. A. 70) S. 398 f.

vor den Normen des Personenrechts handelt, nur *δοῦλος* gebraucht wird und nicht *Foικεύς*. Das Wort *Foικεὺς* bezeichnet also mehr einen Zustand als eine Rechtsstellung, und dies stimmt ganz mit dem überein, was in dem Wort seiner Herkunft nach noch mitschwingt: *Foικεὺς* entspricht dem homerischen *οἰκέτης*, das sich auch im Attischen gehalten hat. Es wird ursprünglich nichts weiter bedeutet haben als: der zum *οἶκος* Gehörige, d. h. der, der ein Teil des Vermögens, des konstanten Besitzes ist. Diese Bedeutung hat dann ihre Entsprechung im Namen des *πάστας* = Erwerbers, Besitzers (von *πάσασθαι*) als des Herrn des *Foικεύς*. Busolt S. 286,2 hat, indem er *Foικεὺς* von *οἶκος* = Haus ableitete, dies Wort auf den Haussklaven beschränken wollen und in einer Stelle der großen Inschrift dafür eine Bestätigung gesehen, die von einem *Foικεὺς ἐπὶ κόραι Foικίον* spricht. Er betrachtete die Hervorhebung des Begriffs *ἐπὶ κόραι* als Beleg dafür, daß hier eine Ausnahme angemerkt sei, daß also im allgemeinen *Foικεὺς* nur den Sklaven im Hause, nicht *ἐπὶ κόραι* bezeichne. Gegen diese These [67]) ist an sich schon einzuwenden, daß die Rechtsstellung der Hörigen, wie wir sie sogleich kennen lernen werden, einer solchen Unterscheidung von Haus- und Landsklaven widerspricht. Vor allem aber ist an der erwähnten Stelle SGDI 4991 IV 34 der Zusatz *ἐπὶ κόραι* nur deshalb gemacht, um den Wohnort des *Foικεὺς* abzuheben von den *στέγαι ἐμ πόλει* (s. das Zitat auf S. 99).

Über die Rechtsstellung der Untertanen entnehmen wir den Inschriften von Gortyn Folgendes: es gab *δοῦλοι* ebensowohl in der Stadt wie auf dem Lande; eine neue Inschrift [68]) beurkundet die Festsetzung eines Lohnes *τοῖς ἐμ πόλι Foικίονσι τοῖς ἀπελευθέρος καὶ τοῖς δόλος*. Auf dem Markte von Gortyn waren nach SGDI 4991 VII 10, 4998 IV 5 ff. *Foικέες* käuflich, und zwar waren das nicht etwa fremde, eingeführte Sklaven, sondern solche, die schon in Gortyn gedient hatten, — denn es wird in Erwägung gezogen, wie sie für früher begangene Straftaten nach dem Besitzerwechsel zur Verantwortung gezogen werden können; diese Vergehen aber müssen in Gortyn verübt worden sein, sonst hätte die Erwägung keinen Sinn. Den Verkauf von *Foικέες* bezeugt ferner eine Bestimmung (über den Unterhalt unehelicher Kinder), die voraussetzt, daß Vater und Brüder einer jungen *Foικέα* unter verschiedenen Herren stehen (SGDI 4991 IV 18 ff.). Die *Foικέες* sind also nicht prinzipiell an einen bestimmten Herrn gebunden. Damit geht zusammen, daß die *Foικέες* verschiedener Herren unter sich Conubium haben (4991 III 52). Die Bindung der Untertanen war offenbar im 5. Jhdt. eine sehr lockere, kommt es doch sogar vor, daß ein Sklave eine Freie heiratet, und die

[67]) Die Bedeutung von *Foικεὺς* wird erst verständlich, wenn als Ausgangsbedeutung die von *οἶκος* als „Vermögen, Besitz", nicht als „Haus" angesehen wird.

[68]) Veröffentlicht in Riv. Ist. Arch. III S. 22.

Kinder aus dieser Ehe für frei erklärt werden (SGDI 4991 VII 1 ff. mit der Verbesserung im Gesetz bei Kohler-Ziebarth S. 33 No. 2). Die *Foικέες* bilden im Recht von Gortyn gleichsam einen eigenen Stand, der in sich geschlossen, nicht durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Herren zersplittert ist. So ist etwa das Familienrecht, worauf Zitelmann S. 114 besonders hinweist, eine Entsprechung des Familienrechts der Freien (4991 IV 18 ff.): auch da folgen in der Gewalt über die Frauen die Brüder dem Vater. *Foικέες* können demnach auch vollgültige Ehen schließen, Ehebruch eines *δοῦλος* mit der Frau eines anderen *δοῦλος* wird ebenso gebüßt wie unter Freien (4991 II 27) — nur sind die Strafmaße andere, und es prägt sich dadurch selbstverständlich der Unterschied von Freien und Unfreien aus. Gerade aber die ebenerwähnte Möglichkeit, Bußen zu zahlen, stellt die *δοῦλοι* wieder neben die Freien; es folgt ja daraus, daß sie eigenes Vermögen haben. Das wird bestätigt durch die Bestimmung (4991 III 41 ff.), daß die Frau eines *Foικεὺς* bei der Scheidung wieder mitnehmen kann, was sie eingebracht hat. Während aber bei der Scheidung einer freien Ehe die Frau auch die Hälfte des Ertrags ihres Besitzes erhält (II 48 f.), ist das bei der *Foικέα* nicht der Fall (III 40 f.). Das läßt doch wohl darauf schließen, daß die *Foικέες* keinen ertragsfähigen Besitz, daß sie nur Mobiliarvermögen haben. Daraus ergibt sich wohl überhaupt, daß das Vermögen des *Foικεὺς* nur in Mobilien besteht. Grund und Boden besitzt er nicht, auch kein Vieh, aber er hat beides in Nutznießung, solange er auf seiner Bauernstelle sitzt. Das folgt aus der rechtlichen Stellung, die das von einem *Foικεὺς* besetzte Gut bei der Erbteilung erhält. Dem Wortlaut des Gesetzes nach wird ein solches nämlich aus dem Erbgang ganz ausgenommen: nur *στέγανς μὲν τὰνς ἐμ πόλι κᾶτι κ'ἐν ταῖς στέγαις ἐνῆι, αἷς κα μὴ Foικεὺς ἐνFoικῆι ἐπὶ χώραι Foικίων, καὶ τὰ πρόβατα καὶ καρταίποδα, ἃ κα μὴ Foικέος ἦι, ἐπὶ τοῖς υἱάσι ἦμεν, τὰ δ'ἄλλα χρήματα πάντα δατῆθθαι καλῶς*, den Söhnen sollen also nur die Stadthäuser zufallen, dazu auf dem Lande alle Häuser und alles Vieh, sofern nicht *Foικέες* Häuser und Vieh in Nutznießung haben[69]); sie behalten also Häuser und Vieh ohne Rücksicht auf die Vererbung und zwar offensichtlich deshalb, weil beides mit dem Boden verbunden ist, für den besondere Vererbungsbestimmungen gelten. Diese werden hier nicht angeführt und ebenso wird auch nicht über *στέγαι* und Vieh der *Foικέες* bestimmt. Das darf nicht stören, wie Pöhlmann, Gesch. d. soz. Frage ³I S. 61 bemerkt: „den Acker der Häusler zu nennen, war gar keine Veranlassung", die Verteilung des Bodens an sich wird ja nicht berührt, und mit ihm gehören eben offenbar die *Foικέες* zusammen. Es war wohl selbstverständlich, daß der Bodenbesitz ungeteilt erhalten blieb und mit dem gemeinsamen Eigentum der Brüder vom ältesten verwaltet werden

[69]) SGDI 4991 IV 34 ff., hier in Umschrift nach Blass.

sollte [70]). Zu diesem Bodenbesitz gehörten also rechtlich auch die Häusler mit ihrem Vieh: wenn sie auch, wie wir sahen, nicht immer nur an einen Klaros, einen Landbesitz gebunden sind, so gelten sie doch als dessen integrierender Bestandteil, solange sie auf ihm sitzen, und sein Schicksal ist auch ihr Schicksal; eigenen Grund- und Viehbesitz haben sie nicht, aber ihre Existenz beruht auf dem Nutznießungsrecht am Besitz ihres Herrn, er hat also das eigentliche Eigentum an ihrem Hof, von ihm sind sie in die Hofstelle eingesetzt. Wie ist demnach ihre Rechtsstellung?

Kahrstedt hat in einem Aufsatz: „Die spartanische Agrarwirtschaft", Hermes 54 (1919) S. 285 ff. den Begriff der Hörigkeit und Leibeigenschaft auf Grund germanischer Einrichtungen zu klären versucht und die Hörigkeit bestimmt als Bodengebundenheit mit Fron auf dem gesondert bestehenden Herrenhof, Leibeigenschaft als willkürliche Verwendbarkeit der Unfreien; erstere setzt das Vorhandensein von Land- und Hausknechten voraus, letztere nicht. Dadurch hat Kahrstedt die Heloten Spartas als Leibeigne bestimmen wollen. Es erhebt sich die Frage, ob auch die Perioiken in Kreta, die diesen Heloten entsprechen, als Leibeigne aufzufassen sind, vor allem aber ob überhaupt die Begriffe Hörigkeit und Leibeigenschaft rein geschieden auf griechische Verhältnisse übertragen werden können [71]).

Wir beginnen mit der Frage: gab es Hofesland neben Hörigenland in Kreta, gab es eine eigene Wirtschaft des *πάστας*? Zur Beantwortung dieser Fragen können wir ausgehen von einer der großen Inschrift von Gortyn gleichzeitigen Gesetzestafel (SGDI 4992), auf der eine Liste von unpfändbaren Gegenständen aufgestellt wird. Unter diesen erscheinen neben Waffen und Kleidung *ἄρατρον, δυγὸν βοῶν, κάπετον, μύλανς, ὄνον ἀλέταν*, also Pflug, ein Joch Ochsen, das Getreidemaß, die beiden Mühlsteine. Aus dieser Inschrift hat Busolt-Swoboda a. O. S. 741 auf die Wirtschaftsform Kretas geschlossen: „es gab daneben (neben den Gütern, auf denen Hörige saßen) auch Bürger, die eine eigene Bauernwirtschaft betrieben, aber ihre Zahl kann nach der Darstellung des Aristoteles im ganzen nicht beträchtlich gewesen sein" [72]).

---

[70]) Das Verständnis dieser Stelle hat erst Lipsius, Zum Recht von Gortyn, Abhandlg. der sächs. Akademie 1909, Bd. 27 S. 395 richtig erschlossen: da das Gesetz von Gortyn nur eine Novelle zu älteren Gesetzen darstellt, braucht es über die selbstverständliche Form der Vererbung des Gutes nicht zu sprechen.

[71]) Die Erörterung der Bedeutung der Heloten für das Leben Alt-Spartas wird mir an anderer Stelle Gelegenheit geben, ausführlich die allgemeine Bedeutung der Hörigkeit für die Entwicklung der archaischen griechischen Staaten zu würdigen und den Begriff der „Hörigkeit" zu klären.

[72]) Daß die Betroffenen Bürger sind, ergibt sich daraus, daß unter ihnen ein *ἀρχὸς ἑταιρίας* erscheint. S. a. Bus.-Sw. 741,5.

Die Interpretation der Inschrift hat davon auszugehen, daß hier die Möglichkeiten der Pfändung beschränkt werden sollen, daß mit diesem Gesetz der Staat die Erhaltung der Fähigkeit, den Acker zu bebauen, auf jeden Fall garantieren will. Indem diese Liste aufgestellt wird, wird vorausgesetzt, daß alles andere vorher gepfändet werden kann: nur der Mindestbesitz, das, was zur Erhaltung der Existenz als Bürger notwendig ist, soll geschützt werden [73]). Die Sicherung des Ackergerätes setzt voraus, daß der Gepfändete noch Land frei besitzt: in welchem Verhältnis aber dies Land zu dem steht, auf dem sonst die Hörigen sitzen, ist nicht auszumachen. Eine Entscheidung ist deshalb nicht möglich, weil das Gesetz nur die Pfändung von Mobilien betrifft, nicht aber die des Bodens; es kann so vielleicht sogar angenommen werden, daß dieser selbst garnicht der Pfändung unterliegt. Es ist aber wahrscheinlich, daß der Gepfändete in dem Augenblick, wo unser Gesetz auf ihn Anwendung findet, nur noch das besitzt, was er selbst mit eigner Kraft bewirtschaften kann. Jedenfalls muß eins betont werden: wenn ein solches Gesetz aufgestellt wird, so setzt das voraus, daß die Zahl der von ihm Betroffenen nicht klein sein kann, daß man also nicht nur von wenigen Kleinbauern sprechen darf [74]). Andrerseits gehört es nach dem Zeugnis des Arist. zu den Lebensbedingungen des Kreters, daß ihm durch seine Hörigen die *σχολὴ* gewährleistet wird. Wir werden also doch anzunehmen haben, daß unser Gesetz nicht Kleinbauern meint, die niemals Hörige gehabt hätten, sondern nur solche, die ihre Hörigen hatten verpfänden müssen [75]).

Das besprochene Pfändungsrecht lehrt uns nun aber, daß sich im Besitz des Herrn auch Ackergeräte befinden. Daraus geht hervor, daß dieser eine eigne Bauernwirtschaft hat. Das wird bestätigt durch die oben S. 99 zitierte Bestimmung über die Erbfolge, wo *στέγαι* des Herrn und *στέγαι αἳς κα Fοικεὺς ἐνFοικῆι* geschieden werden und zu beiden Viehbesitz gestellt wird. Es hat also in der Zeit des Rechts von Gortyn nebeneinander Wirtschaft des Herrn und Wirtschaft der Hörigen gegeben. Mit unseren Begriffen Hörigkeit oder Leibeigenschaft — wenigstens so wie Kahrstedt sie definiert — kann diese Wirtschaftslage nicht bestimmt werden. Wir hören nichts von einer Fronarbeit der Hörigen, aber wir sehen, daß die Hörigen auch nicht an den Boden gebunden, daß sie verkäuflich sind [76]). Sie bilden unter sich gleich-

[73]) Diese Deutung ergibt sich aus der Parallele, die Diodor I 79 in der u. S. 143 ausgeschriebenen Stelle gibt.

[74]) Es handelt sich vielmehr um ein allgemeines Bauernschutzgesetz eines Staates, dessen Grundlage der Ackerbau ist.

[75]) Verpfändung von Hörigen ist in den gortynischen Gesetzen nicht selten: SGDI 4991 X 25 ff.; s. dazu Swoboda, Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte S. 46 ff.

[76]) Man wird immerhin aber annehmen können, daß sie nicht außer Landes verkauft werden durften: so ist es uns für Thessalien und für Herakleia Pontika bezeugt: Ath. VI 264 b bzw. 263 d.

sam einen eigenen Stand, über den die kretischen Herren frei verfügen können und stehen somit doch der Leibeigenschaft am nächsten. Denn wenn auch die Herren eine eigene Wirtschaft haben, so müssen doch auch auf dieser Untertanen verwendet werden, sonst haben die Herren ja nicht die nötige *σχολή*. Diese Knechte auf dem Herrengut aber werden im Recht von Gortyn in keiner Weise von den Hörigen auf den Landgütern unterschieden, daher haben wir anzunehmen, daß es im Belieben der Herren stand, ob sie die Untertanen auf dem Lande oder in der Stadt verwenden wollten. Jedoch liegt ein Unterschied von der Leibeigenschaft darin, daß die Untertanen, wenn sie einmal auf einer Hofstelle eingesetzt sind, auf dieser belassen werden, dort eine eigene selbständige Wirtschaft haben können, und daß sie eigene Rechtsformen unter sich haben, daß also nicht etwa der Herr über ihre Person völlig willkürlich verfügen kann, sobald sie die Nutznießung eines Landstückes erhalten haben. Allein es würde falsch sein, hier strenge Rechtsregeln für die Behandlung der Untertanen suchen zu wollen; in der Zeit des Rechts von Gortyn waren die Untertanen unter sich nicht gegliedert, wir können so keine Unterschiede der Rechtslage mit Sicherheit bestimmen. Es muß jedoch betont werden, daß sie mit ihrem eigenen, gleichsam standesmäßig festgelegten Recht eine relativ günstige Stellung haben. Sie nehmen damit eine Zwischenstellung zwischen Hörigen und Leibeigenen im Kahrstedtschen Sinne ein. In erster Linie gelten sie als die Unfreien an sich, erst in zweiter differenzieren sie sich in persönliche Bedienstete und Kätner.

Das Nebeneinander der unbedingten Abhängigkeit und der Freiheit der Bewirtschaftung auf der zur Nutznießung zugewiesenen Stelle ist nur dann denkbar, wenn es keine anderen Arten von Unfreien neben den *Foικέες* in Kreta gab. Wären die *Foικέες* nur Hörige gewesen, dann hätte es auf den Gütern der Herren noch andere Unfreie, nämlich Sklaven, geben müssen. Von deren Existenz aber finden wir im Recht von Gortyn keine Spur. Wir sahen schon, daß aus der Zufügung von *ἐπὶ κόραι* in der S. 99 zitierten Stelle (SGDI 4991 IV 34 ff.) nicht das Bestehen einer Haussklaverei gefolgert werden kann [77]). Ebensowenig kann dieses erschlossen werden aus der Erwähnung einer *ἐνδοθιδία δόλα* (in SGDI 4991 II 11 ff.), die vor der Vergewaltigung durch ihren Herrn geschützt wird: der Ausdruck *ἐνδοθίδιος* kann hier sehr wohl dahin verstanden werden, daß er die eigene *δόλα* meint im Gegensatz zu der eines anderen Herren. Andere Argumente für das Bestehen einer Haussklaverei gibt es nicht. Wenn eine solche überhaupt angenommen wurde, so liegt das daran, daß die literarische Überlieferung der Lokalhistoriker von Haussklaven spricht.

---

[77]) *ἐπὶ κόραι* ist Gegensatz zu *ἐμ πόλι*, der in archaischer Weise dadurch hervorgehoben wird, daß er nicht parallel gestellt, sondern in einem neuen Begriffskomplex gestaltet wird.

Sosikrates bei Ath. VI 263 f. unterscheidet *μνῶιται* und *ἀφαμιῶται*, Poll. III 83 [78]) *μνῶιται* und *κλαρῶται*, also sind wohl die *ἀφαμιῶται* und die *κλαρῶται* gleich [79]). Ferner aber trennt Kallistratos bei Ath. VI 263 e *χρυσώνητοι* als *κατὰ πόλιν οἰκέται*, *ἀφαμιῶται* als *κατ' ἀγρόν*. Das Wort *χρυσώνητοι*, das sich sonst im vulgären Gebrauch nicht findet, also einen besonderen Klang hat [80]), ist klar und verständlich: es sind gekaufte Sklaven. So geht also aus der Scheidung des Kallistratos hervor, daß sich zu seiner Zeit im Besitze der Herren befanden Kaufsklaven, die nur in der Stadt verwendet wurden, und *ἀφαμιῶται* (die er als *ἐγχώριοι* bezeichnet), die nur auf dem Lande lebten [81]). Die Scheidung der Verwendung, die wir oben aus den Inschriften gefolgert hatten, ist somit zu der Zeit, die Kallistratos schildert, auch terminologisch festgelegt worden. Während sich aber im Recht von Gortyn nur eine einzige Schicht von Unfreien findet, die allein in praxi nach der Verwendung geschieden werden, trennen sich bei Kallistratos zwei Schichten als Träger dieser beiden Arten der Verwendung von einander. Er setzt ja *χρυσώνητοι* und *ἐγχώριοι* entgegen: das bedeutet, daß diese Schichten verschiedener Herkunft sind. Wie ist es nun zur Trennung dieser Schichten gekommen? Die Inschriften der vorhellenistischen Zeit kennen noch keine Verwendung fremder Unfreier, da sie die Unfreien *κατὰ πόλιν* und *κατ' ἀγρὸν* mit den gleichen Namen *Fοικέες* und *δοῦλοι* bezeichnen, und die Unfreien *κατ' ἀγρὸν* sind nach Kallistratos *ἐγχώριοι*. Es ist nicht angängig, die Scheidung der Schichten in die Inschriften hineinzutragen, denn bei den *χρυσώνητοι* handelt es sich eben um Sklaven. Die Rechtsstellung der Sklaven aber, das können wir ohne weiteres postulieren, kann garnicht die gleiche sein wie die der Hörigen. Busolt-Swoboda a. O. S. 744 hat zwar die Meinung vertreten: „die leibeigenen Bauern müssen aber doch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Verbindlichkeiten noch rechtliche, in den uns vorliegenden Stücken des Rechts nicht vorkommende Zusicherungen erhalten haben, die über die den Unfreien überhaupt gewährten hinausgingen und sie von den Kaufsklaven unterschieden". Diese Auffassung setzt aber voraus, daß in der Zeit des Rechts von Gortyn überhaupt schon eine Sklaverei in Kreta bestanden habe. Diese Voraussetzung jedoch entbehrt der Berechtigung, denn die Sklaverei ist garnicht als eine primäre Erscheinung griechischen Lebens anzusehen. Schon die Antike wußte (Theopomp. F. Gr. Hist. 115 Fr. 22 und Timaios fr. 67 M

---

[78]) Zur Herleitung dieser Stelle aus Aristophanes v. Byzanz vgl. H. Swoboda, Beiträge S. 104,1.

[79]) Hesych. erklärt *ἀφαμιῶται* als *οἰκέται ἀγροῖκοι* und *ἀφημία* als *ἀγροί*: *ἀφαμιῶται* ist also der allgemeinere Begriff.

[80]) Weit häufiger ist *ἀργυρώνητος* (Ath. VI 264 c, 265 b).

[81]) Kallistratos sagt: *Καλοῦσι δὲ τοὺς μὲν κατὰ πόλιν οἰκέτας χρυσωνήτους, ἀφαμιώτας δὲ τοὺς κατ' ἀγρόν, ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον.*

bei Ath. VI 264 c, 265 b), daß die Sklaverei nicht von Anfang an bestanden hatte. Theopomp erklärt nämlich, daß in Chios zuerst große Mengen von δοῦλοι verwendet worden seien, die nicht wie die Heloten einheimische Untertanen, sondern ἀργυρώνητοι, also Kaufsklaven waren. In der Tat kennt die homerische Zeit noch nicht eigentlich einen Sklavenstand, nur erbeutete Sklavinnen [82]), die oligarchischen Staaten sodann brauchten keine Sklaven, da in ihnen allen, wie wir gleich sehen werden, die Bürger Leibeigne hatten; erst die Demokratie setzte die Existenz des Sklaventums voraus, und zwar deshalb, weil auch ihr Staat auf der Herrschaft über Abhängige beruhen mußte, damit die Bürger den Staatszweck, das Leben als politische Menschen, das Leben in der σχολή erfüllen konnten [83]). Mit der Errichtung der Demokratie fällt — und das ist gerade ihr Sinn — das Ende der Hörigkeit zusammen: durch die Demokratie [84]) werden alle, die bisher nicht freie Bürger waren, die auf dem Lande wohnten, zu πολῖται: zum Bürgersein aber gehört die σχολή; sie ermöglichten bisher die Hörigen, nun tun es für die erweiterte Bürgerschaft die Sklaven. Diese Entwicklung [85]) vollzieht sich freilich nicht aktweise, schon vor der Beseitigung der Hörigkeit gibt es gewiß fremde Sklaven, denn die Entwicklung der Sklaverei ist ja zugleich wirtschaftlich bedingt, sie vollzieht sich beim Auftreten einer bodenständigen Gewerbetätigkeit, die im 6. Jhdt. neben den Ackerbau tritt: wie dieser von den Hörigen, so wird jene von den fremden Sklaven betrieben. Landschaften dagegen, die nicht von der demokratischen Welle berührt wurden, die nicht den Zustand des Agrarstaates zu überwinden begannen, brauchten auch nicht die Sklaverei einzuführen, zumal wenn sie, wie Kreta, kulturell fast auf der homerischen Stufe stehen blieben.

Daher ist nicht von vornherein anzunehmen, daß in Kreta im 5. Jhdt. Kaufsklaven vorhanden gewesen wären. Wenn solche im Recht von Gortyn nicht erwähnt werden, eine besondere Rechtslage der Sklaven nicht berücksichtigt wird, so kann das also nichts anderes bedeuten, als daß es Kaufsklaven in Kreta in dieser Zeit noch nicht gab. Erst die Fortentwicklung der Wirtschaft im 4. Jhdt. mußte all-

---

[82]) Vgl. Hasebroek, Griech. Wirtschaftsgesch. S. 14, wo die Behauptung „darüber hinaus lohnt männlicher Sklavenbesitz nicht mehr" keine Begründung findet.

[83]) Die Ausführung dieser These muß auf andere Gelegenheit verschoben werden.

[84]) M. R. sagt Oertel b. Pöhlmann, Gesch. d. soz. Frage ³II 545,1: Die Demokratie ist „nur eine Erweiterung der aristokratisch-oligarchischen Herrschaftstendenzen auf die Politen" oder besser: auf den erweiterten Kreis der Politen, denn auch die Oligarchie umfaßte m. E. alle (nicht etwa nur bevorrechtigte) Bürger.

[85]) Über die Entstehung der Sklaverei s. Ed. Meyer, Kl. Schriften I, S. 169 ff. Belege für die hier vorgetragene Auffassung einzufügen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und eine grundsätzliche Klärung des Begriffs der Demokratie erfordern, die an anderer Stelle gegeben werden soll.

mählich die Entstehung einer Kaufsklaverei hervorrufen und diese bezeugt erst für die hellenistische Zeit Kallistratos in den *χρυσώνητοι*. Die Tatsache, daß im 5. Jhdt. in Kreta noch keine Sklaverei besteht, findet ihre Parallele in Sparta: auch dort werden die Heloten ebenso als persönliche Bedienstete und als Kätner verwendet, von Kaufsklaven dagegen ist erst viel später, im pseudoplatonischen Alkibiades I 122 d die Rede; wenn vorher in der Literatur der Name *δοῦλοι* auftritt, so bedeutet dieser ebensowenig in Sparta wie im Recht von Gortyn Kaufsklaven, sondern ist die allgemeine Bezeichnung der Unfreien nach ihrer staatsrechtlichen Lage[86]).

Die Erkenntnis, daß die Erwähnung von *χρυσώνητοι* diese erst für die hellenistische Zeit bezeugt[87]), läßt uns nun die Entstehung der Abhängigkeit in Kreta historisch besser verstehen. Kahrstedt hat (Gr. Staatsrecht I S. 348) bei der Behandlung der kretischen Untertänigkeit besonderen Wert auf das Fehlen wirklich unterscheidender Termini in den Rechtsinschriften gelegt: „in der Zeit, die unsere Quellen, selbst das Recht von Gortyn, im Auge haben, ist der verschiedene Ursprung und ganz heterogene Charakter (von *δοῦλοι* und Haussklaven) längst vergessen und verwischt, die Rechtsstellung den Herren gegenüber ist ganz gleich geworden". Kahrstedt betrachtet die Klaroten, die Hörigen, als verarmte Bauern und glaubt im Gortyn des 5. Jhdts. die Leibeigenschaft erst entstehen zu sehen. Der Hauptbeleg dafür ist ihm gerade die Trennung von Haussklaven und *οἰκέται κατ' ἀγρόν*[88]). Diese hält er für belegt einmal durch die Erwähnung der *ἐνδοθιδία δόλα*, worüber wir oben sprachen, und zweitens durch den „irgendwo amtlich gewesenen Ausdruck *χρυσώνητοι*" (S. 348 oben). Er trägt also wie Busolt den Bericht des Kallistratos in die Verhältnisse des 5. Jhdts. hinein. Erwies sich dies als falsch, so kann auch nicht die Entstehung der Hörigkeit mit Kahrstedts These erklärt werden: unsere Behauptung einer späten Entstehung der Sklaverei in Kreta bedeutet geradezu die Umkehrung von Kahrstedts Auffassung.

Die Entstehung der Abhängigkeit erklärt sich für Kreta durch die Betrachtung der Stellung der *κλαρῶται* zum Staat.

Durch den Bericht des Arist. (1272 a 18) wissen wir, daß die Hörigen zu den Syssitien ihrer Herren durch *φόροι* beitrugen; Arist.[89]) erwähnt diese *φόροι οὓς φέρουσιν οἱ περίοικοι* im Zusammenhang mit *καρποὶ* und *βοσκήματα*, so liegt es nahe, auch bei ihnen an *καρποὶ* zu denken. Diese waren dann wohl von dem Teil des Ertrags zu liefern,

---

[86]) So wird im Nikias-Frieden Thuk. V 23,3 die Helotenschaft als *δουλεία* bezeichnet.

[87]) Über die Lebenszeit des Kallistratos s. RE s. v. Bd. X S. 1738.

[88]) Kahrstedt sagt a. O. S. 349: „Die Existenz eines eigenen Terminus für Haussklaven, die von den Fronenden unterschieden werden, zeigt, daß in Gortyn die durch die volle Gleichsetzung der Bauern mit den Hofesleuten charakterisierte krasse Leibeigenschaft nicht bestand."

[89]) Zur Textgestaltung s. u. S. 130.

der den Herren nicht direkt abgeliefert wurde oder — doch dies ist unwahrscheinlich [90]) — die Ertragsabgabe an die Herren deckte sich mit der an den Staat, und dieser wieder ernährte ja durch die Syssitien, wie wir später sehen werden, die Herren und ihre Familie. Es können jedoch unter den *φόροι* vielleicht auch Geldabgaben verstanden werden [91]): solche werden und zwar als Abgaben an die Hetairiai für spätere Zeit durch den Bericht des Dosiadas bei Ath. IV 143 b bezeugt: *τῶν δὲ δούλων ἕκαστος Αἰγιναῖον φέρει στατῆρα.* Die *φόροι* dieser Stelle sind ohne Zweifel dieselben wie die *φόροι* des Arist. [92]): ihre Abgabe steht neben der Sachlieferung der Herren, und diese wieder ist nicht denkbar ohne die Ertragsabgabe der *δοῦλοι* an die Herren — so haben die Hörigen also zweierlei Abgaben zu leisten. Ob wir hier dasselbe wieder finden, was wir bei Arist. mit der ersten Interpretation annehmen konnten, muß dahingestellt bleiben; es besteht ja auch die Möglichkeit, daß zwischen Dosiadas und Arist. sich ein Wandel vollzogen hat, der eine engere Verpflichtung der *οἰκέται* als Personen und nicht nur als Bebauer des Landes erforderlich machte oder ein solcher, der die geldliche Leistung leichter möglich oder gar wünschenswerter erscheinen ließ als sie es früher gewesen war.

Aber sei dem wie es wolle, das Wichtige ist die Tatsache einer Leistung der *δοῦλοι* an den Staat an sich: dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht allein den Privatleuten gehören. Gewiß bedeutet die Abgabe der Hörigen an den Staat zu den Syssitien im Grunde nichts anderes als die Ermöglichung des Lebensunterhaltes der Herren. Weil diese sich nicht selbst verpflegen, sondern vom Staat ernährt werden, brauchen die Hörigen ihnen die *ἀποφορά* nicht direkt zu gewähren. Aber die Tatsache der Abgabe an den Staat zeigt doch eben auch, daß die Hörigen nicht dem Herrn verpflichtet sind — sonst könnte ja der Herr die ihm gelieferte Abgabe an den Staat weiterleiten —, sondern dem Staat. Ebensowenig wie die Verwendung von Heloten für Zwecke des Staates eine Verpflichtung für die Herren, eine Art zusätzlicher Kriegsleistung der Herren bedeutete [93]) — ebensowenig liegt in Kreta in der Leistung der Abgaben für die Syssitien ihrer Herren nur die Bindung der Hörigen an die Herren vor; das ergibt sich gerade aus dem Bericht des Dosiadas, wonach ja die Abgabe der *δοῦλοι*, wenigstens zu seiner Zeit, neben der der Herren stand. Eine staatliche Bindung der Hörigen in Kreta folgt ferner wohl daraus, daß in der Zeit des Rechts von Gortyn der Staat

[90]) Im anderen Falle wären jedoch die *δοῦλοι* stark belastet gewesen und hätten eine Abgabe von einem Grund und Boden leisten müssen, an dem sie nur das Recht der Nutznießung hatten.

[91]) Besitz von Geld bezeugen ja die Bestimmungen über Geldstrafen der *Φοικέες* s. o. S. 99.

[92]) Eine Abgabe der *χρυσώνητοι* ist ganz unwahrscheinlich, sie hätte nirgends in der griechischen Welt eine Parallele.

[93]) Das hat Ehrenberg gegen Kahrstedt im Hermes 59 (1924) S. 64 f. ausdrücklich erklärt.

für die Sicherheit der Freigelassenen sorgt und sie ansiedelt, wie eine Inschrift (SGDI 4982) bezeugt. In ihr wird erwähnt, daß der *κόσμος ξένιος* für die Rechtmäßigkeit der Freilassung zu zeugen hat[94]): aus der Beteiligung dieses staatlichen Beamten an der Freilassung geht hervor, daß diese nicht ohne staatliche Genehmigung möglich war[95]). Die Tatsache der Freilassung vieler *δοῦλοι* weist darauf, daß diese *δοῦλοι* den Heloten Spartas entsprachen, für die ebensolche Massenfreilassungen bezeugt sind.

Sind aber die Hörigen nicht nur ihren Herren verpflichtet, dann kann ihre Rechtsstellung nicht die Folge einer in der Fiktion freiwilligen, jedenfalls aber privaten Unterwerfung unter einen Herrn als den wirtschaftlich Stärkeren sein, wie das Kahrstedt annimmt. Schon die Tatsache einer staatlichen Regelung der Abgaben schließt eine solche Entstehung der Hörigkeit aus: wäre sie in dieser Art erfolgt, so hätte jeder „Stärkere" nach Gutdünken mit den Schuldnern und Verarmten verfahren können, und es wären vielfältige Rechtsverhältnisse entstanden[96]); dazu wären die Abgaben nicht als solche an den Staat, sondern an den nunmehrigen Herrn, den früheren Darlehnsgeber, geschaffen und daher willkürlich und in verschiedener Höhe festgesetzt worden. Die Existenz allgemein gültiger *Foικέες*-Rechtsnormen im Recht von Gortyn schließt es aus, daß es noch im 5. Jhdt. eine Entwicklung zur Hörigkeit hin gab, und das Bestehen der allgemeinen Sitte der Abgaben für die Syssitien macht es unmöglich, die kretische Hörigkeit aller Zeiten überhaupt als wirtschaftliche Erscheinung zu betrachten[97]).

---

[94]) Die Inschrift stellt nicht die Urkunde von Freilassungen selbst dar, aber sie setzt doch eine staatliche Regelung bei diesen voraus, und ferner den einmaligen Akt einer Freilassung einer Menge von Unfreien: s. o. S. 32. Die *τιταί* erscheinen dabei als staatliche Garanten der Freilassung (vgl. Calderini, La Manomissione in Grecia S. 154). Freilassung vieler *δῶλοι* findet sich in Gortyn in einer frühhellenistischen Inschrift Mon. Ant. XVIII 323, wo De Sanctis an Freilassung von *Μνῶιται* denkt (abgedruckt Kohler-Ziebarth S. 33 nr. 2).

[95]) Nicht in diesem Zusammenhang, als Zeugnisse für die staatliche Mitwirkung an der Freilassung sind zu verwerten die Inschriften SGDI 5007 ff. und SGDI IV 3 Nr. 12 = ICret. I, XXV 4: sie gehören der hellenistischen Zeit an und bezeugen einen hellenistischen Typus der Freilassung, dazu s. Calderini, a. O. S. 127; irrig Hüttl, Verfassungsgesch. von Syrakus S. 4 A. 37.

[96]) Für Sparta glaubt Kahrstedt, Herm. 54 S. 292 das Fehlen dieser Vielseitigkeit dadurch erklären zu können, daß die Verhältnisse der Verarmten, zu Hörigen Herabgedrückten der Lage der im Krieg unterworfenen Messenier angeglichen wurden; für Kreta ist eine solche Erklärung nicht möglich: auch das spricht gegen Kahrstedts These neben den Einwendungen, die schon Ehrenberg, Hermes 59 S. 64 f. gemacht hat.

[97]) Kahrstedt ist zu seiner Behauptung über die Entstehung der Leibeigenschaft veranlaßt worden durch das Vorbild der wirtschaftlichen Verhältnisse der solonischen Zeit Athens (Hermes 54 (1919) S. 292): bezeichnender Weise greift aber in Athen der Staat erst ein, als die Verarmung gehindert werden soll, nicht aber um die Formen des Schuldrechts staatlich festzusetzen.

Wie diese Hörigkeit zustande gekommen ist, das lehrt uns eine weitere Nachricht verstehen: wir hatten oben die Stelle des Sosikrates zitiert, in der er *μνῶιται* und *ἀφαμιῶται* unterscheidet; die letzteren hatten wir einstweilen außer acht gelassen, hier kehren wir zu ihnen zurück. Sosikrates sagt (Ath. VI 263 f.): *τὴν μὲν κοινὴν δουλείαν μνοίαν (καλοῦσι)*. Dadurch wird bezeugt, daß es in den kretischen Poleis Landbesitz des Staates als solchen in dauernder staatlicher Verwaltung gab: von ihm hören wir sonst nichts, und ebenso werden die staatlichen *δοῦλοι*, die *μνῶιται*, die dieses Land bebauten [98]), kaum genannt; die Lokalhistoriker (bei Ath. VI 263 e f.) erwähnen nur ihren Namen. Dieser erscheint mitunter als allgemeine Bezeichnung der Untertanen [99]), also werden die Hörigen der Herren, die *ἀφαμιῶται* nicht wesentlich von den *μνῶιται* verschieden gewesen sein. Nur dann ist es auch verständlich, daß das Recht von Gortyn diese Staatshörigen nicht als eine besondere Kategorie kennt.

Das Bestehen dieser *μνοία* ist nun aber keineswegs nach Kahrstedts These aus wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären; das würde voraussetzen, daß der Staat als Gläubiger auftreten könnte. Ist dies unmöglich, so haben wir eine Bestätigung für unsere Herleitung der Privathörigkeit aus anderen als wirtschaftlichen Gründen: die Rechtsstellung der *ἀφαμιῶται* und der *μνοία* ist gleich, also muß auch ihre Entstehung gleich sein.

Durch diese Beobachtungen ist der Weg geebnet zum Verständnis des letzten und entscheidenden Arguments. Kallistratos sagt bei Ath. VI 263 f: *ἀφαμιώτας δὲ (καλοῦσι) τοὺς κατ' ἀγρὸν ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον· διὰ τὸ κληρωθῆναι δὲ κλαρώτας*. Ephoros [100]) erklärte den Namen Klaroten so (F. Gr. Hist. 70 F. 29): *κλαρώτας . . καλοῦσι τοὺς δούλους ἀπὸ τοῦ γενομένου περὶ αὐτῶν κλήρου*. Das ist gewiß falsch, denn *κλαρῶται* gehört doch wohl zu *κλᾶρος* = Landlos [101]), es sind die ans Landlos Gebundenen; die Erklärung des Ephoros zeigt aber doch, daß die Deutung des Kallistratos nicht allein steht, und im Grunde weist ja die Ableitung von *κλᾶρος* auch auf dasselbe hin: die Bindung an den *κλᾶρος* als Landlos kann ja nur durch kriegerische Unterwerfung erfolgt sein, nur dann wird das Land verlost, entstehen Landlose. Kallistratos wie Ephoros lei-

---

[98]) Staatssklaven werden wohl in den Inschriften SGDI 4984 und Riv. Ist. Arch. III, S. 22 erwähnt als *ἐμ πόλει Foικίοντες*.

[99]) So bei Hybreas, bei Steph. Byz. s. v. *Χίος*, Hermonax b. Ath. VI 267 c.

[100]) Ephoros kannte also schon den Namen *κλαρῶται*, während Arist. ihn nicht erwähnt.

[101]) Oehler RE XI 1819 verbindet die Bezeichnung Klaroten mit dem Klaros-Begriff des Rechts von Gortyn (u. S. 138) und folgert daraus, „daß die Klaroten nicht der einzelnen Familie, sondern dem Klaros, der gens gehörten". Diese Deutung ist möglich (s. u. S. 139), ändert aber nichts an der Zurückführung des Namens der Klaroten auf die Bindung an das Landlos. Dagegen wohl m. R. Kahrstedt St. R. 347,2.

teten ohne Zweifel die kretische Abhängigkeit von der Einwanderung der Dorier her, die die einheimische Bevölkerung unterwarfen. Dasselbe besagt schließlich die o. S. 88 f. behandelte Sosikrates-Stelle; nach ihr ist *περίοικοι* Bezeichnung der *ὑπήκοοι*, der Unterworfenen. Auch die Angabe des Hermonax „*ἐν Κρητικαῖς γλώσσαις*" bei Ath. VI 267 c *μνώιτας τοὺς ἐγγενεῖς οἰκέτας* läßt die Hörigen als vordorische Bevölkerung erscheinen [102]). Daß die Erklärung aller Stellen richtig ist, beweisen die Parallelen aus anderen Staaten, in denen sich eine ebensolche Untertänigkeit findet und diese auch durch Eroberung zustande gekommen ist. Auf dem Hintergrund dieser Parallelen haben wir nun also auch noch die kretische Untertänigkeit historisch zu würdigen [103]).

Der Lexikograph Pollux stellt (III 83) zusammen: *μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων οἱ Λακεδαιμονίων εἵλωτες καὶ Θετταλῶν πενέσται καὶ Κρητῶν κλαρῶται καὶ μνῶιται καὶ Μαριανδυνῶν δωροφόροι καὶ Ἀργείων γυμνῆτες καὶ Σικυωνίων κορυνηφόροι.* Andere Lexikographen, wie vor allem auch Athenaios VI 263 ff., stellen noch weitere Belege dazu [104]).

Allen den dort erwähnten Bevölkerungsschichten gemeinsam ist die Stellung *μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων*, wie sie Pollux bezeichnet; hier bedeutet *δοῦλοι* die Unfreien im Zustand der Sklaverei, und die Stellung *μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων* drückt somit den Rechtszustand einer Halbfreiheit aus. Die kretischen Hörigen erscheinen mit in dieser Aufzählung, also gilt auch für sie diese Bestimmung als Halbfreie. Das Problem ist nun, inwieweit sich in der ganzen Gruppe Unterschiede finden und zu welcher Sonderart von Halbfreien die kretischen *περίοικοι* gehören.

Am besten bekannt von den bei Pollux Erwähnten sind die Heloten Spartas. Plut. Inst. Lac. 40 sagt von ihnen: *οἱ δὲ εἵλωτες αὐτοῖς εἰργάζοντο τὴν γῆν, ἀποφέροντες ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην*; Strabon (Ephoros) VIII 365 bestätigt dies und nennt diese Abgabe unveränderlich, *ἐπὶ τακτοῖς τισιν*; ihre Höhe beschreibt Plut. Lyk. 8; nach Tyrtaios Fr. 5 D bedeutete sie die Hälfte vom Ertrag. Die Heloten sind an den Boden gebunden und können nicht verkauft werden. Von irgendwelcher Freiheit in der Verwaltung des Bodens hören wir nichts, nach Strabon a. O. sind ihnen *κατοικίαι τινὲς* ange-

---

[102]) Die Emendation von *εὐγενεῖς* zu *ἐγγενεῖς* (Müller, Dorier [2]II 48,4) ist allgemein angenommen; Kahrstedts Vermutungen (347,2) sind durch die Unmöglichkeit, *οἰκέται* als *εὐγενεῖς* im antiken Sinne zu bezeichnen, widerlegt. Vgl. die Gegenüberstellung von *ἐγγενεῖς* und *ἀργυρώνητοι* bei Hdt. IV 72.

[103]) Solche Vergleiche mit anderen Abhängigkeitsverhältnissen verwirft Ehrenberg, Herm. 59 S. 40 Anm. 2 als nur wirtschaftsgeschichtliche Parallelisierungen: m. E. handelt es sich dabei nicht um wirtschaftliche, sondern um politische Erscheinungen.

[104]) So Steph.. s. v. *Χίος*, Anecd. Bekk. I 292, Arist. fr. 586. Vgl. Kahrstedt St. R. 347,2.

wiesen. Das sind doch wohl die Wohnungen, von denen aus sie das Land bestellten, das neben der Abgabe an den Herrn wohl nur gerade ein notdürftiges Auskommen bot[105]). Die Heloten werden nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt verwendet[106]), sind dort Diener ihrer Herren, die über sie willkürlich verfügen können. Ja sie gelten so sehr als deren Besitz, daß sie ausgeliehen werden dürfen (Xen. *Λακ. πολ.* VI, 3). Einige von den Heloten begleiten jedes Mal den Herrn als *θεράποντες* in den Krieg[107]), als Waffenträger mit leichter Bewaffnung, so nehmen sie auch an der Schlacht teil, wie das schon Tyrt. Fr. 8 D zeigt. Im Kriege aber unterstehen sie mehr als ihren Herren dem Befehlshaber des Heeres, dem König[108]), er kann sie nach freiem Willen dem Feinde gegenüber verwenden. So erklärt es sich auch, daß später von Staatswegen eigene Heloten-Abteilungen aufgestellt werden können, deren Angehörigen dann nach dem Feldzug die Freiheit gewährt wird (Thuk. V 34,1). Sie unterstehen also nicht eigentlich dem Herrn, dessen Land sie bebauen, sondern dem Staat. Die Bindung an den Staat kommt nicht zustande auf dem Umwege über die Herren, wie das Kahrstedt annahm, sondern direkt: Ephoros bei Strabon bezeichnet sie als *τρόπον τινὰ δημόσιοι δοῦλοι*, Paus. III 20,6 nennt sie *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ*. Daß sie unverkäuflich sind, zeigt ebenso, daß ihr Schicksal wie das des Bodens allein in der Hand des Staates liegt: so sind sie vom Staate den Herren nur zu Lehen gegeben. Dann aber können sie keineswegs einst Bürger des Staates gewesen und später in Abhängigkeit von reicheren Mitbürgern geraten sein, die staatliche Bedingung ihres Rechtszustandes schließt eine private Entstehung aus. Vor allem spricht gegen die Annahme einer solchen auch die Überlieferung von der jährlichen Ankündigung des Kriegszustandes gegen die Heloten durch die Ephoren (Plut. Lyk. 28) und die Sitte der *κρυπτεία* als der staatlichen Möglichkeit, Heloten zu beseitigen.

Mit Absicht sind hier die Eigentümlichkeiten der Heloten, die sie als *δημόσιοι δοῦλοι* kennzeichnen, betont worden: hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Heloten Spartas und den kretischen Untertanen. Weil die Heloten dem Staate enger verbunden sind als die kretischen Klaroten, haben sie nicht eigentlich eine Rechtsstellung, sind sie völlig recht- und schutzlos, während die *Fοικέες* Kretas in lockerer Abhängigkeit von ihren *πάσται* stehen. In Kreta

---

[105]) Vermögen konnten die Heloten sich namentlich im Kriege erwerben (Hdt. IX 80).

[106]) Plut. Comp. Lyk. 2. Nep. Paus. 3.

[107]) Die kretische Parallele dazu sind die „*θεράποντες*" (s. Kahrstedt a. O. S. 349 A. 1), vgl. *θέραπες* als kretische Form in Anecd. Bekk. III 1096. Dagegen sind die aus Seleukos u. a. bei Ath. VI 267 c zitierten weiteren Bezeichnungen der *δοῦλοι* nicht mit Kahrstedt St. R. 347 speziell auf Kreta zu beziehen.

[108]) Hdt. IX 80.

finden sich *μνῶιται* im Besitz des Staates und *ἀφαμιῶται* im festen Besitz des Einzelnen neben einander, in Sparta dagegen sind die Heloten im Grunde Mnoiten und Aphamioten zugleich.

Andererseits aber hat die feste Bindung der Heloten an den Staat in keiner der anderen Poleis, die Abhängige haben, ihre Parallele, insofern geht Kreta mit diesen zusammen und Sparta bleibt isoliert. Die Hörigkeit ist, wie nun zu zeigen ist, über ganz Griechenland verbreitet. Brasidas spricht bei Thuk. IV 126,2 die Peloponnesier so an: (im Gegensatz zu den Athenern) *μηδὲ ἀπὸ πολιτειῶν ἥκετε ἐν αἷς [οὐ] πολλοὶ ὀλίγων ἄρχουσιν, ἀλλὰ πλειόνων μᾶλλον ἐλάσσους, οὐκ ἄλλῳ τινὶ κτησάμενοι τὴν δυναστείαν ἢ τῷ μαχόμενοι κρατεῖν.* Damit drückt er aus, daß für die peloponnesischen Städte das Bestehen einer Untertänigkeit selbstverständlich ist. In der Tat finden wir in Argos Hörige, die *γυμνῆτες*. Wir sahen oben S. 93 f., daß diese unter den nach der Niederlage durch Kleomenes befreiten *δοῦλοι* und *περίοικοι* gemeint sind; über ihre Rechtslage erfahren wir nirgends etwas[109]). Hörige gibt es ferner in Sikyon; nach Theopomp FGr. Hist. 115 F 176 heißen sie *κατωνακοφόροι*[110]). Wie lange dort die Hörigkeit bestanden hat, ist wohl daraus zu erschließen, daß der Tyrann Kleisthenes neue Phylen einrichtete: damals dürften die Hörigen in diese aufgenommen worden sein. Ferner erfahren wir für Epidauros von dem Bestehen eines *δῆμος*, der mit dem Spottnamen *κονίποδες* bezeichnet wurde (Plut. Quaest. Gr. 1); dieser Spottname entspricht dem Namen der *κατωνακοφόροι* in Sikyon, er wird also wohl auch Hörige bezeichnen[111]).

Hörigkeit findet sich auch im Gebiet der Nordwestgriechen. Zwar kennt Hesiod in Böotien keine Untertänigkeit, und auch für Elis ist eine solche nicht belegt; dagegen gibt es Hörige bei den Maliern[112]), die *Κυλικρᾶνες* (Ath. XI 461 e, 462 a)[113]), die Urbevölkerung der Trachis, die schließlich in den Besitz des dorischen Herakleia übergegangen ist. In Lokris werden inschriftlich *Φοικιᾶται* erwähnt (IG IX 1,334), die auf den Kleroi sitzen und an diese gebunden sind. Nach Timaios Fr. 67 M bei Ath. VI 264 c[114]) gab es in Lokris in alter Zeit keine gekauften *δοῦλοι*, es steht hier also so wie in Kreta, und wie

---

[109]) Auf die Befreiung der *δοῦλοι* ist wohl auch Diod. X 26 zu beziehen, ein Fragment ohne alle Ortsangaben; darüber s. De Sanctis, Saggi Beloch S. 235 ff.

[110]) Theopomp vergleicht sie mit den *ἐπευνάκται* Spartas, die er (F 171) als im messenischen Krieg befreite Heloten erklärt hat; ebenso sind die *κατωνακοφόροι* in Sikyon durch Kleisthenes zu Bürgern gemachte Hörige.

[111]) Wenn diese *κονίποδες* als *δῆμος* bezeichnet werden, so spricht das nicht gegen die Deutung auf Hörige, da *δῆμος* nur die Bewohner des flachen Landes bezeichnen kann, s. u. S. 112.

[112]) Die Malier sind den oitaiischen Doriern nahe verwandt, s. Mayer RE V A 1 S. 451 s. v. Temenos.

[113]) Siehe RE XI S. 2452 und RE XIV S. 901 s. v. Malis.

[114]) *οὐκ ἦν πάτριον τοῖς Ἕλλησιν ὑπὸ ἀργυρωνήτων τὸ παλαιὸν διακονεῖσθαι· ... οὐδὲ γὰρ κεκτῆσθαι νόμον εἶναι τοῖς Λοκροῖς ὁμοίως δὲ οὐδὲ Φωκεῦσιν.*

dort die Hörigen *Foικέες*, so heißen sie hier *Foικιᾶται*[115]). Hörige haben von den Nordwestgriechen endlich die Thessaler: es sind die Penesten; sie tragen ihren Namen nicht etwa als „Arme", sondern als Glieder eines illyrischen Stammes, von dem ein Teil sich die Selbständigkeit erhalten hat. Die Penesten sind also sicher die unterworfenen Ureinwohner des Landes, die bei der Einwanderung in großen Massen den Kleroi der Thessaler zugeteilt wurden[116]).

Außerhalb des eigentlichen Griechenlands finden wir Hörige in Byzanz (*Βιθυνοὶ* nach Phylarch bei Ath. VI 271 c), ferner in Sizilien, in Syrakus, wo sie am Anfang des 6. Jhdts. befreit werden, als die Oligarchie gestürzt wird. Sie heißen dort Kyllyrier oder Killikyrier und verraten schon in ihrem Namen, daß sie nichtgriechische Vorbewohner sind[117]). Ebenso hat es auf der Insel Korkyra wahrscheinlich untertänige Bauern gegeben[118]).

Auch in Ionien und in Athen lassen sich Spuren von Hörigkeit nachweisen. In Priene erscheinen die Pedieis[119]), „auch Milet hat einmal vorwiegend von dem Ackerbau auf seiner Halbinsel gelebt, den die hörigen Gergithen besorgten" (Wilamowitz, Die ionische Wanderung SB Bln. 1906 S. 78). Athenaios überliefert (XII, 523 e), daß in Milet den Besitzenden die Gergithen als Demos in Stasis gegenüber gestanden hätten. Der Name der Gergithen findet sich nun auch als Bezeichnung eines freien Stammes am Ida[120]), ist also ein einheimischer Volksname, und wenn in Milet Gergithen erscheinen, so müssen diese auch Teile dieses Stammes gewesen sein, d. h. aber nichtgriechische Vorbewohner. Zu der (für uns nicht kenntlichen) Zeit, von der Athenaios spricht, sind sie *δῆμος*. Das dürfte kaum etwas anderes bedeuten als daß sie Vertreter des demokratischen Gedankens sind, die Oligarchie in die Demokratie verwandeln wollen. *δῆμος* bezeichnet hier offenbar nur die Bewohner des flachen Landes, nicht etwa einen Teil der Bürgerschaft, und so ist daraus zu folgern, daß die Gergithen durch die Stasis, die Ath. erwähnt, erst sich das Bürgerrecht erringen wollen. Damit wird aber dieser Einzelfall zugleich sympto-

---

[115]) Das Wort *Foικιᾶται* kehrt wieder auf einer Inschrift von Tegea (Annuario I 1 ff.). die von *Foικιᾶται τᾶς θιῶ* spricht.

[116]) Über die Penesten s. Bus.-Sw. a. O. S. 1478 f. Theopomp FGrHist. 115 F 122 (b. Ath. VI 265 c) bezeichnet als Penesten die unterworfenen Perrhaiber und Magneten, die Arist. 1269 b 6 gerade den Penesten gegenüberstellt, so scheint bei Theopomp ein Irrtum vorzuliegen.

[117]) Die Hörigkeit in Syrakus behandelt Hüttl, Zur Verfassungsgesch. von Syrakus, S. 38 ff.; diese Killikyrier wurden beim Sturz der *γαμόροι* befreit: RE IV A S. 1483; Hüttl S. 56 A. 4 (nach Phot. s. v. *Κιλλικύριοι*).

[118]) Das geht wohl aus Thuk. III 73,1 hervor, wo die Demokraten *περιπέμπουσι ἐς τοὺς ἀγροὺς παρακαλοῦντες τοὺς δούλους*. Vgl. Xen. Hell. VI 2, 6.

[119]) Inschriften v. Priene 3,14; 14,6; 15,14; 16,10 ff. Die Deutung als Hörige ist freilich nicht gesichert, da sie erst z. Zt. ihrer Versuche, selbständig zu werden, inschriftlich vorkommen. Doch vgl. Asboeck, Das Staatswesen v. Priene, Diss. München 1913 S. 68.

[120]) Hdt. V 122 VII 43.

matisch für die Geschichte der griechischen Hörigkeit: in allen Staaten, in denen später ein δῆμος erscheint, kann angenommen werden, daß dieser die ursprünglich hörige Landbevölkerung umfaßt. Diese strebte überall seit dem 6. Jhdt. hinein in die Polis, strebte nach Aufnahme in die Bürgerschaft, und durch diese Aufnahme entstand die Demokratie: so ist es in Syrakus, so in Milet, in Argos und schließlich auch in Athen gewesen. Denn auch Athen hat, wie die Forschungen von W. Otto, SB München 1923 Schlußheft S. 16 f.[121]) zeigen, einmal eine untertänige Landbevölkerung gehabt, die durch Solon befreit und durch Kleisthenes auf dem Wege der Phylenreform in die Bürgerschaft aufgenommen worden ist und damit die attische Demokratie hat entstehen lassen.

Die Hörigkeit ist also als eine allgemein griechische Erscheinung der archaischen Zeit anzusehen[122]). In dorischen wie in nordwestgriechischen wie endlich auch in ionischen Staaten findet sich die Untertänigkeit der Landbevölkerung. Überall scheint sie durch Eroberung entstanden zu sein[123]): in einigen Städten läßt sich durch die nichtgriechischen Namen dieser Landbewohner noch ihr völkischer Charakter bestimmen, andrerseits wird diese Auffassung bestätigt dadurch, daß in denjenigen Landschaften, die nicht von Griechen im Verlauf der großen Wanderzeit besiedelt worden sind, sich eine solche Hörigkeit nicht findet. Das ist z. B. in Arkadien der Fall[124]). Bei Homer findet sich keine Spur von Hörigen. Wir wissen aber, daß Chios schon sehr früh, mindestens am Anfang des 6. Jhdts., eine Demokratie gehabt hat[125]); Demokratie und Hörigkeit schließen sich nebeneinander aus, folgen aber auf einander. So kann auch in Chios in früher Zeit eine Hörigkeit bestanden haben, die dann, wie wir oben S. 104 erwähnten, aufgelöst ward und zur Bildung des ersten Sklaventums auf griechischem Boden führte. Was wir bei Homer finden, sind wohl die ersten Ansätze zur Entstehung dieses Sklaventums. Die Schilderung des Eumaios (ξ 62 ff., vgl. φ 214) entspricht

---

121) Ottos These (deren Ausführung in einem Aristoteles-Seminar ich beiwohnen konnte) stützt sich im wesentlichen darauf, daß nach der Überlieferung des Arist. Ἀθ. πολ. VI,1 χρέα δημόσια von Solon aufgehoben wurden und daß die von Solon Befreiten als ἑκτημόριοι vorher bezeichnet wurden, was doch wohl Benennung nach einer festen Abgabe, nicht nach Prozenten einer Schuldendeckung ist (Kahrstedt, Staatsgebiet S. 11,1 verwirft die terminologische Erklärung des Wortes, weil sie seiner Deutung der Hörigkeit entgegensteht).

122) s. a. Busolt-Swoboda S. 135/8.

123) Wie eng der Begriff der Hörigkeit mit einer Eroberung neuen Landes verbunden war, zeigt noch im 6. Jhdt. das Beispiel von Herakleia Pontika, wo bei der Gründung (Beloch ²I 1 S. 259, 5) ein Teil des Stammes der Mariandynen, der im Hinterland der neuen Kolonie wohnte, in Abhängigkeit versetzt wurde (Ath. VI 263 d. Strab. XII 542. Platon Nom. 776 cd, Arist. Pol. VII 1327 b 14), während der übrige Teil des Stammes weiterhin frei handelnd erscheint (Herodot VII 72).

124) Die Arkader heißen αὐτουργοί Thuk. I 141,3.

125) v. Wilamowitz-Jacobsthal, Nordion. Steine SB Berlin 1909, S. 64 ff.

noch am ehesten dem Bild, das wir für die Klaroten und Heloten uns machen können — aber gerade Eumaios erscheint bei Homer als Sonderfall. Nur vermutungsweise können wir erklären, warum sich die homerische Dichtung abhebt von den Zeugnissen über die Hörigkeit, die diese als eine allgemeingriechische Erscheinung ansehen lassen. Die Heimat Homers war offenbar schon über das Stadium der Hörigkeit hinaus, als die Gedichte entstanden. So kann nicht etwa die homerische Dichtung als Beleg dafür betrachtet werden, daß die Hörigkeit erst allmählich und durch wirtschaftliche Entwicklung entstanden sei. Jedoch ist festzustellen, daß die Kenntnis der Hörigkeit in Ionien kaum in die eigentlich historische Zeit hineinreicht. So scheint es, als sei die Hörigkeit den Doriern, die Sklaverei den Ionern zuzurechnen. Daß es sich aber um Entwicklungsunterschiede handelt, deren Entsprechung wir bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung kennenlernen werden, geht aus den Rudimenten der Hörigkeit in Milet, Priene usw. hervor, die wir erwähnten.

Die Hörigkeit erweist sich überall auf griechischem Boden als die Folge der Unterwerfung, sie ist allen griechischen Stämmen, die neues Land erobern, gemeinsam, gehört damit zum Begriff des archaischen Staates. Dennoch bestehen in der geschichtlichen Entwicklung, die die Hörigkeit durchmacht, wesentliche Unterschiede.

Diese haben es bewirkt, daß die Hörigkeit kaum je als allgemeingriechische Erscheinung gewürdigt worden ist. In der historischen Zeit des 5. Jhdts. besteht Hörigkeit nur noch in Thessalien, Sparta und Kreta. In Thessalien sind die Penesten ganz zum Eigentum ihrer Herren geworden, da eine Bindung an den Staat bei der Lockerkeit des thessalischen Stammes- und Staatsverbandes nicht möglich war. Immerhin ist auch da wie etwa in Milet (o. S. 112) die Befreiung der Hörigen unter der Parole der Demokratie angestrebt worden [126]). Die allmähliche Entstehung von Städten hat dann zum politischen Niedergang der Grundherrschaft geführt [127]) und so im Laufe des 4. Jhdts. das Ende der Abhängigkeit der Penesten bewirkt. In Sparta und Kreta hat sich dagegen die Untertänigkeit der Heloten und Klaroten bis in hellenistische Zeit gehalten [128]). In Sparta ist die Erhaltung der

---

[126]) Mit ihr suchte Kritias im peloponnesischen Krieg die Penesten für Athen zu gewinnen (Xen. Hell. II 3,36).

[127]) Kahrstedt GGN 1924, S. 124 ff.

[128]) Die Zeit ihrer Aufhebung in Kreta kann vielleicht durch die Beobachtung bestimmt werden (o. S. 82), daß der Mittelpunkt des Staatsgebiets mehrerer kretischer Städte im Hellenismus in die Hafenstadt verlegt wird. Die Aufgabe der alten Burgstadt, die die fruchtbare Ebene des Polisgebiets beherrschte, bedeutet den Übergang zur neuen Wirtschaftsform des Seehandels und der Gewerbetätigkeit und damit das Zurücktreten der Landbestellung, die die Pflicht der Klaroten gewesen war. Der Umschwung zur neuen Wirtschaftsform wird auch dadurch markiert, daß bisher unbedeutende Städte nun wegen ihrer Verkehrslage aufblühen, so besonders großartig, über dem Eingang der Suda-Bai ge-

Helotie gleichbedeutend mit der Behauptung Messeniens und dadurch die Strenge der Unterdrückung zu verstehen. In Kreta liegt ein äußerer Zwang nicht vor. Also ist die Bewahrung der Untertänigkeit hier und schließlich im tieferen Sinne auch in Sparta zurückzuführen auf ein gemeinsames, in beiden Staaten gleich lebendiges politisches Wollen, das ein Streben nach Einrichtung der Demokratie nicht aufkommen läßt. Innerhalb der Gemeinsamkeit, die Sparta und Kreta allen anderen griechischen Staaten des 5. und 4. Jhdts. gegenüber eint, bestehen charakteristische Unterschiede, die sich aus den o. S. 109 f. gemachten Angaben klar ergeben. Die Hörigkeit in Kreta stellt sich in gewissem Sinne typologisch zwischen die Thessaliens und Spartas. In Sparta gelten die Heloten immer als Feinde des Staates, immer von neuem vollzieht sich mit der Kriegserklärung der Ephoren gegen sie der Akt der Unterwerfung (Plut. Lyk. 28). In Kreta tritt die staatliche Bindung zurück hinter den Rechten des Herrn, und das Recht von Gortyn gewährleistet den Klaroten Schutz vor Übergriffen. Die Erklärung dieses typologischen Unterschieds ergibt sich aus dem Verständnis der kulturellen Entwicklung beider Staaten. Die Hörigkeit ist stets nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche Erscheinung, daher ist ihre Geschichte auch durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt. Diese ist in Kreta in der Tat anders verlaufen als in Sparta. Sparta hat immer urtümliche Wirtschaftsformen sich bewahrt, es hat nie eine gesetzliche Regelung des Besitzverhältnisse erlebt. Es gibt in Sparta kein Eigentum des Einzelnen, nur Verschiebungen im Besitz. Dagegen ist Kreta wirtschaftlich zu einer starken Differenzierung gelangt. Diese Sachlage kann schon an unserem Quellenmateriale abgelesen werden. Für Sparta werden in der Schilderung seiner Nomoi, seiner Bräuche auch die Möglichkeiten der Nutzung fremden Eigentums erwähnt. Für Kreta zeigen die zahlreichen Bestimmungen über Verkäufe und Verpfändungen im Recht von Gortyn die Notwendigkeit gesetzlicher Fixierung. Der o. S. 34 f. umrissene Gegensatz der Nomoi archaischer Staaten und des Rechts von Gortyn wird hier wirksam. Die Ausprägung eines Privatrechts zeigt die Wandlung gegenüber Sparta, spartanische Nomoi und kretisches Recht können nicht auf eine Stufe gestellt werden. Wie wir aber schon sahen, stellt die Gesetzgebung in Kreta nicht eine Aufgabe der Nomoi allgemeinen Inhalts dar, sondern nur eine Differenzierung innerhalb ihres Rahmens. Dann aber ist das Recht von Gortyn auch nicht als Quelle für die politische Stellung der Hörigen zu verwerten. Gewiß liegt es nahe, daß eine Änderung der wirtschaftlichen Stellung, die praktisch eine Verbesserung der Behandlung der Klaroten bedeutet, auch einen Wandel der politischen Geltung der

---

legen, die Stadt Aptara, deren Bedeutung die Menge der Proxeniedekrete wie die noch vorhandenen baulichen Reste zeigen.

Hörigkeit nach sich zieht. Insofern weist die kretische Hörigkeit in der Tat entwicklungsgeschichtlich auf den in Thessalien erreichten Zustand voraus. Aber die Zeugnisse der privatrechtlichen Lage der Klaroten können nicht im Sinne dieser Entwicklung politisch gedeutet werden, wenn es sich zeigt, daß die Differenzierung nur innerhalb des Rahmens der bestehenden Nomoi erfolgt ist. Die Existenz und Erhaltung dieser Nomoi konnte schon o. S. 105 ff. aus den Spuren staatlicher Bindung der Klarotie für die Zeit ihrer Begründung geschlossen werden und wird durch folgende Zeugnisse erhärtet.

Aristoteles sagt Pol. II 1264 a 21 ff. von der Lage der Klaroten [129]): *ἐκεῖνοι γὰρ τἄλλα ταὐτὰ τοῖς δούλοις ἐφέντες μόνον ἀπειρήκασι τὰ γυμνάσια καὶ τὴν τῶν ὅπλων κτῆσιν.* Er spricht von den kretischen *δοῦλοι*, als er von der gesellschaftlichen Lage der *γεωργοῦντες* des platonischen Staates handelt. Seine Ausführungen gelten also derselben Sphäre sozialer Rechte wie die Bestimmungen des Rechts von Gortyn, und bestätigen diese. Die Worte *τἄλλα ταὐτὰ τοῖς δούλοις ἐφέντες* dürfen auf die Freiheit der Nutznießung bezogen werden, wie wir sie oben kennen lernten [130]). Der Schluß des Satzes dagegen ordnet diese Rechte unausgesprochen ein in die umfassenderen Nomoi und bezeugt deren Bewahrung.

Betrachten wir aber das, was er anführt, näher, so geht gerade daraus hervor, daß die Stellung des Hörigen zu seinem Herrn als ein politisches Abhängigkeitsverhältnis sich auch in Kreta nicht geändert hat, daß also nur sehr bedingt und nur von wirtschaftlich-gesellschaftlichem Standpunkt aus von einer Lockerung der Untertänigkeit gesprochen werden kann.

Aristoteles berichtet nämlich, daß die kretischen *δοῦλοι* nur vom Besuch der Gymnasia und vom Waffenbesitz ausgeschlossen sind. Dem

---

[129]) Die Stelle ist von Busolt-Swoboda 744 auf die Sklaven bezogen, das Wort *δοῦλοι* kann aber auch von Hörigen gebraucht werden (Thuk. V 23,3 und vgl. die Erörterungen o. S. 103 f.). Aristoteles verwendet hier das Wort *περίοικοι* nicht, weil er allgemein von der Lage von Unfreien spricht. Daß es sich aber nur um hörige *δοῦλοι* handeln kann, zeigt der Vergleich dieser *δοῦλοι* mit den *γεωργοῦντες* des platonischen Staates, deren Lage nach dem Vorbild der Heloten bestimmt ist.

[130]) Aristoteles spricht vorher von den Unterschieden zwischen *γεωργοί* und *φύλακες* im platonischen Staat, fragt, ob die Form des Eigentums bei beiden die gleiche sei, und schließt an, daß in Kreta sich Herren und *δοῦλοι* in der Form des Eigentums und in den Lebensgewohnheiten im allgemeinen nicht unterscheiden. Diese Erklärung ergibt sich ebenso aus dem Inhalt der Gegenbegriffe dazu, *γυμνάσια* und *ὅπλων κτῆσις*. Also bezieht sich der Anfang des Satzes wirklich auf wirtschaftliche Verhältnisse. Die Aussage, daß die *δοῦλοι* dieselben Lebensgewohnheiten haben wie die Herren, kehrt in Pol. II 1271 b 30 wieder, ohne daß dadurch freilich die Zurückführung der kretischen Sitte auf die Zeit des Minos (so Poland RE s. v. Minos Bd. XV S. 1906) für uns verbindlich wäre, wie in der Darstellung der Frühgeschichte gezeigt werden wird. Aristoteles sagt an dieser Stelle: *διὸ καὶ νῦν οἱ περίοικοι τὸν αὐτὸν τρόπον χρῶνται αὐτοῖς ὡς κατασκευάσαντος Μίνω πρώτου τὴν τάξιν τῶν νόμων.*

steht gegenüber die Lebensgestaltung des Bürgers, die sich aus Folgendem ergibt: Hat der Kreter die Mündigkeit erreicht, so heißt er *δρομεύς*, SGDI 4991 I 40, III 22, V 53, VI 36, VII 41 und noch 5073, 8 (= ICret. I, VIII 13): das bedeutet, daß er nun am *δρόμος* teilnehmen kann, an den Übungen des Gymnasion; dies Wort ist zur allgemeinen Bezeichnung des freien, erwachsenen Bürgers geworden. Das lehrt uns, daß für die Kreter der Besuch des Gymnasion wirklich den Inhalt des Lebens ausmachte; wenn also die *δοῦλοι* von den Gymnasia ausgeschlossen sind, so bedeutet das, daß sie von allem ferngehalten werden, was den Kretern als Sinn des Lebens erscheint. Und nicht anders ist es mit dem Besitz von Waffen; ohne ihn ist der kretische Bürger überhaupt nicht denkbar, seine kriegerische Art, die wir immer wieder kennen lernen, muß ihm die *ὅπλων κτῆσις* als Lebensnotwendigkeit erscheinen lassen; den *δοῦλοι* war sie versagt: so trennt auch darin eine gewaltige Kluft Herren und Hörige

So besagt das Zeugnis des Aristoteles, daß die politische Stellung der Hörigen nicht gewandelt, die Geltung der allgemeinen Nomoi, wie wir sie in Sparta sahen, erhalten ist. Das wird durch eine weitere antike Überlieferung bestätigt.

Auf rätselhaften Wegen[131]) ist unter dem Namen eines Hybreas[132]) ein kretisches Skolion in des Athenaios Skoliensammlung gelangt, das uns als einziges völlig authentisches Zeugnis in das politische Denken der Kreter einführen kann. Wann es entstanden ist, wer Hybreas war, wissen wir nicht; immerhin läßt die Schroffheit des Inhalts an eine Entstehung in alter, noch in archaischer Zeit denken[133]). Es ist ein kretisches Marschlied, Lied einer Gemeinschaft und für eine Gemeinschaft, und doch im Ich-Stil; aber dieses Ich ist nicht individuell, so wie dies empfand jeder in der Gemeinschaft seine Stellung. Das Lied lautet (Ath. XV 695 f. PLG ³III 651):

Ἔστι μοι πλοῦτος λέγας δόρυ καὶ ξίφος
καὶ τὸ καλὸν λαισήιον, πρόβλημα χρωτός.
Τούτωι γὰρ ἀρῶ, τούτωι θερίζω,
τούτωι πατέω τὸν ἁδὺν οἶνον ἀπ' ἀμπέλω

---

131) Eine Nachwirkung des Gedichtes, die seine Kenntnis im 2. Jhdt. bezeugt, zeigt wohl das Epigramm des Pyroos von Gortyn Historia VI, 1932 S. 595: *εὗρε δ'ἄρα πρόβλημα χροὸς καὶ τεῦχος ὁιστῶν . .*

132) Über Hybreas s. Wilamowitz, Gr. Verskunst S. 498, Schmid-Staehlin, Gr. Lit. Gesch. I S. 466, Maas RE IX S. 32 s. v. Hybrias.

133) Die Metrik des Gedichts spricht, worauf mich Geheimrat Prof. Körte aufmerksam machte, für ein hohes Alter der Verse; im allgemeinen hat man aber aus dem Vorkommen der Wendung *μέγας βασιλεύς*, und *γόνυ κυνέοντι* geschlossen, daß Hybreas schon die Perserzeit erlebt habe; immerhin ist es vielleicht denkbar, daß die Ausdrücke bei ihm noch einen allgemeinen Sinn haben, also älter sind (*μέγας βασιλεὺς* findet sich als Bezeichnung des Aietes in Hesiod. Theog. 995). Auf frühe Entstehung weist vor allem die Verwertung des Vorbildes des Archilochos (s. u. S. 119).

5. *τούτωι δεσπότας μνοίας κέκλημαι.*
Τοὶ δὲ μὴ τολμῶντ' ἔχειν δόρυ καὶ ξίφος,
καὶ τὸ καλὸν λαισήιον, πρόβλημα χρωτός,
πάντες γόνυ πεπτηῶτες ἐμὸν κυνέοντι δεσπόταν
καὶ μέγαν βασιλῆα φωνέοντες.

Δεσπότας μνοίας, das ist der Grundakkord; Herr der Untertanenschaft nennt sich der Sänger. Und *μνοία* mag hier ebensogut die Hörigen der Gemeinde, die ja auch für den einzelnen mit arbeiten, wie die Hörigenschaft insgesamt (S. o. S. 108, A. 99) bedeuten. Als Glied der Bürgerschaft fühlt sich der Dichter, so steht er allen Hörigen gegenüber; zugleich denkt jeder der Sänger des Liedes an seine eigenen Klaroten. Er empfindet seine ungeheure Überlegenheit: in Proskynese ducken sich alle vor ihm, *μέγαν βασιλῆα φωνέοντες*, als großer Herr steht er erhaben über seinen Untertanen, ein *βασιλεὺς* wie die Herren der Odyssee und der Erga, ein *βασιλεὺς* d. h. ein Adliger wie sie, adlig deshalb, weil er *δεσπότας μνοίας* ist. Jeder Bürger adlig, und jeder Bürger unbedingter Herr über seine Untertanen, und zwar Herr durch die Gewalt seiner Waffen, durch sein Kriegertum — fürwahr, das ist dieselbe Art, wie sie sich in den *νόμοι* der Herren von Sparta ausprägt. Vor diesem Zeugnis müssen alle Zweifel schwinden: es stellt die Gesinnung der Kreter unverändert neben die der Spartiaten, und Hybreas tritt neben Tyrtaios.

Damit scheint der Einwand endgültig erledigt zu sein, der sich gegen den Vergleich der Hörigkeit Spartas und Kretas erhob. Aber damit nicht genug, durch das Skolion des Hybreas verstehen wir erst die seelischen Werte, die in der Erhaltung der Hörigkeit für die dorischen Herren beschlossen liegen. Hybreas wandelt ein Thema ab, das Archilochos (Fr. 2 D) einst angeschlagen hatte. Aber wie wandelt er es ab! Der fahrende Ritter von Paros, losgelöst von allen Bindungen, ganz nur „Ich", hatte davon gesungen, daß auf dem Kriegerleben seine ganze Existenz beruhe, seine leibliche wie schließlich seine menschlich-seelische, als Diener des Ares Enyalios. Hybreas dagegen will nicht ausziehen zur Eroberung, er hat schon seine feste Lebensform. Die Hörigen schaffen ihm den Lebensunterhalt, sie folgen demütig seinen Befehlen, denn er ist der Herr, weil er Krieger ist und sie waffenlos. Alle Herrschaft über sie beruht auf der Waffengewalt. Nicht der Besitz als solcher ist für den Krieger entscheidend, nicht er ist der *μέγας πλοῦτος*, wie man nach den ersten Worten erwarten würde, sondern *δόρυ καὶ ξίφος καὶ τὸ καλὸν λαισήιον, πρόβλημα χρωτός*. Ohne Waffengewalt keine Untertanen, kein Besitz, keine Ehre. In ihr allein ist alles enthalten, sie gibt die Herrschaft und sie gibt die *σχολή*. *Τούτωι γὰρ ἀρῶ*: der Herr braucht, weil er Krieger ist, nicht selbst das Land zu bebauen, den Wein zu keltern, dazu hat er seine

μνοία, und ihr Gehorsam ruht auf dem Besitz der Waffen, durch den sich der Herr vom Hörigen scheidet[134]).

So spricht der kretische Sänger die Bedeutung aller Untertänigkeit aus. Nicht wirtschaftliche Unterschiede, nicht Degradierung Verarmter bestimmt das Wesen der Hörigkeit, sondern das Kriegertum der Herren. Hörigkeit begründen heißt Herrschaft eines Kriegers über Waffenlose, also über Unterworfene schaffen. Das Bestehen der Hörigkeit besagt Existenz einer Herrschaft und nicht eines Besitzes. Diese Herrschaft ist nicht durch rechtliche Verhältnisse begründet, sondern durch Kriegertum, und jeder rechte Krieger kann δεσπότας μνοίας sein. Jetzt verstehen wir erst, warum die Stellung der Hörigen als μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων bestimmt werden kann: die Erklärung geht von den Rechtsverhältnissen einer späteren Zeit aus; δοῦλοι sind die Hörigen nicht, dazu stehen sie zu frei ihren Herren gegenüber. Ja sie sind garnicht deren Eigentum, aber auch nicht etwa Eigentum der Gemeinde, noch als Bewohner des Bodens zu dessen Bebauung verpflichtet, nein, sie haben gar kein Rechtsverhältnis zu ihren Herren. Nicht Recht, sondern Macht ist das Entscheidende. Nur auf der Kraft des Kriegertums ruht das Bestehen der Hörigkeit; bleibt jene erhalten, dann auch diese. Herakleides Pontikos bei Ath. XII 523/4 a erzählt, die Gergithen von Milet hätten sich erhoben wegen der τρυφὴ der πλούσιοι — hier haben wir das Gegenbeispiel: als πλοῦτος nicht mehr in „δόρυ καὶ ξίφος" besteht und darauf beruht[135]), da bleibt auch die Hörigkeit nicht mehr bestehen. Gewiß hat Kreta eine kulturelle Differenzierung erlebt, ist die Stellung der Hörigen schließlich auch fast zu einer staatsrechtlichen geworden — aber die Grundlage des Staates ist doch immer seit frühester Zeit die geblieben, die auch Fundament der Hörigkeit sein mußte: das Kriegertum aller Bürger[136]). So konnte noch Arist. 1329 b 1 ff. dem μέρος γεωργοῦν, den „Perioiken", die Bürgerschaft als τὸ μάχιμον gegenüberstellen.

---

[134]) Die Abwandlung durch Hybreas setzt voraus, daß ἐν δορὶ bei Archilochos ebenfalls übertragen gebraucht, jedenfalls nicht mit van Groningen, Mnemos. 58 (1930) S. 74 ff. („De Archilochi fragmento secundo") zu verstehen ist als: „wenn ich auf Wache stehe, ist mir mein Brot ein Leckerbissen, mein Wein ein Göttertrank, mein Trinken ein köstliches Symposion". Es ist sogar möglich, bei Archilochos nur die seelische Hingabe an den Kriegerberuf (ähnlich fr. 14) ausgedrückt zu finden, und die Wendung: „durch mein Kriegertum habe ich Besitz" erst dem Hybreas zuzuschreiben.

[135]) Das Paradoxon des 1. Verses des Hybreas kann mit dieser Wortverbindung nur angedeutet, nicht wiedergegeben werden. Hybreas sagt zunächst nur, daß sein Besitz, sein Reichtum allein in seinen Waffen bestehe; indem er aber anschließt τούτωι γὰρ ἀρῶ κτλ. drückt er aus, daß er auch wirklichen πλοῦτος hat, der aber nur erst auf dem Waffenbesitz beruht.

[136]) Dementsprechend hat Kreta auch kriegerische Gesänge von der Art des Hybreas-Skolions erhalten, wir kennen den Terminus ἰβυκτήρ für ihre Sänger (Wilamowitz, Gr. Verskunst a. O.) und ein neu veröffentlichtes Epigramm zeigt einen Nachklang des Hybreas noch im 2. Jhdt. s. o. A. 131.

2. *Die Bürger.*

A. Das Leben der Bürger.

1. Die „Paideia".

Jede Betrachtung der Lebensform griechischer *πολῖται* muß ihren Ausgangspunkt nehmen bei der Deutung der *παιδεία*, die die Söhne der Bürger erleben. Die Griechen haben selbst an den Anfang jeder Schilderung einer *πολιτεία* d. h. der politischen Lebensform der Bürger die Darstellung der *παιδεία* gestellt, seit sie sich überhaupt dieser *πολιτεία* bewußt geworden sind, seit den Tagen der Sophisten, als Kritias seine Darstellung der *Λακεδαιμονίων πολιτεία* damit begann (Fr. 32 Diels).

Der Begriff der *παιδεία* enthält nicht das, was wir als Unterricht bezeichnen, sondern die Bildung im totalen Sinne, als Formung in die Gegebenheiten der Polis hinein[1]), und eben darin liegt ihre Verbindung mit der *πολιτεία*, die diese Gegebenheiten selbst umfaßt. Wohl sprechen unsere Quellen auch vom Unterricht der Kreter, aber es ist sehr bezeichnend, daß wir nicht erfahren, wann und in welchem Rahmen dieser Unterricht stattfindet, daß seine Erwähnung losgelöst ist von der eigentlichen Schilderung der *παιδεία*[2]), und daß über ihn nur mit kritischen Worten gesprochen wird. Aristoteles bei Ps.-Herakleides faßt den Unterricht zusammen mit dem Satz: *γράμματα μόνον παιδεύονται καὶ ταῦτα μετρίως*. Darin liegt im Sinne des Aristoteles eine ebenso scharfe Kritik wie etwa in der Angabe Platons, daß die Spartaner Homer nicht kennen. In Wahrheit besagt diese Feststellung aber, daß Kreta die kulturelle Differenzierung der griechischen Welt im 4. Jhdt., die *παιδεία* zur geistigen Bildung machte, nicht miterlebt hat. Andererseits griff die *παιδεία*-Lehre Platons auf die kretische *παιδεία* zurück, indem sie die alte ethische Bedeutung der Musik hervorhob. Die Entsprechung der *νόμοι* als Normen und als Melodie, als Maß und „Gemäße" (im Wortgebrauch der Meistersinger) knüpft an kretische Einrichtungen an. Kreta war seit alters das Land der Musik und hatte diesen Ruhm sich in historische Zeit hinein erhalten. Strabon X 482 f. und Aelian VH II 39 erwähnen die *ἐκ τῶν νόμων ᾠιδαί*, die *ὑποθῆκαι*, Lebensregeln in Musik[3]). Nach Inhalt und Bedeutung

[1]) Das Verständnis des Begriffs *παιδεία* in diesem Sinne ist wesentlich gefördert worden durch die daran anknüpfende neue pädagogische Zielsetzung von E. Krieck, Nationalpolitische Erziehung (Leipzig 1932). Es braucht kaum gesagt zu werden, daß der im Folgenden vorausgesetzte Begriff der *παιδεία* mit dem Jaegers nichts zu tun hat (W. Jaeger, Paideia ^{2}I 1936).

[2]) Die Behandlung des Unterrichts steht nämlich bei Strabon vor der Besprechung der *παιδεία* (X 482 f.).

[3]) Eine attische Parallele dazu überliefert Ath. XIV 619 b (wozu s. Busolt-Swoboda, a. O. S. 377,6, vgl. a. Weiß, Griech. Privatrecht I 114): *ᾄδοντο δὲ Ἀθήνησι καὶ οἱ Χαρώνδου νόμοι παρ' οἶνον.*

war die *μουσικὴ* damit ein Teil der *παιδεία*, nicht ein Unterrichtsfach, sondern ein Inhalt der Erziehung zum *πολίτης*. Der andere Teil aber war die *γυμναστική*. Sie nahm den größeren Raum ein, weil sie noch mehr dem Sinn der *πολιτεία* als einer Krieger-Lebensform entsprach, weil die Gemeinschaften der *νέοι* in ihr sich zusammenfanden [4]). Damit sind wir bei der eigentlichen *παιδεία* der Kreter angekommen, wie sie uns namentlich Strabon (X 482 f.) schildert.

Die kretischen Knaben verbrachten die ersten Lebensjahre im elterlichen Haus: *σκότιοι* wurden sie genannt, die im Finstern Lebenden [5]). Erst wenn der Vater den *παῖς* mit zum Syssition nahm, kam er mit anderen Knaben zusammen; es war Sitte, daß die *παῖδες* am Mahle, zu Füßen des Vaters sitzend und als Diener sich betätigend, teilnahmen. Die Knaben jedes Syssition bildeten eine Kameradschaft, die ein Erwachsener, der *παιδονόμος*, leitete; in ihr erhielten sie die erste kriegerische Ausbildung bis zum 17. Jahr [6]). Erst nach dessen Erreichung schlossen sich die *νέοι* enger zusammen nach Altersklassen; sie schlossen sich an einen *δυνατώτατος* und *ἐπιφανέστατος* an, natürlich alle, denn es entspricht dem Wesen einer solchen Gesellschaftsordnung, daß jeder *παῖς* an der Gemeinschaft der *νέοι* teilnimmt. Die Mitglieder dieser „*ἀγέλη*" leben zusammen, gehen zusammen auf die Jagd und zu den Übungen des Gymnasion [7]). Der Vater ihres Führers hat die Leitung, die Stadt ermöglicht ihre *τροφή*. Ein paar Jahre lang leben sie so seit dem Eintritt der *ἥβη* zusammen. Den Inhalt dieser Lebensperiode bilden wieder kriegerische Übungen, und in diesen liegt der Sinn der *παιδεία* überhaupt. Am Ende dieser Zeit der *ἀγέλη* werden sie zu Bürgern, müssen heiraten, bleiben aber zusammen, wohl noch zehn Jahre lang, bis sie *δεκάδρομοι* werden [8]).

Diese *παιδεία* erweist sich nun beim Vergleich mit anderen Formen der *παιδεία* als spezifisch kretisch und führt in die besondere Wesensart der kretischen *πολιτεία* hinein.

Daß die *παῖδες* am gemeinsamen Mahl ihrer Väter teilnehmen, finden wir bei Homer (Il. X 492 ff.) [9]), in Sparta (Plut. Lyk. 12, wozu Kahrstedt Hermes 54 (1919) S. 284 f.) und ebenso in Make-

---

[4]) Vom Standpunkt des 19. Jhdts. tadelt Bus.-Sw. a. O. S. 753 die kriegerisch-genossenschaftliche Erziehung in ihrer Einseitigkeit.

[5]) S. Bus.-Sw. a. O. S. 753,1.

[6]) Das 17. Jahr als Grenze wird gegeben durch die Hesych.-Glosse: *ἀπάγελος· ὁ μηδέπω συναγελαζόμενος παῖς, ὁ μέχρι ἐτῶν ἑπταικαίδεκα.*

[7]) Ps. Her. Pont. C. 3: *τὰ πολλὰ κοιμῶνται μετ' ἀλλήλων.*

[8]) Hesych. *δεκάδρομοι· οἱ δέκα (ἔτη) ἐν τοῖς ἀνδράσιν ἐσχηκότες, ὑπὸ Κρητῶν* (s. u. S. 129,26). Die Frau ist unterdessen im Haus der Eltern: Strabon X 482, SGDI 4991 II 20.

[9]) Andromache fürchtet, daß nach Hektors Tod Astyanax vom Mahl der *ἑταῖροι* Hektors durch deren Söhne weggetrieben wird, daß ihm gesagt wird: *ἔρρ' οὕτως· οὐ σός γε πατὴρ μεταδαίνυται ἡμῖν.* Hier gilt das Waisenkind nichts, dagegen wird es in Kreta nach Ath. IV 143 e vom Staate unterhalten: in Kreta hat die Gemeinschaft als solche den Schutz der Waisen übernommen.

donien (Ath. I 18 a), und es wird allgemein griechisch sein [10]). Ebenso allgemein üblich ist es, was Strabon für Kreta überliefert (X 481), daß die Knaben in größter Einfachheit, namentlich auch der Kleidung [11]) leben. Das entscheidend Neue aber ist die Festlegung der *παιδεία* im Rahmen der Gemeinschaft. Diese kennen nur Sparta und Kreta. In Sparta beginnt die Erziehung mit dem 8. Jahr als staatlicher Zwang; die Jugend gliedert sich in Altersklassen wie in Verbände Ungleichaltriger [12]), gewiß wohl nach den Syssitiengemeinschaften der Väter. Straff und fest organisiert unter eigenen Führern, die aus ihrer Mitte hervorgegangen sind, verbringen die jungen Spartiaten ihre Jugend in kriegerischen Übungen. Diese spartiatische Erziehung ist zwar als Form der kriegerischen Gemeinschaftserziehung mit der kretischen verwandt, aber in ihrer Einzelgestaltung sehr von ihr verschieden. In Sparta wird das Kind der Familie entzogen, noch bevor es ihrer bewußt geworden ist; die kretischen Jungen dagegen bleiben in der Familie; bezeichnend ist, daß in einer archaischen Inschrift [13]) anscheinend sogar eine Strafe dafür ausgesetzt wird, wenn ein Bürger den Sohn eines anderen *ἢν ἀνδρηίοι ἢν ἀγέλαι ἢ συμβολήτραι παίηι*: dafür ist Buße, gewiß an den Vater, zu leisten, die Kosmoi haben darüber zu wachen. Das Leben der Jugend vollzieht sich im Rahmen der Gemeinschaft des Vaters. Damit ist der Sinn der *παιδεία* deutlich gekennzeichnet: die *παῖδες* werden in die Gemeinschaft der Bürger hineinerzogen, erleben schon als Knaben diese Gemeinschaft im Syssition, erst danach erleben sie die Gemeinschaft der *παῖδες*. Jungen aller Altersstufen sind in einem Syssition vereinigt, ganz wie in Sparta achtet die Gemeinschaft der Jungen nicht der Altersklassen, aber in Kreta bleibt sie die einzige Form der gemeinsamen Erziehung, es gibt keine Altersklassen der *νέοι* daneben. In Sparta überschneiden sich beide Arten der Einteilung, die in Altersklassen und die nach *ἀγέλαι*, in Verbände Ungleichaltriger. Damit aber wird gerade die Bindung an die Familie völlig aufgehoben; die Knaben gleichen Alters leben und schlafen zusammen. Die Organisation der Jugend erhält ihr

---

[10]) Von den ursprünglichen Syssitia ist der Brauch auf Festmahle übergegangen und bei ihnen bewahrt worden, so in Phigaleia Ath. IV 149 c.

[11]) So spricht Aristoph. Neph. v. 965 davon, daß in archaischer Zeit die Knaben *γυμνοὶ* im Winter zum *κιθαριστὴς* liefen.

[12]) Für die Belege über die spartanische Jugenderziehung sei verwiesen auf Nilsson, Die Grundlagen des spart. Lebens, Klio XII S. 308 ff.

[13]) Inschrift von Eltyna, Hist. V S. 220 = ICret. I, X 2 = *Ἐφημ* 1920, 175. Gesetz über Körperverletzung, das ebenso die Erwachsenen wie die *πηίσκοι* vor Mißhandlung schützt, Z. 5 ist das Recht auf diese nur dem Vater gegeben, Z. 7 wird Mißhandlung durch den Bruder begrenzt, dazwischen steht die angezogene Bestimmung, deren Anfang und Ende verloren ist. Zur Bedeutung von *συμβολήτρα*, das wohl mit dem *συμβάλλειν* der *ἀγέλαι* (Strab.) zu verbinden ist, vgl. M. Guarducci in ICret. I, S. 92 zu X 2,6, wo die wohl zu farblose Bedeutung „locus communium conviviorum" vorgeschlagen wird; doch dürfte es sich um eine terminologische Neubildung nach *παλαίστρα ὀρχήστρα* handeln.

eignes Ziel, sie ergibt sich nicht aus der Selbstverständlichkeit des gesellschaftlichen Zusammenschlusses, die Jugend organisiert sich in sich selbst. Das ist nicht etwa staatlicher Zwang, sondern die natürliche Scheidung, die sich in jedem urwüchsigen Volk einmal vollzieht, die schon aus den Jahrgängen der Wehrfähigkeit sich ergibt. Aber es drückt sich darin zugleich ein bewußter Wille zur Gemeinschaft über gesellschaftliche Bindungen hinweg aus.

Mit dieser einen Gegenüberstellung verbindet sich sofort eine weitere. Kreta kennt Altersklassen nur der *πρεσβύτεροι*, Sparta aller *παῖδες*. Und diese Altersklassen sind die eigentliche Organisationsform, viel mehr als die Verbände Ungleichaltriger: sie haben ihre bestimmten Namen, haben sicher auch ihren bestimmten Dienst; der Kreter erlebt diese Gliederung nur in wenigen Jahren und erst als Jüngling, der Spartaner schon von Kindesalter an. Damit aber scheidet sich in Sparta die Jugend stark von den Erwachsenen. In Kreta trägt die Ausbildung in der *ἀγέλη* mehr den Charakter des Übergangs in die Bürgerschaft, entspricht in der zeitlichen Ansetzung also der allgemein-griechischen Ephebie, in Sparta dagegen beginnt die Organisation der Erziehung früher, die Vorstufe der *πολιτεία*, die die *παιδεία* überall darstellt, ist hier viel weiter ausgedehnt. Gerade deswegen aber entwickelt sie besondere Formen, die in Kreta ganz fehlen. In Kreta werden die Verbände der Knaben geleitet von einem Erwachsenen, *καθ' ἕκαστον δὲ ἀνδρεῖον ἐφέστηκε παιδονόμος* (Strabon X 483), in Sparta steht nur über dem Ganzen der *παιδεία* ein *παιδονόμος* (Xen. *Λακ. πολ.* II 2), die einzelnen Gruppen aber werden von *νέοι* selbst geleitet. Wieder weist die kretische *παιδεία* über die Jugend hinaus in die Sphäre der Erwachsenen, ist die spartanische in der Jugend beschlossen. In Kreta teilt sich die *παιδεία* in die der *νεώτεροι* und der *πρεσβύτεροι* (Strabon), in Sparta bildet sie eine Einheit, die in den ältesten der *νέοι*, den *εἰρένες* ihre Spitze findet. In Sparta muß die Organisation der Altersklassen eine Hierarchie nach dem Alter hervorbringen, der Angehörige der nächst höheren Altersklasse immer der Führer der jüngeren sein. In Kreta dagegen sind die *πρεσβύτεροι* allein in Altersklassen zusammengeschlossen. Aber auch dann noch haben sie selbst keine volle Eigenbedeutung: die Leitung der *ἀγέλαι* hat ein *ἄρχων*, und das ist ein Erwachsener, der Vater des erkorenen Führers. Nur in Sparta also bildet die gesamte Jugend eine Einheit. Damit gewinnt die *παιδεία* in Sparta ihren Eigenwert. Der spartanische Staat als Form der Lebensgemeinschaft der Spartiaten ist so fest gefügt, daß er durch seine Existenz allein schon formend, gestaltend auf die Jugend einwirkt. Andrerseits ist die Organisation der Jugend nach Altersklassen so eng mit dem Aufbau der *πολιτεία* nach Klassen der Wehrfähigen verknüpft, daß es nicht noch menschlicher Verbindung bedarf, wie sie die Aufsicht einzelner Bürger über die Gliederungen der *παῖδες* darstellen würde. Der Aufbau der Jugend in Sparta ist ein

Abbild der *πολιτεία* selbst. In Kreta dagegen fehlt der Aufbau der Jugend als Jugend, die Zweiteilung der *παιδεία* erfordert ständiges Eingreifen der Erwachsenen — daher kann es keine Selbstverwaltung der Jugend geben. Andrerseits bestimmt auch nicht der Staat als Ganzes über die Erziehung der Jugend; die zufällige gesellschaftliche Form der Syssitiengemeinschaft der Bürger bildet allein die Gemeinschaft, in der die Jugend heranwächst. Diese Bürgergemeinschaft ist wie ihre Jugend nicht fest in sich geschlossen, nicht Form, nicht politischer Wille, der durch seine Existenz von selbst wirkt, sondern sie ist im wesentlichen gesellschaftlicher Natur, also um sie terminologisch neu zu umgrenzen, Gesellschaft, nicht politische Gemeinschaft d. h. *πολιτεία* (Staat im griechischen Sinne) in ihrer Vollendung. Sie fordert nicht die unbedingte Hingabe an die Organisation, sondern beruht auf der gesellschaftlichen Bindung an die Syssitia. Dieser im spartanischen Sinne eigentlich unpolitische Charakter der kretischen *παιδεία* erhält seine besondere Beleuchtung, wenn wir nun nach Aufdeckung der allgemeinen Unterschiede übergehen zum Vergleich der Einrichtung, die in beiden Staaten der Form nach gleich ist, der *παιδεία* der 17 bis 20 jährigen.

Entscheidend ist, daß in Sparta der Zusammenschluß einer Altersklasse von selbst und als Zwang gegeben ist. Indem in Kreta *τὰς ἀγέλας συνάγουσιν οἱ ἐπιφανέστατοι τῶν παίδων*, tritt der Idee nach die gemeinschaftsbildende Kraft der *ἀγέλη* als solche zurück: nicht die Altersklasse hält die Glieder zusammen, weil sie von Natur gegeben ist, sondern das Ansehen und der Wille des Führers. Damit aber erhöht sich dessen Ansehen noch mehr. Mit Absicht spreche ich von Ansehen, denn darin liegt in der Tat das Wesentliche; nicht die Leistung als solche ist Ursache des Zusammenschlusses, sondern das Ansehen. Damit aber ist eine Ursache gegeben, die außerhalb jeder Gemeinschaft liegt. In der Gemeinschaft entsteht Führertum nur durch Leistung; Ansehen dagegen ist gesellschaftlich bedingt, es ist schon da vor der Gemeinschaft. Von da aus verstehen wir auch die Stellung des Vaters des Führers, des *ἄρχων τῆς ἀγέλης*: er ist nicht nur als Erwachsener zum Leiter bestimmt, er ist Vater auch eines *ἐπιφανέστατος*, und auf seiner eigenen Geltung erst ruht wieder die Geltung des Sohnes. Wir rühren hier an das, worin die Wesensart allen Adels beschlossen liegt: Ansehen des Vaters geht auf den Sohn über. Von hier aus erfassen wir im Zusammenschluß der kretischen *ἀγέλαι* eine adelsartige Struktur der kretischen Gesellschaft. Adel bezeichnet hier aber nur ererbte gesellschaftliche Geltung, nicht einen besonderen Stand. Alle Altersgenossen schließen sich jeweils um solche angesehene Jünglinge zusammen, und nicht etwa will nur ein „Adel" als Kaste, als Stand unter sich sein. Die Gemeinschaft aller Altersgenossen wird nicht aufgehoben, aber sie wird gegliedert in Führer und Gefolgschaft. In Sparta dagegen wird die Gemeinschaft als Gemeinschaft empfun-

den, sie zwingt von selbst zum Zusammenschluß, und der Sinn des Lebens in der Altersklasse ist das Erleben der Gleichheit in der politischen Gemeinschaft, nicht wie in Kreta das der Gefolgschaft in der Gesellschaft[14]).

Politische Gemeinschaft und Gefolgschaft — wie verhalten sie sich zu einander, sind sie beide gleichzeitige, d. h. auch logisch parallele Typen einer Lebensform, die auf der Idee des Zusammenlebens als solcher ruht, oder ist die eine logisch und zeitlich primär? Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage kann ein besonderer Bestandteil der kretischen *παιδεία* geben, der seinem Kerne nach weit hinaufreicht in die früheste Zeit. Ich meine die kretische Knabenliebe. Strabon schildert uns die Gebräuche, die sich an den *παιδικὸς ἔρως* knüpften, ausführlich[15]). Das Verständnis dieser Erscheinung griechischen Lebens hat noch immer auszugehen von den Feststellungen, die einst Bethe, Rh. Mus. 62 (1907) S. 438 ff. über die Bedingtheit des *παιδικὸς ἔρως* durch Physisches gemacht hat[16]); gerade der kretische Ritus aber steht dem, was Bethe als sinnlichen Urgrund der Knabenliebe hervorgehoben hat, am nächsten: die kretische Knabenliebe vollzieht sich in den Formen der Raubehe und der Brautgeschenke, bewahrt also noch das Wesen des *ἔρως* als einer ehelichen Verbindung. Die kretische Sitte stellt sich so neben die, die wir aus archaischen Inschriften der dorischen Nachbarinsel Thera kennen (IG XII 3, 536 ff., 1410 ff.): dort wie hier hat sich die ursprüngliche Form erhalten. Jedoch dürfen wir (vgl. Bethe S. 452) nicht stehen bleiben bei der rein sinnlichen Deutung: vielmehr ist der *παιδικὸς ἔρως* als eine Form der *παιδεία* zu verstehen. Freilich wieder nicht im Sinne der Philosophie des 4. Jhdts. oder eines oberflächlichen Moralisierens moderner Handbücher, sondern in demselben Sinne, den *παιδεία* auch in den vorher betrachteten Erscheinungen hat: als vitale Form der Lebensgestaltung, der Einfügung des jungen Menschen in die Welt. Auch in Sparta[17]) hat Knabenliebe nicht gefehlt, das kann

---

[14]) Der Führer der Agele geht zwar in Sparta wie in Kreta aus der Wahl ihrer Mitglieder hervor. Gemäß dem Aufbau der Altersklassen muß er aber dort einer der Eirenes sein, zur Klasse der Ältesten gehören, und dieser kommt die Leitung aller Gliederungen der Jugend zu, so ist die Freiheit der Wahl beschränkt (Plut. Lyk. 17).

[15]) Auf gleiche Quelle geht Ath. XI 782 c (Kaibel III S. 19) zurück. Aus Hermonax führt Ath. XI 502 b den kretischen Namen des Bechers an, den der Geliebte beim Abschied vom Liebhaber, der ihn geraubt hatte, erhielt.

[16]) Vgl. a. Kroll, RE XI S. 897 ff.

[17]) Xenophon (II 12 ff.) spricht von der spartanischen Knabenliebe mit vielen Umschweifen, betont, daß man es kaum glauben werde, was er von Sparta im Unterschied zu den Sitten anderer Städte erzähle, und schließt mit der Feststellung, durch die Fernhaltung aller sinnlichen Momente *εὐπειθέστεροι καὶ αἰδημονέστεροι καὶ ὧν δεῖ ἐγκρατέστεροι ἄνδρες ἀποτελοῦνται.* Aristoteles erwähnt *τὴν πρὸς τοὺς ἄρρενας ὁμιλίαν* nur für Kreta (1272 a 24), scheint sie für Sparta (als Gegensatz von dessen *γυναικοκρατεῖσθαι*) sogar auszuschließen (1269 b 25 ff.).

auch Xenophon nicht verheimlichen (*Λακ. πολ.* II 12 ff.), aber sie war doch offenbar seltener als in Kreta und zwar aus Gründen, die der Motivierung Xenophons wohl nicht zu fern stehen. Daß in Kreta die Knabenliebe sich so ausgeprägt erhalten hat, wie das aus Strabons Beschreibung hervorgeht, liegt m. E. nicht zum wenigsten an der ganzen Struktur der kretischen *παιδεία*. Die Bedeutung der Knabenliebe in Kreta entsprach dem Einfluß, den die Erwachsenen auf die Erziehung ausübten. Die individuelle Bindung des Jünglings an einen Erwachsenen hob wiederum die Eigenbedeutung der Jugendgemeinschaft als Erziehungsform auf. Der Sinn auch des *παιδικὸς ἔρως* war die *παιδεία*, vom Liebhaber wie vom Geliebten ward, wie Strabon berichtet, ausdrücklich die *ἀρετὴ* verlangt, ja hier scheint ein Unterschied zwischen ionischer und dorischer Knabenliebe vorzuliegen, wenn Strabon sagt (X 483): *ἐράσμιον δὲ νομίζουσιν οὐ τὸν κάλλει διαφέροντα, ἀλλὰ τὸν ἀνδρείᾳ καὶ κοσμιότητι*; das erstere ist wohl ionische, das letztere dorische Art[18]). Durch dies Ziel der *ἀρετὴ* aber ward die Knabenliebe zum Ersatz der Erziehung im Jugendverband; wie in Sparta die Jugend sich unter sich erzog, so gab in Kreta der *φιλήτωρ*, wie der Liebende hieß, dem Geliebten die *παιδεία*, die im Vorbild beruhte.

Die Zeremonien, die mit der Ausübung des *παιδικὸς ἔρως* verbunden sind, sind nun sicher uralt, daher haben sie sich auch nur in der Einsamkeit Kretas und Theras erhalten; damit erweist sich auch das Fehlen der Altersklassen in Kreta als alt. Gerade die Erscheinung des *παιδικὸς ἔρως* kann dazu dienen, die Form der kretischen Erziehung historisch einzuordnen; sie geht wie die Knabenliebe in allerfrüheste Zeit zurück, ist aber selbst älter als die Strenge der Jugenderziehung, wie wir sie in Sparta treffen. Hatten wir diese in ihrem staatlichen Charakter den unstaatlichen Formen der kretischen Erziehung gegenübergestellt, so erweist sich nun, daß diese unstaatlichen Formen älter sind als die staatlichen, nicht deren Auflockerung bedeuten[19]). Diese Folgerung gerade aus der Gestaltung des *παιδικὸς ἔρως* zu ziehen, erlaubt uns vor allem die Tatsache, daß auch in diesen Formen selbst sich unstaatliche Züge zeigen: wie in der Gefolgschaft der Agelai handelt es sich bei den Zeremonien der Knabenliebe

[18]) In dieser Vermutung bin ich bestärkt worden durch Beobachtungen über Vorkommen und Aufhören der sogenannten Lieblingsinschriften auf attischen Vasen, wobei sich als Ursprungsmotiv dieser Aufschriften eine rein ästhetische Charakteristik des Bildes, der Zeichnung der Personen ergab. In Kreta findet sich eine vereinzelte Inschrift entsprechender Art erst im späten Hellenismus (in Arkades): ICret. I, V 2.

[19]) Berve, Griech. Gesch. I S. 69: „Kreta bewahrt im Gegensatz zu Sparta, wo die alten Gebräuche im 6. Jhdt. ethisch gefaßt und bewußt gestaltet wurden, in der Gemeinschaftserziehung Reste alter, noch kaum reglementierter Formen der Frühzeit." Die Annahme einer Wandlung dieser Art im Sparta des 6. Jhdts. scheint jedoch, wie anderwärts auszuführen, ebenso unbeweisbar wie Ehrenbergs These der Neugründung Spartas in dieser Zeit.

um Ansätze zur Bildung eines Adels. Strabon berichtet, daß bei Zulassung des Raubes des Geliebten durch die Verwandten stark auf die τιμή des φιλήτωρ geachtet wird, auf seine persönliche Geltung, ganz wie bei Homer der Gedanke der τιμή das Leben beherrscht, und daß die Verbindung im παιδικὸς ἔρως eine Ehre darstellt, die nicht jedem zuteil wird, dafür aber als Auszeichnung fürs ganze Leben gilt. Das sind Anschauungen, die sicher auf eine Blütezeit der Knabenliebe in archaischer Zeit weisen. Nun spricht die antike Überlieferung (Ath. XIII 602 f. und Ps. Her. Pont. 3) in der Tat davon, daß die Kreter zuerst das παιδεραστεῖν den Hellenen gebracht haben. Die Knabenliebe hat in Kreta ihre alten Formen bewahrt. Damit blieb die kretische Paideia rein gesellschaftlich, so steht sie vor uns als Rest der vorstaatlichen Zeit[20]).

Unberührt von der Entwicklung des griechischen Menschen konnte die kretische Paideia wohl nur verharren, wenn sie schon das Wesen griechischer Paideia schlechthin im Kern ausprägte. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt sie besondere Bedeutung für die Erkenntnis des Sinns aller griechischen Paideia. In ihr hat sich deren Idee zum erstenmal verwirklicht. *Μουσικὴ* und *γυμναστικὴ* sind in der Paideia der Kreter vereinigt, aber die *γυμναστικὴ* überwiegt. Sie hat nicht nur den Sinn körperlicher Übung, sondern will kriegerische *ἀρετὴ* erzeugen. Daher nennen die antiken Autoren *μάχαι* als Inhalt des Gemeinschaftslebens der Jugend, und die Inschrift von Eltyna ICret. I, X 2 (vgl. o. S. 122 u. A. 13) bestätigt das durch die Nennung der *συμβολήτρα*, die sich neben die Erwähnung von *ἀνδρεῖον*, *ἀγέλα* und *χορὸς* (vgl. *δρόμος* und *χορὸς* in SGDI IV 3 Nr. 37) stellt. Aus der Verbindung von *γυμναστικὴ* und *πολεμικὴ* folgt, daß der Krieg für den Griechen letztlich agonal ist, andererseits aber auch, daß der Agon nicht als solcher, als sportlicher Wettkampf das letzte Ziel aller griechischen *γυμναστικὴ παιδεία* ist, sondern die Bewährung im *πόλεμος*, daß also in der Auffassung des Agons doch stets der Gedanke an seine reale Auswirkung, an den Kampf mit einem Feind, mitschwingt, daß mithin nicht nur die Freude am Sieg im Wettstreit den dorischen Griechen beherrscht, sondern gerade die Vorbereitung auf erbitterten Kampf gegen einen Feind der Ausbildung der Jugend den Sinn gibt. So ist es bezeichnend, daß schon die Antike nicht den *ἀγών*, sondern den *πόλεμος* als Ziel der Übungen der *νέοι* in Sparta und Kreta hinstellte (Plat. Nom. 626 a).

2. Die Syssitien.

Die kretische Bürgerschaft wird gebildet von *ἑταῖροι*: das ergibt sich klar aus der Abhebung des Begriffs der *ἀπέταιροι*. Diese sind

[20]) Die Annahme einer staatlichen Regelung der Knabenliebe (Berve a. O. S. 70), die sie als wesentlichen Faktor in die Erziehung einfügte, verwertet zu Unrecht eine Motivierung des Ephoros als Zeugnis für einen historischen Akt.

Freie, die zwischen den eigentlichen *πολῖται* und den Hörigen stehen, wohl vor allem Handwerker, die nach der Struktur des kretischen Staates, wie wir sie im Schlußabschnitt kennen lernen werden, nicht zur Bürgerschaft gehören können, ihrer Herkunft nach wohl Kinder aus Ehen von Freien und Unfreien, die nach dem Recht von Gortyn SGDI 4991 VII 1 ff. nicht selten waren. Sie entsprechen nämlich den *κατωναχοφόροι* Sikyons (Ath. VI 271 d) und den *ἐπεννάκται* oder *μόθακες* Spartas (vgl. Busolt, Griech. Gesch. ^{2}I S. 216,2). Die *ἑταῖροι* sind also die vollfreien Bürger. *ἑταῖροι* bedeutet Genossen, in den homerischen Gedichten reden sich die Helden unter einander mit diesem Wort an, bezeichnen aber auch ihre Mannen damit[21]). Das Wort drückt also überhaupt die Gemeinsamkeit einer Lage aus, nicht etwa nur die Gefolgschaft eines Führers, es bedeutet eine Gemeinschaft und zwar, wie besonders betont werden muß, eine Kampfgemeinschaft[22]). Und weiter: der Begriff der Hetairoi bedeutet Teilnehmer, Glieder einer Hetairia. So ward der Name *ἀπέταιροι* zur Bezeichnung eines Standes. Um dies recht zu würdigen, muß Struktur und Gestaltung der Hetairia ausführlich behandelt werden. Diese Betrachtung wird uns zugleich in das Wesen der Lebensformung kretischer *πολῖται* einführen. Damit wird die ganze folgende Behandlung eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen der Hetairia, nach dem Sinn der Bezeichnung der Bürger als Hetairoi werden, ohne daß wir im einzelnen auf diesen Ausgangspunkt zurückzukommen brauchen.

Unsere Kenntnis der kretischen Hetairiai ist beschränkt[23]). Wir wissen nur so viel: an ihrer Spitze steht ein *ἀρκὸς* (SGDI 4992), der für die Hetairia Geräte bewahrt. Das Pfandgesetz verbietet zu pfänden, *ἐκς ἀνδρέιω ὅτ' ὁ ἀρκὸς παρέκει κατ' ἀνδρεῖον*. Nach Ps. Her. Pont. 3 erhält der *ἀρκὸς* besondere Ehrenportionen. Die Hetairien haben zusammen eigene Verwaltung mit einem Hetairienrichter, dem *ἑταιριᾶν δικασστὰς* (SGDI 4999)[24]), haben eine eigene Kasse (SGDI 4952 C 38 = ICret. I, IX 1) und nehmen als Körperschaften am Akt der Adoption teil (SGDI 4991 X 38). Sie bilden zugleich militärische Abteilungen. Das ergibt sich daraus, daß im Eid von Dreros (SGDI 4952 C 38) Geldstrafen festgesetzt werden, die entweder an die Hetairien oder an die Abteilungen der Wachtposten an den Landesgrenzen verteilt werden sollen[25]). Diese Nebeneinanderstellung hat nur Sinn, wenn den Wachttruppen draußen Truppen in der Stadt entsprechen; also müssen die Hetairiai militärische Abteilungen sein.

---

[21]) Homer *Δ* 266, *O* 519, *I* 205, *Λ* 602, *Π* 204. — *Α* 179 f., *Ψ* 6.

[22]) So heißen die Freier der Penelope nicht Hetairoi.

[23]) Das Quellenmaterial hat soeben M. Guarducci neu zusammengestellt, Historia IX (1935) S. 436 ff.

[24]) Dazu ausführlich Guarducci, a. O. S. 440.

[25]) Zur Bedeutung von *οὐρεύειν* s. Blass zu SGDI 4925 B 7, C 41, vgl. *ὠρεῖα* SGDI 5075,79 = ICret. I, XVI 5 und die Behörde der *ὄροι* Riv. Fil. 58 (1930), S. 372. S. a. Bechtel II S. 791.

Dazu stimmt, daß in den Hetairien die Söhne der Mitglieder kriegerisch geübt werden (Strabon X 483). Endlich stehen auch die Glieder der Agelai, die auch militärische Organisationen sind, den Mitgliedern der Hetairiai parallel, Strabon (X 483) sagt von ihnen *τρέφονται δημοσίᾳ* und drückt damit aus, daß sie in derselben Lage sich befinden wie die Hetairoi. Die Agelai werden wohl sogar beim Übertritt in die Bürgerschaft zu Hetairien (die Inschrift SGDI 5101, 39 ff. = ICret. I, XIX 3 stellt *δρόμους καὶ τὰς ἑταιρήας* zusammen). Da sie aber anscheinend noch 10 Jahre lang zusammenleben [26]), so müssen auch die Hetairien militärischen Charakter haben, wie ihn vorher schon die Agelai zeigen.

Vom Leben in den Hetairiai wissen wir nur, daß in ihrem Rahmen die Syssitia stattfanden [27]); so sagt Dosiadas (Ath. IV 143 b): *διήρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας, καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα.* Andreia bedeutet in Kreta dasselbe, was in Sparta die Syssitia; Ephoros wie Arist. wissen [28]), daß der Name *ἀνδρεῖα* einst auch für Sparta galt, Ephoros belegt dies mit einem Alkman-Zitat. Der Ausdruck bezeichnet zunächst nur Vereinigung der Männer oder vielmehr Vereinigungen, Zusammenkünfte, drum umfaßt er sowohl die Gelegenheit der Zusammenkunft, die Syssitien, wie die Verbände der Zusammenkommenden, die Hetairien. Neben dem Plural *ἀνδρεῖα* steht der Singular *ἀνδρεῖον* als Bezeichnung des Hauses, in dem *ἀνδρεῖα* stattfinden; *ἀνδρεῖον* aber kann nur mit Männerhaus übersetzt werden, und wirklich scheint die Bezeichnung des Syssitien-Hauses als Andreion auf das Bestehen der urtümlichen Wohngemeinschaft im Männerhaus hinzuweisen. Es kommt, worauf Nilsson Klio 12 (1912), S. 316 hingewiesen hat, hinzu, daß neben dem *ἀνδρεῖον* in den kretischen Städten nach dem Zeugnis des Dosiadas ein *κοιμητήριον*, ein Schlafhaus der Fremden besteht. Ein solches läßt auch die Existenz eines Schlafhauses der Bürger vermuten und dies im Andreion, im Männerhaus, finden. Sind diese Schlüsse trotz der Dürftigkeit unseres Materials möglich, dann hat es in Kreta einmal eine Zeit gegeben, in der, wie die Agelai auch weiterhin immer (s. o. S. 121), die Hetairiai in Andreia zusammenwohnten. In der historischen Epoche Kretas ist von diesem Zusammenleben nur noch die Essensgemeinschaft geblieben, die Andreia im Sinne der spartanischen Syssitien. Über sie haben wir ausführliche Berichte der Lokalhistoriker der hellenistischen Zeit bei

---

[26]) Das folgt aus der Existenz des Terminus *δεκάδρομοι*, der wohl aus der Überlieferung erklärt werden kann, daß in Sparta die Männer erst 10 Jahre nach der *ἥβη* volle Bürgerrechte ausüben dürfen (Plut. Lyk. 25). Hesych. s. v. *δεκάδρομοι· οἱ δέκα (ἔτη) ἐν τοῖς ἀνδράσιν ἐσχηκότες.*

[27]) Guarducci, a. O., S. 442, weist darauf hin, daß das Geschick der Hetairien in späterer Zeit dementsprechend dasselbe war wie das der Syssitien.

[28]) Strabon X 482, Arist. Pol. II 1272 a 2.

Ath. IV 143, besonders des Dosiadas über Lyttos, dazu Erwähnungen in Platons Nomoi 847 e und bei Aristoteles Pol. II 1272 a 16 ff.

Platon berichtet[29]) von einer Teilung der Bodenerträgnisse und des Besitzes an Tieren für jeden Monat in 3 Teile; ein Drittel darf zum Verkauf an *ξένοι* kommen (darüber spricht Platon im Folgenden ausführlich), der Rest wird vom Bürger zu gleichen Teilen geteilt *δούλοις τε καὶ ἐλευθέροις*, für seine Familie und für die Hörigen. Von einer Verteilung durch den Staat ist nicht gesprochen, der Staat veranlaßt nur die Dreiteilung. Diese aber steht in Zusammenhang mit der Einrichtung der Syssitien; nur so läßt sich die Merkwürdigkeit[30]) erklären, daß Platon garnicht von der Bestreitung der Syssitien in seinem Staate, der den *Κρητικὸς νόμος* übernehmen soll, spricht. Zudem erwähnt Platon vorher (842 b), daß es in Kreta eine besondere Form der Syssitien gebe, ohne auf diese einzugehen; diese Stelle wird anscheinend durch die spätere wieder aufgenommen. Das Recht aber, Platons Erwähnung des kretischen Nomos auf die Syssitien zu beziehen, gibt uns die Stelle des Aristoteles. Der Wortlaut ihres Textes ist freilich nicht gesichert und muß erst überprüft werden. Der überlieferte Text ist: *ἀπὸ πάντων γὰρ τῶν γινομένων καρπῶν τε καὶ βοσκημάτων καὶ ἐκ τῶν δημοσίων καὶ φόρων οὓς φέρουσιν οἱ περίοικοι, τέτακται* . . . . . Diese Worte hat man zu ändern gesucht; in die letzte Ausgabe von Immisch hat die Emendation von Richards Aufnahme gefunden, die den Text so gestaltet: *ἀπὸ πάντων γὰρ τῶν γινομένων καρπῶν τε καὶ βοσκημάτων δημοσίων καὶ ἐκ τῶν φόρων, οὓς φέρουσιν οἱ περίοικοι*, . . . Der Anstoß am überlieferten Wortlaut lag deshalb vor, weil man vor *φόρων* eine Wiederaufnahme der Praeposition und des Artikels erwartete, andrerseits das Wort *δημοσίων* nicht zu deuten wußte. Der ursprüngliche Text würde besagen, daß die Syssitien bestritten werden aus allen Fruchterträgen, aus den staatlichen Einnahmen und aus den Abgaben der *περίοικοι*. Dagegen versteht die Emendation den Text so: die Syssitien werden bestritten aus den Erträgnissen des Staatslandes und aus den Abgaben der Perioiken. Eine Entscheidung zwischen beiden Auffassungen muß ausgehen von den allgemeinen Angaben des Aristoteles über die Syssitien Kretas. So sagt Arist. 1271 a 27 ff.: *ἔδει γὰρ ἀπὸ κοινοῦ μᾶλλον εἶναι τὴν σύνοδον καθάπερ ἐν Κρήτῃ*. Arist. stellt diesem Brauch den spartanischen gegenüber, wonach jeder einzelne einen gleichen Syssitienbeitrag liefern muß und somit Reichtum und Armut nicht berücksichtigt werden. Darauf bezieht sich Arist. in der Einleitung der zitierten Stelle wieder: *ἐν μὲν γὰρ Λακεδαίμονι κατὰ κεφαλὴν εἰσφέρει τὸ τεταγμένον. . καθάπερ εἴρηται καὶ πρότερον, ἐν δὲ Κρήτῃ κοινοτέρως*. In seinem Ideal-

[29]) Nomoi 847 e: *τροφῆς δὲ καὶ διανομῆς τῶν ἐκ τῆς χώρας ἐγγὺς τῆς τοῦ Κρητικοῦ νόμου ἔοικεν ὀρθότης ἄν τις γιγνομένη κατὰ τρόπον γίγνεσθαι.*

[30]) Dazu Bisinger, Der Agrarstaat in Platons Gesetzen, Klio Beiheft 17 (Leipzig 1925), S. 71 ff.

staat hat Arist. (1330 a 14) die Bestreitung der Syssitien ἐκ κοινοῦ vorgeschlagen und das damit begründet, daß ἄποροι nicht ἀπὸ τῶν ἰδίων εἰσφέρειν τὸ συντεταγμένον vermöchten. Diese Erklärung deckt sich mit der der kretischen Syssitien an den berührten Stellen und darf wohl auch als Deutung auf Kreta übertragen werden. Man darf nur nicht annehmen, daß schon im archaischen Kreta der ökonomische Gedanke des 4. Jhdts. das Motiv zur gemeinschaftlichen Bestreitung der Syssitien war. Von diesen Stellen aus haben wir den überlieferten Text zu prüfen. Die Angaben des Aristoteles und Platon ergänzen sich gegenseitig. Die Anordnung, die Erzeugnisse zum monatlichen Gebrauch einzuteilen, entspricht als staatliche Maßnahme der Pflicht zur Einteilung aller καρποὶ für ἱερὰ und συσσίτια (von einer Abgabe ist auch bei Arist. nicht die Rede, er sagt ἀπὸ ... τέτακται μέρος d. h. ist ein Teil bestimmt). Es gab also in Kreta eine staatliche Regelung des Verbrauchs. Diese war nach Arist. nutzbar gemacht zur Bestreitung der Syssitien. Sie erfolgte ἐκ κοινοῦ, d. h. der Staat lieferte die Nahrung. Für die Agelai der Jugend ist das durch Ephoros-Strabon bezeugt, also auch für die Syssitia denkbar. Es wird bestätigt durch die Feststellung, daß der Bericht des Dosiadas dieselbe Grundlage der Syssitia wie Aristoteles kennt, ja daß sein Text sogar dieselbe Dreiteilung enthält, die in Aristoteles' Überlieferung angezweifelt worden war. Dosiadas sagt (Ath. IV 143 a b): ἕκαστος τῶν γινομένων καρπῶν ἀναφέρει τὴν δεκάτην εἰς ἑταιρίαν καὶ τὰς τῆς πόλεως προσόδους ἃς διανέμουσιν οἱ προεστηκότες τῆς πόλεως εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους. τῶν δὲ δούλων ἕκαστος Αἰγινᾶιον φέρει στατῆρα κατὰ κεφαλήν. Hier entsprechen die πρόσοδοι τῆς πόλεως den δημόσια bei Arist., der Αἰγινᾶιος στατὴρ den φόροι τῶν περιοίκων und schließlich die γινόμενοι καρποὶ den πάντες οἱ καρποί[11]). Wenn im letzteren Falle bei Dosiadas nur von einer δεκάτη die Rede ist, so braucht das keinen Anstoß zu erregen, denn auch Arist. spricht nicht von einer Abgabe aller Erträgnisse, sondern von ihrer Einteilung, und sagt: ἀπὸ ... τέτακται μέρος, meint also nur einen bestimmten Teil. Läßt man diese Erklärung nicht gelten, so muß man annehmen, daß in der Zeit zwischen Arist. und Dosiadas eine Reduzierung der Abgabe auf eine δεκάτη stattgefunden hat. Hier liegt eine Lücke der Überlieferung vor, die wir nicht schließen können, da die Angaben des Aristoteles wie des Platon sich allgemeiner auf die Grundlage der Syssitien, die des Dosiadas aber auf das Zustandekommen der Bewirtung beziehen. Aber wie dem auch sei, wir lernen jedenfalls aus Dosiadas eine Dreiteilung kennen, die als solche derjenigen entspricht, die der überlieferte Text bei Arist. dar-

[11]) Diese Entsprechung bestätigt zugleich, daß auch bei Athenaios der überlieferte Text nicht geändert werden darf. Kaibels Bedenken dagegen bezogen sich auf die angebliche Unmöglichkeit der Verteilung der Staatseinkünfte an die Bürger, die durch unsere Deutung und Vergleichung widerlegt wird.

bietet. Dazu kommt noch, daß Platon von einer Aufteilung aller Erträgnisse von Staats wegen, aber nicht von einer Aufbewahrung der Erträge des Staatslandes spricht. Das weist darauf, daß nicht etwa die δημόσια bei Arist. zu καρποὶ zu ziehen sind. Vor allem läßt sich gerade in diesem Punkte mit Aristoteles' Worten und zwar in der überlieferten Fassung vereinigen, was sich aus dem Eid der Drerier SGDI 4952 C 38 ff. (ICret. I, IX 1) ergibt. Danach werden Strafen, die die Bula oder die ἑρευταὶ einziehen, an die Hetairien und Grenzabteilungen übergeben. Das sind die δημόσια und zugleich πρόσοδοι τῆς πόλεως des Dosiadas. Freilich sagt Dosiadas, diese πρόσοδοι würden verteilt an die οἶκοι. Kaibel hat den überlieferten Text des Athenaios ändern wollen. Mit Recht hat jedoch Wilamowitz (im Apparat zu Kaibels Ausgabe) den Änderungsvorschlag verworfen, weil durch ihn eben die πρόσοδοι τῆς πόλεως eliminiert würden. Bedenkt man weiterhin, daß τοὺς ἑκάστων οἴκους nicht die Häuser der Hetairien bedeutet, da es nach der gleichen Dosiadas-Stelle in jeder Stadt nur ein Andreion gibt (vgl. M. Guarducci a. O. S. 438), so ist der Sinn des Berichts des Dosiadas klar und stimmt zu dem Zeugnis von Dreros. Die Hetairoi liefern zu den Syssitia, deren Erhaltung durch die Kopfsteuer der Hörigen (entsprechend den φόροι τῶν περιοίκων) gewährleistet ist, einerseits einen Zehnten ihres Ertrags (nach Platon wie nach der spartanischen Analogie wohl monatlich), andererseits den Anteil der πρόσοδοι τῆς πόλεως (entsprechend den δημόσια), den sie erhalten haben. Die προεστηκότες, d. h. aber nach der Dreros-Inschrift etwa βουλὰ oder ἑρευταὶ verteilen alle πρόσοδοι an die einzelnen Bürger, damit wird das erreicht, was Arist. als Wirkung der kretischen Form der Syssitien bezeugt: nicht nur der Hausvater als Glied einer Hetairia hat an den Andreia teil, sondern die ganze Familie lebt von den staatlichen Zuweisungen (1272 a 21): ὥστ' ἐκ κοινοῦ τρέφεσθαι πάντας καὶ γυναῖκας καὶ παῖδας καὶ ἄνδρας [32]).

Schließlich werden die Angaben des Dosiadas bestätigt durch eine neue, in Riv. Fil. 58 (1930) S. 472 veröffentlichte Inschrift, die durch De Sanctis ebenda S. 483 ff. und M. Guarducci Riv. Fil. 61 (1933) S. 488 ausführlich besprochen ist. Es wird dort — und zwar getrennt von einer δεκάτη für den Apollon Pythios [33]) — eine δεκάτη erwähnt,

---

[32]) Die doppelte Bezeugung schließt die Zweifel, die Pöhlmann, Gesch. d. soz. Frage [3]I, S. 56 geäußert hatte, aus. Deren Begründung (die Zuteilung der καρποὶ an die οἶκοι belaste die Reichen zu sehr und hätte die Entstehung der Verschuldung im gortynischen Recht unmöglich gemacht) fällt weg, wenn man die Erhaltung der Syssitien aus den Erträgnissen des Gemeindelandes und der Abgabe der Hörigen recht erwägt.

[33]) Ein Grund für die von De Sanctis und Guarducci stillschweigend vorgenommene Identifizierung beider δεκάται scheint nicht vorzuliegen. Die 1. Dekata ist τῶν γινομένων πάντων ἐν τᾷ χώρᾳ, die 2. von zufälligen Einkünften (ὅτι δέ κ'ἐσπέτῃ ἐς τᾶν χωρᾶν ἢ θαλάθθας) und entspricht anderen Abgaben an Apollon, der auch in Kreta (SGDI 5045 und 5175 = ICret I, III 1) δεκατηφόρος heißt.

die *οἱ ἐν Καυδοῖ Ϝοικίοντες* liefern sollen *καθὼς οἱ Γορτύνιοι*. Die Bewohner von Kaudos sind, wie ihre Bezeichnung ergibt und aus der Erwähnung der *κατάστασις ἃ οἱ Γορτύνιοι κατέστασαν* hervorgeht, Kolonisten von Gortyn, Kleruchen, aber mit eigenen Behörden. Wenn sie mit den Gortyniern hinsichtlich der Ablieferung der *δεκάτη* gleichgesetzt werden, so kann das nur aus Gleichstellung mit diesen erklärt werden. Dann wird das Wesen der Dekata deutlich: diese Abgabe (die nicht Zeichen der Unterwerfung ist, da sie auch die Bürger der Mutterstadt bezahlen) ist die von Dosiadas erwähnte[34]). Auch diese ist *δεκάτα τῶν γιννομένων πάντων ἐν τᾷ χώρᾳ* und wird von allen Bürgern geliefert. Wie durch diese Inschriftdeutung der erste Teil der Angabe des Dosiadas bestätigt wird[35]), erhält der zweite, die Verteilung der *πρόσοδοι* über die Hetairiai an den Bürger, seine Bestätigung durch eine andere Inschrift. Mit Recht hat M. Guarducci a. O. darauf hingewiesen, daß ein Rest dieses Brauchs vorliegt in dem Zeugnis der Inschrift BCH XIII 61 = ICret. I, XVIII 11 (vgl. den Kommentar dazu): anstelle der regelmäßigen Verteilung zu den Syssitien ist eine Verteilung der *πρόσοδοι*, die von der Stadt auf die Startoi bezw. Phylai wie einst in Lyttos und Dreros auf die Hetairiai übertragen werden, zu bestimmten Festzeiten getreten. Entsprechend den *προεστηκότες* des Dosiadas nehmen nun der *πρωτοκόσμος ἢ ἐπιμελούμενος* den Akt der Verteilung vor, und wiederum werden *πρόσοδοι* nicht an die Startoi, sondern nach Zuweisung eines bestimmten Anteils des Ganzen (hier in Geld) an die Startoi deren Gliedern, den einzelnen Bürgern zugeteilt[36]). Es besteht also noch damals grundsätzlich die Ordnung, die Dosiadas bezeugt: die Einkünfte der Stadt fallen den Abteilungen der Bürgerschaft zu und werden in deren Rahmen an die Bürger verteilt.

Der Sinn der kretischen Syssitien-Ordnung kann wohl nur dieser sein: nicht der einzelne soll eine bestimmte und zwar bei jedem gleich hohe Leistung aufbringen, sondern der Staat gewährt die *τροφή* des

[34]) Es braucht also auch nicht an den Einfluß hellenistischer Finanzpolitik, die Einführung einer Steuer gedacht zu werden.

[35]) Zu ihren Angaben läßt sich vielleicht (vgl. a. Kohler-Ziebarth, S. 49) auch das Zeugnis einer Inschrift schon des 5. Jhdts. stellen (SGDI 4993), die ein Amt der Ertragsverteiler (*καρποδαισταί*) kennt. Daß diese Erträge einsammeln, zeigt wohl, daß die *καρποί* zuerst an den Staat bzw. die Hetairia abgeliefert und dann wieder verteilt werden. Vielleicht schließt diese Inschrift die oben erwähnte Lücke zwischen den Angaben des Aristoteles und des Dosiadas. *πρόσοδοι τῆς πόλεως* erwähnt wohl die Inschrift ICret. I, XVIII 13.

[36]) Die *διανομὴ ἐκ τῶν δόσεων ὧν οἱ σταρτοὶ λαμβάνουσιν* zeigt, daß die Startoi den Hetairien entsprechen in Dosiadas' Bericht und nicht den *πρόσοδοι τῆς πόλεως*. *Δόσεις* sind Gaben an Startoi und Phylai, nicht Beiträge ihrer Mitglieder. Auch abgesehen von der später zurückzuweisenden Deutung der Startoi als Behörde bezw. „erario pubblico" ist die Erklärung der Inschrift aus einem Gegensatz zu Dosiadas' Zeugnis irrig. Während M. Guarducci in den Text des Dosiadas um der Inschrift willen die Beziehung von *ἃς* auf *δεκάτη* und *πρόσοδοι* einführen will, bestätigt gerade die Wendung *ὧν λαμβάνουσι* die Richtigkeit unserer Interpretation.

einzelnen durch gleichmäßige Zuweisungen. Bei den Abgaben tritt an die Stelle des festen Satzes die prozentuale Quote, die *δεκάτη* [37]). Nur derjenige, der keine *καρποί* hat, der also nicht Grundbesitzer ist, bleibt von den Andreia ausgeschlossen, ist *ἀπέταιρος*. Wer aber *καρποί* hat, ist von selbst Glied der Hetairia, er braucht garnicht sich selbst und seine Familie in bestimmter wirtschaftlicher Lage zu erhalten, Bedingung ist nur, daß er überhaupt eine Abgabe entrichtet. Hierin liegt der Sinn der *δεκάτη*: diese ist bei jedem einzelnen verschieden hoch, aber was er vom Staat dazu erhält, ist bei jedem gleich groß. Von dem Verteilten muß er den Unterhalt seiner Familie bestreiten und seinen Syssitienbeitrag leisten. Nur wegen der Doppelheit der Verwendung erfolgt überhaupt die Verteilung; zugleich wird damit und durch die Abgabe der *δεκάτη* die Form gewahrt, daß jeder von selbst einen Beitrag entrichtet. Praktisch aber ist es so, daß erst der Staat durch seine Neuverteilung diesen Beitrag sichert [38]). Der Staat sorgt für alle Bürger gleichmäßig, alle sind *ἴσοι* vor dem *κοινόν*, und zugleich sind alle das *κοινὸν* selbst, drum geht ihr Besitz an dies über und wird von ihm neu aufgeteilt. Der eine Teil der Einnahmen fällt dem Dienst der Götter zu [39]), der andere den Syssitien, so sagt Arist. 1272 a 19. Die Gemeinschaft sorgt dann für den Kult und die *τροφή*; in ihnen beiden liegen also die wichtigsten staatserhaltenden Kräfte. Das *κοινὸν* als Einheit des Gemeinwesens, die *τροφὴ* und der Kult, hier sind sie in einer Einheit verbunden: so prägt sich darin am stärksten der Zusammenhalt eines griechischen Staatsorganismus aus. Alle Gegensätze der Lebenssphäre fallen, alle Ungleichheiten der Rechte werden um der Gemeinschaft — um des Staates — willen von ihr selbst aufgehoben, ohne die Ungleichheit des Besitzes aufzugeben. Wir spüren hier, wie Wirtschaft und religiöses und staatliches Leben nicht einzelne Bereiche des Lebens des *πολίτης* sind, sondern alle sich in eins zusammenschließen, dessen Sinn wir zunächst noch kaum zu ahnen vermögen: die Einheit der *πολιτεία* in der tiefsten und reinsten Form der Gemeinschaft.

Suchen wir mit den Begriffen unserer Zeit dies Wesen zu erfassen, so zerfällt uns die Einheit sofort in Teile, Einzelprobleme lösen sich los; sie alle aber führen zu der Totalität der *πολιτεία* hin, so müssen wir einem nach dem anderen nachgehen, uns aber immer bewußt

---

[37]) Die Angabe des Dosiadas über die *δεκάτη* läßt sich mit den Worten des Arist. *πάντες οἱ καρποί* vereinigen, wenn man die letzteren auffaßt als den Ertrag, der den Herren von dem Land zufällt, das sie an die Hörigen vergeben haben: dann haben die Hörigen den Herren eine *δεκάτη* abzuliefern und diese geben sie an die Hetairia weiter.

[38]) Die Zeugnisse schließen sich zusammen: die Hetairoi erhalten für ihre Familien von den *πρόσοδοι* und liefern davon wie aus den eigenen Erträgnissen und den *φόροι* ihren Beitrag an die Hetairien.

[39]) Eine Parallele für die Verwendung von Abgaben der Bürgerschaft für den Kult findet sich in Opus, wo es nach Plut. Quaest. gr. 6 dafür das Amt eines *κριθολόγος* gab.

halten, daß es nur Teillösungen sind, die wir erreichen können. Wir verfolgen diese einzelnen Fäden, indem wir zugleich Kreta in die Umwelt des Griechentums hineinstellen [40]).

Wir sahen, daß der kretische Staat für die τροφή seiner Bürger sorgt, indem er seine Einnahmen verteilt. Dazu finden wir eine Parallele in den Berichten des Hdt. VII 144 und Arist. Ἀθ. πολ. 22,7 von der Verteilung der Erträge der attischen Silberminen von Laurion an die Athener; dieser tritt zur Seite die Verteilung der Bergwerksgewinne in Siphnos und vielleicht auch in Thasos (Hdt. VI 46) [41]). Weiterhin sind zu diesen Erscheinungen [42]) zu stellen die Verteilung von Diäten für politische Tätigkeit und für Theaterbesuch; abgesehen von der politischen Bedeutung, das πολιτεύεσθαι für alle Bürger zu ermöglichen, sollen diese Einrichtungen auch rein ökonomisch die τροφή durch den Staat sichern lassen. Im 4. Jhdt. nimmt diese Verteilung gewaltige Ausmaße an, wird die Gewährung der τροφή fast zum Selbstzweck des Staates — von da aus verstehen wir, daß die Autoren des 4. Jhdt. auf die scheinbar verwandten Erscheinungen der kretischen πολιτεία so großen Nachdruck legen.

Dieser Vergleich führt uns auf das Problem, welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände die Voraussetzung für das Bestehen der Andreia bilden, und welche ihre historische Stellung ist.

Syssitien hat es in archaischer Zeit anscheinend überall in Hellas gegeben; Homer kennt ein Zusammenspeisen der ἑταῖροι Hektors (X 492) und deutet offenbar auf die spartanischen Syssitien hin (δ 621). Dann bezeugen uns Theognis 33 und Plut. Quaest. Gr. 18 Syssitien für das alte Megara, Platon Nom. 636 b für Böotien, Milet und Thurioi (wozu u. S. 146). Die milesischen Syssitien kennen wir genauer durch das Gesetz der Molpoi aus der Mitte des 5. Jhdts. (Syll.³ I 57). Dies bestimmt, wie es uns vorliegt, über die Syssitien eines Kultvereins, da aber dessen Leiter, der Stephanephoros, zugleich der Eponym des Staates ist, müssen die Molpoi einst die Gesamtheit der Bürger Milets umfaßt haben [43]). Die Syssitien Kretas ordnen sich also in

[40]) Über die τροφή als Bedingung griechischer Politik s. Hasebroeks Buch, Staat und Handel im alten Griechenland, besonders S. 33 ff.

[41]) Die πρόσοδοι können freilich auch Zölle sein: Thuk. I 100. Dazu Ed. Meyer, GdA III § 207 A.

[42]) Eine Verteilung aller Einkünfte der Stadt (und nicht eine Vermögensteilung) scheint Theognis 678 im Auge zu haben: δασμὸς δ' οὐκέτ' ἴσος γίνεται ἐς τὸ μέσον (vgl. Pöhlmann ³I, S. 148,3).

[43]) Das hat Luria, Philologus 83, S. 113 ff., gezeigt. Für seine Annahme spricht vor allem, daß der Basileus in Milet ebenso neben dem Syssition der Molpoi steht wie der spartanische König neben den Syssitien (Hdt. VI 57). Vgl. a. Wilamowitz, GGA 1914, S. 76, der die Syssitia der Molpoi mit den gemeinsamen Mahlzeiten der Prytanen vergleicht. Poland, RE Suppl. Bd. VI, S. 509 ff. übersieht, daß die Bestimmung der Molpoi als eines „begrenzten Teils der Bürgerschaft, nicht aller Bürger" erst für die Zeit nach dem Sturze der Oligarchie, in der „Aristokratie" und Bürgerschaft zusammenfielen, gilt, also nicht gegen Lurias Erklärung des Ursprungs der Molpoi-Syssitien ins Feld geführt werden kann.

den Zusammenhang der Staatsgestaltungen archaischer Zeit ein; unter diesen bezeichnen sie aber eine besonders frühe Stufe deswegen, weil sie ihrer äußeren Form nach den Gebräuchen der homerischen Zeit am nächsten stehen. Wie die homerischen Helden nämlich, und wie in historischer Zeit sonst nur noch die Makedonen (Ath. I 17 f., 18 a) [44]) nehmen die Kreter sitzend das gemeinsame Mahl ein (Ath. IV 143 c Ps. Her. Pont. 3) [45]). Ebenso konservativ erweisen sie sich dadurch, daß sie den alten Namen der Andreia unverändert erhalten haben, während er in Sparta in historischer Zeit verschwunden ist (s. o. S. 129 Anm. 28). Wie in Homers Schilderung (X 492 ff.) und wie im konservativen Makedonien sind in Kreta die *παῖδες* bei den Syssitien anwesend (o. S. 121); schließlich mutet es wie eine Erinnerung an die Vorrechte des Königtums an, wenn der *ἄρχων τῆς ἑταιρίας* als Ehrengabe eine vierfache Essensportion erhält (Ps. Her. Pont. 3). Derartige Formen der Ehrung haben sich sonst nur bei den spartanischen Königen (Hdt. VI 57) und Geronten (Plut. Lyk. 26) erhalten. Endlich unterscheiden sich die kretischen Syssitien von den oben erwähnten Parallelen dadurch, daß sie auch in historischer Zeit immer erhalten geblieben sind, während jene Syssitien durch Staseis, wie Platon a. O. ausführt, beseitigt worden sind [46]). Nur Sparta tritt Kreta zur Seite. Die Teilnehmer an den Syssitien sind in Kreta gegliedert nach Hetairien [47]), in Sparta nach Syssitia, und diese sind nach Hdt. I 65 zugleich militärische Einteilungen. Zu den Syssitien hat in Sparta jeder Bürger einen gleichbleibenden, für alle gleich hohen Beitrag zu liefern. In Kreta hat vorher erst die Vereinigung aller *πρόσοδοι* und dazu der *φόροι τῶν περιοίκων* und ihre Verteilung auf die Haushaltungen stattgefunden, erst danach leisten die Bürger eine gleiche Abgabe zu dem gemeinsamen Mahl.

Mit diesen Unterschieden stellen die Syssitien in Sparta und Kreta zwei verschiedene Abwandlungen desselben Typs dar. Dieser scheidet sich von dem der übrigen griechischen Syssitienformen dadurch, daß die Syssitien sich immer erhalten haben, die Abwandlungen beruhen auf ganz verschiedenen Staatsbegriffen. Der Unterschied wird greifbar darin, daß Sparta kein Gemeindeland hat, in Kreta dagegen die Existenz eines solchen erst die Höhe der *πρόσοδοι τῆς πόλεως* verbürgte; er entstand durch die Verschiedenartigkeit der territorialen Entwicklung Spartas und der kretischen Städte, ist aber zugleich Ausdruck anderer politischer Haltung. Der kretischen Form liegt eine

[44]) Doch weisen die Verse des Phokylides fr. 14 D auf die ältere Zeit zurück, ebenso die sog. Banketthäuser, vgl. Frickenhaus, Arch. Jahrb. 32 (1917), S. 114 ff.

[45]) Ebenso Varro bei Serv. Aen. VII 176, der dasselbe für Sparta angibt.

[46]) Berve, Griech. Gesch. I, S. 69.

[47]) Eine Hetairia wird für Thera bezeugt durch IG XII 3, 450, doch erlaubt die fragmentarische Erhaltung der Inschrift keine Vermutungen über die Bedeutung des Wortes.

πολιτεία zu Grunde, in der τὰ κοινὰ das wesentliche Element bilden, der spartanischen aber eine solche, in der die staatliche Formung, der staatliche Wille entscheidend ist. Die kretische Polis gewährt von sich aus der Gemeinschaft der Bürger den βίος, die spartanische macht die Leistung der Abgabe zur Pflicht. Das läßt auf eine verschiedene Entwicklung schließen. Die Grundlage ist in beiden Staaten die gleiche gewesen, in beiden muß es einmal in gleicher Form die Syssitien als tägliche gemeinsame Mahlzeit aller Bürger gegeben haben; dann aber vollzog sich ein Wandel, der seinen äußeren Ausdruck darin findet, daß der ursprünglich gemeinsame Name „Andreia" in Sparta abgekommen ist.

Die Syssitien in Kreta beruhen nicht nur auf der Selbstverständlichkeit der Hingabe der καρποὶ an die Gesamtheit der Bürger, sondern auch auf der natürlichen Anerkennung einer Landfläche als Besitzes dieser Gemeinschaft: sie setzen damit diese selbst als entscheidend voraus, nicht aber die Form, die diese Gemeinschaft zusammenbindet, den Staat, das Bewußtsein der Verpflichtung an diesen; in Sparta dagegen steht dem einzelnen eine äußere Macht gegenüber, andrerseits hat er sich selbst mehr aus der natürlichen Gemeinschaft gelöst; das ist der Sinn der Syssitienbeiträge in Sparta und in Kreta. Nun geht aber der Weg der Geschichte überall von den natürlichen Gemeinschaftsformen zum Staat, zur Verpflichtung für den Staat, von der Gemeinwirtschaft zur staatlich gebundenen Privatwirtschaft. Damit wird ihre Erscheinung bedeutsam für die Entstehung der Syssitien überhaupt. Pöhlmann hat in seinem Werke „Geschichte der sozialen Frage im Altertum" ³I S. 46 ff. die Syssitien als Ausdruck des kriegerischen Gesellschaftstypus des spartanischen und kretischen Staates angesehen und mit dem Kommunismus des kriegerischen Piratenstaates von Lipara (a. O. 36—41) verglichen. E. von Stern hat (Sozialwirtschaftliche Bewegungen und Theorien in der Antike, Hall. Univ.-Reden 15 (1921) S. 6) die Syssitien geradezu als „Militärkasinos mit bestimmten Mitgliedsbeiträgen" bezeichnet. Von den soziologischen Erkenntnissen Max Webers ausgehend, hat schließlich Hasebroek an vielen Stellen seines Werkes die Syssitien als Ausdruck des Kriegerzunft-Charakters des archaischen Staates betrachtet. Diese Hervorhebung des Kriegertums als der Grundlage der Syssitien erklärt sich als bewußte Reaktion gegen eine Auffassung, die in ihnen Belege für die Existenz eines ursprünglichen Agrarkommunismus gesehen hatte. In der Ablehnung scheint diese Erklärung jedoch über ihr Ziel hinausgegangen zu sein, die besondere Formung der Syssitien in Kreta findet dabei nicht die ihr entsprechende Würdigung. Damit ist bei der Erklärung der Syssitien gerade deren ältestes Beispiel unberücksichtigt gelassen. Gewiß ist es richtig, das Kriegertum der Kreter stark zu betonen, wir sahen ja aus den Versen des Hybreas, daß die kretische Untertänigkeit ganz auf dem Bestehen einer kriegerischen

Macht der Herren beruhte, wir lernten dann kriegerische Übungen als den Inhalt der kretischen *παιδεία* kennen. Wir glauben jedoch auch feststellen zu müssen, daß die eigentliche Ausprägung des kriegerischen Geistes erst in der Syssitiengestaltung Spartas erreicht ist. In Sparta leitet die Syssitien ein Polemarch, sind die Syssitienverbände militärische Einheiten, die auch als solche Syssitia heißen (Hdt. I 65). Die spartanische Entwicklung aber zeigte sich als jünger als die kretische; demnach darf nicht die kriegerische Bedeutung der Syssitien als deren Grundbedeutung betrachtet werden. Es soll keineswegs geleugnet werden, daß wirklich das kriegerische Element in der Gestaltung des kretischen Lebens eine entscheidende Rolle gespielt hat, aber es ist zu betonen, daß nicht allein in ihm der Kern der staatlichen Einheit zu suchen ist. Es müssen vielmehr auch die wirtschaftlichen Motive beachtet werden, die sich in der Form der Syssitien auswirkten, und letztlich muß die politische Gesinnung der Bürger als der Urgrund ihrer Vereinigung in den Syssitien aufgezeigt werden.

Die Lösung dieser Probleme hat auszugehen von der Frage nach der kretischen Staatswirtschaft. Pöhlmann hatte seinen Begriff des kriegerischen Gesellschaftstypus entgegengestellt einem kommunistischen Staat und die Staatswirtschaft ausgehend vom Beispiel Spartas ganz aus dem kriegerischen Wesen der Bürger ableiten wollen. Er betrachtete als die einzig möglichen Gegensätze wirtschaftlicher Entwicklung den Agrar-Kommunismus [48]) auf der einen, das ausgeprägte Privateigentum auf der anderen Seite. Da der kretische Staat aber zwischen beiden eine Mittelstellung auf wirtschaftlichem Gebiete einnimmt, sah er in ihm eine besondere, jedoch ebenfalls auf Erhaltung der kriegerischen Lebensbedingungen gerichtete Form der Wirtschaftsorganisation, statt ihn historisch zu begreifen. Es stellt sich uns somit die Aufgabe, die Wirtschaftsform der Kreter, wie sie sich in den Syssitien ausprägt, entwicklungsmäßig zu deuten.

Unsere Problemstellung lautet: gibt es im Kreta der historischen Zeit ein Privateigentum? [49])

Das Recht von Gortyn (SGDI 4991 V 25) bestimmt: wenn ein Bürger keine Nachkommen hinterläßt, so fällt sein Besitz dem Klaros zu. Die Bindung an den Klaros steht, wie wir später sehen werden, parallel der an die Phyle; schon dadurch ist es ausgeschlossen, daß

---

[48]) Dazu Kahrstedt, Hist. Zs. 148, 1933, S. 108 ff.

[49]) Ich bemerke hierzu ausdrücklich, daß ich in der Auseinandersetzung mit Pöhlmann den bisher üblichen Begriff des Eigentums verwende. Die Untersuchung selbst wird deutlich machen, daß nicht dieser, sondern der aus germanischem Rechtsgefühl wiedererstehende den antiken Verhältnissen, besonders archaischer Zeit angemessen ist. Andererseits liegt meiner Bestimmung des kretischen Sozialismus eine Vorstellung zugrunde, die nichts mit der sozialistischen Idee des 19. Jhdts. zu tun hat. Gemeint ist auch hier der idealistische Sozialismus, der für das Altertum wesentlich aristokratisch (vgl. Luria, Klio 26, 1933, S. 224), für uns der Sozialismus eines Ordens ist.

unter κλᾶρος hier die Klaroten gemeint sind, wie man zunächst angenommen hat[50]); diese Annahme erscheint vollends unmöglich, wenn man bedenkt, daß damit Klaroten zu Grundbesitzern würden — das liefe der Grundherrschaft der Bürger strikt zuwider. *Κλᾶρος* bedeutet also eine Gemeinschaft, der der betreffende Bürger angehört. Der Name weist darauf hin, daß diese Gemeinschaft sich mit dem Landlos deckt, und so versteht sich auch die Bestimmung der Vererbung an den Klaros: der Anteil an Land, den der einzelne Bürger hat, ist untrennbar von dem Gesamtland, das Klaros heißt und das der Gemeinschaft Klaros gehört[51]). Indem im Recht von Gortyn κλᾶρος und φυλή als selbständige Größen neben einander stehen, wird es bei dem primär gentilizischen Charakter der Phyle (s. u. S. 150) unmöglich, den Klaros als eine rein gentilizische Verbindung anzusehen, dem entspricht sein Name, der nicht von der Blutsgemeinschaft genommen ist, sondern von der Bodengemeinschaft: so bezeichnet κλᾶρος nicht eigentlich Sippengenossen, sondern die Genossen des Bodens.

Durch die Regelung der Vererbung an den Klaros wird bezeugt, daß bei der Verlosung das Land nicht an einzelne Familien ausgeteilt worden ist, sondern nach lokaler Zusammengehörigkeit, die ihrerseits vielleicht auf Sippenverbänden der Frühzeit beruhte. Damit ist gesagt, daß die ältere Wirtschaftsform in Kreta nicht die des Privateigentums war: der einzelne Bürger hat seinen Besitz vom Klaros nur gleichsam zu Lehen, dieser ist der eigentliche Besitzer[52]). Das gilt freilich praktisch nur für die ältere Zeit, aber die späteren Zustände setzen die alte Regelung noch voraus. Es gilt für Kreta, was Lenschau, die ältere Forschung zusammenfassend, so formuliert (RE XI S. 810f.): „Soviel ist jedenfalls festzuhalten, daß die meisten Einrichtungen, aus denen man die Geltung des Familienerbrechts an Grund und Boden erschließt . . in geschichtlicher Zeit nur mehr Überbleibsel eines früheren Zustandes sind, die noch in die Zeit des Privateigentums hineinragen und erst allmählich beseitigt werden. Soweit wir zurückgehen können, hat es in Griechenland immer Privateigentum auch an Grund und Boden gegeben: die Sache liegt also ähnlich wie auf germanischem Boden, wo sich das Anerbenrecht der Sippe bis tief in die Zeit des

---

[50]) So zuerst Zitelmann, a. O., S. 64 und 144.

[51]) Entsprechend erscheinen in Karthaia als lokale Verbände hellenistischer Zeit οἶκοι (Bus.-Swob, 267,5).

[52]) Oehler (RE XI s. 1819, anders XI, S. 553) hat den Namen Klarotai als Beleg dafür angesehen, daß die Hörigen dem Klarosverband, nicht dem einzelnen Bürger gehörten (s. o. S. 108). Das ist insoweit berechtigt, als die Hörigen nach dem o. S. 99 behandelten Gesetz gerade im Erbrecht an den Boden, nicht an den einzelnen Besitzer gebunden sind, der Boden aber dem Klaros gehört. Jedoch wird über die Hörigen bestimmt in Anordnungen, die den einzelnen Bürger betreffen. Ob das in älterer Zeit auch so war, können wir nicht entscheiden. Die Bedeutung „Landlos" würde auch dann den Ausgangspunkt der Erklärung bilden, denn die Bedeutung „Gebiet einer Klaros-Gemeinschaft" wäre auch dann sekundär.

vollkommen ausgebildeten Privateigentums erhalten hat". Die Verteilung großer κλῆροι in Thessalien (Arist. fr. 498 R³ mit Emendation von Wade-Gery JHS 44 (1924) S. 58) erlaubt vielleicht auch für Thessalien die Bedeutung κλῆρος = Geschlechtsbesitz anzunehmen, jedenfalls aber eine Parallele zur Zuteilung großer Landgebiete als κλῆροι zu erkennen. Auf diesen beruht ursprünglich die Heerespflicht (Kahrstedts Annahme einer Unterwerfung von freien Bauern auf kleinen κλῆροι vor der Festlegung dieser Gestellungspflicht (GGN 1924, 129 ff., 146 ff.) ist, wie andern Orts zu zeigen, unbegründet).

Zu dem Eigentum einer Gemeinschaft tritt als weiterer Beleg für die Existenz nicht rein privatwirtschaftlicher Formen das Eigentum der Gemeinde. Daß eine Gemeinde als solche Land besitzt, ist an sich keine Besonderheit: zumeist blieb bei der ersten Ansiedlung Land übrig, das erst später verteilt wurde[53]). Das Ansiedlungsgesetz von West-Lokris[54]) zeigt, daß die Gemeinde solches Land dann noch an neue Siedler vergeben konnte. Aus Gortyn selbst kennen wir einen ähnlichen Fall: in SGDI 5000 II wird bestimmt, daß ein bisher unbesiedeltes Landgebiet auf Antrag zur Nutznießung (in Form von Wein- und Ölgärten) Bürgern, die jedoch — wie das Verbot des Verkaufs zeigt — nicht Eigentümer werden können, überlassen werden soll. Allein diese Fälle haben mit der kretischen Form des Gemeindeeigentums nichts zu tun[55]): sie betreffen immer Land, das bis dahin ungenutzt war. In Kreta dagegen wird das Land, das der Gemeinde gehört, bebaut und soll nie aufgeteilt werden. Auf ihm sitzen, wie Ath. VI 263 e bezeugt, die μνῶιται, von ihm werden die δημόσια, die πρόσοδοι τῆς πόλεως gewonnen. Die spezifisch kretische Form der Erhaltung der Syssitien beruht auf diesem Gemeindeeigentum. Dieses hat in der übrigen griechischen Welt keine Parallele[56]), es liegt daher nahe, in ihm den einzigen Rest einer frühen Wirtschaftsform zu sehen. Die Verteilung der πρόσοδοι vom Gemeindeland hebt letztlich die Form des Privateigentums ganz auf, die Gemeinde als solche teilt den Bürgern mit Weib und Kind[57]) die τροφή zu, diese wird nicht eigentlich vom Eigentum des Einzelnen getragen und ermöglicht. Es gibt in Kreta im

---

[53]) Von diesem Land wurden dann die τεμένη zur Ehrung für besondere Verdienste verliehen (Homer, Z 194, I 578 Υ 184). Mit Recht bemerkt dazu Pöhlmann ³I 28, daß diese Zuteilung von der staatlichen Gemeinschaft, nicht von der Agrargemeinde ausgeht.

[54]) Wilamowitz, Siedlungsgesetz aus West-Lokris, SB. Berlin 1927.

[55]) Busolt-Swoboda 141 ff. scheidet beide Formen nicht scharf genug. Eine Zwischenstellung nimmt ein der tarentinische Brauch, den Armen von Staats wegen κτήματα zur Nutznießung (also nicht zur Ansiedlung) zu überlassen: Arist. 1320 b 10 f.

[56]) Über eine fragliche Parallele in Byzanz vgl. Busolt-Swoboda, S. 605,2. Die griechischen Staatstheoretiker fordern häufig Gemeindeeigentum, die Belege a. O., S. 604,2.

[57]) Zu Pöhlmanns Zweifeln an dieser Zuweisung an die ganze Familie s. o. A. 32.

Grunde ideell kein Privateigentum, sondern nur Eigentum der Gemeinschaft.

Es geht auch nicht an, das kretische Gemeindeland als konfisziertes Königsland zu betrachten[58]); gewiß, man könnte die Syssitien-Bestreitung vom Gemeindeland herleiten von der Bewirtung der ἑταῖροι durch den βασιλεὺς der homerischen Zeit; aber gerade diese Bewirtung erfolgt nicht vom Königsland, sondern δήμια πίνοντι die Fürsten der Achaier (*P* 250), und die Mannen des Menelaos bringen selbst ihre Beiträge mit (δ 621); nirgends finden sich auch Spuren eines so umfangreichen Königslandes, wie wir es für Kreta schon allein aus der Existenz des Terminus μνοία erschließen müßten, wenn wirklich das Gemeindeland der historischen Zeit „altkretisches Königsland" gewesen sein soll.

Es muß also dabei bleiben: die Gemeindewirtschaft ist in Kreta frühe Wirtschaftsform. Dann können aber die scheinbar gemeinwirtschaftlichen Züge der kretischen Syssitien doch wohl nicht nur aus dem kriegerischen Charakter der Staaten, in denen sie vorkommen, erklärt werden, vielmehr zeigt das Beispiel Kretas, daß die Gemeinwirtschaft selbst am Anfang steht, daß der kriegerische Charakter der Bürger die Syssitien nur mitbestimmt und erhalten, aber nicht hervorgerufen hat.

Diese Beobachtung wird bestätigt, wenn wir noch einmal auf den Ausgangspunkt zurückblicken. Wir hatten festgestellt, daß in der Erhaltung des Gemeindelandes wie in der Bindung des Bodenbesitzes des einzelnen an den Klaros Rudimente der ältesten Wirtschaftsform vorliegen, wonach das Privateigentum in Kreta noch nicht völlig ausgebildet ist. Nun lasen wir bei Platon, daß der Staat die Regelung des Verbrauchs der καρποί übernimmt und bei Aristoteles bezw. Ephoros, daß der Staat die Hetairien der Männer und die Agelai der Jünglinge ernährt. Beide Erscheinungen beachten die Existenz eines Privateigentums nicht. In Sparta dagegen ergibt sich aus dem Bestehen des Privateigentums die Pflicht des Beitrags zu den Syssitien. In Kreta werden alle καρποί bezw. eine δεκάτη, also ein gleicher, von der Größe des Eigentums unabhängiger Prozentsatz des Ertrags vom Staat verwaltet. Das Bewußtsein privater Wirtschaftsführung ist also noch nicht entwickelt. So erkennen wir auch darin urtümliche Formen einer natürlichen Gemeinschaft, die wirklich den Charakter des Sozialismus trägt. Damit tritt die von Pöhlmann für alle griechischen Staaten geleugnete Erklärung der Syssitien als sozialistischer Erscheinung gerade für das älteste Beispiel ihres Bestehens wieder in ihr Recht. Jedoch ergibt sich alsbald eine Korrektur der von ihm bekämpften Auffassung: der Sozialismus der Syssitien ist nicht primär eine wirtschaft-

[58]) So tun es Beloch, a. O. I, 1, S. 130 und — zögernd — Busolt-Swoboda, S. 742. Parallelen dazu sind im griechischen Bereich unbekannt.

liche, sondern eine politische Erscheinung, ist Ausdruck der Gemeinschaftsverbundenheit der Bürger. Das wird sogleich deutlicher werden.

Beloch hat (Gr. Gesch. ²I 1 S. 143,1) die Behauptung aufgestellt, daß die Syssitien erst nach der Eroberung des griechischen Landes eingerichtet worden seien, weil sie das Bestehen der Hörigkeit voraussetzten; ohne hörige Landbebauer sei ein solches Zusammenleben in der ἑταιρία nicht denkbar. Dabei ist übersehen, daß vor der Einwanderung nicht eine Zeit des Ackerbaues, sondern der nomadischen Viehzucht liegt; in einer solchen aber ist es sehr gut denkbar, daß die Angehörigen eines Stammes oder einer Stammesgruppe zusammenleben[59]). Die Syssitien gehen also bis in die Zeit vor der Eroberung Griechenlands zurück. Dann erst erklärt es sich auch, daß ein wesensmäßiger Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Grundlage der Syssitien und der Wirtschaftsform des Gemeindelandes besteht: als das griechische Land erobert wurde, ward aus dem Gefühl der Gemeinschaft heraus, das sich schon in Syssitien äußerte, nun auch ein gemeinsamer Landbesitz geschaffen[60]), wurde aus früherer Zeit die Gemeinwirtschaft insofern beibehalten, als alle Erträgnisse des Bodens wie einst die der Viehzucht als gemeinschaftlicher Besitz angesehen und dementsprechend verteilt wurden[61]). Trifft diese Erklärung zu, so ist es undenkbar, daß die Syssitien erst durch die Einführung eines „Staatssozialismus" geschaffen worden seien, die Annahme eines solchen Reformaktes durch Hasebroek ist also abzulehnen.

Die Gestaltung der Wirtschaft in Kreta beweist uns, daß das Wesen der Syssitien auf dem Gemeinschaftsempfinden der Bürger als primärer Bindung beruht und daß die Syssitien schon bei der Einwanderung der Griechen bestanden haben. Es wäre jedoch falsch, in

---

[59]) Daß die Syssitien nicht erst nach der Eroberung des griechischen Bodens entstanden sein können, betont Luria, a. O., S. 136,45, mit Recht. Seine Annahme jedoch, daß sie von der vorgriechischen Urbevölkerung übernommen seien, entbehrt jeder Stütze. Auch die Bezeichnung der Syssitia als Einrichtung des Minos lehrt nichts über ihre Entstehung, denn im Gegensatz zu der Auffassung von Poland, RE XV, S. 1906, kann der Minos der Sage nicht als Repräsentant der minoischen Kultur betrachtet werden. Er ist der Sage nach Begründer des historischen kretischen Staates, dieser ist dorisch, also gilt auch Minos als Dorier (darüber im zweiten Teil). Andererseits soll aber die Bezeichnung der Griechen der Wanderungszeit als Nomaden auch nicht etwa besagen, daß sie vor dem Aufbruch zur Südwanderung den Ackerbau noch nicht kannten.

[60]) Die Gemeinsamkeit des Besitzes war zugleich gegeben durch die Schaffung der Untertänigkeit von δοῦλοι τοῦ κοινοῦ, die ihrerseits die Folge der Unterwerfung der Vorbewohner durch den ganzen Einwandererstamm war.

[61]) Bei der Beschreibung der kretischen Landschaft im 2. Teil der Arbeit werden wir auf die geographische Bedingtheit der Gemeinwirtschaft zurückkommen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß das Ackerland der meisten kretischen Städte nur einen kleinen Teil des Staatsgebietes ausmacht, das Jagd- und Weidegebiet dagegen einen sehr großen — damit war die Grundlage für die Erhaltung der Wirtschaftsform der Wanderungszeit gegeben.

den Syssitien der historischen Zeit nur einen Ausdruck des Gefühls einer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Bürger zu erblicken. Die Antike hat freilich die Syssitien vor allem als wirtschaftliche Erscheinung betrachtet, Ephoros (FGr. Hist. 70 F. 149) hat nach Strabon X 480 die Syssitien so gekennzeichnet: *τοὺς τελείους ἐν τοῖς συσσιτίοις ἃ καλοῦσιν ἀνδρεῖα συσσιτεῖν ὅπως τῶν ἴσων μετάσχοιεν τοῖς εὐπόροις οἱ πενέστεροι δημοσίᾳ τρεφόμενοι.* Er fand in ihnen also nur die Erfüllung dessen, was sein Zeitalter erstrebte, die Beseitigung der wirtschaftlichen Ungleichheit; er erwähnte die Syssitien aber vom Grundgedanken der *ὁμόνοια* aus und kam damit ihrem Wesen gewiß näher, denn dies Wort bezeichnet die politische Gemeinschaftsgesinnung als den Kern der Syssitien. Ganz mit Recht spricht Ephoros an der oben angeführten Stelle von der *ἰσότης* als dem Grundprinzip der Syssitien. Dieses aber ist nicht als ein wirtschaftliches aufzufassen, wenn neben ihm Formen wirtschaftlicher Ungleichheit erscheinen. Das ist aber in Kreta der Fall. Die kretischen Inschriften des 5. Jhdts. zeigen die Privat- und Geldwirtschaft völlig ausgeprägt und lehren uns auch schon deren Folgen kennen: die wirtschaftliche Ungleichheit ist sehr groß, wie sich namentlich aus der ausführlichen Regelung des Schuldrechts ergibt. Wir erwähnten früher schon (S. 100 f.) das Gesetz über Pfändung, das die lebensnotwendigsten Dinge vor der Pfändung schützen mußte[62]). Vor allem aber ist es wichtig, daß das Recht von Gortyn eine eigene Klasse der *κατακείμενοι* kennt, das sind[63]) Leute, die sich selbst verpfändet haben, weil sie ihre Schuld nicht tilgen konnten; sie gelten weiter als Freie (SGDI 4998 VI 7) und können wohl auch durch Abarbeiten der Schuld sich auslösen; die Zugehörigkeit zu den Syssitien und zur Bürgerschaft freilich haben sie für immer verloren, denn nur wer eigenes Land besitzt, gehört dazu. Dagegen müssen sie in der Zeit der allmählichen Verarmung noch *ἑταῖροι* gewesen sein, das heißt an den Syssitien teilgenommen haben. Dann aber ist es möglich, daß wirtschaftlich völlig ungleich Gestellte in den Syssitien zusammenessen; so kann es ja nach SGDI 4992 sogar vorkommen, daß beim *ἀρχὸς* der Hetairia gepfändet wird.

Es ist also mit der Teilnahme an den Syssitien keineswegs eine wirtschaftliche Gleichheit der Bürger gegeben; die Gleichheit, die sich in den Syssitien äußert, beruht vielmehr auf der staatsrechtlichen *ἰσότης*. Nur in sehr alter Zeit waren die kretischen Bürger auch wirtschaftlich gleichgestellt, aus ihr rührt die Einrichtung der Syssitien her. Als sie entstanden, waren sie Ausdruck des wirtschaftlichen Gemein-

---

[62]) Eine Parallele zu diesem Pfandgesetz gibt Diod. I 79: *πλεῖστοι νομοθέται ὅπλα μὲν καὶ ἄροτρον καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκαιοτάτων ἐκώλυσαν ἐνέχυρα λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον.*

[63]) Über die *κατακείμενοι* s. Swoboda, Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte, S. 46 ff. Ergänzungen bringt eine neue Inschrift, vgl. Riv. Ist. Arch. III, S. 18 ff. Eine Parallele unbekannten Orts in Etym. Gud. p. 193 s. v. *ἐξελεύθερος*.

schaftsempfindens, in historischer Zeit dagegen bilden sie das politisch einigende Band für wirtschaftlich Ungleichgestellte. Aus diesem Charakter der Syssitien im 5. Jhdt. ergibt sich nun auch, daß sie nicht etwa im 6. Jhdt. als Lösung der sozialen Frage entstanden sein können [64]). Ihr Prinzip ist garnicht die bewußte Herstellung einer wirtschaftlichen Gleichheit, sondern ist die politische, die staatsrechtliche Gleichheit. Es muß daher abgelehnt werden, wenn Hasebroek a. O. S. 253 davon spricht, daß im 6. Jhdt. in Kreta die wirtschaftlichen Unterschiede beseitigt worden seien durch die Einrichtung des Staatssozialismus, durch die straffere ‚Organisation der Syssitien [65]). Im 5. Jhdt. stehen wirtschaftliche Ungleichheit und ideelle politische Gleichheit in den Syssitien neben einander [66]), also kommt den Syssitien garnicht der Charakter einer Gestaltung der wirtschaftlichen Lebensformen zu; sie stehen vielmehr ganz außerhalb der wirtschaftlichen Zustände, sie sind nicht wirtschaftliche Gemeinschaften, sondern politische.

Das Recht von Gortyn zeigt uns erst im 5. Jhdt. eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Gange, die in Athen der solonischen Gesetzgebung vom Anfang des 6. Jhdts. voraufliegt. Sie beruht auf der allmählichen Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dieser ist also nicht eine einmalige und einheitliche Regelung, wie sie Hasebroek annimmt, vorausgegangen, sonst wäre eine so rasche Umkehrung der Bedeutung dieser wirtschaftlichen Reform, der Sozialisierung, nicht denkbar. Wir stehen hier wiederum vor dem Gegensatz der Bezeugung privatrechtlicher Unterschiede in der gortynischen Gesetzgebung und der Zurückführung allgemeiner kretischer Einrichtungen auf ihren ursprünglichen Sinn, und der Charakter des Rechts von Gortyn erlaubt es, das Eintreten von sozialen und rechtlichen Unterschieden unter Beibehaltung der politischen Gleichheit zu erkennen. Von hier aus erhält Kahrstedts Erklärung der Hörigkeit auf Kreta eine letzte Widerlegung: die soziale Entwicklung, die Kahrstedt für die Frühzeit Kretas angenommen hatte, vollzieht sich erst im hellen Licht der historischen Zeit und hat die Existenz der Hörigkeit schon zur Voraussetzung. Von Kahrstedts ökonomischer Betrachtungsweise ist hier die Hasebroeks nicht weit entfernt. Auch seine Annahme wirtschaftlicher Unterschiede im Kreta der archaischen Zeit und ihrer Beseitigung durch eine Reform des 6. Jhdts. scheitert am Nachweis, daß die Ausbildung dieser Unterschiede erst ins 5. Jhdt. fällt. Der Anfang der zu ihr führenden Entwicklung mag sehr wohl schon in

---

[64]) So mit Recht auch Oertel bei Pöhlmann [3]II, S. 553.

[65]) Von einem Staatssozialismus kann in Kreta überhaupt nicht im Sinne von Hasebroeks These einer Sozialisierung, sondern nur in dem einer Zustandsbeschreibung gesprochen werden, wie das Gelzer, Phil. Wochenschrift 44 (1924), S. 1227, angeregt hat.

[66]) Vgl. dazu den Bericht des Persaios über Unterschiede der Mitglieder der spartanischen Syssitia (Ath. IV 140 f.).

archaischer Zeit liegen, aber ein Versuch, diese aufzuhalten und als Gegensatz einen Staatssozialismus einzuführen, läßt sich nicht nachweisen. Hasebroeks These geht von der Annahme einer ähnlichen Reform in Sparta aus. Auch für dieses hoffe ich die Unmöglichkeit einer solchen Vorstellung aufzeigen zu können. Die Ablehnung von Hasebroeks These hat sich aus der Gegenüberstellung kretischer Nomoi und kretischer Gesetzgebung ergeben. Daß beide sich nicht ausschließen (vgl. o. S. 35), ist uns ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der antiken Traditionen über kretische Sitten. Es erlaubt uns, die Deutung der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse als gesichert anzusehen. Dann gewinnt der o. S. 135 geführte Nachweis Bedeutung, daß die Syssitien eine allgemeingriechische Erscheinung archaischer Zeit sind. Diese Gleichheit kann nicht auf parallele Entwicklung zurückgeführt werden, da die wirtschaftliche Lage der griechischen Städte in historischer Zeit Unterschiede zeigt[67]), sie ist vielmehr zu erklären als eine ursprüngliche Erscheinung des griechischen Lebens. Darauf weist vor allem, daß das homerische Epos selbst frühe Entwicklungsstufen der Syssitiengestaltung erkennen läßt[68]), daß die in Kreta erhaltene Ordnung diesen homerischen Formen näher steht (o. S. 136) und in der Festsetzung des Syssitienbeitrags, wie sie in Kreta üblich ist, die Situation der Einwanderungszeit sich widerspiegelt. In der Doppelheit der Erscheinung der Syssitien, des allgemeinen Vorkommens wie der Existenz von entwicklungsgeschichtlich erklärbaren Unterschieden, liegt die Gewähr dafür, daß die Syssitien ihre Entstehung nicht einem späten Akt gleichartiger Sozialisierung in allen Städten zu danken haben. So führt ebensowohl die Betrachtung, die von den Zuständen des 5. Jhdts. rückwärts schreitet, wie die Feststellung der ältesten Entwicklungsstadien zur Ablehnung von Hasebroeks These.

Schließlich wird die politische Bedeutung der Syssitien noch deutlich an den Beispielen der Neubildung von Syssitien und Hetairien

[67]) Die wirtschaftliche Entwicklung von Milet und Theben ist ohne Zweifel ganz verschieden verlaufen, aber beide Städte haben Syssitien der Bürger gehabt.

[68]) Bei Homer ist zu scheiden die Bewirtung der Geronten mit den δήμια durch den König (Δ 257, 343, I 70 P 250) und ihr entsprechend der βασιλεῖς durch Agamemnon (Δ 257 K 217) und das allgemeine Mahl, das in Trojas Polis-Bild erscheint (Troja zeigt allein die Züge der Polis schon rein ausgeprägt). Zwischen beiden steht die Schilderung der Syssitien im Sparta des Menelaos (δ 261), wo die Männer zum gemeinsamen Mahl mit ihren Syssitienbeiträgen ins Haus des Königs kommen. Bei der Sonderstellung, die der spartanische König später den Syssitien gegenüber einnimmt (vgl. Kahrstedt, St. R. 121), kann man darin wohl eine frühe Form der spartanischen Syssitien erkennen, eine Form, aus der sich einerseits die Bewirtung nur des Gerontenrats, der dem König gleichgestellt wird und somit wie der spartanische König Vorrechte des Essens erhält, andererseits das allgemeine Mahl gleichgestellter Bürger ohne den König entwickelt hat, wie es dann Sparta zeigt. Eine Weiterentwicklung der erstgenannten Form stellen die gemeinsamen Mahle der Prytanen dar, die für Kreta in hellenistischer Zeit durch Inschriften, für die archaische aber durch den Fund des sogen. Banketthauses in Lato (s. u. S. 172) bezeugt sind.

in historischer Zeit. Diese erfolgen stets dort, wo eine Abkehr von der Demokratie beabsichtigt ist. Der Name der Hetairien hat nicht etwa nur den Sinn des politischen Klubs. Er knüpft vielmehr an die Hetairien der Oligarchien an und belebt dementsprechend auch die Gemeinschaftsform der Hetairien, die Syssitien neu. So kann Arist 1313 a 41 als Schutz der Tyrannis nebeneinander stellen *μήτε συσσίτια ἐᾶν μήτε ἑταιρίαν*. Denselben Charakter wird die Einrichtung der Syssitien in Thurioi getragen haben, die Platon Nom. 636 b erwähnt: sie dürfte wohl erst bei der Einführung der Oligarchie in dieser Stadt erfolgt sein (Arist. 1307 a 27 f., vgl. Ed. Meyer GdA. IV § 435). Von da aus verstehen wir auch, warum Platon von häufigen Staseis in Staaten mit Syssitia spricht. Weder in Sparta noch in Kreta haben die Hetairien zur Entstehung von Parteiungen geführt — eben weil in diesen Staaten die ursprüngliche Bedeutung der Einrichtung bewahrt war. Gerade an diese Beispiele aber knüpften die Neugründungen in Oligarchien oder durch Bürger, die die Oligarchie anstrebten, an. Die Syssitien galten als Wesensmerkmal der Oligarchie im Gegensatz zur Demokratie. Erst aus den Syssitia politischer Bedeutung haben sich die Syssitia von Vereinen, und zwar Kultvereinen entwickelt. Der Übergang [69]) ist bei den Molpoi am deutlichsten, wo die Bürgerschaft der oligarchischen zum Kultverein der demokratischen Zeit geworden ist [70]). Eine wirtschaftliche, sozialistische Bedeutung der Syssitia ist in dieser Fortwirkung nicht erkennbar. Insoweit besteht also Pöhlmanns Betonung der nicht ökonomischen, sondern politischen Bedeutung der Syssitien zurecht. Wenn Pöhlmann jedoch den Sinn der politischen Syssitien in der Sicherung der kriegerischen Lebensbedingungen sieht, so verallgemeinert er ebenso wie Hasebroek die Einrichtungen Spartas. Die militärische Art der Syssitien ist ganz auf Sparta beschränkt geblieben, gewiß wohl deshalb, weil dort eine wirtschaftliche Differenzierung nicht eintrat und der Beitrag zum Syssition Grundbedingung des Bürgerrechts ward, also die ursprüngliche Bindung der Syssitien an die staatliche Form sich erhielt. „Wie anderswo das eigene Stellen der Kampfausrüstung, so bedingte in Sparta fortan der laufende Beitrag zum gemeinsamen Leben das Vollbürgerrecht" — in dieser Gegenüberstellung hat Berve (Sparta S. 11) klar den politischen Sinn, aber auch die ursprüngliche militärische Bedeutung der Syssitien Spartas herausgestellt. Kreta hat Sparta gegenüber das ältere Stadium der Einheit der Gemeinschaft durch Gemeinbesitz erhalten, von einer der spartanischen Staatwerdung entsprechenden Einrichtung des Kriegerzunft-Staates kann also für Kreta nicht gesprochen werden, vielmehr weisen alle Indizien gegen Hasebroeks Annahme einer solchen auf die Urtümlichkeit der Syssitienform Kre-

[69]) Die Nachweisbarkeit dieser Zwischenstufe dürfte die Ablehnung der Allgemeinheit der Syssitien durch Pöhlmann [3]I, 46 ff., erledigen.
[70]) Vgl. auch das solonische Gesetz über Kultvereine, Digest. 47, 22, 4.

tas hin. Ebenso kann Pöhlmanns Herleitung der Syssitien aus der Notwendigkeit der Erhaltung des kriegerischen Gesellschaftstypus nur bedingt angenommen werden. Eine solche Notwendigkeit bestand für Sparta infolge der Unzuverlässigkeit der Heloten, für Kreta nicht. Das Zusammenleben der kretischen Bürger kann zwar aus dem Gegensatz gegen die unterworfenen Hörigen erklärt werden. Die Erhaltung der Syssitien aber ist Ausdruck derselben politischen Haltung, die in neugegründeten Oligarchien die Syssitien hervorrief. Noch mehr als bei Sparta wird hier deutlich, daß der politische Wille der Bürger zu Einheit und Gleichheit, nicht äußerer Zwang die Lebensform bestimmte und erhielt.

B. Die Ordnung der Bürger.

Die Betrachtung der Syssitien hat uns gelehrt, daß nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände den Charakter der kretischen Staaten bestimmten, sondern die ideellen Normen, daß die Idee der Andreia bedeutsamer für die Lebensgestaltung war als die Bedingungen des täglichen Lebens. Wenn auch Kreta, wie wir sahen, entwicklungsgeschichtlich auf einer Stufe steht, wo noch kaum von der Ausprägung des Wesens der Polis gesprochen werden kann, so ist doch eine Kraft spürbar, die die wirtschaftliche Ungleichheit durch die Idee der politischen Gleichheit überwindet. Diese von der Realität des Alltags gelöste Form erwies sich uns letztlich als die allein wirkliche, als die staatsbildende, menschenformende Kraft. Damit aber ward es deutlich, daß die Schilderung der kretischen Staaten nicht von der Mannigfaltigkeit der Äußerungen des Lebens auszugehen hat, sondern von der Einheit, die diese Vielheit umfaßt; gerade die Lebensformung im Alltag, die das Bild der Wirklichkeit in ihrer Buntheit aufzuzeigen vermochte, wies uns doch über diese Buntheit hinaus zu einer höheren Wirklichkeit, die die Idee des Staates als solche darstellte. Diese innere Form zu finden wird somit das Ziel der Betrachtung des eigentlichen staatlichen Aufbaus der kretischen Politeia, der Ordnung der Bürger, die der Grieche als *πολίτευμα* [1]) bezeichnet.

1. Die Gliederung der Bürgerschaft.

Die Bürger der kretischen Staaten sondern von sich die Nichtbürger ab als *ἀπέταιροι* (s. a. o. S. 128), demnach werden sie sich selbst als *ἑταῖροι* (s. a. O.) bezeichnet haben [2]). In dieser Benennung ist zum

[1]) Über diese Bedeutung von *πολίτευμα* s. Ruppel, Politeuma, Philologus 82 (1926/7), S. 268 ff.

[2]) Als Bestimmung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit kommt *πολιτεύειν* in SGDI 4991 IX 33 vor, ebenso Rend. Linc. 27, 1918, S. 211 = Kohler-Ziebarth, S. 35.

Ausdruck gebracht, daß sie sich als Genossen der Lebensform in erster Linie fühlen. Dem entspricht es, daß die Adoption, d. h. die Aufnahme in die Bürgerschaft, sich vollzieht unter Mitwirkung der Hetairia des Adoptierenden (SGDI 4991 X 33 ff.) Gewiß erfolgt sie in der Bürgerversammlung, *καταFελμένον τõμ πολιατᾶν*, ist somit ein Akt des Staates, aber das eigentliche Zeremoniell geht doch nur die Hetairia an; der Adoptierende gibt dieser ein Mahl und führt damit den Adoptierten in sie ein. Dieser Einführung entspricht in anderen Staaten die Aufnahme eines Adoptierten in die Phratria oder in die Phyle [3]). Die Hetairia steht also an der Stelle der Phratria; nun ist aber die Phratria eine gentilizische Form der Gliederung: können wir dann auch die Hetairia als solche auffassen? [4]) Kahrstedt hat a. O. S. 351 ff. mit Recht das Wesen der Hetairia nur dahingehend bestimmt, daß sie eine freigebildete Tischgemeinschaft darstellt, hat aber in dem Akte der Adoption unter Mitwirkung der Hetairia nichts weiter als die Form der tatsächlichen Aufnahme in die Essensgemeinschaft gesehen und diese nicht als irgendwie amtlich betrachtet. Diese Annahme ist gewiß insoweit richtig, als die Hetairien tatsächlich nicht gentilizischen Charakters sein können. Sie werden, wie wir sahen, durch den Übertritt der Agelai in die Bürgerschaft geschaffen, die Agelai aber kommen frei zusammen ohne gentilizische Bindung. Dennoch aber entbehrt die Aufnahme in die Hetairia nicht einer amtlich-rechtlichen Bedeutung, eben weil sich mit dem Begriff des *ἑταῖρος* der des Bürgers unlösbar verbindet. Die Aufnahme in eine Hetairia bedeutet die Aufnahme in die *πολιτεία*, so wie sie in Kreta wirksam ist, als Lebensgemeinschaft. Aufnahme in die Bürgerschaft und Einführung in die Hetairia stehen neben einander als Merkmal der Doppelheit kretischer staatlicher Ordnung: staatliche Gemeinschaft und

---

[3]) Arist., Pol. II 1264 a 8, stellt als Formen des *μερίζειν τὴν πόλιν* sich gegenüber (*μερίζων*) *τὰ μὲν εἰς συσσίτια, τὰ δὲ εἰς φρατρίας καὶ φυλάς*; damit setzt er diese nicht als einander parallel an, wie Oehler, RE XI, S. 1818 glaubt, spricht auch nicht von Kreta, sondern gibt allgemeine methodische Bestimmungen.

[4]) So noch Weiß, Griech. Privatrecht, S. 320, A. 242. Das Richtige angedeutet bei Lipsius, a. O., S. 401. Die Beziehungen von Hetairia und Phratria hat letzthin M. Guarducci erörtert, Historia IX (1935), S. 440 f. Sie kommt zu dem Schlusse, daß die kretische Hetairia die ursprüngliche Gliederung der Bürger bei der Einwanderung bewahrt, daß Kreta nicht zur Bildung gentilizischer Verbände gelangt ist und somit gar nicht die Stufe erreicht hat, auf der uns in historischer Zeit die Phratria kenntlich ist. Es kann wohl hinzugefügt werden, daß die Zeit der ionischen Einwanderung im Gegensatz zur dorischen weit vor dieser liegt, die Zuordnung der entwickelteren Form zu den Ionern, der ursprünglicheren (der Hetairia) zu den Doriern sehr wahrscheinlich ist. So ist die Erklärung von Hetairia und Phratria als verschiedenen Entwicklungsstadien durchaus zutreffend. M. Guarducci weist auch darauf hin, daß in Thessalien und vor allem in Rhodos (*συννομαί*, vgl. Guarducci, a. O., S. 430 ff.) sich Parallelen zu den kretischen Hetairien, wiederum als Rest ursprünglicher Formen, erhalten haben.

Lebensgemeinschaft (Essensgemeinschaft) machen zusammen erst das Wesen der kretischen *πολιτεία* aus. Da nun aber die Hetairia nicht gentilizischen Charakters ist, liegt hier ein wesentlicher Unterschied zwischen den kretischen und namentlich den ionischen Staaten vor: nicht in die Gemeinschaft des Blutes wird der neue Bürger aufgenommen, sondern in die der Lebensformung. Wir dürfen erwarten, daß das gentilizische Moment in der Gliederung der Bürger unbedingt zurücktritt. Das findet in der Tat seinen Ausdruck in dem Verhältnis zwischen Hetairia und Phyle. Die Hetairia stellt zugleich eine Kampfgenossenschaft dar, bildet eine Heeresabteilung, das Heer gliedert sich nach den Phylen, also kann eine Hetairia auch nur Angehörige einer Phyle umfassen. Sie steht aber nicht in einer festgelegten Beziehung zur Phyle; die Zahl ihrer Mitglieder ist nicht bestimmt, es bilden nicht etwa Hetairien in bestimmter Zahl die Heereseinheit der Phyle. In Sparta ist das Syssition eine feste Gruppe, und die Zahl der Syssitia in den Heeresabteilungen festgelegt. Dagegen besteht in Kreta ein Zusammenhang zwischen Hetairien und Phylen nur tatsächlich, nicht rechtlich und ist darum für uns nicht faßbar [5]).

Daraus ergibt sich nun zugleich die Bedeutung der Phyle in den kretischen Staaten. Sie steht nur als staatliche Organisationsform neben der Gliederung der Bürger nach der Lebensgemeinschaft. Wir werden daher anzunehmen haben, daß sich letztere immer stärker erwiesen hat und die Phyle zu einer bloßen Form geworden ist. Das würde der Entwicklung in Sparta entsprechen, wo ebenfalls die Phylen auch in historischer Zeit weiter bestanden [6]), aber politisch bedeutungslos waren. Wie verträgt sich mit dieser Ableitung das, was wir, namentlich aus dem Recht von Gortyn, über die kretischen Phylen wissen? Wie verhält sich die kretische Phyle [7]) zu den Phylen anderer griechischer Staaten, welchen Charakter hat sie, einen gentilizischen oder einen territorialen?

Eine Antwort auf alle diese Fragen ergibt die Interpretation des Erbrechts von Gortyn. Es wird dort Folgendes bestimmt: wenn ein Bürger keine Nachkommen hinterläßt, so fällt sein Besitz dem Klaros zu; hinterläßt er eine Erbtochter, so muß diese, *αἰ ἐπιβάλλον μὲ εἴε*,

---

[5]) Daher muß auch jeder Versuch einer staatsrechtlichen Bestimmung des Verhältnisses von Hetairia und Phyle scheitern. Ohne Begründung stellt Oehler, RE XI, S. 1818, s. v. Kreta, Identität von Hetairia und „adeliger" Phyle fest. Es ist aber andererseits auch zu weit gegangen, wenn Kahrstedt, a. O., S. 351, Phyle und Hetairja nur als Gegensätze sich gegenüberstellt.

[6]) Dazu s. Berve, Gnomon I (1925), S. 307.

[7]) Des Beweises entbehrt die Behauptung Oehlers, RE XI, S. 1818 (nach Kohler-Ziebarth, a. O. 47): „Phylen bestanden auch bei den *ὑπήκοοι*, die nicht dem Herrenstande angehörten" (womit er die Bewohner der angeblichen Perioikis meint). Ebenso sind seine Bestimmungen der Phyle als des erweiterten Geschlechts, des Klaros als Abteilung der Phyle, als „gens im Gegensatze zur Phratrie" in der Allgemeinheit ihrer Formulierung sicher unzutreffend.

einen Phylengenossen heiraten[8]). Ist ein Verwandter da, kann sie diesen aber rechtlich ausschlagen, so fällt ihm die eine Hälfte der κρέματα zu, sie aber behält τὰν στέγαν ἐμ πόλι und kann nun in der Phyle heiraten. Klaros und Phyle stehen hier in den Bestimmungen nebeneinander, ihr Unterschied dürfte in Folgendem liegen: eine Erbtochter muß einen Phylengenossen heiraten, damit ihr Besitz in der Phyle bleibt und einem Glied der Phyle die Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten, die auf dem Landbesitz beruhen, ermöglicht wird. Dagegen stellt der Klaros eine rein lokale Bindung dar, die Vererbung an ihn erfolgt nur dann, wenn eine persönliche Weitergabe nicht möglich ist, wenn überhaupt keine Nachkommen vorhanden sind, und ihr Sinn liegt darin, daß der Landbesitz der Glieder des Klaros erhalten bleiben muß, damit die Einheit des Landbesitzes, die Einheit des großen Bodenanteils, gewahrt bleibe, der, wie wir sahen, nicht dem Einzelnen, sondern einer größeren Gemeinschaft — die zum lokalen Verband ward — zugewiesen worden war. Würde auch bei Fehlen von Nachkommen das Gut an einen Phylengenossen vergeben werden, so könnte es vorkommen, daß ein Klarosfremder in die lokale Einheit des Landbesitzes des Klarosverbandes eindringt und diese stört. Die Vergebung an den Klaros bedeutet also eine lokale, die Verheiratung an einen Phylengenossen eine personale Regelung. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Phyle. Sie stellt eine rein personale Gliederung der Bürgerschaft dar; der Klaros steht neben ihr, aber nicht in einem inneren Zusammenhang mit ihr: die Bestimmungen über Vererbung an ihn und über Vererbung an den Phylengenossen durch Heirat stehen parallel, nicht gedanklich verbunden neben einander. Die Angaben über die Vererbung an den Klaros dürfen mithin nicht[9]) als Beleg dafür angeführt werden, daß der Phyle in Kreta ein territorialer Charakter zukommt, in diesem Falle müßte bei der Regelung der Erbschaft infolge Fehlens einer Nachkommenschaft die Phyle mit berücksichtigt werden; da das nicht der Fall ist, kann sie nicht territorialer Natur sein und wir werden, wenn auch wegen der Spärlichkeit des Materials nur mit Vorsicht, sagen können: Die Phyle in Kreta ist rein personal.

Die Bestimmungen über das Erbrecht von Phylengenossen scheinen zu besagen, daß der Phyle nicht nur personale, sondern in gewissem Sinne auch gentilizische Bedeutung zukommt, denn das Erbrecht ist seiner Natur nach stets gentilizisch. Jedoch zeigt das Nebenein-

---

[8]) SGDI 4991 V 25 — VIII 10, VII 50.

[9]) Auf Grund der Verbindung beider Stellen haben Kahrstedt, a. O., S. 351, Hasebroek, a. O., S. 255, und Bus.-Swob. S. 745, die Phylen Kretas als lokale Einheiten betrachtet; das ist, auch abgesehen von der obigen Interpretation, deshalb kaum annehmbar, weil in Kreta nicht die Motive vorgelegen haben können, die anderwärts zur Entwicklung lokaler Phylen geführt haben: die Entstehung von nichtagrarischen Bürgerschichten, die dann rein lokal organisiert werden mußten (wie in Athen).

ander von Phyle und Hetairia, daß in Kreta die gentilizische Bedingtheit des Lebens der Bürger kaum stark empfunden wird: mit dem Zurücktreten der Phyle als staatsrechtlicher Organisation ist auch das Zurücktreten der gentilizischen Bindung gegeben. So hören wir denn außerhalb des Erbrechtes auch nie von einer solchen. Die erbrechtliche Bedeutung der Phyle beweist also noch nicht ihren gentilizischen Charakter, der aber wohl im ursprünglichen Wesen der Phyle liegt. Ebensowenig wie die Phyle bezeugt der Klaros sicher eine gentilizische Bindung. Wir vermögen nicht mit Sicherheit zu sagen, daß der Verband des Klaros die Glieder einer Sippe umfasse. Die Benennung nach dem Bodenanteil spricht viel eher dafür, daß die Klarosgemeinschaft erst durch dessen Zuteilung zustande gekommen ist. Es ist möglich, aber nicht erweisbar, daß die Größe der Lose bemessen wurde entsprechend dem festen Zusammenhalt der Sippe, jedoch auch denkbar, daß grundsätzlich eine gleiche Größe der Lose festgelegt und dann bestimmt wurde, wieviel Hopliten, also wehrfähige Bürger der Klaros zu stellen hatte. Diese Erklärung wird nahe gelegt durch den Vergleich der thessalischen Besitzordnung. Auch in Thessalien gab es nur große Kleroi, auf jedem Kleros aber lag nach Arist. fr. 498 Rose die Verpflichtung, 40 Reiter und 80 Hopliten zu stellen. Diese militärische Leistung bedingte ebenfalls die Einheit des Klaros und machte ihn zu einem Bürgerverband. Erst sekundär haben sich aus diesen Verhältnissen, die auf Aleuas I zurückgeführt wurden, die Vorrechte der thessalischen Magnaten-Geschlechter entwickelt. Demnach ist auch für Kreta die Gleichung von Klaros und Sippe keineswegs gesichert, wir können nur feststellen: es gibt eine lokale und eine personale Regelung des Erbganges. Damit ist aber gegeben, daß die Existenz oder Erhaltung gentilizischer Bindungen aus unseren Quellen nicht erweisbar ist. Der Grund für ihr Fehlen ist leicht einzusehen: es gab in Kreta kein Familienleben, daher auch keinen Familiensinn und von ihm aus auch kein Gefühl für einen gentilizischen Zusammenhang, weil die Männer unter sich zusammenlebten, die Frauen in recht freier Rechtsstellung neben ihnen standen, die Familie also keine Form der Lebensgemeinschaft bildete: „Männerhaus und Familie sind einander auflösende Gegensätze" (Nilsson, Klio 12 (1912) S. 331) [10]).

Die Betrachtung des Wesens der Phyle zeigte uns bisher, daß diese weder staatsrechtlich noch als gentilizische Verbindung gestaltende Kraft auf die kretische Bürgerschaft ausübte. Wie ist es dann zu erklären, daß trotzdem bis in hellenistische und römische Zeit hinein in Kreta die Phylen, so wie sie am Anfang der Geschichte eingerichtet waren, sich unverändert erhalten haben? Es war dies möglich vor allem deshalb, weil die Phylen zugleich militärische Einheiten bildeten

[10]) Über die Stellung der Frau in Kreta s. Thiel, Mnemosyne 57 (1929), S. 193 ff.

und andrerseits Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte hatten. Das wird durch Folgendes erhellt: Im Recht von Gortyn (SGDI 4991 V 5 und 5005) wird ein *Αἰθαλεὺς σταρτὸς* erwähnt; derselbe Name erscheint später häufig als Name einer Phyle, aus der die Kosmen eines Jahres hervorgegangen sind [11]), also wird sich der Begriff des *σταρτὸς* mit dem der Phyle decken. *σταρτὸς* erscheint noch in römischer Zeit (BCH XIII 61 = ICret. I, XVIII 11) in einer Inschrift in enger Verbindung mit den Phylen; nach Hesych s. v. bedeutet das Wort *αἱ τάξεις τοῦ πλήθους*. Wie verhält sich nun Startos zur Phyle? Wenn beide unter demselben Namen einer Volksgruppe erscheinen, so kann es sich doch nur um Begriffe handeln, die sich in ihrem wesentlichen Inhalt decken [12]). *σταρτὸς* bedeutet nun, seinem Wortsinne nach, das Heer, die Wehrfähigen, und die Erklärung bei Hesych bestimmt das näher: *σταρτὸς* ist die Heeresabteilung. Wenn nun Startos und Phyle neben einander stehen, so wird, (da andere Erklärungen durch die Ausführungen v. Bus.-Swob. S. 131,7 widerlegt sind), Startos nichts anderes bezeichnen als die wehrfähige Mannschaft der Phyle. Das besagt aber, daß die Phylen militärische Bedeutung haben. Sie sind also in erster Linie Heeresabteilungen; als solche konnten sie sich in Kreta bei dessen kriegerischem Charakter unverändert erhalten. Es ist bezeichnend, daß im Recht von Gortyn die Ausdrücke Phyle und Startos neben einander vorkommen und zwar in ganz verschiedenen Sphären. Bei der Behandlung des Erbrechts wird von der Phyle gesprochen, bei einer Datierung, die einen staatsrechtlichen Akt der Gesetzgebung bestimmt, wird der Startos genannt. Das zeigt die Verschiedenheit der Bedeutung beider Worte. Auch die Phyle umfaßt zwar den Startos, aber sie hat noch weitere Glieder —: eben die Frauen, die einen Phylengenossen heiraten sollen, und die nicht mehr Wehrfähigen. Das Wort Phyle bedeutet also die personale Gliederung

---

[11]) Von diesen Namen muß die Deutung der *σταρτοὶ* ausgehen, wie sie im zweiten Teil der Arbeit begründet werden wird. Die Stellen, in denen *σταρτὸς* vorkommt, erlauben allein keine Erläuterung. So ist auch der letzte Erklärungsversuch von M. Guarducci, Historia IX (1935), S. 443 ff. über Wahrscheinlichkeitserwägungen nicht hinausgekommen, zumal er in SGDI 4985 statt der allgemeinen Bedeutung „Heer" (nämlich von Gortyn) eine terminologisch spezielle annimmt, die Inschrift von Lyttos, ICret, I, XVIII 11, aber kaum richtig auswertet (s. S. 133 und u. Anm. 12), dagegen die Hesych-Glosse in ihrer Bedeutung abzuschwächen versucht.

[12]) In der späten Inschrift, BCH 13 (1889), S. 61 = ICret. I, XVIII 11, werden *φυλαὶ* und *σταρτοὶ* nebeneinander als Empfänger von Gaben genannt. Dies ist kein Argument gegen die Gleichsetzung von Startos = wehrfähige Mannschaft der Phyle, vielmehr wird gerade dadurch die Parallelisierung verständlich. Da zudem vorher die Verteilung der Gaben an die Startoi auf Theodaisia und Velchania angesetzt, dann aber die spezielle *διανομὴ* der Gaben für die Startoi auf dieselben Theodaisia, für die Phylai aber auf den 1. Mai festgelegt wird, liegt es nahe, Velchania und 1. Mai, dann aber auch Gaben für die Startoi an Velchania und Gaben für die Phylai am 1. Mai zu gleichen, dann läge also nur ein Wechsel des Ausdrucks vor (so schon die Interpretation von Doublet, a. O.).

der gesamten Bürgerschaft und bezeichnet deren „bürgerliche" Verhältnisse, Startos dagegen schließt in sich nur die Wehrfähigen und drückt deren staatliche Berechtigungen aus.

Es kann also im Grunde nicht von einer militärischen und einer staatsrechtlichen Bedeutung der Phyle gesprochen werden, sondern nur von der des Startos als der Einheit der Wehrfähigen der Phyle. Nur durch den Startos gewinnt die Phyle gesellschaftsgestaltende Bedeutung. Diese aber ist umso größer als in Kreta tatsächlich das militärische Element die Lebensformung bestimmt. Indem auch die Phyle von diesem erfaßt wird, aus ihr heraus der Startos gebildet wird, nimmt sie teil an der Gliederung der Bürgerschaft. Sie steht neben der Hetairia, aber die Grundbedeutung beider ist die gleiche: in beiden spricht sich der Wille zur militärischen Ordnung aus, nur im einen Falle von der Lebensgemeinschaft, im anderen von der personalen und gentilizischen Bindung her.

Das kriegerische Element bestimmt den Charakter der politischen Wirkung der Phyle. Wir kennen die meisten Phylennamen durch die Datierung der Jahre nach ihnen, aber auch da kann man nicht eigentlich von Phylen sprechen, die die eponymen Kosmoi stellen, sondern von den Startoi. Das geht klar hervor aus den Erwähnungen des *Αἰθαλεὺς σαρτὸς* im Recht von Gortyn (SGDI 4991 V 5).

Indem aber die Startoi die Kosmoi stellen, sind sie die politische Vertretung der Bürgerschaft schlechthin, sind sie Träger der Souveränität. Die Datierung der Inschriften und schon jene Stelle im Recht von Gortyn verwenden die Formel *ὁ Αἰθαλεὺς σαρτὸς ἐκόσμιον* oder *ἐπὶ τῶν . . κοσμιόντων*. Damit wird ausgedrückt, daß nicht die Kosmoi als solche im eigentlichen Sinne Leiter des Staates sind, sondern der Startos, dem sie angehören. Das höchste Amt des Staates wird nominell nicht von Einzelpersonen, sondern von den Phylen bekleidet; die Kosmoi sind nur deren Vertreter, ihr Name kann sogar wegbleiben, und die Formel allein *ἐπὶ τῶν (Δυμάνων) κοσμιόντων* lauten. Das bedeutet aber: Staatsbürger und Staatsleitung sind nichts verschiedenes, die Bürger übernehmen in ihrer Gesamtheit die Leitung des Staates, die Kosmoi sind nur ihre Exekutivorgane.

Die Startoi wechseln miteinander in der Leitung des Staates ab. In jedem Jahre stellt, wie sich aus der Verwendung des Kollegiums als Eponymen mit dem Startos-Namen ergibt, ein anderer Startos die Kosmoi. Dies ist die prinzipielle Regelung. Wir finden jedoch im Hellenismus häufig den Vermerk, daß dasselbe Kollegium (oder derselbe erste, eponyme Kosmos?) ein zweites Jahr regiert. Dasselbe ist vorausgesetzt in dem Verbot der archaischen Inschrift SGDI 4979,2: *τριῶν Fετίον τὸν ἀFτὸν μὲ κοσμέν*. Da die Würde des Kosmos dem Einzelnen nur als Glied seines Startos zukommt, untersagt dies Gesetz zugleich die Iteration des Kollegiums eines Startos. Was hier unter Verbot gestellt ist, scheint später häufig geworden zu sein. Die Tat-

sache des Verbots weist darauf, daß die prinzipielle Regelung schon im 5. Jhdt. nicht eingehalten ward.

Blicken wir zurück: die Phylen Kretas sind eine gentilizische und personale Gliederung, treten jedoch als solche zurück hinter den freieren Formen der Lebensgemeinschaft der Hetairien. Sie gewinnen aber militärische Bedeutung dadurch, daß die Wehrfähigen einer Phyle einen eigenen Heeresteil mit dem Namen Startos bilden. Dieser Startos ist in jährlichem Turnus an der Leitung des Staates beteiligt. Indem aber nicht die Phyle als solche diese Mitwirkung nominell hat, sondern der Startos, ist zugleich ein wesentliches Merkmal der kretischen Staatsauffassung gegeben. In allen anderen Staaten, wo Behörden von Phylen aus besetzt werden [13]), wird die Phyle als solche genannt, hier aber in Kreta erscheint der Startos. Das bedeutet: nicht die Organisationsform der Bürger bedingt die Mitwirkung im politischen Leben, sondern die militärische Gliederung. Damit ist der kretische Staat im Grunde gar kein Staat von Bürgern, sondern ein Staat von Kriegern. Kriegerabteilungen, nicht bürgerliche Verbände wechseln einander ab. Sie stellen auch nicht, wie wir sehen werden, Beamte der Bürgerschaft, sondern Heerführer. Der Charakter des Amtes der Kosmoi als eines vor allem militärischen entspricht dem Wesen der Bürgergliederungen, aus denen die Kosmoi hervorgehen: militärische Abteilungen stellen militärische Führer. So darf wenn einer der kretische Staat als Kriegerstaat, als *στρατοπέδου πολιτεία* (Pl. Nom. 666 e) bezeichnet werden. Neben Kreta kann nur noch Sparta treten. In Sparta aber hören wir kaum etwas von den Phylen, dort sind die Heeresabteilungen rein auf das Militärische beschränkt. So nimmt Kreta eine Mittelstellung ein zwischen den Staaten, in denen die Phylen politische Bedeutung haben, und Sparta, wo es überhaupt keine politische Bedeutung einer Bürgergliederung gibt, vielmehr diese nur in militärischer Form besteht. Den Charakter der Mittelstellung hat Kreta deshalb so deutlich, weil in seinen staatlichen Ordnungen eigentlich beide Formen der Staatsauffassung verbunden sind, die allgemein griechische und die spartanische. Phyle und Startos stehen hier neben einander, die eine bezeichnend für das Wesen der meisten griechischen Staaten [14]), der andere für die rein militärische Staatsgestaltung Spartas. Entwicklungsgeschichtliche Schlüsse daraus zu ziehen dürfte zu gewagt sein, es muß aber immerhin bemerkt werden, daß die Einrichtung des Startos in Kreta logisch eine Vorstufe zu den spartanischen Heeresorganisationen bildet und es nahelegt, daß auch in Sparta einmal der Übergang von der allein stammesmäßigen Bedeu-

---

[13]) So etwa in Chios, Wilamowitz, Nordionische Steine, SB Bln. 1909, S. 64 ff.; s. a. Bus.-Swob. S. 256 f.

[14]) Jedoch kommt auch in diesen mitunter das Wort *φυλή* als Bezeichnung einer Heeresabteilung vor, so z. B. Thuk. III 90 (Mylai bei Messana).

tung der Phylen zu der rein militärischen und schließlich zu ihrem Ersatz durch völlig militärische Organisationsformen stattgefunden hat. Das besagt aber, daß die Entwicklung in Kreta auf einer Stufe stehen geblieben ist, die Sparta in historischer Zeit längst überschritten hat. In der Mittelstellung zwischen unpolitisch-gentilizischer Form und der Ausprägung des Staates zum ausschließlichen Kriegerstaat ist Kreta erstarrt. So sind uns in historischer Zeit hier Erscheinungen faßbar, die in anderen Staaten nur als aufeinanderfolgend gedacht werden können. Das Nebeneinander von Phyle und Startos lehrt, daß die kretischen Städte im Grunde noch gar nicht zu Poleis geworden sind, noch nicht die Staatswerdung erlebt haben.

2. Die Volksversammlung.

Die kretische Volksversammlung trägt den homerischen Namen *ἀγορά*[15]). An ihr nahmen alle Bürger teil, das berichtet Arist. Pol. II 1272 a 10: *ἐκκλησίας μετέχουσι πάντες*, die Volksversammlung trat vielleicht wie in Sparta (Plut. Lyk. 6) allmonatlich zusammen; bezeugt ist das erst für hellenistische Zeit (ICret. I, VII 5), in der es in ganz Hellas üblich ist. Die Verhandlungen wurden von den Kosmoi geleitet, diese trugen vor, was sie mit dem Rat vorher beraten hatten. Von den Bürgern konnte sich offenbar niemand dazu äußern, nach Aristoteles hatten sie nur das Recht des *συνεπιψηφίσαι* (1272 a 11), das heißt: die Volksversammlung gab durch Abstimmung nur zu den vorgelegten Anträgen ihre Zustimmung, vielleicht auch Ablehnung kund; dagegen hatte sie nicht das Recht der Initiative und nicht das der Debatte[16]). Aber — ebenso wie bei Homer — war sie doch formell und nach außen der entscheidende Faktor des Staates, war der Ausdruck der *πόλις* als Form der Umwelt gegenüber. Sie beschloß über alle Angelegenheiten des Staates, namentlich über den Verkehr mit dem Ausland; alle Inschriften, die staatliche Regelungen enthalten, geben Urkunden über Beschlüsse der Volksversammlung wieder. In hellenistischer Zeit enthält das Praeskript stets die Formel: *ἔδοξε τοῖς κόσμοις καὶ τᾷ πόλι*. Kosmoi und Polis stehen neben einander, das entspricht ganz dem, was wir aus dem *συνεπιψηφίσαι* des Arist. zu folgern haben. Die Kosmoi sind die Träger der Initiative, die Volksversammlung der Ausdruck der Souveränität des Volkes gewesen[17]). Nach außen hin aber ist entscheidend die Bestimmung des Volkes: so

[15]) SGDI 4985. 4991 X 34, XI 12. An Bekk. I 210,9: *ἀγορά· Κρῆτες τὴν ἐκκλησίαν καλοῦσι*; noch im 3. Jhdt. SGDI 5044,27.

[16]) Die Gelegenheit zu politischer Aussprache bot das *βουλεύεσθαι* in den Hetairien bei den Syssitia (Ath. IV 143 d).

[17]) Eine Ausnahme von dem Fehlen des Debatterechts macht anscheinend die Bestimmung, daß Adoption vor der Agora beantragt wird (SGDI 4991 X 34, XI 12): in diesem Falle aber handelt es sich ja um private Angelegenheiten, nicht um die Initiative in einer Sache, die den Staat als solchen angeht.

heißt es in alter Zeit nicht ἔδοξε τοῖς κόσμοις καὶ τᾶι πόλι, sondern z. B. τάδε ἔFαδε τοῖς Ἐλτυνιοῦσι[18]). Der Staat verkörpert sich in der Gesamtheit der Bürger, drum werden diese als die Beschlußfassenden genannt.

Wie die homerische Volksversammlung, deren Namen sie trägt, hat die kretische Agora keinen Anteil an der wirklichen Regierung, aber sie bestimmt über die Gültigkeit der vorgelegten Anträge, insofern ist sie souverän. Aber sie ist das in den Formen der Heeresversammlung: wie es in einer solchen keine Redefreiheit und keine Abstimmung geben kann, so gibt es auch in Kreta nur ein συνεπιψηφίσαι. Das bedeutet nicht, daß die Agora rechtlich wirkungslos ist, es ist nur Merkmal einer Staatsgestaltung, die die unbedingte Führung der leitenden Behörden anerkennt, ohne dabei das Volk, die Gesamtheit der Staatsbürger, seiner natürlichen Rechte, der Souveränität zu berauben.

3. Der Rat.

Aristoteles Pol. II 1272 a 7 überliefert als Bezeichnung des kretischen Rates die allgemein griechische Benennung βουλή. Dessen Mitglieder sind nach Strabon X 484 σύμβουλοι περὶ τῶν μεγίστων, das heißt höchster Staatsrat; nach Arist. 1272 a 12 beraten sie mit den Kosmoi vor der Volksversammlung, haben also die allgemeine probuleumatische Befugnis, aber nur diese. In die Staatsgeschäfte greifen sie nicht ein, darum erscheinen sie auch nie in den Praeskripten der Inschriften. Sie sind Garanten der Verträge, sind den Kosmoi übergeordnet und haben ein Strafrecht über sie, aber sie sind zugleich auch wieder nur ihre Berater. Als Garant von Staatsverträgen wird der Rat genannt in der Abmachung von Knosos und Tylisos (Syll. ³I 56), im Eid von Dreros (ICret. I, IX 1, 108, Syll. ³I 527) und in dem Diktat für Rhittenia (SGDI 4985)[19]). Dort wird bestimmt, daß die Kosmoi, falls sie die Bestimmung des Vertrags nicht erfüllen, von den πρείγιστοι zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Damit beruht auf dem Rat letztlich die Gültigkeit der Verträge, er erscheint als die festeste Gewalt im Staat. Diese Bedeutung gewinnt er dadurch, daß er der Hüter der Tradition ist. Die Mitglieder des Rats gehören ihm auf Lebenszeit an und sind nicht verantwortlich. Aristoteles tadelt am Rat (Pol.

[18]) So in der Inschrift von Eltyna, ICret. I, X 2, und in SGDI 4982, schließlich noch am Ende der oligarchischen Zeit (vgl. Muttelsee 26) in SGDI 5011.

[19]) In SGDI 4985 werden πρείγιστοι genannt, und zwar sicher nicht als Behörde von Gortyn: Sie haben anstelle der Kosmoi einzutreten, wenn diese ihre Pflicht nicht erfüllen. Damit stehen sie dem Rat in den anderen Inschriften gleich und sind wohl auch als solcher zu betrachten. Dazu s. Lipsius, a. O., S. 407. Aus dem Zusammenhang der Inschrift ergibt sich deutlich, daß πρείγιστοι nicht etwa, wie De Sanctis, Riv. Fil. 58 (1930) S. 483 ff. annimmt, eine Exekutivbehörde von Gortyn in Rhittenia bezeichnen (eine solche würde ja auch gegen den Begriff der Autonomie verstoßen, die Gortyn garantiert).

II 1272 a 38), daß er die Möglichkeit hat, *μὴ κατὰ γράμματα ἄρχειν, ἀλλ' αὐτογνώμονας*. Gerade darin aber liegt sein wesentlichstes Merkmal. Aristoteles geht von den Begriffen seiner Zeit aus, wo alle Behörden zu Trägern der staatlichen Verpflichtungen, zu Exekutivorganen für Volksbeschlüsse und Gesetze geworden sind. Eine solche Beschränkung der Wirksamkeit ist in älterer Zeit unmöglich; die Bedeutung des Rates als Wahrers einer Tradition und als Garanten der Verträge erfordert es, daß der Rat der archaischen Zeit völlig unbeschränkt und selbständig ist. Die Tradition wirkt nicht durch Gesetze und Bestimmungen, sondern als lebendige Macht in den Menschen, drum müssen diese freies Urteil über die Dinge des Staates haben, *αὐτογνώμονες* sein. Überall gibt es in archaischer Zeit einen Rat, der ohne Bindung an Gesetze die höchste Gewalt im Staate hat, ohne Verantwortung und ohne Beschränkung, und diese Gewalt nur deshalb hat, weil er der Wahrer der Tradition ist. So ist es in Sparta die *γερουσία*, die Aristoteles a. O. neben den kretischen Rat stellt, so z. B. in Knidos die *ἀμνήμονες* (Plut. Qu. gr. 4). Aus diesen allgemeinen Formen eines archaischen Rates hebt sich der kretische heraus durch die Art seiner Zusammensetzung. Der Rat wird gebildet aus den gewesenen Kosmoi, *ἐκ τῶν κεκοσμηκότων*, wie Arist. Pol. II 1272 a 35 sagt; wenn Ephoros bei Strabon X 484 berichtet: *καθίστανται δ' εἰς τοῦτο τὸ συνέδριον οἱ τῆς τῶν κόσμων ἀρχῆς ἠξιωμένοι καὶ τἆλλα δόκιμοι κρινόμενοι*, so wäre es denkbar, daß nicht alle ehemaligen Kosmoi in den Rat aufgenommen wurden, sondern daß eine Wahl unter ihnen stattfand; doch ist es wahrscheinlicher, daß die Schlußwendung nur allgemein die Voraussetzung der Würdigkeit der *κεκοσμηκότες* ausdrückt[20]). Jedenfalls aber handelt es sich hier um einen Beamtenrat. In Sparta werden die Geronten gewählt aus dem ganzen Volke (Arist. 1271 a 9 ff.) und zwar als *ἐπιεικεῖς*. In den meisten anderen Staaten ist der Kreis der Ratsfähigen nach Geschlechtern und Rang bestimmt[21]). Nur in Athen bildet der Rat auf dem Areopag eine Parallele zum kretischen Rat. Auch er setzt sich aus gewesenen Beamten, den Archonten zusammen, auch er bildet, wie Ed. Meyer GdA. III § 318 ihn nennt, „eine selbständige, das Volk bevormundende Regierung" und ist die oberste Finanz- und Strafbehörde (GdA. § 318 A). Wir wissen nicht, ob der Areopag in Athen von Anfang an sich aus den gewesenen Archonten zusammensetzte[22]), aber wir haben eine Über-

---

[20]) Irrig spricht Oehler, RE a. O. 1820, von „anderen Honoratioren"; das *κρινόμενοι* bezieht sich aber auf *κεκοσμηκότες*.

[21]) Die Belege für Vorkommen und Erhaltung eines Staatsrats archaischer Form in Oligarchien gibt Busolt-Swoboda, a. O., S. 361/4.

[22]) So sagt Beloch I 1, S. 365, Anm. 1: „Ob der Rat auf dem Areopag sich schon vor Solon aus den abtretenden Archonten ergänzt hat, wissen wir nicht." Das Verständnis der Vorgeschichte des attischen Archontats beruht auf dem allzu dunklen dritten Kapitel von Arist. *Ἀθ. πολ.*, so kann darüber noch nichts sicheres ausgesagt werden.

lieferung, daß es in Athen einmal einen Rat der Naukraren gegeben hat[23]), der vielleicht als Vorgänger des Areopags betrachtet werden kann[24]). Ist dies der Fall, dann ist die Annahme möglich, daß auch der Rat in Kreta als ein Beamtenrat eine sekundäre Bildung ist, daß ihm einmal ein Geschlechterrat voraufgegangen ist. Jedoch kann dies nichts weiter als eine Hypothese sein, die Beziehungen des kretischen zum athenischen Rat lassen keine weiteren Schlüsse zu, denn nur in dem Hervorgehen der Ratsmitglieder aus den Beamten liegt die Parallele zwischen beiden Ratsformen. Immerhin spricht auch der Gedanke an die Entwicklung des römischen Senats, der aus einem Geschlechterrat zu einem Beamtenrat geworden ist, für die Annahme, daß der Rat in Kreta in der Gestalt, wie ihn Arist. und Ephoros bezeugen, Ergebnis einer Entwicklung ist. Es liegt damit hier das einzige Beispiel vor, an dem wir eine Veränderung der kretischen Staatsgestaltung im Laufe der Jahrhunderte wenigstens vermutungsweise kennen lernen können. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß diese Veränderung mit einer Wandlung der Verfassung als solcher, mit einer Entwicklung zur Demokratie hin zusammenhinge. Die Entstehung eines Beamtenrates bedeutet nur insofern einen Wandel, als innerhalb einer oligarchischen Verfassung an die Stelle einer unpolitischen Einrichtung, des Rates der Familienhäupter, eine politische tritt. Diese Wandlung aber ist als ein Akt der Staatswerdung zu betrachten; sie hat ihre Parallele darin, daß in manchen Staaten die Zahl der Ratsmitglieder festgelegt worden ist, wie in Sparta (durch die Rhetra), in Knidos (Plut. Quaest. Gr. 4): darin äußert sich derselbe Wille zu einer festeren Organisation der Staatsleitung wie in der Beschränkung des Rates in Athen und Kreta auf die gewesenen Beamten. Wir können also am Rate in Kreta wirklich die Staatswerdung beobachten, zu der wir bisher in den übrigen Einrichtungen der kretischen Staaten nur Ansätze gefunden hatten. Wann diese Staatswerdung aber erfolgt ist, das kann nicht einmal vermutet werden, da wir auch für Athen den Zeitpunkt des Wandels des Naukrarenrats zum Areopag nicht festlegen können. Immerhin läßt wohl der Vergleich mit Sparta, den wir immer wieder zu ziehen hatten, auch für Kreta ein frühes Datum annehmen: in Sparta hat sich die Staatswerdung bereits im 8. Jhdt. zum mindesten angebahnt, in diese Zeit gehört die Rhetra, die die Zahl der Geronten bestimmt[25]). Zudem treten die Mitglieder des Rates an die Seite der Kosmen wie der Areopag neben

---

[23]) *ναύκραροι*: Arist. *Ἀθ. π.* VIII, 3 XXI, 5.

[24]) Zu den Naukraren s. zuletzt neben Weber, Wirtschaft u. Gesellschaft, S. 559, Hasebroek, a. O., S. 55 ff. Ihren Rat erwähnt zur Zeit Kylons Hdt. V 71 als ein Kollegium von *πρυτάνιες*. Dazu Kahrstedt, Staatsgebiet, S. 247, der die politische Bedeutung des Naukrarenrates bestreitet, aber damit in Widerspruch zu der klaren Darstellung von dessen Funktion bei Hdt. V 71 gerät. Vgl. a. Hommel, RE XVI S. 1946.

[25]) Über die Datierung der Rhetra s. vorläufig Berve, Gnomon I 305 ff.

die Archonten — in beiden Fällen ist die Voraussetzung dafür der Sturz des Königtums. So dürfen wir die Entstehung dieses Rates mit dem Aufkommen der Kosmoi in Verbindung setzen. Nach der Analogie des spartanischen Ephorats ist vielleicht auch dies in das 8. Jhdt. zu datieren. Da in Sparta das Königtum erhalten blieb, ist die Gerusia erst später zu einer Verbindung mit den Ephoren gekommen, wie sie der Stellung des kretischen Rates entsprach. Die Entwicklung dazu hat sich im 6. Jhdt. angebahnt (vgl. Hdt. V 40) und dann zur Bildung des sie beide umschließenden Begriffs der *τέλη* geführt.

Eine ähnliche Entwicklung wie der Rat hat eine andere *ἀρχή* der kretischen Städte durchgemacht, die — insofern die spartanische Analogie uns richtig leitet — ebenfalls vom Königtum auf die Kosmoi (als deren Leibwache) übergegangen zu sein scheint, also die gleich zu erwähnende Umwandlung wohl gleichzeitig der Wandlung des Rates durchgemacht hat. Ephoros berichtet nämlich (F. Gr. Hist. 70 F 149 bei Strabon X 481/2), es habe in Kreta entsprechend den spartanischen Hippeis eine *ἀρχή* der *ἱππεῖς* gegeben; während aber in Sparta die Hippeis keine Pferde mehr hätten, seien die kretischen noch beritten, so erweise sich der kretische Zustand als Erhaltung eines älteren, *σώιζειν γὰρ τὴν ἐτυμότητα τῆς προσηγορίας*. Nun bedeutet das Vorkommen von Hippeis allenthalben in Hellas die Existenz wirtschaftlicher Unterschiede, da das *ἱπποτροφεῖν*, wie Aristoteles Pol. III 1289 b 35 f. ausdrücklich sagt, auf dem kargen Boden Griechenlands nur den Besitzern weiter Ländereien möglich ist. So bezeugt das Auftreten von Hippeis namentlich in archaischer Zeit zugleich das Bestehen eines „Adels" (vgl. Busolt-Swoboda 345). Dies hat man daher ebensowohl für Sparta wie für Kreta angenommen. Bei Sparta läßt es sich jedoch zeigen, daß *ἱπποτροφοῦντες* auch im strengen Rahmen des Kosmos vorhanden waren, wirtschaftliche Unterschiede immer bestanden [26]), andererseits aber auch nachweisen, daß vor der Entstehung der Hoplitenphalanx Reiterabteilungen organisiert waren. Von da aus wird auch die kretische Erscheinung verständlich. In Sparta ist nämlich aus der Ritterschaft eine Elitetruppe, eine Ehrengarde des Königs (Hdt. VI 58) und schließlich eine Auswahlmannschaft der Jugend (Xen. *Λακ. πολ.* 4,3 f.) geworden, der Begriff der Hippeis als einer Auslese von der Existenz der Ritterschaft gelöst. In Kreta hat sich eine ähnliche Entwicklung vollzogen. Zwar haben die Hippeis die Pferde behalten, aber sie sind, wie Ephoros ausdrücklich bemerkt, zu einer *ἀρχή* geworden, d. h. aber eine Behörde mit staatlicher Autorität, ein staatliches Organ, nicht eine Organisation, ein Stand. Aus einer lockeren ständischen Vorzugsstellung ist eine gewiß zahlenmäßig begrenzte und sachlich wie die Hippeis Spartas zu gewissen Aufgaben im Dienste der obersten Behörde bestimmte

[26]) Es sei nur auf die Liste der *ἱπποτροφοῦντες* bei Bölte, RE s. v. Sparta, Bd. III A, S. 1337, verwiesen.

ἀρχὴ entstanden. So sind „Adels"-Rechte in den Staat eingebaut worden.

4. Die Kosmoi.

An der Spitze des kretischen Staates stehen in historischer Zeit die Kosmoi, nach Arist. Pol. II 1272 a 7 und Strabon X 484 zehn an der Zahl. Sie gehen, wie die Inschriften zeigen, aus den Startoi, der kriegsfähigen Mannschaft der Phylen, hervor. Ihre Amtstätigkeit ergibt sich für uns weniger aus dem, was uns über sie überliefert wird — denn dies geht zumeist nur ihre Tätigkeit in der Rechtsprechung an[27]) — als aus dem, was wir aus dem Namen „Kosmos" schließen können. Es ist zuerst von Dittenberger (zu Syll. ³I 524, Anm. 1) bemerkt worden, daß in den älteren — will sagen vor allem frühhellenistischen — kretischen Inschriften häufig statt *οἱ κόσμοι ὁ κόσμος* angewendet wird. Nach Dittenberger steht für den Plural stets *οἱ κοσμίοντες*, der Singular aber bezeichnet die Gesamtheit der Kosmen als eine Einheit. Neuerdings hat Kocevalov, Rh. Mus. 77 (1928) S. 289 ff., diese Behauptung dahingehend ergänzt, daß nicht nur in den Inschriften des 5., 4. und frühen 3. Jhdts., die Dittenberger allein berücksichtigt hatte, die Bedeutung von *κόσμος* als = Kosmenkollegium nachweisbar sei, sondern ebenso in den späteren hellenistischen Inschriften.

Diese Feststellung scheint allgemein Zustimmung gefunden zu haben. Busolt-Swoboda S. 747, Kohler-Ziebarth S. 44,4 und Oehler RE XI 1495 haben sich ihr angeschlossen (vgl. a. Bechtel, Dialekte II 789, Berve, Griech. Gesch. I 70 und ICret I S. 232). Sicher zurecht besteht sie für die Inschriften aus Itanos und Praisos, deren Praescripte die Formeln *ἔδοξε τῷ κόσμῳ* (SGDI 5120 = Syll. ³I 524) bezw. *κόσμου γνώμα* enthalten[28]), ferner für den Vertrag von Malla und Lyttos SGDI 5100, 15 = ICret. I, XIX 1, der sich in Inhalt und Formeln von anderen, wohl späteren Verträgen unterscheidet[29]) und für den Eid der Drerier (mit der Wendung *τοῦ κόσμου τοῖς πλίασι* SGDI 4952 B 31 = ICret. I, IX 1), der ebenfalls noch nicht die festen Formeln

[27]) SGDI 4985; 4991 VIII 55 u. ICret. I, X 2. Dagegen scheint die Stelle der Inschrift SGDI 5075, 30 = ICret. I, XVI 5, die M. Guarducci, Historia IX (1935), S. 44, 15 und ICret. a. O. (nach Deiters) auf richterliche Befugnis der Kosmen gedeutet hat, anders zu erklären zu sein. Wenn hier das Tragen einer Amtstracht vorgeschrieben wird *αἴ κα κοσμίων ἔλθῃ* und aufgezählt wird, daß der Kosmos zu *ἔδρ]α* (?), *ποππὰ* (= *πομπή*) und ins *πρυτανεῖον* gehen kann, so bezeichnet *κοσμίων* nur den Träger des Amtes, und die Möglichkeiten der Teilnahme sind im Prinzip dieselben wie in ähnlichen Verträgen. Daß die Kosmoi „esercitano in una città confederata l'ufficio di giudici" geht jedenfalls aus der Inschrift nicht hervor.

[28]) SGDI 5059, Eph. Arch. 1920, S. 87.

[29]) *αἰ δὲ μὴ πράξαιεν ὁ κόσμος, ἀποτεισάντων ἕκαστος τῷ κόσμῳ.* Aus dem 3. Jhdt. stammt auch die hierher gehörige Inschrift Delphinion 140, wo jedoch *κόσμος* (Z. 2, 31) neben *κόσμοι* (Z. 27, 47, 64) erscheint und offenbar den 1. *κόσμος* bezeichnet. Diese Erklärung kann vielleicht auch auf die Inschriften von Itanos und Praisos (s. o.) übertragen werden.

späterer Vertragstexte kennt (o. S. 54). Diese Belege sind lokal (auf Ostkreta) und zeitlich (auf das 3. Jhdt.) beschränkt. Die Erklärung des Singulars κόσμος als „Kollegium" kann jedoch nicht von diesen Inschriften aus verallgemeinert werden. Neugewonnene Ergänzungen und neue Inschriftfunde zeigen vielmehr, daß der Plural κόσμοι, den alle literarischen Zeugnisse des 4. Jhdts. anwenden, schon in archaischer Zeit vorkommt: SGDI 4991 VIII 55, Syll. ³I 56,20, ICret. I, X 2. Die Verwendung der Partizipialbildung κοσμίοντες ist auf die Fälle beschränkt, wo nicht der Amtsträger als solcher bezeichnet werden soll, sondern an die Zeit seiner Amtstätigkeit gedacht ist (SGDI 4991 I 51; 4998 IV 10, später noch 4952 C 25; 5075, 30 = ICret. I, XVI, 5). Andererseits gilt der Singular schon in archaischer Zeit dem einzelnen Beamten: so in der Bezeichnung κοίνιος κόσμος (SGDI 4981, 4982) und in der allerdings fragmentierten Inschrift von Vaxos (SGDI 5126 B 8). Wie Dittenbergers Feststellung läßt sich auch Kocevalovs Interpretation als irrig erweisen. Dieser hielt es für unwahrscheinlich, daß nach dem Text der von ihm behandelten Inschriften, die die Strafzahlung der Behörde einer Stadt an die andere Stadt bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen betreffen, die einzelnen Kosmoi die Strafe bezahlen und erklärte daher die häufig vorkommende Wendung ἕκαστος ὁ κόσμος als: das jeweilige Kosmenkollegium. Seine Annahme wird durch die Festlegung eines ῥύτιον ἐπὶ κόσμους (Plural) (Syll. ³I 56,40 mit der Erklärung von Ad. Wilhelm ÖJh. 1911, 198) und durch die Bestimmung in SGDI 4952 C 24 (= ICret. I, IX 1) widerlegt, wo deutlich gesagt ist: πραξάντων τὸν κοσμίοντα. Nach beiden Zeugnissen zahlt also der einzelne Kosmosbeamte die Strafe. Die Erklärung von ὁ κόσμος ἕκαστος als „das jeweilige Kosmenkollegium" wird durch die Existenz der Formel οἱ τόκ' ἀεὶ κοσμόντες (SGDI 5040, 40) widerlegt; Kocevalovs Bestreben, zwischen den einzelnen Inschriften Gegensätze zu finden, verkennt ferner die Möglichkeit gedanklicher Zusätze. So ist bei der Wendung πραξάντων ὁ κόσμος stets ἕκαστος hinzuzudenken und in den meisten Fällen auch zugesetzt (SGDI 5041; 5; 5044, 28; 5073, 19 = ICret. I, VIII 13 und besonders deutlich SGDI IV 3 S. 1032, nr. 2 C 5 = ICret. I, XVI 1). Die Brücke aber zwischen ὁ κόσμος und ὁ κόσμος ἕκαστος schlägt οἱ κόσμοι ἕκαστος (SGDI 5075, 30 = ICret. I, XVI 5). Ebenso ist zum Ethnikon, das den Strafpflichtigen bezeichnet, stets κόσμος hinzu zu ergänzen (SGDI 5041, 5), da dies in ICret. I, VIII 13, 19 ausgedrückt ist und in ICret. I, XVI 5 sich aus dem Wechsel des Ausdrucks (Z. 24, 27, 30) dieselbe Bedeutung ergibt. Schließlich geht es nicht an, die Kollektivbedeutung von κόσμος nur bei der Strafbestimmung und der Erwähnung der Vertragspflicht anzunehmen, sonst aber nicht. Die Bestimmung, daß ein einzelner Kosmos (wofür in ICret. I, XVI 5, 31 steht καὶ κα κοσμίων) der einen Stadt den Kosmoi der anderen Stadt zugeordnet wird (5040, 33, wonach 5041, 5 zu be-

urteilen ist), zeigt, daß κόσμος generell als Bezeichnung des einzelnen Beamten aufgefaßt werden muß. Weder für die vorhellenistische Zeit noch für die von Kocevalov behandelte Epoche des Hellenismus läßt sich die Bedeutung von κόσμος = Kosmoi-Kollegium nachweisen. Die anfangs betrachtete Sondergruppe kann dann kein Gegenargument darstellen, zumal die ostkretischen Städte in den Formeln ihrer Inschriften an sich schon eine Sonderstellung einnehmen (vgl. Muttelsee a. O. S. 16, 20). Vielmehr scheint der Wandel der Bedeutung von κόσμος ein Ergebnis hellenistischer Vorstellungen zu sein. Wie in hellenistischen Inschriften eine kollegiale Behörde den abstrakten Namen εὐνομία trägt [30]), ist dort der Name der Kosmoi von einer transitiven Bedeutung umgedeutet worden zu einer abstrakten, die durch die allgemeingriechische Bedeutung von κόσμος nahelag. Nunmehr drückt der Name des Kollegiums seine Funktion als Zustand aus ganz wie Eunomia: das Kollegium bewirkt die Ordnung und ist zugleich selbst Ordnung. Für den einzelnen Beamten erscheint daraufhin in Ostkreta eine neue transitive Bildung: κοσμητῆρες (SGDI IV 3, Nr. 38 und 39) [31]). Mit der Grund-Bedeutung hat diese Verwendung von κόσμος nichts mehr zu tun. Daß aber κόσμος ursprünglich transitiv gebraucht ward, wird wahrscheinlich gemacht durch einen Passus der Inschrift SGDI 4985, τὸν κόσμον κοσμὲν τὸν μὴ πειθόμενον τῶ πολέμω, δαμιῶμεν δὲ . . . Hier bedeutet κοσμὲν bestrafen, ordnen, disziplinieren. Leitet man von diesem Wort ein Substantivum ab, so kann dies sehr wohl κόσμος sein [32]). Dies würde dann bedeuten: Ordner, und enger Heeresordner, Heerführer. Damit mündet unsere Erklärung in dem aus, was das Amt des Kosmos wirklich umfaßt: die Kosmoi sind Heerführer, das sagt Aristoteles 1272 a 9 f. ausdrücklich: καὶ τὴν ἡγεμονίαν οἱ κόσμοι τὴν κατὰ πόλεμον ἔχουσιν. Wort- und Sacherklärung decken sich also, wenn wir κόσμος transitiv auffassen, ihm die Bedeutung „Ordner" zusprechen und diese entsprechend dem homerischen Sprachgebrauch (wie κοσμησάμενος πολίτας B 806) im militärischen Sinne verstehen [33]). Diese Bezeichnung findet sachlich ihre Parallele in der homerischen Wendung κοσμήτορε λαῶν (A 16, 375 Γ 236, σ 152) und

[30]) Über sie zuletzt M. Guarducci, Historia VII 1933, S. 199 ff.

[31]) Ferner: Ἐφ. ἀρχ. 1920, 87. Dagegen kann das einmalige Auftreten des Singulars δαμιοργὸς neben mehreren Namen (ICret. I, XXII 4 A VIII = SGDI 5104) nicht als das der Kollektivbezeichnung betrachtet werden (so M. Guarducci im Kommentar); die Stelle ist vielmehr neben die übliche Nennung nur des eponymen Damiurgen zu stellen und als stilistischer Lapsus zu betrachten.

[32]) Zur sprachlichen Ableitung von κόσμος vgl. W. Schulze, Kleine Schriften (Göttingen o. J.) S. 698.

[33]) Die Auffassung von Kosmos als „Hüter göttlicher Ordnung" bei Stegmann von Pritzwald, Zur Geschichte der Herrscherbezeichnungen (Forsch. z. Völkerpsychologie VII, 1930), S. 41 f., dürfte durch den Nachweis der militärischen Bedeutung des Verbum κοσμεῖν (s. o.) widerlegt werden. Nicht mit Unrecht bemerkt Stegmann a. O., die Anwendung des Ausdrucks κοσμήτορε auf die Atreiden und Dioskuren deute an, daß er in die „dorische Tradition" gehöre.

in den Namen *ταγὸς* und *ἄρτυνοι*, die in Thessalien bezw. in Argos (Thuk. V 47) und Epidauros (Plut. Quaest. gr. 1) auftreten [34]). Auch in diesen Staaten wird ein Einzelbeamter, werden die Mitglieder einer ratsähnlichen Körperschaft mit Namen benannt, deren Grundbedeutung „Ordner" ist. Ich möchte daher annehmen, daß auch der kretischen Bezeichnung *κόσμος* nicht der abstrakte Sinn der „Ordnung", sondern der konkrete, transitive des „Ordners" zugrunde liegt.

Aus dieser Betrachtung der Grundbedeutung ergibt sich nun der wesentliche Inhalt des Amtes der Kosmoi. Sie sind Ordner und zwar nach mehreren Richtungen hin: sie sind Ordner der Bürgerschaft als solcher und sie sind Ordner des Heeres, sind Heerführer. Welches das wesentlichere Moment ist, ergibt die Untersuchung ihrer Amtspflichten und vor allem die entwicklungsmäßige Deutung ihrer Stellung.

Die Kosmoi erscheinen in den Inschriften von Gortyn, ihrem Charakter als Gesetzgebung entsprechend, vor allem als Träger der Rechtsprechung. Dabei wird häufig einer der Kosmoi mit besonderer Bezeichnung genannt: der *κόσμος ξένιος* (s. o. S. 76). Er ist Vertreter des Staates den *ἀπελεύθεροι* und den *ξένοι* gegenüber. Er nimmt also eine besondere Stellung ein, hat eine eigene Aufgabe. Folgt daraus nun, daß die Kosmoi alle ihre speziellen Kompetenzen haben? Nachweisbar ist eine solche nur bei dem *κόσμος ξένιος*, und gerade das führt uns zur Lösung der Frage. Der *κόσμος ξένιος* greift mit seiner Tätigkeit über die Grenzen des Staates hinaus, gehört im Grunde garnicht ganz zum Kollegium, dessen Aufgabe die Leitung der innerstaatlichen Angelegenheiten ist. Diese Verschiedenheit des Aufgabenbereiches macht es möglich, auch an eine Verschiedenheit der amtsmäßigen Stellung zu glauben; eben weil nur beim *κόσμος ξένιος* eine Sonderaufgabe feststellbar ist und diese Aufgabe an sich besser von einem einzelnen als von dem Kollegium erledigt werden kann, liegt der Schluß nahe, daß die anderen Kosmoi, die sachlich unter einander die gleichen Pflichten, nämlich die Regelung des Staatswesens im Innern, haben, auch ihrem Aufgabenkreis nach eine Einheit bilden. Es geht somit nicht an, mit Kahrstedt a. O. S. 354 f. aus der Sonderstellung des *κόσμος ξένιος* [35]) auf eine Scheidung der Kompetenzen aller Kosmoi zu schließen [36]). Nun scheint freilich in der Inschrift von Eltyna, ICret. I, X 2 Z. 8 ein *κόσμος ὁ ἐπὶ πόλεος* genannt zu sein [37]), und diesen könnte man als

---

[34]) Dazu vgl. den Zeus Kosmetas (wohl als Heerführer) in Sparta, Paus. III 17,4 (Wide, Lakonische Kulte [Lpz. 1893], S. 10).

[35]) Die Bedenken von Kahrstedt, S. 354,3, wegen einer angeblichen Gewalt des Fremden-Kosmos auch über Freie erledigen sich dadurch, daß in der Inschrift SGDI 4984 nach der neuen Inschrift Riv. Ist. Arch. III 22 *τοῖς ἀπελευθέροις* zu lesen ist.

[36]) Auf die Einheitlichkeit des Kollegiums der Kosmoi führt auch die Formel, in der sie bei der Datierung angeführt werden: sie heißen *οἱ σὺν τῷ δεῖνα*.

[37]) Die Bestimmung lautet *κόσμος γιγνώσκεν ὀμνύντας τόν τε ἐπὶ πόλεος*. Die Kosmoi (im Plural) sollen unter Eid erkennen; hierauf folgt *τόν τε ἐπὶ*

einen speziellen Beamten auffassen. Jedoch ist die Deutung der Inschrift noch keineswegs so gesichert, daß auf die Stelle eine solche Behauptung aufgebaut werden könnte. Ebensowenig wie diese Inschrift kann gegen die Ablehnung einer Kompetenzenteilung der Kosmoi angeführt werden, daß in der Inschrift SGDI 4985 ein *σταρταγέτας* erwähnt wird, denn dieser steht dem Wortlaut nach [38]) neben dem Kosmos, der das Heer führt, als der eigentliche Feldherr, ist nicht etwa selbst ein Kosmos.

Die Kosmoi haben also einen einheitlichen Pflichtenkreis, in der Leitung des Staates wirken sie als geschlossene Behörde zusammen. Ihre Funktionen sind uns kaum kenntlich, da die Inschriften nur die Kosmoi als Richter zeigen, die Überlieferung bei Aristoteles und Ephoros sich darauf beschränkt, sie mit den spartanischen Ephoren zu vergleichen. Ihre Stellung im Staate zeigt sich darin als eine umfassende, allmächtige Gewalt, daß gegen amtierende Kosmen in keiner Weise ein Prozeß anhängig gemacht werden kann [39]); selbst die Bestrafung wegen Unterlassens von Amtsobliegenheiten wird nach dem Eid von Dreros, der sicher ältere Verhältnisse widerspiegelt, aufgeschoben (SGDI 4952 C 18 = ICret. I, IX 1). Während der Amtszeit ist also das Kollegium völlig unantastbar und absoluter Herr über die Stadt.

Dennoch aber bleiben die Kosmoi Amtsträger, nie werden sie unumschränkte Führer, sie sind dem Rat verantwortlich, und dessen Aufgabe ist es, wie wir sahen, über die jährlich wechselnden Kosmen hinweg die Einheitlichkeit des staatlichen Lebens zu wahren. Als das ewige Gewissen der Stadt hat der Rat auch über die Erfüllung der Amtspflichten durch die Kosmoi zu wachen, er hat das Recht sie zu bestrafen (Syll. [3]I 56). Neben ihm steht mit gleicher Vollmacht die Behörde der *τιταί* [40]): in beiden Einrichtungen verkörpert sich die geschlossene Strenge des Staates in einer Weise, wie sie sonst wohl kaum nachweisbar ist; denn wenn die Demokratie den Gedanken der Rechenschaft konsequent durchführt, so ist dieser doch viel äußerlicher gefaßt, er geht nur die Amtstätigkeit als solche an, während in Kreta Rat und *τιταὶ* auch darüber zu wachen haben, daß die Pflichten der Stadt dem Ausland gegenüber durch die Kosmoi erfüllt werden.

Wie steht es nun gerade von hier aus mit der Richtigkeit des Vergleichs der Kosmoi mit den spartanischen Ephoren? Aristoteles Pol. II 1272 a 4 sagt: *οἱ μὲν ἔφοροι τὴν αὐτὴν ἔχουσι δύναμιν τοῖς ἐν τῇ Κρήτῃ*

πόλεος vielleicht als Objekt (Einleitung der Strafbestimmung oder Kennzeichnung der Tat), die Rückbeziehung zum Subjekt (die Kosmoi und zwar der ...) ist nicht nötig und unwahrscheinlich, also die Interpretation von Comparetti Memorie Linc. VI ser., vol. II 245 ff. irrig.

[38]) Dieser lautet: *τὸν δὲ σταρταγέταν καὶ τὸν κοσμίοντα ὃς κ' ἄγηι 'Ριττήναδε, κοσμέν.* .

[39]) SGDI 4991 I 50 ff., 4998 IV 10 ff., 5025,14.

[40]) SGDI 4979, 5019, SGDI IV 4 S. 1032 Nr. 2 = ICret. I, XVI 1; über die *τιταί* s. Lipsius, a. O., S. 406, Busolt-Swoboda, a. O., S. 748,4.

καλουμένοις κόσμοις; nur die Hegemonie im Kriege ist in Kreta hinzugekommen. Die spartanischen Ephoren sind nun die unumschränkten Leiter des Staates in der Zeit des Aristoteles. Die Kosmoi dagegen werden durch das Bestehen der Macht des Rates eingeschränkt. Wie können trotzdem beide verglichen werden?

Die Antike hat in den spartanischen Ephoren vor allem die Gegenspieler des spartanischen Königtums gesehen [41]), sie hat sogar das Ephorat mit dem Amt der tribuni plebis gleichgesetzt (Cic., De rep. II 58), und die moderne Wissenschaft steht heute noch unter dem Eindruck dieser antiken Auffassung. Ist diese richtig, so haben die Kosmoi Kretas allerdings nichts mit den Ephoren zu tun [42]). Die Kosmoi können nicht als Opposition aufgefaßt werden, da sie ja selbst die Staatsleitung inne haben. Nur entwicklungsgeschichtlich verglichen erscheinen sie den Ephoren ähnlich. Das setzt aber voraus, daß die Geschichte des Ephorats erst näher aufgehellt wird, was in diesem Zusammenhang nicht möglich ist. Die antike Auffassung der Ephoren geht von dem Gegensatz aus, in dem sie seit dem Ende des 6. Jhdts. zum Königtum stehen. Dieser Gegensatz darf jedoch nicht in die ältere Zeit zurückverlegt werden; er ist entstanden dadurch, daß das spartanische Königtum die ihm seit Urzeiten gesetzten Grenzen zu durchbrechen suchte und in Kleomenes aus dem alten religiösen Heerkönigtum, das als Frist-Königtum ethnologisch zu verstehen ist [43]), ein fast tyrannisches Königtum zu machen sich bemühte. Die Ephoren sind garnicht oppositionelle Vertreter des Demos gegenüber dem Königtum, sie sind zum Haupt des Demos nur dadurch geworden, daß das Königtum die Entwicklung zur Polis nicht mitgemacht hat, sondern immer territorial geblieben ist. Als etwa in der Mitte des 8. Jhdts. das Ephorat entstand, da wurde eine leitende Behörde für die Leitung der Spartiaten gebildet, und das Königtum stellte sich wie überall [44]) dem zur Polis gewordenen Staat gegenüber, in monatlichen Eiden mit diesem verbunden, aber die Regierung des Demos den religiös fest verankerten neuen Ephoren überlassend. Diese Entstehung des Ephorats als der Leitung der Polis hat ihre Parallele in dem Aufkommen

---

[41]) Die antiken Belege über die Ephoren verzeichnet Busolt-Swoboda, a. O., S. 684 ff.

[42]) Das betont mit Recht Oehler RE XI S. 1496 s. v. Kosmoi.

[43]) Über das spartanische Königtum als Frist-Königtum, wie es sich aus der Incubation der Ephoren und der Dispensation des Königtums durch sie nach dieser vermuten läßt (Plut. Agis 11) s. Luria, Philologus 83, S. 125 ff.; die Voraussetzung dieser Erklärung ist die Sonderstellung des Königtums neben dem Demos der Spartiaten, die ich in meiner Darstellung Alt-Spartas behandeln werde.

[44]) Diese Gegenüberstellung findet ihren Ausdruck schon darin, daß der Herrscher eines Landes stets formelhaft neben seinen „Untertanen" steht: so etwa Hdt. VII 159 VI 140. In diesem Charakter des Königtums liegt es auch begründet, daß sich aus ihm überall territoriale Herrschaftsformen entwickelt haben; in dieser Erscheinung stehen archaisches Königtum und Tyrannis einander parallel.

der Archonten in Athen und der Kollegien leitender Beamter in vielen anderen Staaten. Es handelt sich dabei kaum um die Einrichtung von Unterführerstellen durch das Königtum [45]), sondern um die Entstehung einer eigenen Leitung des Volkes. Diese brauchte sich im Anfang garnicht gegen das Königtum zu wenden, so hören wir überall, etwa in Athen (Arist. *Ἀθ. πολ.* 3), von dem Bestehen eines leitenden Amtes neben dem Königtum. Dieses hat, und zwar besonders da, wo ein Einzelbeamter das Amt inne hatte, zur Aufhebung des Königtums geführt, während in anderen, besonders den dorischen Staaten dies Amt neben dem Königtum lange bestanden hat und schließlich auch ein titulares Königtum als Amt neben sich hat bestehen lassen [46]). Von da aus erklärt sich nun auch die Stellung der kretischen Kosmoi.

Aristoteles berichtet: *βασιλεία δὲ πρότερον μὲν ἦν, εἶτα κατέλυσαν οἱ Κρῆτες, καὶ τὴν ἡγεμονίαν οἱ κόσμοι . . ἔχουσιν* (1272 a 8 ff.); mit diesen Worten bezeichnet er den Unterschied der Kosmoi von den spartanischen Ephoren, und zwar mit Recht. Wie die Ephoren müssen auch die Kosmoi einmal neben dem Königtum gestanden haben, ganz ebenso wie etwa die Ephoren in Kyrene neben dem König, die Ephoren in Thera zuerst neben dem König [47]), dann neben dem *δαμιουργός* [48]). Die Worte des Arist. besagen, daß das Königtum zunächst die Hegemonie im Kriege hatte. Der Unterschied der Kosmoi von den Ephoren liegt darin, daß die Kosmoi auch diese Hegemonie erhalten haben, nachdem sie das Königtum verdrängt hatten [49]). Der Name der Kosmoi entspricht, so wie wir ihn oben deuteten (als Ordner) dem Namen der Ephoren, er hat aber gewiß durch die Beseitigung des Königtums den spezielleren Sinn der Heerführung bekommen. Die spartanischen Ephoren haben niemals das Königtum verdrängen können, darum hat sich bei ihnen allmählich die Führerstellung über dem Volk verwandelt in eine Opposition gegen das Königtum; die Kosmoi dagegen haben nach Verdrängung des Königtums in sich die Kompetenzen der Volksführung und der Königsherrschaft verbunden. So ist in Kreta ein absolutes Amt entstanden, während in Sparta die Ephoren stets nur im Gegensatz zum Königtum wirkten und deshalb als Opposition erscheinen mußten. Dadurch ist es auch verständlich, warum neben den

[45]) Ephorat und Kosmenamt faßt Leifer, Zum antik. Ämterwesen, Klio, Beiheft 23, S. 56 ff., als Ämter auf, die das Königtum selbst als Unterführerstellen geschaffen habe, um die Kompetenzen zu teilen. Diese Annahme scheitert daran, daß ihre Grundlage nicht haltbar ist, die These, daß am Anfang der Geschichte dieser Kollegien die Zersplitterung der Kompetenzen stehe.

[46]) So hat sich das Königtum, wie in Kyrene tatsächlich bis ins 5. Jhdt. hinein, so in Argos titular als Oberamt erhalten (*βασιλεὺς* z. B. in Syll. [3]I 56).

[47]) König Prokles von Thera: Arch. Jahrb. 47 (1932), S. 127 ff.

[48]) *δαμιοργὸς* auf der Inschrift IG. XII, 3,450.

[49]) Die Worte des Aristoteles sind so zu verstehen: „früher gab es ein Königtum in Kreta, dann stürzten dies die Kreter und so haben denn die Kosmen die Hegemonie im Kriege."

Kosmoi ein Rat steht: die Mitglieder der kretischen *βουλή* sind die *σύμβουλοι* der Kosmen, wie sie vorher die Berater des Königtums waren. Dies Königtum aber war nach den Worten des Aristoteles offenbar nicht anders als das spartanische Königtum nur eine *στρατηγία ἀίδιος* (Arist. Pol. III 1285 a 7 ff.), machte doch den Hauptbestandteil seiner Macht, die an die Kosmen überging, die Hegemonie aus. Wie das spartanische Königtum scheint auch das kretische ein Frist-Königtum gewesen zu sein; der Dichter der Odyssee τ 179 spricht davon, daß *ἐννέωρος βασίλευε Μίνως*; das ist schon im Altertum so aufgefaßt worden und kann auch kaum anders aufgefaßt werden, als daß damit gemeint ist: alle 9 Jahre holte sich Minos neue Bestätigung seines Königtums aus der heiligen Grotte des Ida. Ebenso aber[50]) haben wir in Sparta durch Plut. Agis 11 einen achtjährigen Zeitraum bezeugt, nach dem die Ephoren in Delphoi oder Olympia anfragten wegen der Fortsetzung des Königtums. Wir sehen daraus, daß das Königtum, das den Kosmoi einst gegenübergestanden hatte, nicht anders gedacht werden kann, als wie uns das spartanische Königtum in historischer Zeit erscheint. Wie dies kann es nicht einen despotisch-absoluten Charakter getragen haben[51]).

An die Stelle des kretischen Königtums sind also einmal die schon neben diesem als Amt bestehenden Kosmoi getreten; vom Königtum haben sie den Beirat übernommen, ebenso wie die absolute Führerschaft im Kriege, dagegen hat sich, wie in allen nicht mehr monarchischen Staaten der archaischen Zeit, die Macht des Rates gesteigert und nun auch die Kosmoi zu beschränken gesucht. So erklärt sich also letztlich auch, warum die Kosmoi nicht zu der völlig absoluten Stellung der Ephoren gelangt sind: während diese im Königtum ihren Gegensatz und ihre Beschränkung fanden, ward in Kreta der Rat die Beschränkung für die Kosmoi.

Die Ephoren in Sparta gehen nach den Zeugnissen der Alten[52]) durch freie Wahl aus dem ganzen Volke hervor, fünf an der Zahl, so wie es fünf Komai von Sparta gab. Aus dem ganzen Volke werden sie gewählt, nicht etwa je einer aus diesen Komai, aber doch muß ein Zusammenhang ihrer Zahl mit der Fünf-Zahl der Dörfer Spartas bestehen. Sie sind mindestens theoretisch Vertreter dieser Dörfer in der spartanischen Staatsleitung; damit ist noch keineswegs gesagt, daß ihr Amt erst in einer Zeit entstanden wäre, wo die Fünf-Zahl der Komen größere Bedeutung gewann, bei der Änderung der Heeresordnung im

---

50) Auf die kretische Parallele zum spartanischen Frist-Königtum hat Kahrstedt, a. O., S. 356,3, nach O. Müller, Die Dorier II (²1844), S. 96, wieder hingewiesen.

51) Einen despotischen Charakter des archaischen Königtums behauptet zu Unrecht Kahrstedt, a. O., S. 369 ff.; man muß scharf scheiden zwischen der territorialen Macht eines Königs, wie sie auch in Od. δ 174/7 erscheint, und seiner Macht in der Stadt.

52) Die Zeugnisse in RE s. v. Ephoroi V, S. 2860 u. Kahrstedt, passim.

6. Jhdt., vielmehr wird es wie die Komen- und die Oben-Einteilung Spartas selbst[53]) in frühe Zeit hinaufreichen. Die Rhetra kennt das Ephorat noch nicht, aber sie bestimmt die Einteilung in fünf Oben; auf Grund von ihnen wird also bald darauf[54]) das Amt der fünf Ephoren geschaffen worden sein. Das Ephorat stellt somit wirklich die Vertretung lokaler Einheiten Spartas dar, und zwar die Vertretung des ganzen Volkes dieser Teile.

Dem gegenüber beruht das Amt der kretischen Kosmoi auf den Phylen oder vielmehr den Startoi der Stadt, das heißt auf der militärisch-personalen, nicht wie in Sparta[55]) auf der militärisch-lokalen Einteilung der Bürgerschaft. So ist denn auch die Zahl der Kosmoi eine absolute, nicht lokal gebundene. Dem Wesen des Ephorats entspricht es aber, daß auch die Kosmoi Vertreter der gesamten Bürgerschaft, d. h. aller Wehrfähigen sind. Nach den Startoi werden sie genannt, diese finden in ihnen den Anteil an der Staatsleitung, in jährlichem Wechsel stellen die militärischen Gliederungen als solche in ihrer Gesamtheit die Regierung. So ist der Idee nach auch hier das leitende Amt aus dem Volke hervorgegangen[56]). Jedoch: nur der Idee nach, nicht in Wirklichkeit; während die spartanischen Ephoren stets *ἐξ ἁπάντων* gewählt werden, kommen die kretischen Kosmoi nach Arist 1272 a 34 *ἐκ τινῶν γενῶν*.

In Sparta hat es, wie freilich erst eine nähere Betrachtung der spartanischen Geschichte lehren kann, niemals einen Adel gegeben; das lag nicht zum wenigsten gewiß daran, daß hier konservativ das dorische Heerkönigtum erhalten blieb. Dagegen hat sich in Kreta ein Adel entwickelt, dessen staatsrechtliche Stellung sich allerdings, wie wir sehen werden, nur in Besetzung des Kosmos-Amts ausdrückt. Die Existenz dieses Adels ist in neuerer Zeit mehrfach bestritten worden. So hat Kahrstedt für alle Zeiten der kretischen Geschichte das Bestehen eines Adels geleugnet (a. O. S. 355), weil dann „der Staatsgrundgedanke ja hüben und drüben (in Kreta und Sparta) ganz verschieden wäre". Neuerdings hat Hasebroek a. O. S. 253 ff. die These vertreten, daß ursprünglich in Kreta wie in Sparta ein Adel bestanden hätte, in beiden Staaten aber dieser vom Staatssozialismus des 6. Jhdts. abgelöst worden wäre: „von einer Aristokratie, von der Macht bevorrechtigter Adelsgeschlechter, ... findet sich bei näherem Zusehen keine Spur". Hasebroek kommt zu dieser Behauptung, weil er es für

[53]) Über die Oben s. Berve, Hist. Vjschr. 25 (1929), S. 8, und Gnomon I (1925), S. 309.

[54]) Die Ephorenliste beginnt bekanntlich mit dem Jahre 757.

[55]) In Sparta sind die Oben ja die personale Organisation der Bewohner lokaler Einheiten, der Dörfer.

[56]) Ungewiß muß freilich bleiben, ob die Nennung des Startos beim Namen der Kosmen nicht nur die Wahl dieser aus dem, sondern auch allein durch den Startos bedeutet. Diese letztere Möglichkeit ist erst von Berve, GG I 70 f., erkannt, jedoch zu der unten bestrittenen Deutung der *γένη* verwertet worden.

unmöglich ansieht, daß Staatssozialismus und Aristokratie neben einander in einem Staate bestanden hätten. Die Erörterung seiner These hat also immer wieder auch nach der Berechtigung dieser Voraussetzung zu fragen.

Die Bedeutung des Ausdrucks *ἐκ τινῶν γενῶν* ergibt sich aus der Interpretation des Zusammenhangs des aristotelischen Berichtes. Aristoteles bestimmt das Wesen des Kosmenamtes durch den Vergleich mit dem Ephorat Spartas. An beide Ämter legt er dieselben Maßstäbe an, für beide macht er die gleichen Aussagen. Er beginnt damit: *δ μὲν γὰρ ἔχει κακὸν τὸ τῶν ἐφόρων ἀρχεῖον ὑπάρχει καὶ τούτοις· γίγνονται γὰρ οἱ τυχόντες* (1272 a 28 ff.). Für die Ephoren wird das Letztere erst 1272 b 36 (im Vergleich mit der karthagischen Aufsichtsbehörde der 104) ausgesprochen: *οἱ μὲν ἔφοροι ἐκ τῶν τυχόντων εἰσίν*, aber dieselbe Feststellung liegt schon in der Auswertung des Satzes *γίνονται ἐκ τοῦ δήμου παντός*, wie sie Aristoteles 1270 b 8 ff. gibt: Weil die Ephoren aus dem Demos hervorgehen, gibt es Arme unter ihnen, die sich bereichern wollen. Derselbe Gedanke kehrt auf Kreta angewandt in 1272 a 40 wieder, wird aber hier negativ gewandt: *οὐδὲν γὰρ λήμματός τι τοῖς κόσμοις ὥσπερ τοῖς ἐφόροις πόρρω γ' ἀποικοῦσιν ἐν νήσῳ τῶν διαφθερούντων*. Für Sparta führt Aristoteles 1270 b 11 f. ein für uns freilich nicht erklärbares Beispiel aus seiner Zeit an, die Andria[57]). Entsprechend kennt er auch in Kreta eine Ausnahme von der Regel in der Gegenwart: *πόλεμος ξενικὸς πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων*. Schließlich faßt Arist. die politische Folge dieser Erscheinungen zusammen für Sparta: *ἡσυχάζει ὁ δῆμος διὰ τὸ μετέχειν τῆς μεγίστης ἀρχῆς*, für Kreta: *τὸ ἡσυχάζειν μὴ μετέχοντα τὸν δῆμον οὐδὲν σημεῖον τοῦ τετάχθαι καλῶς*. Arist. kann also für Sparta und Kreta die gleichen Fragen stellen, die gleichen Aussagen machen. Das dürfte es ausschließen, eine prinzipielle Verschiedenheit der beiden Staaten in der Besetzung des höchsten Amtes anzunehmen. Wie in Sparta können auch in Kreta Arme — das bedeutet *τυχόντες* im Zusammenhang — mit zu diesem Amte gelangen. Der Unterschied besteht darin, daß das *διαφθείρειν* erst in der Gegenwart einmal möglich geworden ist. Der Gegensatz beider Politeiai liegt für Arist. nicht im Wesen des Amtes oder seiner Träger, sondern in der Tatsache, die er am Anfang heraushebt: *ἐνταῦθα* (in Kreta) *οὐκ ἐξ ἁπάντων αἱροῦνται τοὺς κόσμους ἀλλ' ἐκ τινῶν γενῶν*, also in der Gegenüberstellung *ἐκ τοῦ δήμου παντὸς — ἐκ τινῶν γενῶν*. Das Verständnis der aristotelischen Darstellungsform erlaubt es nun, diesen Unterschied rein im Staatsrechtlichen zu sehen. Damit ist die Deutung der *γένη* schon grundsätzlich festgelegt. Wenn die *γένη τυχόντας* zum höchsten Amt entsenden, stellen sie nicht etwa eine gesellschaftliche Schicht, einen Adel in die-

[57]) Das unerklärliche *Ἄνδρια* im Aristoteles-Text hat v. Arnim, a. O. 113, als verderbt angesehen und in *Ἀντιπάτρεια*, also auf den Krieg des Antipatros bezüglich, emendiert. Sicherheit ist hier nicht zu gewinnen.

sem Sinne dar. Ihre Erklärung muß vielmehr ausgehen von der prinzipiellen Gleichheit aller Angehörigen des Demos, die durch den Vergleich mit dem Ephorat Spartas gegeben ist. Was Kahrstedt allgemein formuliert hat (StR. 355), gilt schon für diesen Ausgangspunkt: die Angabe über die *γένη* „scheint einen Adel oder Census in der Bürgerschaft vorauszusetzen, wovon keine Inschrift und sonst auch keine literarische Notiz etwas weiß, und was für den archaischen Staat, der allenthalben mit Sparta in Parallele steht, auch ungeheuerlich wäre: der Staatsgedanke wäre ja dann hüben und drüben ganz verschieden." Diese Feststellung bleibt bestehen, auch wenn sich Kahrstedts Erklärung der *γένη* als irrig erweist. Kahrstedt geht mit Recht davon aus, daß nach dem Zeugnis der kretischen Inschriften aller Zeiten die Startoi, deren Identität mit den Phylen wir oben dargelegt haben, die Kosmoi stellen (o. S. 152). Er versteht das Zeugnis des Arist. dahin, die *γένη* seien mit den Startoi bezw. deren Untergliederungen, den Sippen oder Klaroi gentilizischen Charakters gleichzusetzen; die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf bestimmte *γένη* beziehe sich auf den Turnus der Startoi, der nicht allen *γένη* gleichzeitig Kandidaten zu stellen erlaube. Diese Erklärung ist ohne jeden Vorbehalt von Hasebroek a. O. S. 254 übernommen worden, obwohl dieser kurz vorher die Anzeichen einer Adelsbildung im 4. Jhdt. richtig hervorgehoben hat. Kahrstedt und Hasebroek sehen also in der Beschränkung auf die *γένη* eine dauernde Einrichtung der kretischen Staaten, die nur Arist. nicht klar genug geschildert habe. Ganz abgesehen von der Problematik der Gleichsetzung von Klaroi und *γένη* wie der Verbindung von Startoi = Phylai und Klaroi (s. o. S. 150 f.), scheitert jedoch diese Erklärung am Wortlaut des aristotelischen Berichtes. Wenn Arist. feststellt, daß der Demos in Kreta *οὐ μετέχει τῆς μεγίστης ἀρχῆς*, so ist das gerade in der Parallele zu Sparta eine grundsätzliche Beobachtung, und nicht darauf zu beziehen, daß ein Teil des Demos jeweils für ein Jahr das passive Wahlrecht entbehrt. Die von Arist. angeschlossene Darstellung der Akosmia, die er als *τῆς ἁμαρτίας ταύτης ἰατρείαν* bezeichnet, macht jene Deutung Kahrstedts unmöglich, ihr Grundgedanke, ja der logische Anknüpfungspunkt ist, daß der Demos nur dadurch zum *μετέχειν* gelangt, daß er in Staseis hineingezogen wird (s. o. S. 51). Die Interpretation des Zusammenhangs bei Arist. ergibt also, daß ein dauerndes Vorrecht gewisser Geschlechter auf die Besetzung des Amtes der Kosmoi, speziell auf das passive Wahlrecht besteht. Die von Kahrstedt bekämpfte Auffassung ist also richtig: Aristoteles bezeugt die Existenz staatsrechtlicher Unterschiede in den kretischen Staaten, wie sich aus der Erwähnung des *μὴ μετέχειν τὸν δῆμον* ergibt. Es bleibt nun die Frage: für welche Epoche der kretischen Geschichte gilt dieser Bericht, bezeugt er, was Berve (Griech. Gesch. I 71) zuletzt so formuliert hat: „in der Vorzugsstellung ge-

wisser Geschlechter wirken frühe gentilizische Ordnungen fort"? Wie verträgt sich diese Zurückführung der *γένη* auf frühe Formen staatlicher Gestaltung mit dem bisher gewonnenen Bild des kretischen Staates, wird es nunmehr notwendig, etwa mit Busolt-Swoboda S. 751 eine Scheidung von staatsgesellschaftlicher Gleichheit und staatsrechtlicher Ungleichheit durchzuführen? Das Problem der *γένη*, der kretischen Aristokratie weitet sich so aus zum Problem der Geschichte und des Wesens der kretischen Städte.

3. Abschnitt:

DAS PROBLEM DER KRETISCHEN ARISTOKRATIE.

Der kretische Staat ist eine Oligarchie. Nicht alle Bewohner der Landschaft sind zugleich Bürger, Polis und Demos im geographischen Sinne fallen nicht wie in demokratischen Staaten zusammen. Vielmehr gliedert sich die Polis, der Staat in zwei *μέρη*, *τὸ μάχιμον* und *τὸ γεωργοῦν*. Nur die Angehörigen des ersten sind Bürger und *ἐλεύθεροι*, die des zweiten stehen *μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων*, sie sind Abhängige, Unterworfene. Nur die Bürger haben Anteil an der Leitung des Staates, drum ist die Verfassung die einer Oligarchie, nur *ὀλίγοι* haben die Berechtigung zu den *ἀρχαὶ* und zur Teilnahme an der Volksversammlung. Die Stellung der Bürger den Untertanen gegenüber beruht auf der Herrschaft des Kriegerstandes, auf militärischer Unterwerfung. Die Bürgerschaft schließt sich von den Hörigen ab, sie lebt ursprünglich zusammen und speist später wenigstens zusammen. In den Syssitien sind alle Bürger mit gleichen Rechten vereinigt, hier prägt sich die staatsrechtliche Gleichheit der *πολῖται*, aller Hetairoi, aus. Die kretische Oligarchie ist somit, um einen Ausdruck des Thukydides (III 62) zu gebrauchen, eine *ὀλιγαρχία ἰσόνομος*. Das besagt, alle Politai stehen unter demselben Nomos. Dieser Nomos aber ist die gleichmäßige Regelung der Lebensform für alle Bürger, wie sie sich ebensowohl in den Syssitien der Männer wie in der gemeinschaftlichen und gleichen Erziehung aller *παῖδες* vollzieht. In der Lebensgestaltung gibt es in Kreta keine Unterschiede, in ihr herrscht wirklich die *ἰσότης*. Auch die Gesetze von Gortyn kennen keine rechtlichen Unterschiede innerhalb der Bürgerschaft, solange die wirtschaftliche Not nicht zur Aufgabe der persönlichen Freiheit, zum Hinabsinken in die Lage der *κατακείμενοι* führt. Es gibt in den kretischen Staaten nur den einen Unterschied von Bürgern und Behörde innerhalb der Bürgerschaft. Wie in allen oligarchischen Staaten steht der festgeschlossenen Gemeinschaft der Bürger, die mit gleichen Rechten an der Volksver-

sammlung teilnehmen, eine Behörde mit umfassenden Kompetenzen und absoluter Macht gegenüber. Die kretischen Kosmoi entsprechen den Damiorgoi der nordpeloponnesischen Staaten, den Theoroi von Aigina wie von Tegea und Mantineia, den Ephoren von Sparta, in dessen Kolonie Tarent und in den von Sparta beeinflußten Staaten Thera und Kyrene[1]). In allen diesen Fällen handelt es sich um Kollegien, die mit unumschränkter Macht und als einheitliche Behörde den Staat leiten. Sie stehen parallel dem Amt eines Prytanis in den ionischen Städten. Die festländischen Staaten verbinden sich darin, daß sie als Spitze des Staates ein Kollegium haben, die Ioner dagegen — und so zuerst auch Athen[2]) — kennen einen Einzelbeamten als Fortsetzer des Königtums[3]). So ordnet sich Kreta ein in die Reihe der festländischen, d. h. aber vor allem der dorischen Staaten. In strenger Geschlossenheit ihrer Macht, ohne jede Rechenschaftspflicht stehen die Kosmoi mit ihren *σύμβουλοι*, den Mitgliedern des Rates, dem sie eng verbunden sind, der Menge der Bürger gegenüber.

Der Geist dieser Einrichtung einer Behörde der „Ordner" spricht deutlich zu uns in den Anlagen auf der Agora von Lato[4]). Sinnvolle Zusammenordnung verbindet die Räume, zu denen man auf breiter Treppe vom Temenos der Agora hinaufsteigt. Nebeneinander, beide von der Breitseite zugänglich, aber auch durch eine innere Tür miteinander verbunden, liegen auf der Terrasse zwei Räume, deren kleine Ausmaße schon zeigen, daß sie nicht dem Volk und seinen Syssitien zugänglich sind, sondern einer kleineren Gruppe von Bürgern. An den Wänden beider Räume laufen Sitzbänke entlang, nur die Eingangsseite bleibt frei. In dem linken Raum nimmt eine Basis, eines Altars oder wohl eher eines Herdes den freien Platz in der Mitte ein, so erscheint dieses Zimmer kleiner und für weniger Menschen bestimmt als das andere, dessen Mitte nur durch eine schmale Basis bezeichnet wird. Die Verbindung dieser zwei Räume läßt wohl darauf schließen, daß sie für zwei Kollegien mit verschieden großer Mitgliederzahl bestimmt waren. Mit anderen Worten: wir können annehmen, hier die Versammlungsplätze der Kosmoi, die wie die attischen Prytanen am Staatsherd tagten, und der Gerusia vor uns zu haben.

---

[1]) Für die Belege sei der Kürze wegen auf Busolt-Swoboda, a. O., S. 349 ff., verwiesen.

[2]) Dort ist ja die Entstehung einer kollegialen Staatsleitung ein sekundärer Akt, und die Archonten sind darum auch nie zu einem geschlossenen Kollegium geworden: primär ist hier nur *ὁ ἄρχων* (Arist. *Ἀθ. πολ.* 3).

[3]) Über diesen Einzelbeamten s. Arist. 1301 b 25; der Zusammenhang mit dem Königtum folgt aus der Umwandlung der korinthischen *βασιλεία* in die Stellung eines *πρύτανις* aus dem königlichen Geschlecht (Diod. VII 9).

[4]) Pläne von Lato, BCH 25 (1901) Taf. 20; 27 (1903) Taf. 4—5 (Räume 36—38). Danach Klio 22 (1929) Taf. 5. Datierung: Weickert Typen S. 174,1; vgl. auch im 2. Teil. Eine andere Deutung gibt Karo Arch. Anz. 1933, S. 223.

Dann aber wird die Anordnung der Räume sinnvoll und ein kleines Hinterzimmer, das von dem Raum des Rates aus allein zugänglich und fast versteckt angelegt ist, läßt sich als Raum für geheime Beratungen verstehen. Es ist kein glanzvolles Bauwerk, die Anordnung folgt nicht künstlerischen Gesichtspunkten, aber gerade deshalb darf sie, in Verbindung mit der steilen Treppe, aus einer Zweckbestimmung gedeutet werden. So wird die Anlage der Räume, deren Charakter als Sitz der Behörde durch die Lage an der Agora gesichert ist, zum Ausdruck für das Wesen der Kollegien, die in ihnen zusammenkamen. Hoch über dem Platz der Volksversammlung, in räumlicher Gemeinschaft verbunden, tagten Kosmenkollegium und Rat in diesen Räumen als einheitliche Behörde, und die Abgeschlossenheit ihrer Räume nach außen, die Existenz eines geheimen Beratungsraumes zeugen von der geheimnisvollen Würde, die sie umgab. Sucht man in der Moderne eine Parallele für eine ebenso symbolkräftige Anlage, so ist's wohl nur die geheimnisvolle und doch sinnerfüllte Anlage der Ratsgemächer des Dogenpalastes von Venedig. Wie in diesem lebt in den Gebäuden von Lato noch etwas von der geheimen Strenge, der herrscherlichen Abgeschlossenheit der Kollegien, die die Geschicke des Staates leiteten. Wir empfinden, daß die Macht des Amtes den Kosmoi ein Ansehen gab, das sie hoch hinaus erhob über die Menge des Volkes. Gerade von da aus wird die *ἰσότης* der Bürger verständlich. Dem unbedingten Gehorsam gegen die staatliche Macht, die in der obersten Behörde, der Heerführung des Kriegerstaates sich verkörperte, entspricht die prinzipielle Gleichheit im Demos. In der Spannung zwischen beiden liegt, wie Otfried Müller erkannt hat, ein Grundzug dorischen Wesens; die Anführung paralleler Kollegien ließ uns die Kosmoi als eine Behörde würdigen, die typisch ist für eine Oligarchie gleichberechtigter Bürger. Die Bauten auf der Agora von Lato sprechen eine deutliche Sprache: die Zustände, die Aristoteles im 4. Jhdt. uns schildert, haben mit dem Grundcharakter des Kosmenamtes nichts zu tun. Seine Geltung beruhte nicht auf den Vorrechten unbestimmt bezeichneter Geschlechter und ward nicht durch die Staseis der *δυνατοὶ* bedroht, als diese Bauten entstanden als Ausdruck der Macht einer Behörde, die sich auf den Gehorsam aller Bürger, weil auf die Gleichheit aller Krieger gründete.

Die Erläuterung des Begriffs der Oligarchie, die ich anderen Ortes zu geben gedenke[5]), wird es deutlich machen, daß die Grundlage jeder Oligarchie die Gleichheit aller der *ὀλίγοι* ist, die Bürger sind. Die Existenz einer höchsten Behörde mit absoluten Kompetenzen

---

[5]) Auszugehen ist davon, daß der Unterschied von Demokratie und Oligarchie im Umfang des Kreises der Bürger, nicht im Vorhandensein von Bürgern gleicher bzw. unterschiedlicher Rechtsstellung besteht. Zur Oligarchie gehört die Herrschaft über die Landbewohner als Hörige, zu der Demokratie die Ausdehnung der Politeia auch auf diesen Demos.

schließt nicht ein, daß das Recht der Teilnahme an ihr auf eine engere Gruppe, einen Adel innerhalb der Oligarchie beschränkt ist. Das tritt nur dann ein, wenn eine *ὀλιγαρχία ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ* entsteht, wie das Arist. 1306 a 13 von Elis sagt, oder die Amtsträger auf bestimmte Hetairien beschränkt sind, wie es in Abydos der Fall ist (Arist. 1305 b 32, 1306a 16), wenn *τοῦ παντὸς πολιτεύματος ὀλίγου ὄντος τῶν μεγίστων ἀρχῶν οὐ μετέχουσιν οἱ ὀλίγοι πάντες*. Diese Charakteristik trifft auch für die Stellung der kretischen *γένη* zu. Sie setzt die Bildung der Oligarchie, die Entstehung des Polis-Staates schon voraus, läßt sich daher nicht mit den Verhältnissen verbinden, die die homerischen Epen schildern, da diese der Polis-Zeit der Griechen noch voraufliegen. Die Bildung von Sonderrechten der *γένη* in Kreta ist also Ergebnis einer Entwicklung innerhalb der Oligarchie, nicht aber ihre Existenz Zeugnis für die Erhaltung ursprünglicher gentilizischer Ordnungen. Wenn ferner Aristoteles den Zustand der Akosmia als Dynasteia bezeichnet, so wendet er damit denselben Ausdruck an, der bei Thukydides als Gegensatz zur *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* (III 62) erscheint. In der Tat entsprechen die für Kreta geschilderten Zustände denen in Theben, die nach Thukydides eine Dynasteia darstellen. Ist aber Dynasteia Gegenbegriff zu *ὀλιγαρχία ἰσόνομος*, so dürfen wohl auch die politischen Ordnungen Kretas in Zeiten der Ruhe, wenn keine Akosmia-Dynasteia besteht, als die einer *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* aufgefaßt werden.

Aus diesen Bestimmungen dürfte hervorgehen, daß der kretische Staat seiner Struktur nach als *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* zu gelten hat, und daß sowohl die Akosmia wie die Vorrechte der *γένη* auf die Besetzung des Kosmenamtes sekundäre Züge sind. Das Gesamtbild des kretischen States weist auf die Gleichheit aller Bürger. Wie schon Busolt-Swoboda S. 751 bemerkt hat, setzt die Rechtsstellung der Volksversammlung diese *ἰσότης* auch in der Staatsverfassung voraus. Unsere Schilderung des kretischen Lebens hat uns gezeigt, daß die Formen der „Staatsgesellschaft" auch die Staatseinrichtungen bestimmen, daß beide von gleichen Grundideen her ihre Deutung erhalten. Die Trennung staatsrechtlicher Vorzugsstellung in der Staatsverfassung und politischer Gleichheit in der Staatsgesellschaft, wie sie Busolt a. O. vornimmt, ist unmöglich. Wir hatten weiterhin schon Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß das Bestehen gentilizischer Elemente in den kretischen Staaten nicht nachweisbar, ja durch die Struktur des Kriegerstaates fast ausgeschlossen ist. Demnach dürfte es berechtigt erscheinen, die Parallele Spartas entsprechend der Darstellung des Aristoteles der Deutung zugrundezulegen. Es ist also Kahrstedts Hinweis auf die Isoliertheit des Zeugnisses über die *γένη* zuzustimmen, und wir können mit Hasebroek a. O. S. 253 feststellen: „Von einer Aristokratie, von der Macht bevorrechtigter Adelsgeschlechter, die auch innerhalb dieses Staatssozialismus von Anfang an bestanden hätte, findet sich bei genauerem Zusehen keine Spur."

Eine Bestätigung dieser Erklärung ergibt sich schließlich noch aus einer allgemeinen Erwägung. Die Bevölkerungszahl einer kretischen Stadt ist im allgemeinen als sehr niedrig anzunehmen (s. o. S. 73); wenige Städte nehmen soviel Raum ein wie Dreros mit seinen beiden Akropolen und weit vom Gipfel herabsteigenden Hausterrassen, die Zahl der 180 Neubürger eines Jahres, die wir von dort kennen (o. S. 54) ist also fast als Maximum für die Berechnung der durchschnittlichen Einwohnerzahl der kretischen Städte anzunehmen[6]). Gehen wir nun davon aus, daß in jeder Stadt 4 oder 5 oder mehr Phylen-Startoi bestehen, so kann in jedem Jahr nur ein Viertel oder Fünftel der Bürger nominell den Kreis der Bewerber um das Amt der 10 Kosmoi stellen. Innerhalb des Startos aber soll die Wahlfähigkeit auf gewisse Geschlechter beschränkt, dazu freiwillige Abdankung während der Amtszeit möglich sein. Soll nun nicht allzu häufig derselbe Bürger Kosmos werden, so müßten wir annehmen, daß die Zahl der Angehörigen der *γένη* von der der Startoi-Mitglieder nicht allzu verschieden ist. Setzen wir etwa an, eine kretische Stadt habe 1500 Einwohner mit vollem Bürgerrecht, so hätte bei 5 Phylen jeder Startos 300 Mitglieder. Gehören nun wenige *φυλέται* zu den *γένη*, so könnten im Höchstfall vielleicht nur 50 überhaupt je gewählt werden für ein Kollegium, das 10 Mitglieder hat. Trifft nach 5 Jahren den Startos wieder das Recht, die Kosmoi zu stellen, so wäre die Auswahl noch beschränkter oder häufige Wiederwahl müßte eintreten. Es ist danach bei der Kleinheit der kretischen Verhältnisse nicht denkbar, daß der Kreis der *γένη* eine sehr kleine Zahl von Bürgern umfaßte. Dann aber dürften die Sonderrechte der *γένη* auch nicht primär sein, vor allem nicht Zeugnisse für das Bestehen eines Adels im Sinne einer gesellschaftlichen Schicht gegenüber der großen Masse der Nichtadeligen.

Hieran schließt sich nun ein weiteres Argument. Wir erwähnten schon, daß Polybios VI 46,4 für das hellenistische Kreta die Einführung eine *δημοκρατικὴ διάθεσις* berichtet, daß aber nach den Untersuchungen von Muttelsee (bes. S. 32) sich demokratische Elemente in den Formeln nicht nachweisen lassen, die die Orte des mittleren, vom Ausland nicht beeinflußten Kreta in ihren Staatsinschriften anwenden. Muttelsee (S. 23) hat das auf die Erhaltung älterer oligarchischer Staatseinrichtungen zurückführen wollen. Das ist insofern berechtigt, als die Formeln, die die Kosmen unter Angabe der Startoi nennen, in der Tat dem aus der großen gortynischen Inschrift bekannten Brauch entsprechen. Es kann jedoch erwogen werden, ob diese Formeln nicht durch die Demokratisierung, die durch das Hervortreten der Volksversammlung in ganz Kreta bezeugt ist (Muttelsee 14 ff.), einen neuen Inhalt bekommen haben, also doch Polybios' Zeugnis zurecht be-

[6]) In hellenistischer Zeit ist die Zahl von 300 Anwesenden die Mindestzahl der Beschlußfähigkeit der Volksversammlung in Gortyn (SGDI 5011, 5015, wozu Muttelsee 17).

steht [7]). Die Beibehaltung der alten Formeln mußte aber dann nahe liegen, wenn der Sinn der Staatseinrichtungen prinzipiell dem der Demokratie nicht widersprach, m. a. W., wenn der Demokratie nicht eine Staatsform mit alten gentilizischen Vorrechten, sondern eine *ἰσονομία* vorangegangen war. Im Hellenismus stellen die Startoi bezw. Phylai die Kosmoi ebenso wie im 5. Jhdt. Die Erhaltung dieser Einrichtung ist verständlich, wenn sich der Grundgedanke der Wahl nicht geändert hat. Gerade im Lichte der hellenistischen Zeugnisse scheint es unmöglich, eine Wahl von Kosmoi aus *γένη* durch den Startos und nicht eine Wahl der Kosmoi aus dem Startos durch das ganze Volk anzunehmen (o. S. 168). Aus der Einheit der kretischen Entwicklung ergibt sich, daß die Wahl der Kosmoi aus gewissen Geschlechtern ein sekundärer Zug, eine Erscheinung später Zeit ist. Diese Auffassung wird bestätigt durch die prinzipielle Charakterisierung der Entwicklung Kretas in seiner geschichtlichen Periode vor dem Hellenismus.

Zwischen der Gleichheit aller Bürger in den Lebensformen und den Vorrechten der *γένη* besteht grundsätzlich dieselbe Spannung wie zwischen der politischen Gleichheit der Glieder der Syssitia und den wirtschaftlichen Unterschieden der Bürger im Recht von Gortyn. Bei der Behandlung der Syssitia ist deutlich geworden, daß die letztgenannte Polarität eine Erscheinung des 5. Jhdts. war, daß aber durch die wirtschaftliche Differenzierung die staatspolitische Einheit des kretischen Lebens nicht gestört wurde. Daher dürfen wir auch für die uns hier beschäftigende Spannung dasselbe annehmen. Nun besteht weiterhin, wie o. S. 52 schon anzudeuten war, ein Zusammenhang der Akosmia des 4. Jhdts. mit der wirtschaftlichen Entwicklung des 5. Jhdts. Die Entstehung des Gegensatzes von Reichen und Verarmten hat zur Bildung von Gegensätzen politischer Natur geführt und das Aufkommen der *δυνατοὶ* veranlaßt. Die Macht der Gläubiger über ihre Schuldner hat sie dazu bestimmt, auch dem Staate gegenüber ihre Macht zu gebrauchen und das *δίκας δοῦναι* zu verweigern. Mit dieser Entwicklung hängt auch die Bildung der Vorrechte der *γένη* zusammen. Zwar trennt Aristoteles die Tatsache *αἱροῦνται τοὺς κόσμους ἐκ τινῶν γενῶν* von der Schilderung der häufig eintretenden Akosmia. Indem er aber als Grund für die letztere anführt *τὸ μὴ μετέχειν τὸν δῆμον*, stellt er selbst die kausale Verbindung her. Die Vorrechte der *γένη* sind also entstanden zu denken durch eine wirtschaftliche Entwicklung, die zu einer politischen Umgestaltung geführt hat. Beide

---

[7]) Daß der Übergang im 3. Jhdt. stattfand, lehren vor allem die verschiedenen Bestimmungen über die Ausführung der Vertragsschlüsse in der Inschrift von Milet 140 und hat Muttelsee, S. 23 ff., in der Interpretation von SGDI 5011 deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Demokratie wird dann im 3. Jhdt. zuerst inschriftlich genannt in Hierapytna, Gortyn und Knosos (Syll. [3]I 581, 68, SGDI 5153, 5154 = ICret. I, VIII 9), die demokratischen Formeln dagegen kennen wir nur aus Inschriften von Aptara aus dem 2. Jhdt. (Muttelsee 18).

Phasen der Entwicklung haben sich jedoch im Rahmen des politischen Gefüges der ὀλιγαρχία ἰσόνομος ereignet. So ist der Gegensatz zwischen prinzipieller Gleichheit der Politai und Sonderstellung der γένη nicht eine dauernde Polarität im Wesen des kretischen politischen Lebens, sondern eine Spannung zwischen der konstanten, überzeitlichen Form und Grundidee der kretischen Politeia und ihrer historischen Entwicklung im 5. und 4. Jhdt., ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung.

Das Verständnis dieses Ablaufs hat Hasebroek a. O. S. 254 richtig angebahnt, indem er in den Schilderungen des Aristoteles wie in dem Nachweis häufiger Auswanderung kretischer Söldner nach dem Festland die Anzeichen einer politisch-sozialen Entwicklung des 4. Jhdts. erkannte. Er hat jedoch im Banne von Kahrstedts Erklärung der γένη nicht die letzte Konsequenz gezogen, auch deren Vorrechte auf diese Entwicklung zurückzuführen, andererseits aber die Deutung der politischen Auswirkung dieses Geschehens unmöglich gemacht durch die Annahme, die Stellung des Demos in Kreta gegenüber den δυνατοί entspreche der der ὑπομείονες zu den Spartiaten. Es ist zwar denkbar, die Apetairoi Kretas als Parallele zu den ὑπομείονες anzusehen, aber nicht möglich, die γένη den δμοιοι, die ἀπέταιροι aber dem δῆμος in Aristoteles' Schilderung gleichzusetzen. Die Apetairoi stehen außerhalb der Bürgerschaft, alle Bürger sind Hetairoi, der Demos der kretischen Staaten aber entspricht prinzipiell dem Spartas, d. h. aber den δμοιοι — das folgt wiederum aus Aristoteles' Erwägung, daß der δῆμος (wie sich aus 1272 a 33 implicite ergibt) nicht die Erhaltung der Politeia will, sondern die πολιτικὴ κοινωνία auflöste, der er also angehört. Wollen wir überhaupt dem Vergleich der Antike folgen, so müssen wir feststellen, daß typologisch Kreta im 4. Jhdt. auf einer anderen Entwicklungsstufe steht als Sparta. Es ist hier noch nicht das Herabsinken der Verarmten aus der Bürgerschaft erfolgt — wir sahen ja, daß in Kreta durch die besondere Art seiner Syssitienordnung die Möglichkeit dazu viel ferner lag — es hat sich eine ὀλιγαρχία ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ gebildet, aber sich nicht allein zur Politeia gemacht. Um die Entwicklung Kretas im 5. und 4. Jhdt. typologisch zu verstehen, müssen wir sie neben die Athens vor der solonischen Gesetzgebung stellen, beide Abläufe erläutern sich wechselseitig. Schon Swoboda a. O. S. 54 ff. hatte darauf hingewiesen, daß das Schuldrecht von Gortyn die persönliche Haftung ebenso kennt wie das vorsolonische Athen. Wie sich aus der wirtschaftlichen Macht der Gläubiger in Athen politische Vorrechte entwickelten, so haben wir es auch für Kreta anzunehmen. Schließlich ist die Aufhebung des Schuldrechts und gleichzeitige Beseitigung der Hörigkeit, der die Lage der Verarmten sich immer mehr angeglichen haben mochte, ebenso in Athen wie in Gortyn der Anlaß zur Entstehung der Demokratie geworden. Ein Unterschied von 2—3 Jahrhunderten trennt die beiden Entwicklungen, und wenn wir glauben nachweisen zu können, daß auch in Sparta erst im 4. Jhdt. Paral-

lelerscheinungen zu den Zuständen des vorsolonischen Athen eingetreten sind, so erlaubt uns das wohl, ernstliche Bedenken zu äußern gegen die von Kahrstedt und Hasebroek angewandte grundsätzlich gleichartige Betrachtungsweise, die die Parallel-Entwicklung aller griechischen Staaten ansetzt, und davor zu warnen, die Stadien der Entwicklung Athens auf andere und namentlich auf dorische Staaten zu übertragen. Die These einer allgemein-griechischen Reform des 6. Jhdts., der Entstehung der Hopliten-Politeia in allen griechischen Staaten erst in dieser Zeit muß daher ebenso in Zweifel gezogen werden, wie die Annahme einer Einrichtung des Staatssozialismus in Sparta und Kreta um dieselbe Zeit. Statt des Nebeneinander muß das Nacheinander in Entwicklung und Entfaltung zu geschichtlicher Wirksamkeit wie bei den einzelnen griechischen Städten, so auch bei den griechischen Stämmen erwogen werden. Durch unsere Betrachtungen über die Entwicklung Kretas im 5. und 4. Jhdt. scheint die Tatsache neue Bedeutung zu gewinnen, daß die Dorier erst Jahrhunderte nach den Ionern griechischen Boden betreten und damit die spezifisch griechische Entwicklung begonnen haben. In diesem Verlauf der Entwicklung der kretischen Politeia ihre historische Stelle anzuweisen, wird die Aufgabe der Schlußbetrachtung sein. Schon jetzt aber kann uns die Beobachtung förderlich sein, daß Kreta im 5. Jhdt. noch nicht zu der Lösung der wirtschaftlichen Probleme gelangt ist, die Athen im 6. Jhdt. gefunden hatte. Die Entstehung der Vorrechte der Geschlechter wird dann als Erscheinung des 4. Jhdts. wohl verständlich.

Schlußbetrachtung.

Die hier vorgelegte Darstellung der *Κρητῶν πολιτεία* ist gegeben im Rahmen der Geschichte Kretas im 5. und 4. Jhdt. Sie geht damit von der Tatsache aus, daß unser Quellenmaterial im wesentlichen erst aus dieser Zeit stammt, daß also die Erforschung der Frühgeschichte des kretischen Staates von ihr als der eigentlich geschichtlichen Periode aus zurückschreiten muß. Durch diese Betrachtungsweise ist es möglich geworden, den Zusammenhang zwischen den literarischen Berichten der Antike und unmittelbaren inschriftlichen Zeugnissen aufzuzeigen, die Geltung der Nomoi, von denen jene sprechen, in der Vielfältigkeit des Lebens mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Differenzierungen nachzuweisen. So ließ sich durch vergleichende Heranziehung der Erscheinungen, die den gortynischen Gesetzesinschriften wie dem Bericht des Aristoteles von den kretischen Zuständen seiner Zeit zugrunde liegen, erkennen, welches die bleibenden Grundelemente des kretischen Staates waren, welche äußeren Veränderungen sie in der geschichtlichen Epoche erlebt haben. Die Zurückführung der einzelnen Einrichtungen der kretischen Politeia auf ihre Prinzipien hatte die Deutung aus der gemeinsamen Grundhaltung, aus dem Geiste der Politeia zum Ziel. Dadurch ward der Rahmen des 5. und 4. Jhdts. überschritten, der Weg zur Grundbedeutung der kretischen Einrichtungen führte zur ursprünglichen Form zurück und damit hinein in die kretische Frühgeschichte. Die Aufgabe der folgenden Behandlung dieser Periode wird sein, denselben Weg von den Anfängen zur historischen Epoche hin zu verfolgen, den wir nach den Bedingtheiten des Quellenmaterials von der geschichtlichen Zeit ausgehend zur älteren Periode gemacht haben. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die kretische Politeia in ihrem Wesen sich nicht grundsätzlich von der Erscheinung archaischer Staaten der griechischen Welt unterscheidet. Als charakteristisch erwies sich aber, — und das erlaubte erst die Methode der „Schichtengrabung" zur Aufdeckung der Zustände der älteren Zeit —, daß Kreta die Formen des archaischen Staates bis zur beginnenden Demokratisierung in hellenistischer Zeit nicht abgestreift, ja selbst dann noch in äußeren Bräuchen, wie das die Schilderung der kretischen Lokalhistoriker von den Nomoi ihrer Zeit zeigt, erhalten hat. In diesem Konservativismus, der in der Stellung Kretas zum Geschichtsverlauf der gesamten griechischen Welt seine Erklärung fand, trat Kreta als einziger griechi-

scher Staat an die Seite Spartas. So ward die Vergleichung beider Staatsgestaltungen durch die antiken Autoren verständlich. Wiederum aber gestattete diese Beobachtung, die parallelen Erscheinungen beider Politeiai in die frühgeschichtliche Epoche zurückzuverfolgen. Damit ergab sich die Bedeutung der Geschichte der kretischen Politeia für die Erkenntnis der griechischen Staatsentwicklung in archaischer Zeit und speziell der spartanischen Staatsbildung und die Möglichkeit einer grundsätzlichen Stellungnahme zu der gegenwärtig so viel erörterten Frage nach dem Alter des spartanischen Kosmos.

Die Darstellung, die Hasebroek auf S. 251 ff. seiner Griechischen Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte vom Wesen und Werden der kretischen Politeia gegeben hat, beruht auf der Voraussetzung prinzipieller Gleichheit der staatlichen Einrichtungen in Sparta und Kreta. Sie hebt daher nur die Züge hervor, die diese Gleichheit bestätigen, und füllt die in unserer Kenntnis Kretas bleibenden Lücken unter der Annahme von Analogien zu spartanischen Einrichtungen aus, ja sie geht soweit, denselben Gang der Entwicklung, den Hasebroek für Sparta glaubt nachweisen zu können, für Kreta zu postulieren und daher anzunehmen, daß die kretische Politeia in ihrer geschichtlichen Erscheinung, die Hasebroek als Staatssozialismus bezeichnet, das Ergebnis einer Entwicklung, vielmehr einer Reformbewegung erst des 6. Jhdts. sei. Demgegenüber war unsere Untersuchung bestrebt, die Unterschiede der kretischen und spartanischen Einrichtungen hervorzuheben und historisch auszudeuten.

Das Verhältnis der kretischen Bürger zu ihren Hörigen erwies sich als weit milder als die Herrschaft der Spartiaten über die Heloten. Der Andeutung des Aristoteles Pol. II 1269 a 38 ff. folgend, konnten wir diesen Unterschied auf die Verschiedenheit der außenpolitischen Entwicklung der Staaten zurückführen. Die Stellung der höchsten Beamten, der Kosmoi, erschien uns prinzipiell gleich der der Ephoren. Der Unterschied lag darin, daß in Kreta das Königtum verdrängt ward, in Sparta aber erhalten blieb und nur bei dem Versuch, seine Macht zur Tyrannis zu steigern, in die Schranken gewiesen wurde. Wiederum dürfte die Verschiedenheit sich aus der außenpolitischen Situation ergeben, die den kretischen König zum Stadtfürsten, den König der Spartiaten aber zum Herrscher eines Landgebietes, zum König der Lakedaimonier machte. Anders sind die Unterschiede der Lebensformen der kretischen und der spartanischen Bürgergemeinschaft zu erklären. In der Erziehung der Jugend konnten wir das Vorwiegen gesellschaftlicher Elemente in Kreta aufzeigen. Langdauernde Bindung an die Familie, Erziehung durch das Vorbild des einzelnen *φιλήτωρ* im Hervortreten des *παιδικὸς ἔρως*, freiwillige Gefolgschaft in der Bildung der Agele der Jünglinge — all das waren Züge, die der staatlichen Organisation der Jugend nach Altersklassen vorauflagen. Ebenso trat die Bindung des einzelnen an den Staat in dem

Gemeinschaftsleben der Männer zurück. Nicht die Leistung des einzelnen zu den Syssitien, also eine Beitragspflicht war die Grundlage dieser Einrichtung, sondern die Bewirtung der Bürger durch die Polis, die auf der Existenz eines ausgedehnten Gemeindeeigentums beruhte. Neben dies trat die Verpflichtung der Ablieferung der *καρποί* zur Aufteilung, trat die Bindung des Bodenbesitzes an den Klaros als Gemeinschaft — all das erwies sich als Rudiment des Zustandes, der bei der Landnahme, also am Anfang der Geschichte der kretischen Dorier geschaffen war. Dagegen erkannten wir in den entsprechenden Einrichtungen Spartas allenthalben den Fortschritt zu einer späteren Stufe der Entwicklung. An die Stelle gesellschaftlicher Bindung war die staatliche getreten, aus der ursprünglichen Form des Gemeindeeigentums und der Ausprägung gemeinsamen Besitzes die Bildung des Privateigentums mit staatlicher Verpflichtung entstanden. War in Kreta die Gemeinschaft der Bürger auf der natürlichen Grundlage des Zusammenlebens erwachsen und hatte die Elemente dieses Zusammengehörigkeitsgefühls bewahrt, so war in Sparta die Gemeinschaft zum Staat geworden, der verpflichtende Forderungen an den einzelnen Bürger stellte, damit aber zugleich diesem die größere Selbständigkeit eigener Leistung gab. Zwischen den in Kreta und Sparta nachweisbaren Entwicklungsstadien lag die Entstehung des Staates als der bewußt gewordenen Gemeinschaft, die Entstehung der Polis, so glaubten wir vom unpolitischen Charakter der kretischen Nomoi sprechen zu dürfen. Kreta hat nie die Stufe der spartanischen Staatsbildung erreicht. Den Grund für das Verharren in dem frühen, unpolitischen Stadium vermögen wir zunächst nicht anzugeben, erst die Darstellung der kulturellen Entwicklung Kretas in der Frühzeit wird eine Erklärung nahe legen. Es ist zudem zu bedenken, daß in Sparta besondere Voraussetzungen für die frühe Bildung staatlicher Geschlossenheit vorlagen, die den Unterschied der Entwicklung bewirken konnten. Diesen Bedingungen nachzugehen, ist hier nicht der Platz, meine Darstellung der Geschichte Alt-Spartas wird die Voraussetzungen der politischen Entwicklung Spartas ausführlich behandeln. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit können nur die Folgerungen hervorgehoben werden, die sich aus den Unterschieden der kretischen und der spartanischen Politeia ergeben. Durch die Verschiedenheiten im einzelnen wird die grundsätzliche Gleichheit der geschichtlichen Stellung beider Staaten nicht aufgehoben, sie können also nicht auf die Verschiedenartigkeit der Entwicklung von Anfang an zurückgeführt werden. Die Erklärung muß vielmehr, wie schon angedeutet, davon ausgehen, daß Sparta sich über das in Kreta noch kenntliche Stadium hinausentwickelt hat. Das bedeutet aber: auch Sparta hat einmal die Formen des Gemeinschaftslebens gehabt, die wir in Kreta erhalten fanden. Damit gewinnen wir eine Grundlage für die Rekonstruktion der Anfänge der spartanischen Geschichte. Die im historischen Sparta

vorliegende staatliche Formung des Gemeinschaftslebens ist also organisch erwachsen aus einer früheren, unpolitischen Form gleicher Gemeinschaftsbildung, eines gleichen Sozialismus, um Hasebroeks Ausdruck anzuwenden. Dann geht es nicht an, die Entstehung des spartanischen Staatssozialismus aus einer Reformbewegung herzuleiten, die gegenüber der Ungleichheit der Bürger durch staatlichen Akt die staatlich geordnete Gemeinschaft einführte. Die Annahme eines Bruchs in der spartanischen Entwicklung, auch eines bewußten Zurückgreifens auf ältere Bräuche, wird damit unnötig, es kommt dann nur darauf an, welche Ereignisse es bewirkten, daß der Schritt von der natürlichen zur bewußten, von der unpolitischen zur politischen Gemeinschaft gemacht wurde. Die zeitliche Ansetzung dieses Übergangs wird sich erst bei der Betrachtung der spartanischen Geschichte ergeben. Wir dürfen vorausnehmen, daß die Rhetra in Plut. Lyk. 6, die vor den Beginn der Ephorenliste zu setzen ist und wohl an den Anfang des 8. Jhdts. gehört (s. o. S. 158), den terminus ante quem für die Existenz der unpolitischen Gemeinschaftsform in Sparta abgibt. Die in Kreta erhaltene Art dorischen Gemeinschaftslebens bewahrt demnach Erscheinungen des 9. und 8. Jhdts. weiter.

Die eben gegebene Auswertung der Unterschiede der spartanischen und kretischen Nomoi macht es unmöglich, dem von Hasebroek entworfenen Bild der kretischen Frühgeschichte zuzustimmen. Von einer Parallelentwicklung des kretischen und spartanischen Staates im 6. Jhdt. kann nicht mehr die Rede sein, eine Hineindeutung der spartanischen Entwicklung in die kretische ist nicht erlaubt, und die Rekonstruktion der spartanischen Entwicklung, so wie sie Hasebroek vorlegt, durch die Betrachtung Kretas als irrig erwiesen. Über dies spezielle Ergebnis hinaus ist die Richtigkeit von Hasebroeks These der Parallelentwicklung aller griechischen Staaten in Frage gestellt. Die Gemeinschaft der Wehrfähigen eines dorischen Staates, also das was Hasebroek die Hoplitenpoliteia nennt, hat sich in die Frühzeit der kretischen Geschichte, ins 9./8. Jhdt. zurückverfolgen lassen. Die Ansätze zur Bildung eines Adels, dessen Herrschaft Hasebroek als Kennzeichen der griechischen Staaten des 7. Jhdts. betrachtet, konnten kaum nachgewiesen werden. Mehr als bisher wird also das Problem gestellt werden müssen: ist die Entwicklung der griechischen Staaten in archaischer Zeit verschieden verlaufen? Prägt sich in diesen Unterschieden der Gegensatz der griechischen Stämme aus? Ist etwa die Wirkung der Stammesunterschiede in der historischen Epoche (d. h. seit dem Einsetzen schriftlicher Quellen und historischer Berichte am Ende des 7. Jhdts.) bedingt durch die Verschiedenheit der Entwicklung und diese wiederum eine Folge des zeitlichen Unterschieds zwischen dem Eintritt der einzelnen Stämme in die griechische Welt? Die Bedeutung Kretas für die Beantwortung dieser weitreichenden Frage dürfte durch unsere Ausführungen kenntlich geworden sein. Die Ein-

richtungen der kretischen Politeia sind für uns die ältesten Erscheinungen der dorischen Staatsbildung, sie reichen zurück bis zur Einwanderung der Dorier und zeigen uns die urtümlichen Sitten, die das Eroberervolk in der neuen Heimat ausgebildet hat. So tritt die kretische Politeia als Vertreter der dorischen Welt neben das Bild des Ionertums, das uns die homerischen Gedichte vermitteln. Während in diesen aber verschiedene Stufen der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung nebeneinander liegen, bewahrt Kreta rein die ältesten Formen des Gemeinschaftslebens und tritt damit an den Anfang der griechischen Geschichte im 1. Jahrtausend.

Hier verbinden sich die Ergebnisse der soziologisch-politischen Forschungen mit denen der archaeologischen Untersuchung. Die Funde auf Kreta ebenso wie die Tatsache der frühen Ansiedlung in städtischer Form beweisen uns, daß Kreta in früharchaischer Zeit eine Periode kräftigsten Lebens, der Blüte von Kunst und Kultur erlebt hat. Nun führt uns die Betrachtung der kretischen *πολιτεία* zu demselben Ergebnis: in dieselbe Zeit wie die künstlerische Blüte Kretas fällt auch die Entstehung der staatlichen Formen in Kreta. Wie in der Kunst, so geht auch in der politischen Entwicklung Kreta der übrigen griechischen Welt weit voran. Zwar können uns die Einrichtungen des kretischen Staates noch nicht eigentlich als politisch gelten, zwar scheint die frühe kretische Kunst noch nicht griechisches Wesen rein auszuprägen, sondern den Einflüssen des Auslandes wie der immer wieder lebendigen minoischen Vergangenheit der Insel zu verfallen — dennoch prägt sich in Kreta zum ersten Mal in einer griechischen Landschaft griechisches Wesen in griechischen Ornamenten, in griechischer Gemeinschaftsformung aus. Aber noch sind die Mächte der Vergangenheit zu stark, noch ist die innere Reife des griechischen Menschen nicht vollendet, noch ist er nicht ganz zum *ζῶιον πολιτικὸν* geworden: so tragen die Schöpfungen dieser frühen kretischen Blütezeit einen merkwürdig zwiespältigen Ausdruck. Dieser Charakter hat sich im Verlauf der kretischen Geschichte nicht gewandelt, denn auf jene frühe Blüteperiode ist überhaupt keine weitere Entwicklung gefolgt. Nach einem frühen Aufleuchten versinkt die Insel wieder in der Nacht des geschichtlichen Lebens, die Formen, die die frühe Zeit geschaffen, bleiben unverändert, erstarren und wären der Vergessenheit anheim gefallen, hätte nicht die politische Not des 4. Jhdts. nach Vorbildern der Eunomia gesucht und in der fremdartigen Staatsgestaltung Kretas Erfüllung ihres Traumes vom Ideal eines griechischen Staates gefunden. Die kretische Geschichte bricht im Grunde mit dem Aufhören jener frühen Blütezeit ab. Die eigentlich bedeutsame Epoche der Geschichte des dorischen Kreta ist jene Frühzeit, die Zeit der spätgeometrischen Vasen, der Schilde aus der Idagrotte, der Daidaliden, der Entstehung der kretischen Politeia.

DATE DUE

CARR McLEAN, TORONTO FORM #38-297

DF 261 .C8 K57 1986 v.1
Kirsten, Ernst.
Das dorische Kreta / Ernst Kir
010101 000
0 1163 0020335 7
TRENT UNIVERSITY

DF261 .C8K57 1986 v.1 UTLAS
Kirsten, Ernst
Das dorische Kreta

196882

ISSUED TO

196882